Jud. 85.
65m

Gründler

J. C. L. Schmidt fl 6/5 23

de

Institutionen

des

Rechts.

Enthalten

die Einleitung, Encyklopädie und
Methodologie des Rechts.

Von

Dr. C. A. Gründler.

Erlangen,

bey Gredy und Breuning.

1 8 0 9.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

H e r r n

D. Gallus Aloys Kleinschrod

Hofrath und ordentlichen Lehrer der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg

widmet

dieses Werk

als ein Zeichen seiner innigsten Hochachtung und Freundschaft

der Verfasser.

Vorrede.

Die Institutionen des Rechts umfassen die Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, dann die Geschichte der Rechte, von welchen ich jetzt die beiden erstern, dem Publicum übergebe. Der Encyklopädie der Rechtswissenschaft habe ich eine Einleitung vorausgeschickt, worin die allgemeinen Begriffe entwickelt, die Eintheilungen des Rechts angegeben, und von den Quellen und Hülfswissenschaften zur Erlernung des Rechts in allgemeinen gehandelt ist. Die Rechtsgeschichte, welche die äussere und innere, sowohl die des römischen, als die der übrigen Rechte enthält, wird Ostern erscheinen.

Dieses Werk veranlaſste zum Theil der Mangel an einen brauchbaren Compendium, wonach die Encyklopädie der Rechtswissenschaft, vorzutragen ist; denn ob es gleich nicht an Encyklopädien und Methodologien fehlt, von denen einige den Vorzug vor diesem Werke verdie-

nen,

nen, wie ich mir sehr gerne bescheide, so hat doch die neuere Staatsveränderung, so Manches, was in den sonst geschätzten Encyklopädien, eines Hufelands, Hugo und Eisenhardt vorkommt, (welche beyde letztern ich bey meinen Vorlesungen viele Jahre zu Grunde gelegt habe) antiquarisch gemacht. Auch wünschte ich den Anfängern ein Buch in die Hände zu liefern, worin sie alles, was sie zu erlernen haben, kurz, aber doch vollständig, angeführt finden.

Daſs ein Leitfaden zu der Rechtsgeschichte, ein wahres Bedürfniſs sey, wird jeder wissen, der nur einigermaſsen mit der Litteratur bekannt ist. Ueber die Geschichte des römichen Rechts haben wir zwar sowohl Lehr- als Handbücher, welche andere entbehrlich machen. Wer kennt nicht die vortrefflichen Werke Hugo's, Günther's und Hummel's. Aber es fehlt noch an einen brauchbaren Werke über die ganze (äussere und innere) Rechtsgeschichte; denn

wer

wer kann wohl mit Vergnügen über Selchow's Werk lesen? Daſs die Vorlesungen über die Geschichte der Rechte, ausser über die, des römischen Rechts, entbehrlich sind, und man sich mit dem was davon in den Einleitungen ins canonisch-lehn- und teutsche Recht, vorkommt, begnügen können, wird wohl nur der behaupten, dem es um ein gründliches Studium nicht zu thun ist. Die Geschichte der Rechte wird jetzt einen vorzüglichen Platz des Rechtsstudiums einnehmen; denn viele Lehren welche sonst in den Systemen des Rechts erläutert wurden, gehören jetzt, da sie antiquarisch geworden, mit in die Geschichte. Wie viele teutsche Rechtsinstitute sind schon jetzt aufgehoben, und wie viele werden noch aufgehoben werden, wovon man doch, um das, was davon noch übrig geblieben, verstehn zu können, eine Kenntniſs des ganzen Instituts haben muſs. Davon muſs jetzt in der Rechtsgeschichte ausführlich gehandelt werden.

Wenn

Wenn ich dem Plane Hufeland's in allgemeinen gefolgt bin, so wird mir dies eben so wenig zum Vorwuf gemacht werden, als dafs ich das von ihm geschaffene Regierungs - Privatrecht nicht aufnahm. In der Ausführung der Materien bin ich andern, zum Theil meinem eigenen Plane gefolgt.

Da in den Institutionen des Rechts, ein kurzer Umrifs alles dessen, was der Anfänger zu erlernen hat, gegeben wird, so mufste auch in der Encyklopädie ein kurzer Abrifs des Naturrechts geliefert werden, ob mir gleich dieser, wie sonst wohl gewöhnlich geschieht, nicht als Propädeutik diente, indem die allgemeinen Begriffe des Rechts, schon in der Einleitung zur Rechtswissenschaft entwickelt sind.

Dafs in der Encyklopädie zugleich von den Quellen und Hülfswissenschaften der einzelnen Rechtstheile gehandelt worden, könnte mir zum Vorwurf gemacht werden, allein theils war es unmög-

möglich in der Einleitung zur Rechtswissenschaft schon von diesen Gegenständen ausführlich zu handeln, theils wird manches lichtvoller und deutlicher, wenn dieses erst hier geschieht. Auch glaube ich, dafs man es nicht für zweckwidrig finden wird, dafs sowohl die allgemeinen, als besondern Schriften über die Rechtswissenschaft angeführt sind. Denn wenn gleich Einleitung zur Bücherkunde kein wesentliches Erfordernifs der Encyklopädie der Rechtswissenschaft ist, so mufs doch der Jurist schon frühzeitig mit den wichtigsten Schriften über sein Fach bekannt werden; und wo kann diefs besser als in den encyklopädischen Vorlesungen geschehn. Iuristische Litteratur wird höchst selten gelesen, noch seltner gehört. — Auch ist es nicht zweckwidrig, wenn in der Encyklopädie, von der Cultur-Geschichte der Rechtswissenschaft, und der einzelnen Theile gehandelt wird; doch ist es weit besser, wenn solches erst in der Methodologie geschieht. —

In

Vorrede.

In der Encyklopädie ist das römische und teutsche Privatrecht nicht getrennt, nicht darum, weil ich glaube, daſs es zweckmäſsig sey, beide Theile zu vereinigen, sonders des Zusammenhanges wegen. In der Methodologie kann erst angegeben werden, daſs die Trennung nothwendig und nützlich sey.

Von den Nebentheilen der Rechtswissenschaft in der Encyklopädie zu handeln, hielt ich für zweckwidrig; in der Methodologie konnte erst angegeben werden, daſs einzelne Lehren des Rechts aus dem allgemeinen Theile wegen ihrer Wichtigkeit ausgehoben, und besonders erklärt worden sind.

Daſs sehr Vieles noch Mangelhaft sey, bescheide ich mir sehr gerne; ich rechne auf die Nachsicht des Publikums, welches meine Absicht, nützlich zu werden, nicht verkennen wird. Jede Zurechtweisung werde ich mit Dank annehmen, und davon in der Folge Gebrauch machen. Erlangen, den 24. Oct. 1808.

C. A. Gründler.

In-

Inhaltsanzeige.

I.

Einleitung zur Rechtswissenschaft.

Erster Hauptabschnitt.

Allgemeine Begriffe.

Erster Abschnitt.

Vorbegriffe.

Zweiter Abschnitt.

Von den Eintheilungen der Rechtswissenschaft und des Rechts.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen der Rechte in allgemeinen, insbesondere in Teutschland.

Vierter Abschnitt.

Von den Hülfswissenschaften zur Erlernung der Rechtswissenschaft:

1) Von den Hülfswissenschaften überhaupt.

2) Von den Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft insbesondere.

Zweiter Hauptabschnitt.

Begriff der Institutionen des Rechts, Nutzen der Erlernung, Schriften über dieselben.

II.

Encyklopädie der allgemeinen Begriffe und Gründsätze der in Teutschland geltenden Rechte.

Vorbereitung:

worinn der Begriff der Encyklopädie d. Rechtswissenschaft, die Eintheilungen derselben, Methodologie derselben, Nutzen der Erlernung, und Schriften über dieselbe angegeben werden.

Erstes Buch.

Von den Theilen der theoretischen Rechtswissenschaft.

Erster Hauptabschnitt.

Allgemeine Rechtslehre oder Naturrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Naturrecht im engern Sinne.

Erster Absatz.

Absolutes Naturrecht.

Zweiter Absatz.

Hypothetisches Naturrecht.

a) Ueberhaupt.

b) Insbesondere vom Gesellschaftsr.

Zweite Abtheilung.

Naturrecht mit Voraussetzung des allgem. Begriffs von Staat und Volk.

Erster Absatz.

Allgemeines Staatsrecht.

Zweiter Absatz.

Allgemeines Privatrecht.

Drit-

Inhaltsanzeige.

Dritter Absatz.

Allgemeines Völkerrecht.

Zweiter Hauptabschnitt.

Positive Rechtslehre oder positives Recht.

Erste Abtheilung.

Vom Privatrecht in der weitern Bedeutung.

Einleitung:

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Von Gesetzen.

Zweiter Abschnitt

Von Product d. G.

Erster Absatz.

Von dem Subject des Rechts.

Zweiter Absatz.

Vom Object des Rechts.

Dritter Absatz.

Von Entstehung der Rechte u. Verb.

Vierter Absatz.

Von Erwerbung, Verstärkung, Verlust u. Verfolgung der Rechte.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Vom Privatrecht im engern Sinne.

Erster Unterabschnitt.

Vom Personenrecht.

Zweiter Unterabschnitt.

Vom Sachenrecht.

Erster Absatz.

Von den Rechten unter Lebenden.

Erste Abtheilung.

Vom Rechte des Besitzers.

Zwei-

Inhaltsanzeige.

Zweite Abtheilung.

Vom Rechte auf Sachen.

a) Von den reinen d. Rechte.

b) Von Sachenrecht modificirt durch das Personenrecht.

Dritte Abtheilung.

Von den Rechten an Sachen.

Zweiter Absatz.

Von den Rechten nach dem Todesfall.

Dritter Unterabschnitt.

Von Verfolgung der Rechte.

Zweiter Abschnitt.

Vom Lehnrecht.

Erster Unterabschnitt.

Von dem Lehnsverhältniſs überhaupt und und deren Errichtung.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen in Ansehung errichteter Lehne.

Dritter Unterabschnitt.

Von der Beendigung des Lehnsverhältnisse.

Dritter Abschnitt.

Vom Kirchenrecht.

Erster Unterabschnitt.

Allgemeine Grundsätze des Kirchenrechts.

Zweiter Unterabschnitt.

Besondere Grundsätze des Kirchenrechts.

1. Von den R. und V. der Mitglieder d. K.
2. Von den in der Kirchengewalt enth. R.
3. Von den Rechten welche sich auf den öffentlichen Gottesdienst beziehen.

Zwei-

Inhaltsanzeige.

Zweite Abtheilung.

Vom öffentlichen Rechte.

Erster Abschnitt.

Vom Staatsrecht des Rheinbundes.

Zweiter Abschnitt.

Vom Finanz und Kameralrecht.

Dritter Abschnitt.

Vom Polizeirecht.

Vierter Abschnitt.

Vom Criminalrecht.

Fünfter (nicht vierter) *Abschnitt.*

Vom Prozeſsrecht.

Dritte Abtheilung.

Vom Völkerrecht.

Zweites Buch.

Von den Theilen der pract. Rechtswissenschaft.

Einleitung.

Erster Hauptabschnitt.

Von der Anwendungskunst.

Erster Abschnitt.

Von der Staatspraxis

Zweiter Abschnitt.

Von der Privatpraxis.

Erster Absatz.

Von der gerichtl. Praxis.

Zweiter Absatz.

Von der aussergerichtl. Praxis.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von der Amtsverwaltungskunst.

III.

Methodologie der Rechtswissenschaft.

Erster Hauptabschnitt.

Von der Methode die Rechtsw. zu lehren.

Zweiter Haupabschnitt.

Von der Methode die Rechtsw. zu erlernen.

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung d. juridischen Studiums.

Erster Unterabschnitt.

Von der Einrichtung überhaupt.

Zweiter Unterabschnitt.

Von der Einrichtung des juridischen Studiums nach besondern Absichten und Zwecken.

Einleitung

zur

Rechtswissenschaft.

Von

D. C. A. Gründler.

Erlangen,

bey Gredy und Breuning.

1808.

Erster Hauptabschnitt.

Allgemeine Begriffe.

Erster Abschnitt.

Vorbegriffe.

(I.)

§. 1.

Handlung in der eigentlichen Bedeutung heiſst die mit Bewuſstseyn und nach Vorstellungen verknüpfte Thätigkeit zur Hervorbringung einer Wirkung.

§. 2.

Die Handlungen sind entweder *innere* oder *äussere*. Zur Begreiflichkeit menschlicher Handlungen sind Kräfte (Vermögen) vorauszusetzen. Von diesen sind hier die wichtigsten das Vorstellungsvermögen und die Willkühr. Willkühr ist das Vermögen, sich mit Bewuſstseyn eigner Thätigkeit für die Wirklichwerdung des Gegenstandes einer Vorstellung zu bestimmen.

§. 3.

Die Handlungen sind entweder *willkührliche* oder *unwillkührliche*, jene entweder *freie* oder *unfreie*.

§. 4.

Gesetz heiſst eine allgemeine Regel der Nothwendigkeit willkührlicher Handlungen *a*).

a) Unterschied zwischen Gesetz, Regel, und Maxime.

§. 5. a

Gesetze, deren Gültigkeit durch die Gesetzmäſsigkeit selbst bedingt ist, heiſsen *moralische* oder *sittliche* Gesetze *a*). Der Inbegriff derselben heiſst das *Sittengesetz*, und die dadurch bestimmte Nothwendigkeit, *moralische Nothwendigkeit.*

a) Den moralischen Gesetzen werden die physischen entgegen gesezt, diese bestimmen das *müssen*; jene das was seyn *soll*, aber anders seyn kann. *Fries* phil. Rechtslehre (Jena 1803. 8.) S. 8.

§. 5. b

Die moralischen Gesetze werden in *Sittengesetze* in der *engern* Bedeutung (Tugendgesetze) und in *juridische Gesetze* (Rechtsgesetze) eingetheilt, je nachdem sie eine äussere Triebfeder *a*) ausschliessen oder zulassen *b*).

a) Der subjective Bestimmungsgrund der Willkühr heist Triebfeder. In Beziehung auf ein Gesetz

Gesetz heiſst die Triebfeder eine *innere*, wenn sie im Gesetz selbst besteht, eine *äussere* wenn sie in etwas ausser dem Gesetz besteht; diese rührt von der Sinnlichkeit her und beruht auf Neigung und Abneigung.

b) Sie bestimmen das *Dürfen*. Es giebt ein moralisches und juridisches Dürfen. *W. T. Krug* Aphorismen zur Ph. des Rechts Leip. 1800. I. B. S. 11.

§. 6.

In den Gesetzen liegt der Erkenntniſsgrund dessen, was der Mensch thun oder unterlassen soll, oder thun und unterlassen darf, oder die Bestimmung der Pflicht und des Rechts.

§. 7.

Pflicht heiſst die Bestimmung des Menschen, nach welcher er etwas *soll a*). Nach Verschiedenheit der moralischen Gesetze (§.5.b) giebt es zweierley Arten von Pflichten, Tugend- und Rechtspflichten; jene heiſsen auch innere, diese äussere. — Die Pflichten werden auch in unvollkommene und vollkommene eingetheilt.

a) Verbindlichkeit heiſst die moralische Nothwendigkeit zu handeln.

§. 8.

Recht 1) im *subjectiven* Sinne heiſst die Bestimmung des Menschen, nach welcher er

 darf,

darf, oder die moralische Möglichkeit, seine Willkühr gegen die Willkühr Anderer zu äussern *a*); 2) im *objectiven* Sinne heifst es die Bedingung oder der Inbegriff von Bedingungen, unter welchen die allgemeine äussere Freiheit möglich ist *b*).

a) Recht ist nicht ein Können, kein Wissen, kein Sollen, sondern ein Dürfen. — Recht und Befugnifs sind nur Beziehungsweise von einander unterschieden. — Wenn man von einem Recht spricht, so kann man nicht äusseres nnd inneres Recht von einander unterscheiden; denn ein Recht (Jus) ist immer etwas äusseres. Wenn man aber von dem was Recht (rectum) ist, spricht, so kann man dasjenige was innerlich Recht ist (das moralische Recht) unterscheiden, von dem was äusserlich (juridisches Recht) recht ist. *K. H. Gros* Lehrbuch des Naturrechts. S. 12. §. 32.

b) Recht als Gesetz, als Eigenschaft die den Grund von Rechten enthält, Inbegriff von Gesetzen, Rechtswissenschafft.

§. 9.

Jedem Recht auf der einen Seite entspricht eine Verbindlichkeit auf der andern. Diese ist aber keine unvollkommene, sondern eine Zwangspflicht *a*).

a) Daher kann man auch sagen: Recht ist die Befugnifs zu zwingen. — Die moralische Möglichkeit einem andern eine Zwangspflicht aufzulegen. — Denn jeder ist befugt sein Recht mit

Zwang

Zwang zu schützen. — Ein unvollkommnes Recht giebt es nicht, und Zwangsrecht ist entweder gleichbedeutend mit Befugniſs zu zwingen, oder enthält einen Pleonasmus.

§. 10.

Die Ausübung der Rechte nach unvollkommenen Pflichten heiſst *Billigkeit.* Da eine unvollkommene Pflicht auf Seiten des einen, keinem Recht auf Seiten des andern entspricht, so kann es kein Recht aus Billigkeit geben *a*).

a) Der Richter kann daher nicht nach Billigkeit sprechen. *Kant* sagt: ein Gerichtshof der Billigkeit enthält einen Widerspruch. — Jedoch leidet diese Regel in gewissen Fällen eine Ausnahme. *K. S. Zachariä* Anfangsgründe des ph. Privatrechts. (Leip. 1804.) S. 16. und ebend. in der Wissenschaft der Gesetzgebung Leip. 1806. S. 252. *G. Hufeland* Pandecten compendium oder Lehrbuch des Civilrechts (1 Heft Einl. Giesen 1807.) S. 34. §. 70. — Recht im Gegensatz von Billigkeit, heist strenges Recht: Summum jus summa saepe injuria. — Gerechtigkeit heist die Uebereinstimmung unserer Handlungen mit dem Gesetz.

§. 11.

Rechtswissenschaft a) heiſst die Wissenschaft der nothwendigen Bedingungen, unter welchen die äussere Freiheit einer Person, mit der äussern Freiheit aller andern in Uebereinstimmung steht *b*).

a) Die

a) Die gewöhnliche Definition der R. W, als Wissenschaft von den Rechten und Pflichten, ist eine Tautologie.

Anmerk. Jurisprudentia (Rechtsgelahrheit) jurisscientia (Rechtw. Rechtslehre) sind von einander wesentlich unterschieden, ob sie gleich öfters gleichbedeutend genommen werden. (*Hübner*) Berichtigungen und Zusätze zu den Institutionen des römischen Rechts als Anhang zum *Höpfnerischen* Commentar (Leip. 1801. 8.) S. 55.

b) *Kohlschütter* Vorlesungen über den Begriff von Rechtswissenschaft, Leip. 1798. 8.

Anmerk. Von dem Unterschied der R. W. von Moral, Politik, in der Encyclopädie.

(II.)

§. 12.

Der nächste *Gegenstand* des Rechts, sind Handlungen, entfernte, Personen und Sachen.

§. 13.

Person heifst ein Subject von Rechten *a*). Eine *physische* Person heifst ein individuelles Subject von Rechten, und eine *moralische* oder mystische (juridische) Person ein collectives Subject von Rechten *b*).

a) Oder ein Mensch mit einem Zustand. *Zustand* (status) heist die Eigenschaft eines Menschen die der Grund von besondern Recht und Verbindlichkeiten ist.

b) Die

b) Die Vereinigung mehrerer zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks, heist *Gesellschaft*.

§. 14.

Sache in der weitern Bedeutung *a*) heiſst ein Object von Rechten, das aber nicht Subject derselben seyn kann *b*).

a) Sache in der engern Bedeutung heiſst alles, was entweder von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menschen eine Selbstständigkeit erhalten hat, vermöge deren es ein Gegenstand eines daurenden Rechts seyn kann.

b) Hierunter sind auch Handlungen der Menschen begriffen, welche entweder in *Leistungen* oder im *Geben* einer Sache bestehen können. (Handlungen zum Vortheil eines andern unternommen, heissen *Dienste*.)

§. 15.

Hauptveränderungen von Rechten sind 1) *Erwerbung*, d. h. Verknüpfung eines Rechts mit einem *Subject a*); 2) *Verlust*, d. h. die Trennung eines Rechts von einem Subject.

a) *K. H. Gros* Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft oder des Naturrechts. (2te Aufl.) Tub. 1805. §. 131.

§. 16. a.

Erworben a) können Rechte werden 1) durch eine blos von Seiten des Erwerbenden vorgenommene Handlung; 2) durch wechsel-

seitige Einwilligung *b*); 3) aus Beleidigungen.

a) Hier wird von Erwerbungen nur in so weit gehandelt, als es zur Aufklärung des nachfolgenden nothwendig ist.

b) Die Zusammenstimmung oder Vereinigung des Willens (§. 3.) mehrerer, in Rücksicht auf eine Leistung (§. 14.) heist *Einwilligung.* Die Erklärung zu einer Leistung verbunden seyn zu wollen, heist *Versprechen.* Die Erklärung zu einer Leistung berechtigt seyn zu wollen, heist *Annahme* des Versprechens.

§. 16. b.

Eigenthum (im formellen Sinne *a*) ist das Recht zu jedem ausschliessenden Gebrauch einer Sache, in so fern er an sich nicht widerrechtlich ist. In demselben ist enthalten 1) das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen (Proprietätsrecht) *b*); 2) das ausschliessende Gebrauchsrecht.

a) Im materiellen Sinne ist es die Sache, woran jemand ein Eigenthum hat.

b) Nach diesen verschiedenen Rechten ist das Eigenthum entweder ein (volles) vollständiges — oder unvollständiges. Bisweilen hat eine Person den Niesbrauch der Sache allein, mit einer andern aber die Proprietät zusammen. Jene besitzt das nutzbare, diese das Obereigenthum. Eine Sache, woran jemanden das nutzbare Eigenthum, einem andern aber das Obereigenthum zusteht, unter der Verbindlichkeit zur wechsel-

wechselseitigen Treue heist *Lehn* (feudum) — Lehnmann, Lehnsherr.

§. 16. c.

Vertrag heiſst die Einwilligung zweier oder mehrerer zur gegenseitigen Veränderung einiger ihrer Rechte *a*).

a) Vertrag heist auch ein angenommenes Versprechen. Bisweilen auch so viel als Gesetz (im engern Sinne.)

§. 17.

Beleidigung heiſst eine Handlung, wodurch das Recht der Person auf eine *freie* Art verletzt wird. Verletzungen bewirken die Verbindlichkeit zum Schadens Ersatz; auch kann Strafe darauf folgen. *Strafe* heiſst ein Uebel, welches einem Subject wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügt wird, um es von derselben in Zukunft abzuhalten *a*). *Verbrechen* heiſst eine rechtswidrige, durch ein Strafgesetz verbotene Handlung. Der Begriff des Verbrechens setzt den Staat voraus, weil ohne denselben ein Strafgesetz nicht denkbar ist *b*).

a) *Gros* a. a. O. §. 360.

b) Der Beweis davon im Naturrecht.

§. 18.

Staat a) heiſst eine bürgerliche Gesellschaft *b*), die sich zur Sicherheit aller ihrer

Rechte,

Rechte, unter der Leitung einer öffentlichen Gewalt vereiniget hat *c*).

a) Der Staat gehört zu den zusammengesezten Gesellschaften, wohin auch die *Kirche* das heist eine zu gemeinschaftlichen Religionsübungen errichtete Gesellschaft, gehört.

b) das heist eine Gesellschaft die sich zum wechselseitigen Schutz ihrer Mitglieder vereiniget hat.

c) So wie jede Gesellschaft, beruht auch der Staat auf Verträge — Staatsgrundverträge, Staatsgrundgesetz.

§. 19.

Durch Errichtung des Staats entstehen 1) Verhältnisse im *Innern* desselben; 2) Verhältnisse zwischen dem Staate und andern Menschen *ausser* demselben, die dann wieder in Staaten vereiniget seyn können. Ein Staat im Verhältniſs zu Auswärtigen heiſst ein *Volk.*

§. 20.

Die Verhältnisse im Innern des Staats begründen *entweder* Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der höchsten Gewalt *a*), *oder* Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Staatsbürger. — *Unterthan* heiſst der, gegen den die Rechte der Staatsgewalt gelten. *Privatperson* heiſst ein Mitglied des Staats ohne etwanigen Antheil an der Regierung *b*).

a) Das Subject, dem die Staatsgewalt zusteht, heiſst *Oberhaupt*. Der Inbegriff der Rechte,

welche

welche zum Zweck des Staats (Erhaltung der Rechte der Staatsbürger) über Menschen, die zu demselben gehören, begründet sind, heiſst *Staatsgewalt*; die unabhängige Ausübung derselben, *Staatsregierung*.

b) *G. Hufeland* Institutionen des gesammten pos. Rechts (Jena 1803.) pag. 43. §. 121.

§. 21.

In der Staatsgewalt sind folgende *vier* Hauptgewalten *a*) (sogenannte Hoheitsrechte) enthalten. Die oberaufsehende, gesetzgebende *b*), beurtheilende und executive Gewalt.

a) Allgemeine Hoheitsrechte genannt.

b) Gesetz im engsten Sinne heiſst eine Vorschrift des Regenten in Ansehung der Handlungen der Unterthanen.

c) Von den Eintheilungen der Hoheitsrechte nach der *Art*, der *Wirksamkeit*, den *Mitteln* und *Zwecken*.

§. 22.

Untersucht man die einzelnen in der Staatsgewalt liegenden Rechte genau, so finden sich die angegebenen Hauptgewalten fast bei allen wieder.

§. 23.

Diese *besondern* Rechte beziehen sich

A) auf Anstalten und Einrichtungen, wodurch der Staatszweck erreicht werden soll. Dies geschieht

1) durch

1) durch Anstellung von Staatsbeamten,
2) durch die Justizpflege — Civil- Justiz- und Criminal-Gewalt,
3) durch Polizei-Anstalten — Polizei-Gewalt *a*).

a) Polizei heiſst das Recht des Staats, die Mittel zur Sicherheit des Staats zu bestimmen, und für Abwendung künftiger Uebel zu sorgen. Sie kann in Ansehung des Umfanges und der Zwecke verschiedentlich eingetheilt werden, *G. H. von Berg* Handbuch des teutschen Polizei-Rechts 4ter Th. 1 Abth. N. 11. *W. Butte* Begründung eines endlichen und neuen Systems der sogenannten Polizei-Wissenschaft. Landshut 1807.

§. 24.

B) Ferner auf die Mittel, diese Anstalten wirksam zu machen — Militair-Gewalt.

C) Auf die Mittel, diese Anstalten zu begründen — Finanz- und Cameral-Gewalt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Eintheilungen der Rechtswissenschaft und des Rechts.

§. 25. a.

In Ansehung der Rechte ist die *Theorie* und *Praxis* zu unterscheiden; jene enthält Regeln, nach welchen Rechte zu bestimmen sind,

sind, diese die wirkliche Anwendung der Regeln auf vorkommende Fälle *a*).

a) Mehrere Bedeutungen des Worts *Praxis* in *G. C. Oeltze'ns* Anleitung zur gerichtl. Praxis (Jena 1782. 8.) S. 2. §. 2. *C. Grolmann* Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten (Giessen und Darmst. 1800. 8.) §. 6. S. 6.

§. 25. b.

Obgleich die Rechtswissenschaft ihrer Natur nach practisch ist, so lassen sich doch die zu derselben, als einem Inbegriffe verschiedenartiger gelehrter Kenntnisse und Fertigkeiten, gehörigen Disciplinen in Beziehung auf den Juristen selbst, wieder in die *theoretische* und *practische* eintheilen *a*), in so ferne nehmlich einige derselben den Juristen blos von den Gesetzen und dem, was durch sie als Recht bestimmt ist, unterrichten; *andere* hingegen ihre besondere Anleitung geben, die theoretischen Rechtswissenschaften zweckmässig bei allen den Geschäften anzuwenden, wo ein rechtliches Verfahren Statt hat. Theorie des Rechts, und Theorie des Verfahrens über Rechtssachen sind daher zu unterscheiden.

a) Ueber die verschiedenen Begriffe von der theor. und pract. Rechtsw. s. *C. C. Dabelow's* Einl. in die Rechtsw. §. 27. S. 18. *G. Hufeland* Abriss der Wissenschaftskunde u. Methodologie der Rechtsgel. (Jena 1797. 8.) § 30. S. 12. — *E. L. A. Eisenhart* die RW. nach ihrem ganzen Umfange

fange (Helmstädt 1804. 2te Aufl.) §. 24. *A. F. I. Thibaut* juristische Encyclopädie und Methodologie (Altona 1797. 8.) S. 103. Berichtigungen und Zusätze zu den Institutionen §. 55.

§. 26.

A) Theile der theoretischen Rechtswissenschaft.

Das Recht wird eingetheilt

1) in Ansehung der *Quellen*, in das *Natur-* und *positive* Recht, je nachdem es natürliche oder positive Gesetze zur Quelle hat.

a) Gesetze, welche von aller menschlichen Willkühr unabhängig sind, heissen *natürliche*, die, welche dureh die menschliche Willkühr als gültig festgesetzt sind, *positive* Gesetze. *I. C. Hofbauer* Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des NaturR. (Halle 1795.) N. 7. S. 88.

§. 27.

2) In Ansehung der *Gegenstände*, beziehen sich die Gesetze entweder auf die Verhältnisse zwischen mehreren Staaten, oder auf die Verhältnisse im Innern des Staats (§. 17). Der Inbegriff der zwischen mehreren Staaten geltenden Rechte heifst *Völkerrecht a*).

a) Giebt es ein europäisches Völkerrecht? *G. F. Martens* Einleitung in das positive europäische Völkerrecht. Göttingen 1796. §. 5.

§. 28.

Die auf das *Innere* des Staats sich beziehenden Rechte sind in das *öffentliche* und *Pri-*

vat-

vat-Recht einzutheilen; *jenes* heifst der Inbegriff der Rechte, welche sich auf die innern öffentlichen Verhältnisse und Angelegenheiten des Staats beziehen; *dieses* der Inbegriff der Rechte, welche sich auf die Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger, als Privatpersonen (§. 20) gedacht, beziehen *a*).

a) Von der Grenzbestimmung beider Rechtstheile.

§. 29.

Das öffentliche Recht betrifft *theils* die Verfassung und die daraus entspringende Regierungsform des Staats, *theils* die Verwaltung des Staats oder die anderweitigen öffentlichen Angelegenheiten, wodurch die Wohlfahrt des Staats befördert werden soll. Der Inbegriff *jener* Rechte heifst *Staatsrecht* (Staats-Verfassungs-Constitutions-Recht), *dieser*, Staatsverwaltungsrecht (Regierungsrecht). Dieses bezieht sich 1) auf die Anstalten selbst, welche die Staatsgewalt zu jenen Zwecken zu treffen hat (§. 23), — Staatspolizeirecht im engern Sinne, oder *Polizeirecht*; 2) auf diejenigen Gegenstände, deren ausschliefsliche Besorgung und Benutzung der Staatsgewalt als Mittel zu jenem Zwecke (§. 23) zukommt — *Kameralrecht a*); 3) auf die öffentliche Untersuchung und Bestrafung der Rechtsverletzungen, als Verbrechen (§. 17), wodurch jener Zweck gestört wird — *Criminal*- oder *peinliches*

ches Recht b); 4) auf die Lehre von der Art, wie die Rechte der Staatsbürger sowohl überhaupt, als auch der einzelnen von der Staatsgewalt erhalten und zu diesem Zwecke beurtheilt werden — *Prozeſs-Recht c*),

a) Besondere Theile desselben sind Domainen-Berg- Post- und Forst-Recht u. s. w.

b) Es gehört zum öffentlichen Recht. *P. Z. A. Feuerbach* Lehrbuch des peinl. Rechts (Giessen 1805. 8. 3te Aufl.) §. 1. Es gehört zum Privat-Recht *G. A. Kleinschrodt* syst. Entw. d. Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. (Erlangen 1799. 2te Aufl. 8.) 3 Th. §. 143.

c) Ist kein Theil der theor. RW. behauptet, (*Hübner*) in den Berichtigungen u. Zusätze zu den Institionen pag. 56. — Dagegen *Hufeland's* Beitr. zur Berichtigung und Erweiterung der pos. R. W. St. 2. Ab. V. S. 153. und in s. Wissenschaftskunde §. 43.

§. 30.

Theile des *Privatrechts* in der weitern Bedeutung *a*) sind 1) das *Privatrecht im engern Sinne* (bürgerliches oder Civil-Recht), d. h. der Inbegriff der Rechte der Privatpersonen, *blos* als Staatsbürger gedacht; 2) *Lehnrecht*, d. h. der Inbegriff der Rechte der Privatpersonen im Lehnsverhältniſs (§. 16); 3) *Kirchenrecht*, d. h. der Inbegriff der Rechte, welche sich auf die Kirche (§. 18) und ihre Mitglieder beziehen.

a) *C. C. Dabelow* Handbuch des heutigen gem. r. d. Privatrechts (Th. I. Halle 1803.) §. 1. not. d. *G. Hufeland's* Inst. §. 169. und desselben Pandecten-Compendium §. 1.

§. 31.

Es ist nicht zu leugnen, daſs es bisweilen zur bessern Uebersicht, sehr zweckmäſsig ist, Lehren, welche im öffentlichen Recht vorzutragen sind, mit Lehren, welche im Privatrecht vorkommen, in Verbindung zu stellen, wodurch die sogenannten gemischten Theile der Rechtsw.: *a*) entstanden sind. Allein dieſs hat blos auf die Methodologie Einfluſs und kann hier nicht in Betracht kommen. Die Auflösung der Haupttheile in Nebentheile schadet mehr als daſs sie nützt *b*).

a) *W. G. Taffinger* Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland (2te Aufl. Tübingen 1800.) §. 11. *Eisenhart* Rechtswissenschaft §. 16. 17. 18.

b) Nur in Ansehung einiger specieller Rechtslehren würde eine Ausnahme zu machen seyn, z. B. in Ansehung des Militairrecht u. Judenrecht.

§. 32.

3) In Ansehung des *Umfanges* ist das Recht in das *allgemeine* (universelle) und *besondere a)* einzutheilen, je nachdem es im ganzen Staate, oder nur in einzelnen Gegenden, Provinzen oder Orten gilt.

a) Mit dieser Eintheilung ist nicht die in ein gemeines (jus generale) und besonderes (jus speciale) zu verwechseln: von diesem giebt es, wenn man will, sehr viele. — Privilegium, heifst ein Recht, welches einer oder mehreren Personen als Ausnahme von dem gemeinen Recht, von der Staatsgewalt ertheilt ist.

§. 33.

B) Theile der practischen Rechtswissenschaft.

Theile der juristischen Praxis (Wissenschaft der juristischen Praxis, practische Jurisprudenz) sind: A) *die Anwendungs - Kunst* sie enthält eine Anweisung zur gesetzlichen und rechtlichen Geschäftsführung. Der Gegenstand derselben sind entweder Privat- oder öffentliche Geschäfte. Sonach zerfällt sie in zwei Theile 1) in die *Privat-Praxis* (pract. Privat-Rechtsw.), diese wieder a) in die aussergerichtliche und b) in die gerichtliche; 2) in die *Staats-Praxis*. B) *Die Amtsverwaltungs-Kunst* (Dicastik) welche mehrere Theile; hat, vorzüglich gehört hierher die Referir-Decretir- Archiv- und Registratur-Wissenschaft.

§. 34. a.

Deutsches Recht heifst der Inbegriff der in Deutschland geltenden Rechte. Deutschland besteht seit dem Jahre 1806. *a*) aus souverainen Staaten, die unter der Protection des Kaiser's von Frankreich in einem Bunde vereinigt sind.

sind. Das deutsche Recht zerfällt in das Völker- Staats- und Privat-Recht. *Jenes* heiſst der Inbegriff der Rechte, welche den Bundesstaaten gegen auswärtige Staaten zukommen; *dieses* ist der Inbegriff der Rechte, welche den deutschen Bundes-Staaten in soferne zukommen, als sie als ein Corpus betrachtet werden; *letzteres* heiſst der Inbegriff der Rechte, welche den Privatpersonen in den Bundesstaaten zukommen.

a) Der rheinische Bund wurde den 12. Jul. 1806. zu Paris abgeschlossen.

§. 34. b.

Das ~~deutsche~~ particulare Bundes-Staatsrecht wird in das *innere* und *äussere* eingetheilt *a*). *Jenes* betrifft das rechtliche Verhältniſs des Souverains zu den Unterthanen, welche privilegirte und nicht privilegirte sind. Zu erstern gehören diejenigen Fürsten, die sonst die Landeshoheit, gleich den jetzigen Bundesfürsten, besaſsen, jetzt aber der Souverainität derselben unterworfen sind *b*).

a) Von der Eintheilung in das universelle und particulaire, *C. S. Zachariae* jus pub. civ. quae foed. rhenano ad. Heidelberg 1807. und *Gönner* Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, I. B., 1. Heft, Landshut 1808. Nr. I. *W. J. Behr* system. Darstellung des rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankf. a. M. 1808. 8.

b) Standesherren genannt.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen der Rechte in allgemeinen, insbesondere in Teutschland.

I. In allgemeinen.

§. 35.

Die Rechte gründen sich entweder in Gesetzen, oder in Verträgen. Die Gesetze sind entweder ausdrücklich als solche von der Staatsgewalt erklärt worden *a*), oder werden ohne ausdrükliche Erklärung als solche beobachtet. Jene heissen *geschriebene*, diese *ungeschriebene* Rechte *b*), Gewohnheitsrechte *c*).

a) Von der Bekanntmachung der Gesetze.

b) Im grammatischen Sinne werden die Gesetze auch in geschriebene und ungeschriebene eingetheilt. Jus traditum ist ein ungeschriebenes Recht im grammatischen, und ein geschriebenes im juridischen Sinne.

c) Gewohnheitsrecht ist eine durch gleichförmige Handlungen der Unterthanen entstandene Norm, welche durch die Billigung der Staatsgewalt Gesetzkraft erhalten hat. Vom Unterschiede zwischen *Gewohnheitsrecht* und *Observanz* — von den Erfordernissen desselben. *C. F. Glück* Erläuterung der Pandecten, Th. I. §. 84. *Anmerk.* Vom Gerichtsgebrauche. *C. A. Haus* Versuch

über

über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs. Erlangen 1798. 8.

§. 36.

Das Recht kann entweder ein einheimisches, oder ein fremdes seyn, je nachdem es von der Staatsgewalt desjenigen Staats gegeben ist, von dem die Rede ist, oder für einen andern Staat zuerst bestimmt und nachher erst in dem unsrigen als Recht anerkannt wurde *a*).

a) Daher ius receptum.

§. 37.

Neben den Gesetzen kann Autonomie sehr wohl bestehen. *Autonomie* heifst die Bestimmung der Rechte durch eigne Willkühr *a*). Sie beruht entweder in einem Vertrage oder in einer einseitigen Willenserklärung.

a) Sie gilt indessen für einige Personen (physische oder moralische) ausgedehnter als für andere — zuweilen nicht ohne Bestätigung der Staatsgewalt.

II. Insbesondere.

§. 38.

Die Quelle der Rechte in Deutschland sind theils einheimische theils fremde recipirte Rechte, jene sind entweder allgemeine oder particulaire.

§. 39.

§. 39.

Zu den *fremden recipirten a*) Gesetzen gehören: 1) die in *dem justinianischen Gesetzbuche b*) (corpore iuris civilis), 2) in dem *canonisch-päbstlichen Gesetzbuche c*) (corpore iuris canonici) enthaltene Gesetze, 3) das *longobardische Lehnrecht d*), und 4) in gewisser Rücksicht die *mosaischen Gesetze e*).

a) Die Frage: wie sind sie recipirt? beantwortet die Rechtsgeschichte. Die Frage: wie weit sind sie recipirt? die Encyclopädie.

b) Jedoch nur in soweit, als es glossirt ist: quidquid glossa non agnoscit illud nec agnoscit curia.

c) Das in corpore iuris clauso enthaltene.

d) Wird teutsches Recht in der weitern Bedeutung genommen; so gehört es zu den einheimischen Rechten. *J. F. Runde* Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts (Götting. 1806. 4te Aufl.) §. 1. 2.

e) Denn es hat nur Einfluſs im Eherecht, und in das jüdische Recht. Von jenem wird im Kirchenrecht, von diesem in dem teutschen Privatrecht gehandelt.

Anmerkung. Der Code civile Napoleon ist in einigen Bundesstaaten recipirt, wodurch aber weder dem römischen noch dem vaterländischen Recht derogirt wird.

§. 40.

Zu den *einheimischen Gesetzen a*), als Quelle a) des *gemeinen* Rechts, gehören: 1) Ver-

1) Verträge, welche die teutsche Nation mit Auswärtigen eingegangen hat *b*); 2) die Constitutions-Gesetze *c*), — Staatsgrundgesetze, prachmatische Sanction; 3) teutsche Reichsgesetze, in so fern sie von den Bundes-Staaten ausdrüklich als Gesetze anerkannt sind *d*); 4) Staats-Herkommen und 5) Analogie.

a) Die einheimischen Gesetze werden in alte, mittlere und neuere eingetheilt; davon in der R. Geschichte, so wie von der Gültigkeit derselben in der Encyclopädie.

b) Dahin gehören auch Friedensschlüsse, in sofern sie sich auf Auswärtige beziehn, und dem Staatsbunde nicht widersprechen. Z. B. Der Lüneviller Friede, u. s. w.

c) Rheinische Bundesacte vom 12. Jul. 1806. ratif. zu St. Cloud den 19. Jul. d. J.

d) Dahin gehört unter andern der Reichs-Dep. Ab. vom 25. Febr. 1803.

Anmerk. Allgemeine teutsche Gewohnheitsrechte im juridischen Sinne, giebt es nicht. *G. Hufeland* Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiv. Rechtsw. B. I. Nr. 3.

§. 41.

Zu den Quellen b) des *particulairen* Rechts (§. 38.) gehören als Quelle 1) des besondern Völkerrechts, Verträge, welche ein teutscher Bundes-Staat mit Auswärtigen abgeschlossen hat, ferner Gewohnheitsrechte; 2) des öffentlichen Rechts, die Constitutions-Gesetze, Fundamen-

damental-Gesetze, Landesgesetze — Criminal-Polizey u. a. Ordnungen, ferner Gewohnheitsrechte. 3) des Privat-Rechts a) geschriebene Gesetze, als Landesordnungen, Kirchenordnungen, Lehnsgesetze, Statuten *a*); b) ungeschriebene, 1) Gerichtsgebrauch, 2) Gewohnheiten, welche sowohl Quelle des Privatrechts im engern Sinne, als des Kirchen- und Lehn-Rechts seyn können.

a) Die Statuten werden in conventionelle und legale eingetheilt. Diese sind Gesetze im engern Sinne; jene gelten als Verträge. — Die Quelle des besondern Rechts im Sinne des §. 32. Not. a. sind sehr verschieden.

Vierter Abschnitt.

Von den Hülfswissenschaften zur Erlernung der Rechtswissenschaft.

I. *Von den Hülfswissenschaften überhaupt.*

§. 42.

Die Wissenschaften stehen mit einander in einem gewissen Zusammenhange, so daſs zwar jede für sich bestehend gedacht, jedoch aber jede einzelne nicht ohne Beihülfe der andern gründlich eingesehen und verstanden werden

kann

kann. Diese leztern werden *Vorbereitung* und *Hülfswissenschaften* genannt, so wie die Wissenschaft, deren Erlernung eigentlich und zunächst von jemanden bezweckt wird, *Hauptwissenschaft* heisst. Die Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften zerfallen in zwei Klassen, in solche, welche allen Wissenschaften *gemein* sind, und in solche, welche einer Wissenschaft besonders angehören.

II. Von den Hülfswissenschaften der Rechtsw. insbesondere.

§. 43.

Die zur Erlernung der Rechtswissenschaft gehörigen Hülfs- und Vorbereitungs-Wissenschaften zerfallen in zwei Klassen, in die allgemeinen und besondern Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften.

§. 44.

Zu den *allgemeinen* Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften gehörte: die allgemeine *Wissenschaftskunde*, oder *allgemeine Encyclopädie a*). Das heisst die Darstellung des Inhalts der Wissenschaften in einem kurzen Zusammenhange *b*).

a) Der Ausdruk Encyclopädie kommt von εν (in) κύκλος (circulus) und παιδεια (doctrina) und bedeutete bey den Alten anfangs den Inbegriff von Kenntnissen und Fertigkeiten, welche von jedem

dem freigebornen und wohlgezogenen Menschen verlangt werden; späterhin aber eine gemeine elementarische Kenntnifs. Das Praedicat enzyklisch bezog sich also theils auf die Beschaffenheit des Unterrichts, theils auf die Beschaffenheit der dadurch erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. In neuern Zeiten gebraucht man diese Benennung mehr in wissenschaftlicher Bedeutung. Der *allgemeinen* Encyclopädie wird die *besondere* entgegen gesetzt, diese ist entweder eine generelle, oder specielle. *C. G. Konopack* über den Begriff und Zweck einer Encyclopädie im allgemeinen und der Encyclopädie der Rechtsw. insbesondere, Halle 1800. 8.

b) Zu den Schriften über die allgemeine Encyclopädie, gehören u. a. *Sulzer's* kurzer Begriff aller Wissenschaften. Frankfr. u. Leipzig 1759. 8. u. m. *C. F. W. C.* von *Massow* Handbuch der Litteratur für angehende Justizb. in den preufs. Staaten, I. B. 5. tit. *J. G. Buhle* Grundzüge einer allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften. Lemgo 1790. *J. F. Eschenburg* Lehrbuch der Wissenschaftskunde. Berlin und Stettin 1792. *W. T. Krug* Versuch einer systematischen Encyclopädie der Wissenschaften, 2. Th. Leipzig und Jena 1796. u. 1797. 8.

Anmerk. In welchem Verhältnisse steht die Encyclopädie mit der Methodologie, d. h., mit der Lehre von der richtigen und zweckmäfsigen Art der Erlernung und Lehrart einer Wissenschaft? Die Frage soll ich studiren? kann erst alsdann beantwortet werden, wenn ich weifs was habe ich zu studiren.

§. 45.ª

Zu den ~~besondern~~ Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft gehören philologische und Real-Wissenschaften, welche leztere entweder historische oder razionale Wissenschaften sind, zu denen die philosophischen, mathematischen und politischen gezählt werden.

§. 45.ᵇ

1) Die Kenntniss der *Philologie*, welche in die historische und philosophische einzutheilen, ist nothwendig zur Verständniss der Quellen *a*), um die zu seinem Amte gehörigen Geschäfte betreiben zu können, und zur allgemeinen gelehrten Bildung. In jener erstern Hinsicht ist die Erlernung der griechischen *b*) und lateinischen *c*), ältern und mittlern teutschen Sprache *d*), nothwendig, in der zweiten, die Kenntniss der teutschen *e*) und vorzüglich der französischen Sprache *f*).

a) In sofern ist es auch nicht zweckwidrig die hebräische Sprache zu erlernen.

b) D. *Mitz* D. de studio ling. graecae jurisp. coniungendo. Bas. 1744.

Heinatz Pr. ob es unnütz sey einen künftigen Rechtsgelehrten zur Erlernung der griech. Sprache auf Schulen anzuhalten. Franc. 1783.

Vorzüglich ist das Studium der barbarisch-griechischen Sprache zu empfehlen, indem darin

rin einige vorzügliche Sammlungen der Gesetze geschrieben sind. Z. B. Die Novellen der Justinian. — Die griechischen Erklärungen über die Institutionen und Pandecten. — *Carl du Fresne du Change* Glossarium mediae et infimae graecitatis T. II. Paris 1788. *J. Meursii* Glossarium greco-barbarum. Lugd. Bat. 1614. 4.

c) Schon deshalb, weil sie die allgemeine Gelehrten-Sprache geworden ist, oder doch seyn solte. *Hamberger* D. de utili. ex humanioribus litteris in jurisp. studio cap. Jena 1714. in Opuscul. Nr. V. *J. C. L. Püttmann* Prol. de caeca et illiberal. sine arte critica et hum. litteris jurisprud. Lips. 1762. Die Kenntniſs der ächtrömischen Sprache ist aber nicht allein hinreichend, sondern auch die Kenntniſs der barbarisch-lateinischen Sprache, zum richtigen Verständniſs des päbstlich-canonischen Gesetzbuchs, der longobardischen Lehn-Rechtsbücher, der Sammlungen alter teutschen Rechtsgewohnheiten, und mehrere Reichsgesetze. Zur Erlernung der Gesetzsprache sind zu gebrauchen *J. Kahl* oder *Calvini* Lexicon iuridicum. Geneve 1673. fol. *O. A. Ducker* opuscula de latinitate veterum ICt. Lug. Bat. 1711. 8. n. Auf. Leipzig, 1773. *G. C. Kirchmaier* opuscula VI. de lat. Dig. et Inst. cura *G. S. Madihn*, Halae 1772. 8. Dann *B. Brissonius* opus de verb. Significatione; cura *J. G. Heineccii* et *J. H. Boehmeri*, Halae 1743. f. Dazu *J. Wunderlich* additamenta ad Brissonii opus. Halae 1778. fol. *P. Vicat* Vocabularum juris utriusque Tom. III. Lusan. 1759. 8. ed. II. Tom. IV. Neapoli 1760. 8. *Walch* opusc. P. I. Sec. 2. Nr. 5. Zur Erler-

lernung der barbarisch - lateinischen Sprache dienen *Spellmani* Glossarium, Lond. 1646. ed. 3. 1687. f. *Carl du Fresne du Change* Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis, Paris 1678. opera monachorum s. Benedicti Tom. VI. Paris 1733 — 36. f. n. Aufl. Basel 1762. *Carpentier* Glossarium novum ad scriptores mediae aevi s. Suppl. ad *Changii* Glos. T. IV. Paris 1762. f. (*J. C. Adelung*) Glossarium manuale ad scriptores med. et inf. latinitatis, ex Glos. I. du Fresne et Carpentieri in comp. redactum et auctum Tom. VI. Halae 1772 — 84. Vor dem ersten Theile findet sich die sehr lehrreiche Praef. des du Fresne de causis corruptae latinitatis.

d) Als Hülfsmittel sind zu gebrauchen *J. Schilteri* Gloss. ad scriptores linguae franciae et Allemaniae veteris in 3 Theilen des Thesaurus antiq. teut. Ulm 1738. fol.

J. G. Wachter Glossarium germ. Tom. II. Lips. 1736. f. — *Ch. G. Haltausii* Glossarium germ. medii aevi, Tom. II. Lips. 1758. fol. *J. G. Scherzii* Glossarium ger. medii aevi, vermehrt v. *J. J. Oberlin* T. I. II. Argent. 1781. 1784.

e) Wegen den Schriften zur Erlernung der teut. Sprachen s. *Hellbach* Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte, 1. Th. (Erfurt 1787.) S. 47. und 2. Th. (e. d. 1794.) S. 16. — Auch die Kenntnifs der jüdischen Sprache ist vorzüglich den Richtern und Sachwaltern in Handelsstädten nöthig — Handlexicon der jüdischen teutschen Sprache nebst beigefügten

Er-

Erklärungen, 2te Aufl. 8. Prag 1782. 8. (*G. Selig's*) Lehrbuch der jüdisch-teutschen Sprache, Leipzig 1793. gr. 8.

f) Auch die italienische und englische in gewisser Hinsicht. Wie angenehm ist es nicht, Schriften eines *Beccaria*, *Filangeri*, eines *Hume*, *Gibbon*, *Blakstone* in der Original-Sprache zu lesen.

Anmerk. I. Es ist nicht hinreichend, dass man richtig rede, sondern auch schreibe. Man hüte sich vor zu gesuchten und ungewöhnlichen Ausdrücken — vor ausländischen Wörtern (wovon aber doch einige sehr gebräuchlich sind), man vermeide Provinzialismen — man gewöhne sich bestimmt und lebhaft zu schreiben. Als vorzügliches Hülfsmittel sind zu empfehlen: *I. C. Adelung's* Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochteutschen Mundart. V Th. Leipz. 1774 — 1787. 4. 2te Aufl. IV. Th. 4. 1793. 1801. dazu *Campe'ns* Wörterbuch zur Erklärung und Verdeutschung der unserer Sprache aufgedrungenen Ausdrücke. 2 Thle. Braunschw. 1804. 4. — *I. F. Heinatz* Versuch eines deutschen Antibarbarismus. 2 Th. Berlin 1790. 8. *I. A. Eberhard's* Versuch einer allg. deut. Synonymik in einem kritisch-philos. Wörterbuche. Halle 1796 — 1801. 6 Th. 8. und *Ebend.* synonymisches Handwörterbuch d. deuts. Sprache. Halle 1802. 8.

Anmerk. II. Zur Erklärung der particulair Gesetze ist auch die Kenntniss der *Idiotismen* einzelner teutschen Gegenden und Länder zu ge-

brauchen. Dahin gehören folgende Schriften. *I. Heumanni* Gloss. bavaricum et austriacum, in s. op. jur. germ. (Norimb. 1747. 4.) p. 673. u. s. w. Versuch eines Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs, von der Bremischen teutschen Gesellschaft. 5 Th. Bremen, 1767 — 71. 8.

M. Richey Idioticon Hamburgense. Hamb. 1743. und 1755. 8. — *I. C. Strodtman* Idioticon Osnaburgense Leip. und Altona 1756. 8.

I. C. Dähnerts platteutsches Wörterbuch, Greifswalde 1781. 8.

I. F. A. Kinderling's Geschichte der niedersächsischen, oder sogenannten platteutschen Sprache. Magd. 1800. 8.

I. F. Schützens Hollsteinisches Idioticon Th. I–IV. Hamb. 1800 — 1806. 8.

§. 46.

2) *Geschichte a*). Theile derselben sind: allgemeine Weltgeschichte (Universal - Geschichte) und Special - Geschichte, a) der *Staaten* (politische Geschichte) aa) der ältern *b*), bb) der neuern, wozu insbesondere die teutsche Geschichte gehört *c*), und die der einzelnen Staaten *d*); b) der *Menschheit* oder der menschlichen Kultur, wohin unter andern gehört aa) Kirchen-Geschichte *e*), bb) allgemeine Gelehrten - Geschichte *f*).

a) Die Geschichte ist jedem Juristen zur Aufklärung und Erläuterung der Gesetze unentbehrlich.

lich. Die positiven Gesetze haben zwar ihren Grund in dem Willen vernünftiger Wesen, aber dieser Wille ist durch äussere Umstände geleitet, die gröſstentheils in den Veränderungen und Schicksalen, die das Menschengeschlecht im Allgemeinen und einzelnen betroffen haben, sich gründen. Der Nutzen den die Erlernung der Geschichte gewährt, wird aber alsdann erst erreicht werden, wenn man seinen Gesichtspunkt, nicht blos auf gedächtnismäſsige Kenntniſs der Begebenheiten einschränkt, sondern zugleich auf philosophische Prüfung der Begebenheiten, zur Uebung des Verstandes, und Ausbildung der Menschenkenntniſs richtet.

b) *F. A. Dürr* Pr. quaenam historiae partes ICto sint necessariae Mogunt. 1753. Vorzüglich ist die Kenntniſs der griechischen und römischen Geschichte nothwendig. Zu den Schriften über erstere gehören: *John Gillies* Geschichte von Alt-Griechenland und dessen Pflanzstädte und Eroberungen aus dem Engl. 1787. 1788. Ueber letztere *E. Gibbon's* history of the fall and decline of rom. impire, aus dem engl. übers. von *E. W.* v. *K.* Wien 1790. 8. B. Dann von *Sreiter.* Leipz. 1790. 6 Th. — *A. Ferguson* Geschichte des Fortgangs und Untergangs der römischen Republick, aus dem Engl. von *C. D. B.* Leipz. 1784. 4 Th. — *P. Bever's* Geschichte des römischen Staats und römischen Rechts aus dem Engl. von *Völkel.* Lpz. 1787. 8. *Meiners* Geschichte des Verfalls der Wissenschaften und Sprache der Römer — als Einl. zu *Gibbon's.* Göttingen 1791. — *Goldschmidt's* Geschichte

der

der Römer von Erbauung Roms bis zum Untergang des abendländischen Kaiserthums, von *Kosegarten* aus dem Engl. neu übersetzt, und mit einer Geschichte des oströmischen Kaiserthums ergänzt, I. Bd. 1791. und II. Bd. 1792. — Histoire critique de la republique romaine, par *P O. Levesque*, Paris 1807. 3 Bde. 8.

c) *Schmidt* Geschichte der Teutschen, B. 1—8. Wien 1783. Neuere Geschichte der Teutschen, B. 1—6. Wien 1785—1793. 8. Fortgesetzt von *Milbiller*. — Ueber die teutsche Reichsgeschichte. *Krausens* Einleitung in die Geschichte des t. Reichs. Halle 1782. 1789. *Ebend.* Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Halle 1789. *J. St. Pütters* t. Reichsgeschichte. Göttingen 1782. *Ebend.* historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des t. Rechts, 3 Th. Göttingen 1786. 1787. *Mannert* Compendium der teutschen Reichsgeschichte. Nürnb. u. Altdorf 1803. Auch *Voigtel* Geschichte d. teutschen Reichs unter Otto. Halle 1802.

d) Die teutsche Geschichte und die der besondern Staaten, ist ein nothwendiges Hülfsmittel zum gründlichen Studium des teutschen Staats- Privat- Kirchen- und Lehnrechts. Ohne hinlängliche Kenntnifs der Specialgeschichte des Landes, worin jemand als praktischer Jurist angestellt werden will, wird er nie zur gründlichen Kenntnifs der Verfassung dieses Landes und des bürgerlichen Verhältnisses der Einwohner desselben gelangen können.

e) Sie ist unentbehrlich zur Erlernung des Kirchenrechts. In *C. F. Glück's* praecog. uber. jurisp. eccl. §. 79. und *Wiesens* Handbuch des Kirchenrechts, Th. 1. (Leipzig 1798.) §. 52. u. s. f. sind die vorzüglichsten Schriften angegeben. Vorzüglich ist zu bemerken *Henke* allgemeine Geschichte der Kirche, n. Aufl. Göttg. 1795. *I. E. C. Schmidt* Handbuch d. christlichen Kirchengeschichte. Giessen 1801 — 1806. bis jetzt 4. Bd. 8. *A. Michl* christliche Kirchengeschichte. München 1807. 546 Seiten. 8. Zu einer kürzern Uebersicht sind auch *Seiler's* und *Vater's* Tabellen, welche letztere Halle 1803 herausgeausgekommen sind, zu gebrauchen; von erstern ist die 9te Aufl. Erlangen 1803. erschienen.

f) Sie enthält eine Darstellung von dem Ursprunge, dem Anwachse und der Ausbreitung der Gelehrsamkeit und ihrer einzelnen Theile, und ist in sofern für den Juristen nothwendig, als mit dem jedesmaligen Grade der Cultur der Gelehrsamkeit überhaupt, die Cultur der Rechtsw. bey allen Völkern fast immer gleichen Schritt gehalten hat.

§. 47.

Zu den Hülfswissenschaften der Geschichte gehören 1) Geographie *a*), und die damit zusammenhände Statistik *b*), 2) Alterthumskunde *c*), 3) Genealogie *d*), 4) Cronologie *e*), 5) Diplomatik *f*), 6) Numismatik *g*), 7) Heraldik *h*).

a) Sowohl die alte, mittlere und neuere ist dem Juristen zu wissen nothwendig, indem ohne die-

dieselbe, manche Gesetze und Urkunden nicht vollkommen verstanden, manche Streitigkeiten über Territorial-Grenzen, über den Umfang der Verbindlichkeiten eines Gesetzes nicht gründlich entschieden werden können. Von den Schriften über die *alte* ist zu bemerken: *Mannert* Geographie der Griechen und Römer 1788; über die *neuere*, Büsching, Gatterer, Leonhardi, Fabri u. s. w.

b) Die Statistik wird auch wohl politische Geographie genannt.

c) Alterthumskunde lehrt den ehemaligen Zustand der Nationen sowohl in Ansehung ihres öffentlichen als ihrer Privatverhältnisse nach ihnen verschiedenen Veränderungen kennen. Vorzüglich ist 1) eine Kenntniſs d. *griechischen Alterthümer* nothwendig. Ausser Potter, *Nitsch*, (3 Aufl. von *Ernesti* Erfr. 1807.) *Meiners* Geschichte des Ursprungs, Fortgangs und Verfall der Wissenschaften in Griechenland und Rom 1781.-26. 2) Kenntniſs *der römischen Alterthümer*: hierüber, Kemt, Nieuport, Gruner, Cellarius, Rullmann, Cilaro, Merula, *Meierotto* über Sitten und Lebensart der Römer 1776. *Adam's* Handbuch der römischen Alterthümer aus dem Engl. von *F. C. Meyer*, 2 Th. Erlangen 1792. 2te Aufl. 1806. 3) Kenntniſs der *teutschen* Alterthümer, hierüber Abel, Gruber, Kleffel, de la Curne de St. Palaye, *Humel*, Compendium der teutschen Alterthümer. Nürnb. 1789. *K. G. Rossig* Alterthümer der Teutschen in einem kurzen Entwurfe nebst vorgesetzten Versuch über die Mythologie. Leipz. 1793. 8. *Desselben*

selben Alterthümer der Teutschen in einem ausführlichen Handbuch dargestellt. Leipzig 1797. 4) Kenntnifs d. *kirchlichen* Alterthümer, s. *Wiesen's* Handbuch d. Kirchenrechts, Th. 1. §. 52.

d) *G. C. Gatterer's* Abrifs der Genealogie. Gött. 1788. 8. In allen den Fällen, wo über die Erbfolge, standesmäfsige Geburt, Aechtheit d. Adels zu urtheilen ist, gewährt die Kenntnifs derselben, einen besondern Nutzen.

e) Genaue Kenntnifs der Zeit, in welcher theils das Alter der Gesetze und anderer rechtlichen Urkunden einschlägt, theils gewisse Einrichtungen und Verfassungen, worauf Gesetze sich beziehen, eingeführt worden sind, ist oft ein wichtiges Hülfsmittel zu ihrer Kenntnifs *J. M. Schneidt* D. de Util. studii chron. in jurispr. Wirceb. 1782. *J. C. Gatterer's* Abrifs d. Chronologie. Gött. 1775. 8.

f) Hierdurch wird der Jurist im Stand gesetzt, Urkunden kennen, untersuchen, und beurtheilen zu lernen, *J. C. Gatterer* elementa artis diplomaticae univer. Goett. 1765. *Ebend.* Abrifs der Diplomatik. Gött. 1798. *I. L. Waltheri* Lexicon diplomaticum c. praef. *I. H. Iungii.* Ulm 1756. Neues Lehrgeb. der Diplomatik, aus dem Französischen übersetzt von *Adelungen.* Erf. 1759. 61. IX. 4. *C. G. Schönemann* Lehrb. der allg. besonders der ältern Diplomatik, 1. Abtheil. Hamb. 1801. *Ebend.* Versuch eines vollständigen Systems d. allg. besonders ältern Diplomatik. Ebdas. 1801. 1802. 2. Bd. 8. Anleitung für Anfänger in der teutschen Diplomatik,

I. v.

I. v. Schmidt genannt von Phiseldeck. Braunschweig 1804. 207 S. 8.

g) *J. G. Heineccii* Comment. de usu et praestantia veter. numismat. a *Goetzius*. Noremb. 1774. *C. F. Hommel* Jurispr. numismatica illust. Lpz. 1763. wozu gehört *C. A. Klotzii* auctarium. Lipz. 1765. s. auch *dessen* opuscul. Halle 1771. 8. *F. Schlichtegroll* Annalen der gesammten Numismatik. Gotha 2 B. 1806. 8.

h) *Gatterer's* Abriſs der Heraldik oder Wappenkunde. Gött. 1773. 8. *Dessen* pract. Heraldik. Nürnb. 1791. 8. *Anmerk.* Epigraphie?

§. 48.

3) *Philosophie a*). Sie zerfällt in drey Theile. Der *erste* Theil der den beiden übrigen zum Grunde liegt, heiſst *Kritik der Vernunft*, Wissenschaftslehre im strengsten Sinne (Elementarphilosophie); der *zweite* Theil macht die theoretische *b*), der *dritte* die praktische Philosophie aus *c*), Die Erlernung derselben ist für den Juristen nothwendig, um keine Irrthümer und Trugschlüsse zu begehen, und um die Gründe des Rechts kennen zu lernen *d*).

a) Dem Juristen ist auch die Kenntniſs der älteren Philosophie nothwendig, z. B. der Stoischen, D. *Tiedemann* System der stoischen Philosophie. Leip. 1776. 3 Th. 8. *J. A. Ortloff* über den Einfluſs der stoischen Philosophie auf die römische Jurisprudenz. Erlangen 1797. 8.

b) Zu

b) Zu den Theilen derselben gehört Logik, Methaphysik, Psychologie u. s. w. Schriften über die Logik sind angezeigt im *Krug's* Encyklop. Handb. d. wiss. Lit. I. B. 4. Heft. Lpz. 1805. über letztere ist zu bemerken. *Schmidt's* empirische Psychologie, 1 Th. Jena 1791. 2te Aufl. 1797. *Jacob's* Grundrifs der Erfahrungsseelenlehre, 2te Aufl. Halle 1795. *F. W. Schnell* empirische Psychologie. Giessen 1802. Uebrigens *Krug* Literatur, 5tes Heft, S. 6.

c) Theile derselben sind die *Moral* und allgemeine Rechtslehre, *Naturrecht*: lezteres ist als Theil der Philosophie und auch als ein Theil der Rechtsw. anzusehn, weil aus dem Naturrecht die Verbindlichkeiten aller positiven Gesetze *allein* nur erkannt werden können, und weil nach Grundsätzen desselben vorkommende rechtliche Geschäffte beurtheilt und entschieden werden müssen, wenn es an anwendbaren positiven Gesetzen fehlt. Conf. L. 10. D. de legibus. *Feuerbach* von dem Verhältnifs der Philosophie zum positiven Recht. Landshut 1804.

d) Es ist zwar nicht zu leugnen, dafs die Erlernung aller Theile der Philosophie auch für den Juristen einen besondern Nutzen gewährt, jedoch hat die Erlernung des Naturrechts, der Moral und Psychologie für ihn einen *vorzüglichen* Nutzen. *J. C. G. Schaumann* Ideen zu einer Criminalpsychologie. Halle 1792. 8.

Anmerk. Es kann zur praktischen Philosophie die Lehre von den Regeln der Klugkeit von dem, was bey willkührlichen Handlungen rath-

sam

sam ist, (Politik in d. weitern Bedeutung) gezählt werden.

§. 49.

4) Sowohl einzelne Theile der reinen als auch der angewandten *Mathematik*, (insbesondere architectonische) hat der Jurist nicht blos zur Uebung in richtigen und ordentlichen Denken zu erlernen, sondern weil er davon öfters Gebrauch zu machen hat *a*).

a) v. *Massow* Literatur Th. 1. S. 362.

§. 50.

5) *Politische Wissenschaften.* Die Politik wird in die allgemeine und besondere Gesellschaftspolitik eingetheilt. Diese begreift die Haushaltungspolitik oder Haushaltungskunst (Oekonomie) und die Staatspolitik *a*) unter sich. Leztere bezieht sich entweder auf das Innere des Staats, d. h. auf die Organisation und Administration, oder auf das äussere desselben, d. h. auf dessen Verhältniſs zu andern Staaten, und zerfällt daher wieder in die innere und äussere *b*) Staatspolitik. Die hierher gehörigen theoretischen und praktischen Grundsätze machen den Hauptinhalt der politischen Wissenschaften im engsten Sinne oder der eigentlichen Staatswissenschaften aus *c*).

a) Diese unterscheidet sich von der Oekonomie oder Landwirthschaftskunde, als welche sich

auf

auf die Gewinnung gewisser Arten von Naturprodukten bezieht, und sonach zu den technisch-praktischen Naturwissenschaften gehört. (§. 61 a. Anmerk. 2.

b) *Krug's* syst. Ency. II. Th. S. 36.

c) Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, von *G. Hufeland*, 1. Th. Giess. 1807. 8.

§. 51.

Die *innere* Staatspolitik, bestimmt die Art und Weise, wie eine bürgerliche Gesellschaft in Rücksicht ihrer Verfassung eingerichtet seyn mufs, wenn die auf allgemeines Wohlseyn gerichteten Zwecke der Gesellschaft und ihrer Glieder sicher und leicht erreicht werden sollen *a*). Sie begreift sonach

1) die *Staatsverfassungspolitik*. Dieser Theil der Staatspolitik enthält das Ideal der vollkommensten Staatsverfassung, prüft nach demselben die mannichfaltigen in der Erfahrung vorkommenden Staatsverfassungen und zeigt, wie eine jede derselben weiter zu modificiren ist, um ein möglichst wohlgeordnetes und dauerhaftes politisches Ganze hervorzubringen *b*);

2) *Staatsverwaltungspolitik*, der Theil der Staatspolitik, welcher die Art und Weise zeigt, wie dieses Ganze zu verwalten und die verschiedenen dahin gehörigen Geschäf-

schäffte unter der Leitung der höchsten Gewalt durch die untergeordneten Staatsorgane zu besorgen sind. Die wirkliche Ausübung der Staatsverwaltungspolitik heiſst *Regierungskunst*. Die Staatsverwaltungspolitik hat drey Theile:

a) die *Polizeywissenschaft c*), welche im allgemeinen Sinne genommen, Grundsätze enthält, nach welchen für die öffentliche Sicherheit, um die Staatsbürger gegen Beleidigungen und Unfälle aller Art zu schützen, für die Vervollkommnung des Staats in Ansehung der möglichsten Vermehrung seiner Glieder, und deren körperlichen Wohlbefindens und Geistescultur, insonderheit aber in Hinsicht auf Industrie u. Gewerbe aller Art gesorgt werden muſs;

b) *Finanzwissenschaft d*), auch Kameralwissenschaft (Kameralistik) genannt, heiſst der Theil der Staatsverwaltungspolitik welcher die Art und Weise angiebt, wie die öffentlichen Einkünfte zu erheben, zu verwalten, und zweckmäſsig anzuwenden sind;

c) *Gesetzgebungswissenschaft*, heiſst die Wissenschaft der Grundsätze, nach welcher Gesetze zu geben, bekannt zu machen und zu handhaben sind *e*).

a) Ju-

a) Juristische und staatswissenschaftl. Lit. 1785—1790. Jena, und 1791—1795. und 1795—1800. Literatur in *Krug's* Lit. 5. Heft, S. 38. *C. D. Voſs* ausserlesene Biblioth. der allg. Staatswissenschaft. Leipz. 1795. *C. D. v. Egger's* Archiv für Staatswirthschaft und Gesetzgebung. Zürich 1795. 8. Bd. 1. *v. Massow* Handbuch der Lit. Th. 1. S. 444. sq. — Vorzüglich: ausser Justy, Pfeiffer, Jung, *Schlötzer* Staatsgelahrheit nach ihren Hapttheilen im Auszug u. Zusammenhange. Götting 1793. 8. *J. C. C. Rüdiger's* Anfangsgründe der allg. Staatslehre. Halle 1795. 8. *C. D. Voſs* Handbuch der allgem. Staatswissenschaft nach Schlötzers Grundriſs. Leipzig 1802. Th. 6. 8. — *H. Bensen's* Versuch einer system. Entwicklung der Lehre von Staatsgeschäften und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung. Erlang 1802. — Sie entlehnt die Grundsätze fast aus allen Theilen der Wissenschaft. Aus der historischen Wissenschaft insbesondere aus der Statistik, Staatengeschichte, aus der philosophischen Metapolitik, allg. Staatsrecht, aus mathemat. Wissenschaften u. s. w. — Die Kenntniſs dieser Wissenschaften leistet den Juristen mannichfaltigen Nutzen, sowohl zur richtigen Erklärung der Gesetze, bey welcher es oft auf die Untersuchung der Grenzen der gesetzgebenden Gewalt und des vernünftigen Zweckes eines Gesetzes ankommt, als auch bey der praktischen Anwendung der Gesetze, nicht daran zu gedenken, daſs der Jurist häufig zu solchen Geschäften gebraucht wird, bey welchen die in dieser Wissenschaft enthaltenen Wahrheiten unmittelbare Anwendung finden.

C. J. Kraus Staatswirthschaft n. seinem Tode h. v. Hans v. Auerswald. Königsb. 1808. 2 Th. 8.

den. — *J. Schramm* syst. geordnete Uebersicht der gemeinnützigsten Kenntnisse für die Bildung d. Staatsbeamte. Elberfeld 1805. (Enthält eine Uebersicht der Kameralw. und zeigt die Verbindung derselben mit der Jurisprudenz.) jurid. staatswissenschaftl. Literatur. S. 20 u. 130.

b) *Krug's* Lit. 5. Heft, S. 42. — *J. A. Eberhard* über Staatsverfassung und ihre Verbesserung. Berlin 1793—1794. 2 Heft. 8. *K. S. Zachariae* über die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz. 1800.

c) S. jurid. u. staatswissenschaftl. Lit. 1785. S. 69. 1791. S. 235. *K. G. Rossig* Lehrbuch der Polizeywissenschaften. Jena 1786. *J. H. Jung* Lehrbuch der Staatspolizeywissenschaft. Leipz. 1788. und §. 23. ang. *Butte*. Die Polizey wird in die Sicherheits-Wohlfahrts-Polizey eingetheilt, welche beide viele Unterabtheilungen haben.

d) *K. G. Rossig* Encyklopädie der Kameralwissenschaft. Lpz. 1792. *A. Niemanns* Abriſs der sogenannten Kameralw. und Bestimmung seines Zweckes für sich und in Verbindung mit der Rechtsgelehrsamkeit. Kiel 1792. 8. — *F. L. Walther's* Versuch eines Systems der Kameralw. Giessen 1793—1795. 2 Th. 8. *F. B. Weber* Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften. Berlin 1804. 8. *Ebend.* system. Handbuch der Staatswissenschaften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur. Berlin 1804. *K. C. G. Sturm's* Grundlinien einer Encykl. d. Kameralw. Jena 1807. 1. Th. 8. — *K. G. Rossig* Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen. Lpz. 1783. 8. *J. H. Jung's* Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipz. 1789.

e) Aus-

e) Ausser den Werken von Jagetan Filangiery, Montesquieu, und derer, welche einzelne Theile dieser Wissenschaft betreffen, z. B. Kameralgesetzgebung — Beccaria — v. Soden — Globig u. s. w. — *J. A. Berg* Theorie der Gesetzgebung. Meissen 1802. 8. *K. S. Zachariae* die Wissenschaft der Gesetzgebung als Einleitung zu einer allg. Gesetzgebung. Leipz. 1806. 8. — Die Kenntnifs der Gesetzgebung und Staatsverfassung mehrerer Staaten ist dem, der die Staatspolitik erlernen will, nothwendig. Die Schriften hierüber hier anzuzeigen würde zu weitläuftig werden.

§. 52.

Für einen jeden Gelehrten ist Bildung des Geschmacks eine desto unerläfsliche Bedingung, da sie die sittliche Bildung und Erhebung der menschlichen Würde überhaupt vorbereitet und erleichtert; deshalb wird auch die Kenntnifs der schönen Künste (bildende insbesondere Redekunst) sowohl als Aeshtetik einem Juristen nothwendig *a*).

a) *A. L. Schott's* Abh. von der vortheilhaften Verbindung der schönen Wissenschaften mit der Rechtsgel. Tübingen 1755.

Carl v. Eckartshausen Rede von dem Einflufs der schönen Wissenschaften auf die Rechtsgelehrsamkeit. München 1781.

X. Greysino M. T. Ciceronis Rhetorica s. int. artis eloq. for. Norimb. 1782. 8. — Mehrere Schriften in *Krug's* Literatur, 5. Heft, S. 15.

§. 53.

Zu den *besondern* Hülfswissenschaften der Rechtswissenschaft (§. 43.) gehört: 1) die Rechtsgeschichte *a*), 2) Rechtsalterthümer, 3) juridische Litrairgeschichte, 4) juristische Hermenevtik, 5) gerichtliche Arzneykunde, 6) juristische Mathematik. Bey Nro. 5 wird die Anthropologie *b*), und bey Nro. 6 die Mathematik vorausgesetzt.

a) Von der Rechtsgeschichte wird im 2ten Buch gehandelt.

b) Anatomie und Physiologie (Zoonomie), welche unter dem Namen Anthropologie begriffen werden, wenn sie sich auf das allgemeinere und nothwendigste einschränken.

§. 54.

Die *juristische Alterthumskunde* zeigt die Beschaffenheit der Gegenstände und Einrichtungen, worauf sich die Gesetze beziehen. Sie muſs die Statistik der ältern Staaten, die ältere Staatsverfassung und deren Veränderungen, das ältere Gerichtswesen, angeben, und auch solche Gegenstände worauf sich die Privatgesetze beziehen. (Die Gebräuche und Feierlichkeiten bey der Ehe, Contracten, letzten Willen.)

§. 55.

Obgleich jeder Theil der Rechtswissenschaft Kenntniſs der dazu gehörigen juristischen

schen Alterthümer erfordert, so ist doch vorzüglich die Kenntnifs der römischen *a*), und teutscheu *b*) Rechtsalterthümer nothwendig.

a) *C. Sigonii* de ant. jure popul. rom. Lib. XI. ed. 8. Hallae 1718. *J. G. Heineccii* Syntagma antiquit. rom. jurisprudentiam illustr. Tom. 2. Argent. 1755. 8. nachher mehrmals auch zu Genf. 1768. 4. nachgedruckt. — *H. C.* de *Selchow* Elementa jur. rom. publici et privati antejustinianei. Götting. 1757. ed. II. 1778. 8. *C. F. Wolle* Archeologiae juridicae specimen. Lip. 1772. — *L. J. Hoepfner* antiquam jus. pop. rom. 8. Giess. 1776. — *Mitscherich* praenotiones jur. publici et privati rom. Goett. 1790. 8.

b) *J. G. Heineccii* antiquitates germanicae jurisprudentiam illustrantes. Tom. I. et II. P. 1. 2. Hafniae 1772. 1773. 8. Enthält aber eher eine Rechtsgeschichte als eine Anleitung zu den t. Rechtsalterthümern, und nur das Personenrecht. — *T. V. Cramer* de conjungendo iuris et antiquit. studio. Lips. 1729. und 1735. 4. — Auch sind die Werke welche §. 47. not. c. angegeben zum Theil zu gebrauchen.

§. 56.

Die *juristische Litairgeschichte* heifst die Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung der Rechtswissenschaft und aller der Umstände die darauf Einflufs gehabt haben. Sie hat, so wie die Gelehrtengeschichte überhaupt, drey Theile.

1) Ge-

1) Geschichte der Rechtsgelahrheit überhaupt, (historia jurisprudentiae).

2) Geschichte der Rechtsgelehrten (biographia iuridica).

3) Geschichte der Schriften über die Rechtswissenschaft (bibliographia iuridica.) Meistentheils werden aber beide leztern Theile zusammen gezogen.

§. 57.

Sie wird in die *allgemeine* und *besondere* eingetheilt, je nachdem sie alle Theile der Rechtswissenschaft, oder nur einen derselben zum Gegenstand hat.

§. 58.

Die *Erlernung* derselben ist *nothwendig* und *nützlich*:

1) indem dadurch das juristische Studium, (sowohl die Theorie als die Praxis), erleichtert, berichtiget und erweitert wird, indem man nun weiſs, wo man sich Rath zu erholen hat;

2) indem man mit den Vorurtheilen, und Irrthümern bekannt, und eben dadurch gesichert wird, unrichtige Kenntniſs zu erhalten;

3) bewahrt sie vor Eigendünkel, zeigt dagegen auf der andern Seite dem Fleiſs und dem

dem Talente ein noch wüſstes Land zum Anbau, oder wenigstens ein Land, das einer bessern Cultur fähig ist.

§. 59.

Die Schriften über die juristische Litairgeschichte werden in zwey Klassen eingetheilt:

I. in Schriften die die *allgemeine* juristische Litairgeschichte *a*) enthalten.

II. In solche, welche

a) die juristische Bibliographie enthalten, dahin gehören

α) die, welche die allgemeine, *b*)

β) solche, die die *besondere* jurist. Bibliographie betreffen *c*).

b) In solche Schriften, die die jur. Biographie enthalten, welche auch in die allgemeine und besondere abzutheilen sind *d*).

c) In solche Schriften, die die Geschichte der Rechtswissenschaft enthalten *e*).

a) *G. Stollens* Einleitung zur Historie der juristischen Gelahrheit. Jena 1745. (ein sehr unvollkommener Versuch.)

C. F. Hommel Literatur juris. Lips. 1761. 8. ed. 1779.

J. F. Eisenhart's Institutiones Historiae literariae Ed. II. Helm. 1768. 8.

D. Net-

D. Nettelbladt's Initia hist. literariae juridicae univ. Ed. II. Halae 1774. 8.

H. I. O. König's Lehrbuch der juristischen Literatur, 2 Th. Halle 1785. 8. der erste Theil enthält die jurist. Biographie und Geschichte der Rechtswissenschaft, der 2te die jur. Bibliog. — (auch jurist. Lit. der Teutschen von 1771. bis 1780. — Ein Beytrag zur Kenntniſs jurist. Bücher, von *W. L. Storr*, Dessau 1785. u. 1787. 3 Th.)

b) Zu den vorzüglichsten gehören:

M. Lippenii Bibliotheca realis juridica. Franc. 1679. fol. Vermehrt von *F. G. Struv* u. *Bruckner.* Jena 1720. Ferner cura *Ienichen.* Lips. 1737. fol. — Hierauf folgten *Ienichen's* Supplementa emendationes et illustrationes ad Bibliothecam Lippenio — Jenichianam. Lip. 1742. fol. — Ferner: *Aug.* de *Balthasar* Spicilegium Supplimentorum ad Biblioth. iurid. Lip. Jenichanam, Pars I. Gryph. 1744. 4. und mit einem neuen Titel 1752.; doch geht dieses nur bis auf das Wort Colonia. Endlich erschien die vierte Ausgabe des Werks. — Post virorum clariss. F. G. Struvi et G. A. Jenichenii curas emendata, multis access. aucta et locupletata, adjecto etiam accurate scriptorum indice, Tom. II. Lip. 1757. fol. wozu Cramer, Francke, Küstner, Bach, Gutschmid, Conradi, Schumann, Böhmer, Beyträge geliefert haben. Diese Ausgabe enthält 40604 Schriften. Hierzu gehören nun die Supplimente a) von *A. F. Schott* Lippenii bib. r. j. supplementa emend. collegit et digessit *Schott.* Lips. 1775. Diese enthalten

20,000 Nachträge; b) von *R. C. L. B.* de *Senkenberg*. Lip. 1789. fol. 418 S. (Alz. 89. IV. 41.)

F. W. Westphal's systematische Anleitung zur Kenntniſs der besten Bücher in der Rechtsgesch. und in den damit verbundenen Wissenschaften 1te Aufl. Leipz. 1774. 2te Aufl. 1791. 8.

J. Ch. Hellbach Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte, 2 Th. Erf. 1. Th. 1787. 2. Th. 1794. 8. (Ist brauchbarer als jenes Werk, Alz. 87. III. 681. Schotts Bibl. 87. I. 15.) — Vorzüglich brauchbar aber ist das Systematisches Verzeichniſs der in der juristischen u. staatswissenschaftlichen Literatur in den Jahren 1785—1790. herausgekommenen teutschen und ausländischen Schriften. Jena 1795. enthält zugleich die Anzeige der in den Journalen und Zeitungen enthaltenen Recensionen. Fortsetzung d. Werks erschien 1799. worin die Schriften von 1791—1795. und die 3te Forts. 1807. — worin die Schriften von 1796—1800. enthalten sind. — Nun giebt es aber noch eine Menge Journale worin kurze Auszüge und Recensionen der jurist. Schriften enthalten sind. — Zu den in Hellbach's Entwurf §. 3. Th. 1. S. 11. worunter sich die Schottische, Hartlebensche und Klüberische Bibliotheken auszeichnen, sind noch hinzuzufügen: *G. P. Haselberg* jurist. Bibliothek 1. und 2. B. Gött. 1788. u. 90. 3. B. auch unter dem Titel: Neue jur. Bibl. I. B. Bayreuth 1792. II. B. I. St. 1793. II. St. 1794. *J. C. Woltaers* hall. jurist. Bibl. Tom. 1—34. 1794. 260 S. 8. *Kretschmann* und von *Völderndorff* staatswissenschaftliche und jurist. Lit. Bayreuth 1794.

1794. und 1795. haben aufgehört, so wie *Hübner's* und *Tittmann's* Bibliothek kleiner jurist. Schriften, 3 B. Leipzig 1800. wodurch die Literatur viel verliert. — Hall. jurist. Literaturzeitung, 4. Jahrg. 1800. herausgegeben von *Dabelow* und *Hofbauer* Jahrg. 1801. v. *Dabelow* u. *Maas*. — Juristisches Archiv. Tübingen 1801. Bis jetzt 1807. 6 Bände (ein vortrefliches Werk). Heidelbergische Jahrbücher der Literatur f. Jurisprudenz und Staatswissenschaft. Heidelberg 1808. 1. Jahrgang.

c) Die Schriften welche eine Anzeige der Schriften über die einzelne Theile des Rechts enthalten, beziehen sich bisweilen noch auf andere Gegenstände, diese sind mit * bezeichnet. Zachariae Encyclopädie der Literatur, 8. Heft. Leipz. 1806.

1) Ueber das *Völkerrecht*. *D. H. L.* von * *Ompteda* Literatur des gesammten, sowohl nat. als pos. Völkerrecht. II. Th. Regensburg, 1785. 8.

2) Ueber das *Staatsrecht*. *J. J. Moser* bib. jur. publici S. R. Germ. imp. 3. Th. Stuttg. 1729—1730. *C. G. Hofmann* bib. jur. publici S. R. J. Frank. a. O. 1734. 8. *I. I. Moser's* neuste Bibliothek des allgem. teutschen Staatsrechts. Franc. 1771. 8. * *Pütters* Literatur des teutschen Staatsrechts, III Th. Gött. 1776–83. — *Klüber's* neue Literatur des teutschen Staatsrecht, als Fortsetzung und Ergänzung d. Pütterschen. Erlang 1791. 8. Von den Schriften über das neuste Staatsrecht von Bauer, Zintels, Zachariae, Beer's, Klüber u. m. a. im Staatsrecht.

 3) Ue-

3) Ueber das *Privatrecht. a*) des *römischen* Privatrechts, *G.* * *Hufeland.* Praecognita juris Pandectarum hodierni. Jena 1795. 8. *C. G.* **Haubold* Praecognita juris rom. privati nov. Lip. 1796. G. **Hufeland* Pandecten-Compendium, oder Lehrbuch des Civilrechts, 1. Heft. Einleitung und alle Theile. Giessen 1807. §. 11. not. *b*) des *teutschen*, *C. I.* **Fischer's* Literatur des germanischen Rechts. Leipz. 1782. der sich aber nicht über alle Theile ausbreitet.

4) Ueber das *Lehnrecht. I. C. Lunigs* Bibl. jur. feudalis bey s. Corp. jur. feud. (Frank. a. M. 1727. fol.) T. III. *T.* **Hagemann's* Einl. in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht, 3te Aufl. Hanov. 1802.

5) Ueber das *canonische* Recht. *P. A. Riegger* Bibl. jur. can. Part. II. Vindal. 1762. 8. *C. F.* **Glück* praecognita uber. jurisp. eccl. germ. Halae 1786. 8.

6) Ueber das *peinliche* Recht. Versuch eines Entwurfs einer Bibl. des peinl. und Lehnrechts (von J. S. Gruber) Frank. u. Leipz. 1788. 128 S. 8. *C. L. Brunner* Handbuch der Lit. der Criminalrechtswissenschaft I. Th. Bayr. 1804. 8.

d) Ausser den in Hellbach angeführten Werken S. 12, nämlich Simon, Taisand, Jugler, Weidlich. *Koppe* Lexicon der jetzt in Teutschland lebenden jurist. Schriftsteller und akad. Lehrer, 1. B. Leip. 1792. 252 S. auf das J. 1793. 1794. 1795.

e) Sind sehr viele, aber keine ganz umfassende Schrift vorhanden, s. König Lit. von §. 167. bis zu Ende des 1. Th. Vom einzelen Theile der

Ge-

Geschichte sind zu bemerken: *H. G. Francki* Coll. script. de fatis, methodo fine et objecto j. pub. Lip. 1739. *J. B. Geiger.* D. de origine fatis Doctr. jur. pub. imp. Erlang. 1764. Auch ist ein Grundriſs d. Gesch. des Staatsg. in Hall. Beyt. S. 9. H. II. B. S. 38. 72. Mehreres ist in *Pütter* L. d. Staatsr. — *G. H. Linck* Pr. de fatis jurisp. rom. Alt. 1719. 4. *C. A. Meycke* Or. de sing. summi n. prov. circa jurisp. rom. Hamb. 1739. 4. — *F. X. Steirts* Abriſs der Geschichte des t. Privatrechts Gel. Wirzb. 1786. 8. (Klüber's Bibl. III. S. 218., auch Rundens Grunds. des teut. Privatrechts §. 95. u. s. w. — *J.* de *Westphal* med. de fatis atque usu j. feudalis, in Jenichen Thes. j. feud. Tom. I. S. 135. — Geschichte d. Kirchenrechtsgel. *Glück* praecog. ub. jurisp. eccl. C. 14. Sec. I. tit. 3. §. 118. sqq. — Geschichte d. peinl. Rechtswissenschaft, ist noch nicht gründlich bearbeitet. (*Stein's* Geschichte des peinl. Rechts und Criminalw. Heilb. 1807.)

§. 60.

Juridische Auslegungskunst (j. Hermenevtik) heiſst der Inbegriff der Regeln, nach welchen der wahre Sinn eines dunkeln oder zweydeutigen *Gesetzes a*) entwickelt werden kann *b*).

a) Gesetz wird hier in der weitesten Bedeutung genommen.

b) *C. H. Ekhard* hermeneutica juris. Jen. 1750. cur. *C. F. Walch.* Lip. 1779. c. C. W. Walch. Lip. 1802. 8. — J. Rapola de ICto s. de rat. discend. interp. jur. civ. Nap. 1726. 8. übers.

Stuttg.

Stuttg. 1792. 8. — *H. G. Wittich* principia et subsidia hermeneuticae juris. Goett. 1799. 8. — *J. C. Sammet* Hermenevtik d. Rechts, herausg. von *F. G. Born*. Lip. 1801. 8. (Collegienheft). — *G. S. Teucher* de natura et form. interp. et herment. civ. obs. spec. 1. et 2. Lip. 1804. Dess. die Wissenschaft der Gesetzgebung. Leip. 1806. S. 309. u. s. f. — *K. S. Zachariae* Versuch einer allgemeinen Hermenevtik d. Rechts. Meiss. 1805. 167 S. 8. — *Thibaut* Versuch T. 1. Ab. 15.

§. 61.

Die jurist. Auslegungskunst wird in die *allgemeine* u. *besondere* eingetheilt, je nachdem sie entweder die allgemeinen Regeln, wie ein Gesetz zu erklären, oder die besondere Regeln, wie eine Gesetzsammlung oder einzelne Theile desselben auszulegen sind, enthält *a*).

a) Ueber das *röm. Recht* insbes. *A. F. J. Thibaut* Theorie der logis. Auslegung des römischen Rechts. Altona 1799. 2te Aufl. 1806. K. P. J. R. Versuch einer Theorie über die Auslegung des röm. Rechts. Halle 1804.

Ueber Can. Recht. *C. F. Glück* praecogn. ub. univ. jurispr. eccl. Halae 1786. (Cap. III. Sect. II. §. 168. seq.)

Ueber das *Lehnrecht*, *G. Biener* Disp. prim. lineae Hermeneut. j. feud. longob. Lips. 1790. 4. und dazu *Dessen* pr. Specimen herm. j. feud. ad II. f. 26. §. ut. et feud. 49. ad I. f. 20. et II. f. 12. Lips. 1790. 4. Auch *Hagemann* Einleitung zum LR. §. 174. u. s. f.

Ueber die *peinl. Gerichtsord.* und *Criminalrecht*, *Walch*, Intr. in Const. C. C. vor seinem

nem Glossario germ. interpr. C. C. C. inserv. p. 8. u. 128. vorzüglich *G. A. Kleinschrod's* system. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts, 2te Aufl. Erlangen 1799. 8. Th. 2. §. 116. u. s. f.

Ueber *teut. Gesetze. Eckard* Herm. j. L. 2. p. 638. s. f.

§. 62.

Zu den Hülfsmitteln der jurist. Auslegungskunst gehören ausser den Regeln der Logik und Kritik,

1) genaue Kenntniſs der Sprache, worin das zu erklärende Gesetz abgefaſst ist;

2) Kenntniſs des Gegenstandes, welchen es betrifft;

3) Kenntniſs der Umstände unter welchen es abgefaſst ist: und dazu gehören antiquarische, chronologische und geschichtliche Kenntniſse;

4) Kenntnisse der *Systeme* der juridischen Wissenschaften, als auch der Regeln von der *Analogie*, indem oft aus den Gründen, worauf der Gesetzgeber dasjenige gebaut hat, was für diesen oder jenen Fall Rechtens seyn soll, sich bestimmen läſst, was in Ansehung eines nicht ausdrücklich entschiedenen Falles, der auf gleichen Gründen beruht, Rechtens seyn muſs.

§. 65.

§. 63.

Dem Theoretiker und Praktiker ist die Kentnifs der jurist. Auslegunskunst durchaus nöthig. Durch mangelhafte Kenntnifs entstehen grosse Nachtheile.

§. 64.

Gerichtliche Arzneykunde (medicina forensis) *a*) heifst der Inbegriff d. medicinischen Wahrheiten, welche bey Entscheidung rechtlicher Angelegenheiten, gebraucht werden. Hiervon unterscheidet sich die *medicinische Polizey*, welche diejenigen Wahrheiten enthält, die in die höhere oder niedere Polizeywissenschaft einschlagen. Ihre Verbindung mit jener macht sie dem Juristen wichtig. Beyde die gerichtliche Arzneykunde und medizinische Polizey werden unter dem Namen Staatsarzneykunde begriffen. Der *Nutzen* jener sowohl als dieser schränkt sich nicht blos auf das Criminalrecht ein *b*), auch in Civilfällen kommen öfters Fragen vor, welche nur mit Hülfe derselben beantwortet werden können *c*).

a) *J. A. Roose* Grundrifs medicinisch gerichtlicher Vorlesungen. Erf. 1802. 8.

b) Bey Untersuchungen über die Frage: ob ein Mensch ermordet, tod oder lebendig geboren, ob die Wunde tödlich oder nicht sey.

c) In

c) In Fällen wo über Transmission einer Erbschaft, über eheliche Geburt, über Paternität gestritten wird.

§. 65.

Zu den Schriften gehören Compendia *a*), grössere Werke *b*), Bibliotheken *c*), Sammlungen rechtlicher Entscheidungen *d*).

a) Ueber die med. Polizey. *J. E. Hebenstreit* Antropologia forensis. Lip. 1753. 8. und Ebend. Lehrsätze der medizinischen Polizeywissenschaft. Leip. 1791. 8. Ueber die gerichtl. Arzneyw. *H. F. Teichmeier* Inst. med. legalis et forensis ed. Faselius. Jena 1768. 8. *C. G. G. Ludewig* Institutiones med. forens. ed. nova cura *E. G. Bosii* 1774. 8. Hievon ist eine Uebersetzung Leipzig 1780. erschienen.

Loder's Anfangsgründe d. medizinischen Antropologie und Staatsarzneykunde 2te Auflage. Weimar 1793. 8. Elementa medicinae for. ed. a. F. *Schrad'. Prsth.* 1802. 164 S. 8. — *Schmidtmüller* Handbuch der Staatsarzneykunde zu Vorlesungen und zum Gebrauch der Bezirk-Aerzte, Polizey- und Justizbeamte. Landshuth 1804. 342 S. 8. (Sehr gut).

b) Ueber die med. Polizey. System einer vollständigen med. Polizey von *J. P. Franck.* Manh. 1779—88. 4 B. — Ueber gerichtl. Arzneyw. *M. Alberti* Com. medic. in C. C. C. Halae 1739. 4. *Ebendess.* Sytema jurisprud. med. Tom. VI. Halae 1725—47. 4. — Der erste Theil enthält eigentl. das System, d. übrigen Responsa. *A. v. Haller*

Haller Vorlesungen über die gerichtl. Arzneywissenschaft; herausgegeben mit Zusätzen von *Weber*, 2. B. Bern 1782—84. 8.

J. C. T. Slegel collectio opusc. select. ad med. forens. spectant Vol. 3. Lips. 1788. 8. enthalten 7 Diss. von verschiedenen Medicinern. *J. D. Metzger* System der gerichtlichen Arzneywiss. Königsb. und Leipz. 1793. 8. *Ebendess.* gerichtl. medicinische Abh. 1. Th. Königsb. 1803. 2. Th. 1804. gr. 8. 3. Aufl. 1805. *J. V. Müller* Entwurf der jurist. Arzneywissenschaften nach medizinischen Grundsätzen. Erf. 1796—1800. 4 B. 8.

Zimmermann's Anl. für gerichtl. Wundärzte, legale Geschäfte zweckmäſsig zu verrichten. Hanov. 1803. 8.

c) *Buchholz* Beyträge zur gerichtl. Arzneygelahrh. und zur niedern Polizey. Wismar 1782. 2 Th. 8.

Elsner's med. gerichtl. Bibliothek, Königsb. 1784. und 1785. 3. B. *Daniel* Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneykunde. Halle. 1te Aufl. 1784. 2te Aufl. 1794. 8.

d) *Burgrave* auserlesene med. Fälle und Gutachten. Frankf. 1784.

Daniels Sammlung medicinischer Gutachten. Halle 1776. V Th.

Mehrere hierher gehörige ältere Schriften; in *Hellbach's* Bibl. I. Th. S. 49. sq. Ency. scinetischer Literatur (von Krug) 7tes Heft. S. 143.

§. 66.

Die *juristische Mathematik*, enthält die Grundsätze der Mathematik, worauf es bey Ent-

Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten ankommt *a*). Ihre Erlernung setzt Kenntnifs der Mathematik voraus *b*).

a) *Th. Huber* und *Ign. Moser* über den Einflufs der math. Wissenschaften in die Rechtsg. Freib. u. Breifsgau 1789. *J. F. Gildemeister* (jurist. Ency. und Math. Duisb. 1783.) S. 111. zweifelt an der Existenz derselben. Er sagt: „Da in allen Geschäften der Menschen, so oft die Frage von Grösse vorkommt, so kann auch der Rechtsgelehrte die Mathematik in seinen Geschäften nutzen. Weil aber ihre Grundsätze und Regeln durchaus nicht anders bestimmt werden, sonachdem ein Jurist, oder ein anderer sie brauchen will, auch aus diesem Gebrauche keine ganz besondern Regeln entspringen, so ist es vergeblich, eine eigene Wissenschaft unter dem Namen der Mathesis legalis, oder wohl math. for. zu bilden.“ —

b) *P. F. Polack's* mathesis for. 4te Aufl. Leipzig 1770. wegen Lit. s. Hellb. I. S. 37. 2. S. 9.

Anmerk. 1. So wie eine jurist. Math. gemacht ist, so giebt es auch eine juristische *Arithmetik* (*J. A. G. Michelsons* Anl. zur jur. pol. u. ökonom. Rechnungskunst, gr. 8. Halle 1782. 1. Th. 1784. 2. Th. 8. mehrere Schriften in *Hellbach* a. a. O. I. Th. S. 38. und II. Th. S. II. Wegen Berechnung der *Verwandtschaftsgrade*. *J.C.F. Weiser's* Anleitung zur Berechnung der Verwandschaftsgrade nach Grundsätzen des römischen u. canonischen Rechts. Stuttg. 1781.

We-

Wegen der Staffelrechnung. *J. P. Gernsteins* Anweis. zu einer neuen Methode die weitl. und beschwerlichsten Staffelrechnungen ganz kurz, leicht und sicher abzuthun. Erf. 1791., eine *juristische Geometrie* (Lit. in Hellbach a. a. O. S. 38.) *Architektur* (s. Lit. bey Hellbach a. a. O. S. 38.)

Anmerk. 2. Von der *oeconomia forensis.* — Von *Rohr* vollständiges Haushaltungsrecht, neue Ausg. Lpz. 1734—38. (s. *Rundens* Beyt. zur Erl. rechtl. Gegenst. 2. B. S. 5.) (*C. F.* von *Benckendorf*) oeconomia forensis. Berl. 1775 bis 84. 8 Th. ein Auszug daraus. Berl. 1788. in 3. B. — Hellbach Lit. II. S. 13. — *J. Hagemanns* Handbuch des Landwirthschaftsrechts. Hannover 1807. 8. Auch sind hierher zu zählen: Ueber Taxation der Güter nach den neuesten und besten ökon. Grunds. Dresden 1788. — Der Kauf und Verkauf, wie auch Verpachtung der Landgüter, 2 Th. 1789. — *Höck's* Abhandl. über Versteinungen, Bezeichnung der Grenzen. Mainz 1789.

Zwey-

Zweiter Hauptabschnitt.

Begriff der Institutionen des Rechts. Nutzen der Erlernung, Schriften über dieselben.

§. 67.

Institutionen des Rechts, heiſsen die Anfangsgründe des Rechts, nebst einem kurzen Umriſs alles dessen was ein Jurist zu erlernen hat.

§. 68.

Die *Institutionen* enthalten: 1) die Encyklopädie des Rechts, 2) die Geschichte der Rechte *a*), 3) die Methodologie der Rechtswissenschaft.

a) Nur drey Punkte sind es, welche bey dem Unterricht der Rechtswissenschaft in Betracht kommen. 1) *Was ist Rechtens?* Dies lehrt die jurist. Dogmatik. 2) Ist es *vernünftig daſs es so sey?* Die Philosophie des Rechts. 3) *Wie ist es Recht geworden?* Die Rechtsgeschichte. *Hugo* Lehrbuch eines civilist. Cursus, 1. Bd. welcher die jur. Ency. enthält, 2te Aufl. (Berlin 1799.) S. 15. *G. Hufeland* Abriſs der Wissenschaftskunde und Methodologie der Rechtsgel. (Jena 1797.) §. 93.

§. 69.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft, heiſst die Darstellung des Inhalts der Rechtswissenschaft (§. 23.) in ihrem innern Zusammenhang *a*).

a) Ueber die Ausdrücke: jurist. Encyklopädie und Ency. des Rechts. J. F. Gildemeister jurist. Encyklopädie und Meth. §. 11. und *C. G. Konopack* über den Begriff und Zweck einer Ency. §. 19.

§. 70.

Methodologie der Rechtswissenschaft, heiſst die Lehre von der richtigen und zweckmäſsigen Art die Rechtswissenschaft zu lehren erlernen *a*).

a) Conf. §. 44. Anmerk.

§. 71.

Rechtsgeschichte, heiſst die Geschichte des Ursprunges und der Veränderungen von Rechten.

§. 72.

Die *Erlernung* der Institutionen des Rechts ist 1) nothwendig *a*), 2) nützlich *b*), 3) für Juristen *c*), für Anfänger und für die welche schon die einzelnen Theile des Rechts gehört haben, *b*) für die, welche die Rechtswissenschaft nicht zu ihren Hauptstudium machen *d*).

a) Die Gründe sind in der verwickelten Staatsverfassuug und in den verschiedenartigen in Teutschland geltenden Gesetzen zu suchen.

b) Be-

b) Bekanntschaft mit dem Innern der Rechtsw. im Ganzen, bewirkt Vollständigkeit, bewahrt vor Irrthümer. Jene Vollständigkeit würde aber ohne Kenntniſs der Rechtsgeschichte nicht entstehn, da in ihr die Beweise liegen, daſs dieser oder jener Satz ein Rechtssatz geworden ist. Die weitere Ausführung in d. Rechtsgeschichte.

c) Dem Anfänger dient sie dazu, um über das ganze Feld, was er zu durchgehn hat, eine volle Uebersicht zu erhalten, und aus Gründen zu wissen, wie er studiren soll. Dem, der schon diese Laufbahn durchgangen, zur Repetition und Vorbereitung zum Examen. Konopack a. a. O. §. 24.

d) Nicht jeder, der Rechtskenntnisse nothwendig sich zu eigen machen muſs, hat Zeit alle Theile der Rechtswissenschaft zu erlernen, wenn gleich die Erlernung einzelner für ihn nothwendig wird. Die Encyklopädie der Rechtswissenschaft verschaft ihm eine hinlängliche Uebersicht, macht ihn mit den Rechtswahrheiten bekannt, die er zur Erlernung der Theile der Rechtswissenschaft, die er zu erlernen hat, nothwendig gebraucht. In dieser Lage befindet sich vorzüglich der *Kameralist*.

§. 75.

Die Theile der Institutionen des Rechts sind in mehrern Schriften bearbeitet *a*), auch giebt es einige Versuche über die Vereinigung und Verbindung der Encyklopädie der Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte *b*).

a) Von diesen Schriften in der Encyklopädie und Rechtsgeschichte.

b) *J. F. Reitemeier* Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland. Göttingen 1785. 8. (Ist mehr ein historisch-philosophisches System von den Rechtsgrundsätzen. *Schott's* Bibl. der n. Lit. III. S. 375.)

E. J. W. E. von *Massow* (j. K. pr. Staatsminister Excellenz) Handbuch der juristischen Literatur angehender Justizbedienten vorzüglich der Königl. preufs. Justizreferendairen. Erster Theil. Berlin 1794. enthält allgemeine Bemerkungen über den Menschen, dessen Erziehung und Bildung, Studiren der Referendarien, Umfang und Eintheilung der Wissenschaften, über Literatur, Encyklopädie u. Methodologie. 2. Th. ebend. Von den Wissenschaften und Kenntnissen, welche nicht unmittelbar zur Rechtsgelahrheit gehören. 3. Th. ebend. Von der Rechtsgelahrheit — sowohl überhaupt — als besonders in Beziehung auf die preussischen Staaten. 4ter Th. ebend. Versuch einer auf das Bedürfnifs der Justizreferendarien eingeschränkten Subjectiven-Encyklopädie u. Methodologie. S. 871. 8. Eine ausführliche Anzeige dieses Werks in Kleins Annalen. XII Bd. S. 209.

W. G. Taffinger Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland. (Erlangen 1798. 8.) 2te Aufl. Tübingen 1800. (von erster Aufl. Rec. in allgem. Bib. 97. I. 78. Gött. gel. Anz. 89. III. 1826.)

C. F. Mühlenbruch Lehrbuch der Encyklopädie und Methodologie des pos. in Teutschland geltenden Rechts. Rostock und Leipz. 1807. 8.

Encyklopaedie

der

allgemeinen Begriffe

und

Grundsätze

der in Teutschland geltenden Rechte.

Von

D. C. A. Gründler.

Erlangen,
bey Gredy und Breuning.
1808.

Vorbereitung.

§. 1.

Encyklopädie der Rechtswissenschaft a) heiſst die summarische Darstellung des Inhalts der Rechtswissenschaft *b)*.

a) Ueber den Begriff: *Schott* Entwurf einer juristischen Encyklopädie und Methodologie. (Leipzig 1794.) §. 3. *Taffinger* Encykl. und Methodologie (Tübingen 2te Aufl. 1800.) §. 9. *Krug* über den Begriff und Zweck einer Encyklopädie §. 17. *Hufeland* Institutionen des gesammten positiven Rechts. Jena 1803. §. 1.

b) Encyklopädie des Rechts, der Rechtswissenschaft; jur. Encykl.; s. Einl. §. 69.

§. 2.

Die Encyklopädie der Rechtswissenschaft wird 1) in die *generelle* und *specielle*, 2) in die *äussere* und *innere* eingetheilt; *jene* heiſst die Darstellung des Begriffs und Theile der Rechtswissenschaft, der Quellen und Hülfswissenschaften, auch Nutzens derselben; *diese* enthält ausser dem, was die äussere giebt,

die

die Rechtswissenschaft in ihren unter einander verbundenen Hauptsätzen ~~darstellt~~.

§. 3.

Da die Encyklopädie blos das Materielle einer Wissenschaft zum Gegenstand hat, so gehört es nicht zum Wesen derselben, dafs die Hülfswissenschaften und der Nutzen der Erlernung der Wissenschaft angegeben werden. Wenn es aber geschieht, so ist es nicht zweckwidrig, ja des Zusammenhanges wegen nothwendig.

In derselben kann nicht angegeben werden: *warum* etwas als Recht gilt, auch nicht *wie* die Sätze Recht geworden sind *a*), sondern sie mufs vielmehr ein genau *verbundnes* und *erschöpfendes System der Rechtswissenschaft* enthalten, und nur das, was *wirklich* als Recht gilt *b*). Aber auch dies vollständig; es können daher die ersten Principien des Vernunftrechts, und ihre Anwendung auf die geselligen Verhältnisse der Menschen nicht übergangen werden *c*).

a) Anderer Meinung ist Taffinger in der Encyklopädie §. 17.

b) Von den Controversen braucht nichts erwähnt zu werden.

c) Taffinger a. a. O, §. 10.

Anmerk. Ein wesentliches Erfordernifs der Encyklopädie ist zwar Einleitung zur Bücherkunde

kunde nicht, wenn sie indessen nicht zum Hauptzweck gemacht wird, und mit Auswahl geschieht, so kann sie den Nutzen und das Interesse des encykl. Unterrichts ungemein erhöhn.

§. 4.

Die *Methodologie* der Rechtswissenschaft, muſs der Encyklopädie der Rechtsw. nachfolgen *a*), beide stehen aber in einem genauen Zusammenhang. Die Encyklopädie stellt die Rechtswissenschaft vor, wie sie an sich ist; die Methodologie nimmt Rücksicht auf die Eintheilungen der Rechtswissenschaft, welche des Lernens wegen gemacht sind *b*).

a) Aus den in der Anmerk. des §. 44. der Einl. angegebenen Gründen.

b) *Gildemeister* jurist. Encyklopädie und Methodologie §. 13. *Eisenhart* die Rechsswissenschaft nach ihrem Umfange. §. 6.

§. 5.

Da die Encyklopädie nur mit der Wissenschaft überhaupt vorläufig bekannt machen soll, so ist die bloſse Erläuterung ohne Beweiſs, wohl die zweckmäſsige Behandlung; nur muſs dabey der eigentliche Zusammenhang des Ganzen vor allen andern gezeigt werden, dieser ist aber nur aus einem Eintheilungsgrunde darzustellen möglich; dieser kann hier

 kein

kein anderer seyn, als die Gegenstände der Rechtswissenschaft *a*).

a) Einleitung zur Rechtswissenschaft §. 27. Aus mehrern Gründen ist mit dem Privatrecht der Anfang zu machen. *Hugo* Lehrbuch eines civil. Cursus. Berlin 1799. §. 23.

§. 6.

Die Erlernung der Encyk. der Rechtswissenschaft ist 1) *nothwendig*, weil das Studium des Rechts in Teutschland, mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist, wovon der Grund theils in der Staatsverfassung, theils in der Verschiedenheit der Gesetze liegt *a*); 2) *nützlich*, sowohl für den Nichtjuristen, als Juristen, Anfänger und für den der schon die einzelnen Theile des Rechts gehört hat *b*).

a) Daher der Wunsch nach einem allgemeinen teutschen Gesetzbuch. — Ob sich dazu der Code Napoleons eignet? Der rheinische Bund von Winkopp, 9tes Heft, und *Gönner's* Archiv für die Gesetzgebung I. Bd. II. Heft. Nro. XIII.

b) *Konopack* a. a. O. §. 22. *Hufeland's* Wissenschaftskunde §. 8. *Eisenhart* a. a. O. §. 5.

§. 7.

Sehr spät fühlte man das Bedürfniſs einer Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Je mehr Collegien entstanden, desto nöthiger war ein allgemeines, so wie eine General-Charte um so nöthiger wird, jemehr man Special-Charten braucht. Die Institutionen konnten jetzt noch

weni-

weniger, als Anfangs, das seyn, was sie seyn sollten, totius legitimae scientiae prima elementa. Anfänglich beschränkte man sich blos auf eine Methodologie, und fieng erst nachher an, einen kurzen Umriſs der Theile der Rechtswissenschaft zu geben *a*), von den Quellen und Hülfswissenschaften derselben im Allgemeinen zu handeln. Nur erst in neuern Zeiten wurde vorzüglich durch *Reitemeier* veranlaſst, die innere Encyklopädie der Rechtswissenschaft bearbeitet.

a) *Schmauſs* machte den Anfang mit solchen Vorlesungen, (1737.) jedoch ohne einen besondern Leitfaden.

§. 8.

Die Anzahl der Schriften über die Encyklopädie der Rechtswissenschaft ist sehr groſs. Der Grund davon ist theils den Veränderungen und Fortschritten, die in der Rechtswissenschaft von Zeit zu Zeit gemacht sind, theils den verschiedenen Gesichtspunkten, von welchen die Verfasser bey ihren Arbeiten ausgiengen, und dem Plan welchen sie dabey befolgten, beyzumessen. Wie läſst sich dies anders bey einer Wissenschaft, deren Grenzen so wenig von aussenher bestimmt, als durch den Wortbegriff gegeben sind, erwarten! Die Schriften *a*) können füglich in *drey* Klassen gebracht werden, in solche, welche dem *Pütter*-

ter-

terschen, dann in solche, welche dem *Reitemeierschen*, und in solche, die dem *Schmalzischen* Plane gefolgt sind, da einige blos die äussere, andere die äussere mit der Rechtsgeschichte verbinden, und noch andere, welche die innere Encyklopädie theils mit theils ohne die Rechtsgeschichte enthalten *b*),

a) *J. J. Schmaussens* Entwurf eines Collegii iuris praeperatorii. Gött. 1737. 8. (Hugo civ. Magazin, 2. B. 3. Heft. S. 378.)

J. G. Pütter's neuer Versuch einer jurist. Encyklopädie und Methodologie. Gött. 1757. (13 B.) dann vollständiger, Gött. 1767. gab dieser Art des Unterrichts ihren Namen.

D. *Nettelbladt* praecognita jurisprudentiae pos. gen. Hal. 1759. 8. verband damit die äussere Rechtsgeschichte, diese wurde nachher in die Introductio in jurisp. post. germ. com. Hal. 1778. 8. aufgenommen. Dann folgte das Systema elementare doctrinarum propederticarum jurispr. pos. germ. com. Halae 1781. 8. —

A. F. Schott's Entwurf einer Ency. u. Meth. Leipz. 1772. 1774. 1780. 1785. 1789. herausgegeben von *J. F. Kees*. Leipz. 1793. 8. enthält mehrere Literatur als bisher.

J. F. Gildemeister jurist. Ency. und Methodologie. Duisb. 1783. 8. eigentlich die erste Ency. mit der äussern Geschichte.

J. F. Reitemeier Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland. Gött. 1785. 8. die

erste

erste innere Rechtsgeschichte und diese in der Encyklopädie.

K. F. Terlinden's Versuch einer Vorbereitung zu der heutigen pos. in Teutschland üblichen gemeinen Rechtsgelahrheit f. angehende Rechtsgelehrte. Münster und Osnab. 1787. 8. eine Erläuterung der Nettelbladtischen Propedevtik.

W. G. Tafinger Encyklopädie und Geschichte der Rechte in Teutschland. Erlang, 1789. 2te verb. Aufl. Tüb. 1800. Nach dem Reitmeierischen Plane.

P. Schmalz Encyklopädie d. gemeinen Rechts. Königsb. 1790. veränderte Aufl. 1804. 8.

G. Hugo civ. Cursus 1. B. enthält die Ency. der Rechtswissenschaft. Berlin 1792. Dann 2te verm. Auflage, 1. Abth. Berlin 1799. 3te Ausg. 1. Abth. Berlin 1806.

C. G. Zachariae Grundlinien einer wissenschaftlichen Encyklopädie, Leipzig 1795. eine blos wissenschaftliche Encyklopädie ohne alles historisches oder heutiges Recht.

E. L. A. Eisenhardt die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswissenschaften nebst einer jurist. Methodologie — zum Gebrauch encykl. Vorlesungen. Helmstädt 1795. und 2te Aufl. 1804.

C. C. Kohlschütter Propedeutik, Encykl. und Meth. der pos. Rechtswissenschaft. Leip. 1797.

G. Hufeland Abrifs der Wissenschaftskunde und Method. der Rechtsgelehrsamkeit. Jena 1797. 8. Ebend. Institutionen des gesammten pos. Rechts, oder syst. Encykl. der sämmtlichen allge-

gemeinen Begriffe und unstreitigen Grundsätze allen in Teutschland geltenden Rechte. Jena 1798. 2te Aufl. 1803. 8.

F. T. Thibaut jurist. Encykl. und Meth. zum eigenen Studio für Anfänger, und z. Gebrauch akadem. Vorlesungen. Altona 1797. 8.

C. F. Mühlenbruch Lehrbuch der Encyklopädie und Meth. des positiven in Teutschland geltenden Rechts, — zum Gebrauch akad. Vorlesungen. Rost. und Leipz. 1807. 8.

b) Die Schriften welche die Methodologie des Rechts enthalten, sind hier weggelassen, weil sie in der Method. angegeben sind.

Erstes

Erstes Buch.

Von den Theilen der theoretischen Rechtswissenschaften.

§. 9.

Die Rechtswissenschaft wird in die *theoretische* und *praktische* eingetheilt *a*). Jene zerfällt rücksichtlich der Quellen in die natürliche und positive Rechtslehre *b*).

a) Einleitung zur Rechtswissenschaft. §. 25 b.

b) Einleitung §. 26.

Erster Hauptabschnitt.

Allgemeine Rechtslehre oder Naturrecht.

§. 10.

Allgemeine oder philosophische Rechtslehre, heifst die Wissenschaft dessen was durch die praktische Vernunft als Gesetzgebung der äusseren Freyheit bestimmt ist *a*). Sie heifst *Naturrecht*, weil sie sich mit den natürlichen Rechtsgesetzen, im Gegensatz von positiven beschäftigt.

a) Ist ein Theil der praktischen Philosophie zugleich s. Einleitung §. 50. not. c.

§. 11.

§. 11.

Die philosophische Rechtswissenschaft unterscheidet sich: 1) von *der Moral* (Ethik, Tugendlehre) als die Wissenschaft dessen, was durch die praktische Vernunft als Gesetzgebung der innern Freiheit bestimmt ist *a*); a) in Beziehung auf die Triebfedern, welche durch die eine und durch die andere mit dem Gesetze verbunden wird *b*); b) in Beziehung auf den Gegenstand, *c*) in Beziehung auf den Gesetzgeber. 2) Von der *Politik*, sowohl durch die Form, als auch durch die Materie; 3) von *positiven Recht* auch in beiden Hinsichten *d*).—

a) S. Einleitung §. 5 b.

b) *Zachariae* ph. Privatrecht, §. 6. S. 21.

c) *Gros* ph. Rechtswissenschaft, §. 53. 54.

d) Auch von der Philosophie des positiv. Rechts *Gros* a. a. O. §. 57. *Zachariae* a. a. O. S. 41. Kann das Naturrecht durch das pos. Recht geändert werden? — Juri nat. aliquid additur, aliquid detrahitur.

§. 12.

Das Naturrecht wird in das Naturrecht im engern Sinne, und in das Naturrecht mit Voraussetzung des Begriffs von Staat und Volk eingetheilt *a*). *Jenes* heiſst der Inbegriff von Rechten, welche sich aus den Rechtsgesetzen ableiten lassen, ohne dabey den Begriff einer bürgerlichen Gesellschaft voraus zu setzen.

Thei-

Theile des Naturrechts mit Voraussetzung des Begriffs von Staat und Volkes, sind das allgemeine Staats- Privat- und Völkerrecht.

a) Ueber die verschiedenen Eintheilungsgründe. *Zachariae* allg. Privatrecht. S. 41. u. s. f. und von der Eintheilung des Naturrechts in ein reines und angewandtes.

§. 13.

Das Naturrecht hat einen absoluten und einen relativen Werth, für den Bürger und für den Gesetzgeber. Unentbehrlich ist die Erlernung für den Juristen, theils zur Beurtheilung der objectiven Gültigkeit der positiven Gesetze, theils zur Anwendung, als Hülfsmittel der Interpretation, als subsidiarisches Recht, als integrirender Theil des positiven Rechts, in den Fällen, wo der Gesetzgeber ausdrücklich auf dasselbe verweifst.

§. 14.

Die Schriften über das Naturrecht zerfallen in folgende Klassen *a*): 1) Abhandlungen über die Principien des Naturrechts *b*), 2) Systeme *c*) und Compendien *d*), 3) Abhandlungen über einzelne Gegenstände *e*), 4) in solche Schriften, welche die Geschichte des Naturrechts betreffen *f*).

a) *Meister* bibliotheca jur. nat. Tom. I. S. 326. Mehrere findet man in den Lehrbüchern des Naturrechts.

b) G.

b) *G. Hufeland* über den Grundsatz des Naturr. Leipzig 1785. 8.

c) Grössere Werke. *H. Grotius* de jure belli ac pacis. Paris 1625. 4. Die vorzüglichsten Ausgaben und Uebersetzungen dieses Werks, in Freiherrn von Ompteda Lit. S. 392.

d) Unter der Menge, zeichnen sich aus: *T. Schmalz* reines Naturr. Königsb. 1790. 8. *Dessen* Erkl. der Rechte d. Menschen und Bürgers, ein Com. über das reine Naturrecht und natürl. Staatsrecht. Königsb. 1798. *F. C. Hofbauer* Naturrecht aus d. Begriff des Rechts entwickelt. Halle 1793. 2te Aufl. 1797. 3te Aufl. 1804. *L. H. Jacob* philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Halle 1794. 2te Ausg. 1802. *E. F. Klein* Grundsätze d. n. Rechtsw. nebst einer Geschichte desselben. Halle 1797. *Kant* meth. Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. (Com. und Bemerk. über die Rechtslehre, von *J. H. Tieftrunck* philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentl. Recht. Halle 1797. 98. 2 Th. 8. *J. S. Beck* Com. über Kants meth. Anfangsr. Halle 1798. *H. Stephani* Anmerk. zu Kants meth. Anfangsgr. Erlang 1797. *J. A. Berg* Briefe über Kants Rechtslehre, Lpz. und Gera 1797. *Hugo* Lehrbuch des Naturrechts als einer Philos. des pos. Rechts. Berlin 1798. 2te Aufl. 1799. *K. H. Gros* Lehrbuch der phil. Rechtswissenschaft, oder des Naturr. Tüb. 1802. 2te Aufl. Tüb. 1805. — Die Schriften über die einzelnen Theile werden a. g. Orte angegeben werden.

e) Unter andern *Hoffbauer* Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle 1795. 8. *W. T. Krug* Aphorismen zur Philosophie des Rechts. Lpz. 1800.

f) Die Geschichte des Naturrechts ist in besonderen Schriften erläutert. Abrisse derselben finden sich fast in allen Lehrbüchern des Naturrechts, z. B. in Hufeland, Hofbauer, Klein, Gros. In der *Geschichte* des Naturrechts sind *zwei* Perioden anzunehmen. Die *1ste Periode* in welcher zwar angefangen wurde, naturrechtliche Begriffe zu bearbeiten, nicht aber daran gedacht wurde es zu einem wissenschaftlichen Ganzen zu erheben; geht bis *Oldendorp* (1506. † 1567.) J. 1539. *2te Periode*, Geschichte der wissenschaftlichen Bearbeitung des Naturrechts von *Oldendorp* bis auf *unsere Zeiten.* Diese zerfällt in folgende Unterperioden: a) von *Oldendorp* bis auf *Hugo Grotius* (1583. † 1645.) v. J. 1579. bis 1625. Zeit der ersten Versuche. b) Von *H. Grotius* bis auf *Köhler* (1685. † 1737.) und *Wolf* (1679. † 1756.) bis ins 18te Jahrhundert. Zeit der Absonderung des Naturrechts vom positiven Recht. c) von *Wolf* bis auf *unsere Zeiten.* Zeit der systematischen Bearbeitung des Naturrechts.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Theil.

§. 15.

Gesetze der praktischen Vernunft, sind nicht anders möglich als unter der Voraussetzung

tzung eines Willens, welcher fähig ist, sich blos durch Vernunft, unabhängig von allen andern Gründen zu bestimmen. Diese Eigenschaft des Willens heifst *Freiheit des Willens* (im metaphysischen Sinne).

§. 16.

Als Vernunftwesen, welches unter moralischen Gesetzen steht, ist der Mensch innerlich frey. Kommt dem Menschen innere Freiheit zu, so mufs er auch äusserlich frey seyn, weil er sonst nicht als Vernunftwesen in der Sinnenwelt wirksam seyn könnte.

§. 17.

Der Mensch steht mit andern in Gemeinschaft, die auch frey sind, als freyes Wesen kann er nicht in der Sinnenwelt existiren, ohne Veränderungen in ihr hervorzubringen.

§. 18.

Sind mehrere freie Wesen in der Sinnenwelt, so begegnen sich ihre Wirkungen einander in gegenseitigen Einflufs; soll dadurch die Freiheit aller nicht aufgehoben werden, so mufs sich jedes vernünftige Wesen gegen das andere so verhalten, dafs diese neben jenen auch frey seyn kann. Soll also die Coexistenz vernünftiger Wesen bestehen, so ist es nothwendig, dafs jedes nach solchen Regeln handle,

le, bey deren allgemeinen Befolgung die freie Willkühr aller zugleich wirksam seyn kann.

§. 19.

Das *höchste Rechtsprincip* ist: eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkühr eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen bestehen kann *a*).

a) *Hofbauer* Untersuchungen nach der v. Geschichte des Naturrechts, N. VI. — Giebt es ein Nothrecht?

§. 20.

Dem Menschen kommen nun *theils* Rechte zu im *Naturzustand:* d. h. der Inbegriff solcher Rechtsverhältnisse, welche dem Menschen zukommen, ohne daſs er als Mitglied eines Staats gedacht wird, *theils* im *bürgerlichen Zustande*, wo er als Mitglied des Staats gedacht wird. Jene Rechte sind entweder absolute oder hypothetische *a*).

a) Von der Eintheilung des Rechts in ein dingliches und persönliches Recht.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Besonderer Theil.

Erste Abtheilung.

Naturrecht im engern Sinne.

Erster Absatz.

Absolutes Naturrecht.

§. 21.

Absolute Rechte heissen solche, die dem Menschen blos darum, weil er ein freies vernünftiges Wesen ist, vermöge seiner menschlichen Natur zukommen. Der Inbegriff derselben heifst *absolutes Naturrecht.*

§. 22.

Diese Urrechte, oder angebornen Rechte sind 1) allen Menschen gemeinschaftlich, die denselben entgegenstehende Verbindlichkeiten sind blos negative; 2) sie sind unveräusserlich.

§. 23.

Ursprünglich hat der Mensch nichts als seine Person; sonach giebt es nur ein Urrecht, nämlich das Recht auf seine Person, d. h. auf die körperlichen und geistigen Kräfte die zu seiner vernünftig-sinnlichen Natur gehören.

§. 24.

Das Recht des Menschen auf seine körperlichen und geistigen Kräfte ist das Recht auf Erhaltung und Gebrauch derselben. Der Mensch hat daher ein Recht, als freies und vernünftiges Wesen in der Sinnenwelt zu existiren und thätig zu seyn. Hieraus ergeben sich die besondern Bestandtheile des Urrechts.

§. 25.

Der Mensch hat 1) ein Recht auf seine rechtliche Existenz, er kann auf die äussere Anerkennung der ihm zustehenden Menschenwürde, Anspruch machen *a*); 2) auf seine physische Existenz; sonach auch auf den Gebrauch aller äussern Gegenstände, — 3) auf den Gebrauch seiner Kräfte *c*).

a) Ein Recht auf guten Namen?

b) Da niemanden ein ausschliessendes Recht auf äussere Gegenstände, ursprünglich zustehen kann, so folgt, daſs alle Menschen, ehe irgend jemand ein solches Recht erhalten hat, ein Recht zum Gebrauch aller Dinge haben. Dies ist die *ursprüngliche Gemeinschaft.*

c) Es kommt ihn daher auch Denk- und Gewissensfreiheit zu.

Zweiter Absatz.

Hypothetisches Naturrecht.

A) Ueberhaupt.

§. 26.

Rechte, welche ihren Grund nicht blos in der Existenz des Menschen als vernünftigen Wesens in der Sinnenwelt haben, sondern noch in einer hinzukommenden Begebenheit, heissen *erworbene* (hypothetische) Rechte; und der Inbegriff derselben *hypothetisches Naturrecht.*

§. 27.

Erwerb-Art heiſst die Handlung wodurch vermöge des Rechtstitels etwas erworben wird. *Erwerb-Titel* heiſst eine Rechtsregel in so fern vermittelst ihrer durch gewisse Thatsachen Rechte erworben werden. Der letzte ist das, dem Menschen angeborne Recht auf den Gebrauch ausser ihm *a*).

a) *Kant* m. A. der Rechtslehre S. 56. *Fichte* Grundsätze des Naturrechts S. 135.

§. 28.

Der *Gegenstand* der Erwerbung sind 1) *Sachen*; 2) *Rechte* an andern, welche jedoch nur vermittelst der eignen Willkühr desselben erworben werden, weil das Gegentheil die Möglichkeit der allgemeinen Freiheit aufheben würde.

§. 29.

Rechte werden erworben durch *Zueignung*, durch *Uebertragung*, durch zugefügte *Beleidigungen*.

§. 30.

Detention heiſst das Verhältniſs zu einer Sache, wodurch es physisch möglich ist, jeden Andern von dem Alleingebrauche derselben auszuschliessen. Inhabung einer Sache wird, wenn mit ihr die Absicht verbunden ist, sie als seine Sache zu behandeln, *Besitz* der Sache genannt. Die Handlung wodurch sich jemand in dem Besitz einer Sache setzt, heiſst *Besitzergreiſung*.

§. 31.

Eigenthum heiſst das Recht zu jedem ausschliessenden Gebrauch einer Sache, in so fern solcher an sich nicht widerrechtlich ist *a*). Derjenige, der dieses Recht hat, heiſst Eigenthümer, Herr der Sache. Eine Sache die keinen Eigenthümer hat heiſst *herrnlos*, welche einer im Eigenthum befindlichen Sache entgegen gesetzt wird.

a) Einl. §. 16.

§. 32.

Bemächtigung oder *Occupatio* *a*) heiſst die Besitzergreifung einer herrnlosen Sache, in der Absicht ihr Eigenthümer zu werden *b*).

 a) Sie

a) Sie ist rechtlich möglich vermöge des §. 25. angegebenen Rechts.

b) Es wird erfordert 1) eine äussere Handlung; 2) die Absicht Eigenthum an der Sache zu erwerben; 3) eine herrnlose Sache.

§. 33.

In dem Eigenthum sind enthalten *a*): 1) das Recht über die Substanz der Sache zu verfügen — *Proprietaetsrecht.* — 2) Das Recht über die Nutzungen — *Nutzungsrecht.* Der Eigenthümer hat daher nicht blos ein Recht an den Früchten, sondern auch an den Accessionen. 3) Das Recht über den Besitz der Sache zu verfügen — *Besitzrecht.*

a) Einl. §. 16b.

§. 34.

Das Eigenthum kann einem allein, oder mehrern zustehen, daher wird es in das *alleinige*, und *Mit-* (Gesammt-) *Eigenthum* eingetheilt.

§. 35.

Wenn jemand eine fremde Sache in Besitz nimmt, welche von dem wahren Eigenthümer *a*) nachher vindicirt wird, so kommt es bey der Restitution darauf an: ob jener redlicher *b*) oder unredlicher Besitzer war *c*).

a) Wer heiſst putativer Eigenthümer?

b) Dieser braucht nur die Sache, nebst Accessionen, nicht aber die Früchte herauszugeben. Welche Unkosten kann er ersetzt verlangen?

c) Die-

c) Dieser muſs die Früchte herausgeben, und ist dem wahren Eigenthümer zur Schadloshaltung verbunden.

§. 36.

Das Eigenthum wird aufgehoben: 1) durch die Dereliction; 2) durch Untergang der Sache; 3) durch den Tod des Eigenthümers. Von Natur giebt es kein Erbfolgerecht *a*).

a) *Tieſtrunck* Unt. über das öffentl. und Privatrecht, I. Th. S. 462.

§. 37.

Ein Recht erwerbe ich gegen einen andern, indem ich die Befugniſs erhalte, ihn durch meine Willkühr zu etwas zu bestimmen, wozu er ursprünglich gegen mich nicht verbunden war. Dieses Recht kann ich blos durch die eigne Willkühr desselben erwerben. *Uebertragung* heiſst die Handlung, bey welcher jemand die Absicht hat, einem andern ein Recht zu geben; in engerer Bedeutung, wenn dieser das Recht erwirbt.

§. 38.

Ein angenommenes Versprechen heiſst *Vertrag a*). *Versprechen* heiſst die Erklärung zu einer Leistung verbunden seyn zu wollen; *Annahme* die Erklärung zu einer Leistung berechtigt uz seyn wollen.

a) Unterschied zwischen bloſsen Versprechen und Tractaten. — Welches ist der Grund der Verbind-

bindlichkeit aus Verträgen? *Grolmann* Magazin für Phil. d. R. und G. I. B. 1. Heft. *Gros* Naturrecht, §. 180.

§. 39.

Die Erfordernisse der Verträge sind 1) in Ansehung des *Gegenstandes*, daſs die Leistung physisch und rechtlich möglich sey *a*); 2) in Ansehung der *Paciscenten*, daſs sie einwilligen können. *Einwilligung* heiſst die Zusammenstimmung oder Vereinigung des Willens mehrerer in Rücksicht auf eine Leistung. Sie wird in eine ausdrückliche und stillschweigende *b*) eingetheilt.

a) Rechtlich unmöglich ist sie, wenn sie ein unübertragbares Recht betrift.

b) Dies kann durch Commissiv - und Ommissiv-Handlungen geschehen. — Stillschweigen. — Vermuthete Einwilligung?

§. 40.

Die Einwilligung wird gehindert, durch Betrug, durch wesentlichen Irrthum. Wesentlicher Irrthum heiſst der, wodurch die wirkliche Vereinigung beider Willen, über das, was zum Wesen des Vertrags gehört, aufgehoben wird *a*).

a) Zwang macht den Vertrag an und vor sich nicht ungültig. *Gros* Naturrecht, §. 189.

§. 41.

§. 41.

Durch den Vertrag entsteht nur ein persönliches Recht; erfolgt aber die Uebergabe, so wird das persönliche Recht, in ein dingliches verwandelt.

§. 42.

Die Verträge können bedingt, oder ohne Bedingung *a*) abgeschlossen werden, und werden in wohlthätige und lästige *b*) eingetheilt.

a) Bedingung heifst im allgem. Bedeut. ein gewisser Umstand, von welchem die Wirklichkeit eines Vertrags durch die Uebereinkunft der Paciscenten abhängig gemacht wird. Bedingung in der engern Bedeutung ist dann vorhanden, wenn die Voraussetzung auf die Ereignisse eines äussern Umstandes gestellt wird. Von den Eintheilung derselben.

b) Beispiele von beiden. — Ist ein Erbvertrag nach dem Naturrecht von Wirkung?

§. 43.

Verträge werden aufgehoben: 1) durch willkührliche Handlungen der Paciscenten *a*), 2) durch äussere Umstände *b*).

a) Durch Zahlung, einseitiger Rücktritt, durch einen neuen Vertrag, wodurch der vorige aufgehoben wird.

b) Durch den Tod, durch Zufall, durch Veränderung der Umstände.

§. 44.

§. 44.

Rechte können auch aus Beleidigungen erworben werden. (§. 30.) *Beleidigung* heifst eine Handlung, wodurch das Recht einer Person auf eine freie Art verletzt wird. Hierdurch erhält der Beleidigte das Recht zur Ausübung von Gewalt zur *Erhaltung* seiner Rechte *a*), und zur Entschädigung wegen unrechtmäfsig entzogenen Rechte, wenn deren Ersatz möglich ist: nicht aber ein Recht zur *Strafe b*). Weder zur correctorischen noch exemplarischen Strafe hat der Beleidigte ein Recht.

a) Vertheidigung im engern Sinne, und Praeventionsrecht.

b) Einl. §. 17.

B) Insbesondere von Gesellschaftsrechte.

§. 45.

Gesellschaft heifst der Zustand, in welchem mehrere, zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, fortwährend vereinigt sind. Jede Gesellschaft beruht auf einen Vertrag. Der Vertrag, wodurch die Gesellschaft ihre Existenz erhält, heifst *Vereinigungsvertrag a*). Der Vertrag, wodurch sie eine bestimmte Form erhält, *Verfassungsvertrag b*).

a) Was heifst Aufnahmevertrag?

b) Beide Verträge können vereinigt seyn, sind aber doch beide von einander zu unterscheiden.

§. 46.

Die Mitglieder einer Gesellschaft, machen in Rücksicht auf ihre Vereinigung eine moralische Person aus, welche im Allgemeinen, die nämlichen Rechte besitzt, die den physischen Personen zukommen. Die Rechte einer Gesellschaft sind 1) ihrer Materie nach in *innere* und *äussere*, 2) ihrer *Entstehung* nach, in *ursprüngliche* und *erworbene* einzutheilen.

§. 47.

Gesellschaftsgewalt heiſst der Inbegriff der Rechte einer Gesellschaft in so fern sie durch die Verfassung der Gesellschaft ausgeübt werden können. Die Ausübung der Gesellschaftsgewalt heiſst *Regierung*, und das Subject dem die Regierung zusteht, *Regent*, ist dieser eine von der Gesellschaft verschiedene Person, so heiſst er *Oberhaupt*; die Oberherrschaft gründet sich in dem *Unterwerfungsvertrage*.

§. 48.

In der Gesellschaftsgewalt sind enthalten: 1) die anordnende oder verfügende Gewalt, 2) die ausübende oder vollziehende Gewalt, 3) das Recht der Aufsicht *a*).

a) *Beamter* heiſst die Person, der, von dem Regenten abhängig, die Besorgung gewisser gesellschaftlicher Angelegenheiten, fortwährend übertragen ist.

§. 49.

§. 49.

Allgemeiner Wille der Gesellschaft heiſst dasjenige, was alle einzelne Mitglieder der Gesellschaft, als den für sie verbindlichen Willen der Gesellschaft, anzuerkennen verbunden sind. Eine Gesellschaft, worin allen Mitgliedern das Recht der unmittelbaren Theilnahme an Bestimmung des Gesellschaftswillens zusteht, heiſst eine *gleiche* Gesellschaft *a*). Ist eine Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit eingegangen, so heiſst sie eine *temporäre*, im Gegensatz von einer *beständigen*. Wenn alle Mitglieder einer Gesellschaft physische Personen sind, so heiſst sie eine *einfache*, wenn aber ganze Gesellschaften Mitglieder sind, eine *zusammengesetzte* Gesellschaft.

a) In einer gleichen Gesellschaft steht jeden das Stimmenrecht zu, und gilt die Stimmenmehrheit. — Calculus minervae.

§. 50.

Die Gesellschaft hört auf: 1) durch Einwilligung aller, 2) durch erreichten Zweck, 3) wenn die Erreichung desselben unmöglich wird, 4) durch Ablauf der Zeit auf welche sie eingegangen ist.

§. 51.

Zu den *einfachen* Gesellschaften gehört: 1) die *Ehe*, d. h., eine zwischen Personen verschie-

schiedenen Geschlechts zur ausschliefslichen naturgemäfser Befriedigung des Geschlechtstriebs eingegangne Gesellschaft. 2) Die *Verbindung* der *Eltern* und *Kinder. Elterliche Gewalt* heifst der Inbegriff der Rechte, welche den Eltern zustehen, um die Verbindlichkeit zur Erziehung ihrer Kinder gegen sie erfüllen zu können. 3) Die *Verbindung* zwischen *Herrn* und *Diener, dienstherrliche Gesellschaft.* Zu den *zusammengesetzten* Gesellschaften gehört, 1) die *Kirche*, dafs heifst eine zusammengesetzte Gesellschaft mehrerer kirchlichen Gemeinden *a*). 2) Der *Staat.*

a) Einl. §. 18. not. a.

Zweite Abtheilung.

Naturrecht mit Voraussetzung des allgemeinen Begriffs von Staat und Volk.

§. 52.

Ein Zustand, worin das Recht eines jeden ohne Sicherstellung dem Zufall und der Gewalt überlassen ist *a*), ist mit der Freiheit von jedermann, nach einem allgemeinen Gesetz unverträglich, mithin rechtwidrig, es ist daher nothwendig, einen Zustand zu errichten, worin das Recht eines jeden gesetzlich bestimmt und durch hinreichende äussere Gewalt

walt gesichert werde. Dies geschieht im Staate *b*).

a) Die Rechte sind provisorisch.

b) Hier werden die Rechte peremtorisch. Einl. §. 18. not. b.

Erster Absatz.

Allgemeines Staatsrecht.

§. 53.

Allgemeines Staatsrecht a) heifst der Inbegriff der Rechte, welche das Verhältnifs des Bürgers zum Staate betreffen. Es zerfällt in das *unbedingte* oder *absolute*, und *bedingte, hypothetische* Staatsrecht; jenes betrachtet das rechtliche Verhältnifs des Bürgers zum Staate überhaupt, dieses unter einer besondern Verfassung.

a) Zu den vorzüglichern Schriften; 1) *ältere: Thomas Hobbes* Elementa philosophica de cive. Amst. 1647. ingl. *in s.* elem. philosophiae. Paris 1642. Sect. II. *Desselben* Leviathan or concerning comon wealth. London 1651. (*Feuerbach* Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und des Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn, I. B. Erf. 1798.) 2) *neuere: Th. Schmalz*, das natürl. Staatsrecht. Königsberg 1794. 8. *Hofbauer* allgemeines Staatsrecht. Halle 1797. 8. *T. C. Majer* allgemeine Theorie der Staatsconstitution. Hamburg 1799. und *Eb.* System der Staatsregierung im Grundrifs.

rifs. Hof 1803. Principes du droit politique mis en oppositions avec ceux de *J. J. Rousseau* p. M. Paris 1801.

A) Absolutes natürliches Staatsrecht.

§. 54.

Der Staat beruht, so wie jede Gesellschaft auf einen Vertrag. Der allgemeine Staatsvertrag begreift besondere Verträge, die zusammengenommen das rechtliche Fundament des Staats ausmachen: dahin gehört 1) der bürgerliche Vereinigungsvertrag; 2) bürgerliche Unterwerfungsvertrag; 3) der bürgerliche Verfassungsvertrag.

§. 55.

Aus diesen Verträgen entspringen die Rechte und Pflichten des Staats, Oberhaupts und der Unterthanen. Die dem Oberherrn zustehende Staatsgewalt (höchste Gewalt, Majestät) erstreckt sich über das ganze Staatsgebiet (Territorium) über alle Personen im Staate, sowohl *physische*, sie mögen beständige Unterthanen, oder blos forenses seyn, als *moralische*, insbesondere auf die Kirche (Majestätsrecht über die Kirche.) Dem Staatszweck sind alle Privatzwecke untergeordnet, und der Staat ist befugt, wenn die Erreichung des Staaszwecks nicht anders bewirkt werden kann, wohlerworbene Rechte der Unterthanen einzu-

zuschränken oder aufzuheben, vermöge der *Machtvollkommenheit* a),

a) Dominum eminens!

§. 56.

Der Regent hat aber auch Pflichten, Vernachläſsigung derselben können zwar Vorstellungen von Seiten der Bürger veranlassen, in keinem Falle aber ist dem Bürger ein Widerstand gegen Regentenhandlungen des Oberherrn erlaubt. Verletzt aber der Regent den mit dem Volke geschlossenen Grundvertrag vorsätzlich, so vernichtet er dadurch seine Regentenqualität, indem er das Fundament seiner eignen Macht aufhebt a).

a) *Antimachiavell*, oder über die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams. Halle 1794. *Feuerbach* Antihobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt. Erf. 1798. *Kants* Rechtslehre S. 177. — Kann der Regent die Regierung veräuſsern, eigenmächtig niederlegen?

§. 57.

Die einzelnen Befugnisse, welche in der Staatsgewalt enthalten sind, heiſsen *Hoheits-Majestätsrechte*: in so fern sie von dem Regenten ausgeübt werden, *Regierungsrechte*. Sie werden in allgemeine und besondere eingetheilt a).

a) Von jenen giebt es viere, s. Einl. §. 21. — Von der Idee eines Ephorats *Fichte* Naturrecht S. 207.

§. 58.

Zu den *allgemeinen* Hoheitsrechten gehöret: 1) die *gesetzgebende Gewalt*, welche sich in Gesetzen und Befehlen für einzelne Handlungen der Unterthanen äussert *a*).

a) Der Wille des Oberherrn kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt seyn — Gewohnheitsrecht. — Gesetze sind für alle Unterthanen verbindlich, der Regent ist den Gesetzen nicht unterworfen. Sollen die Gesetze die Unterthanen verpflichten, so müssen sie gehörig bekannt gemacht, promulgirt seyn. — Die gesetzgebende Gewalt besteht nicht blos in der Befugniſs Gesetze zu geben, sondern auch solche aufzuheben, Ausnahmen von denselben zu ertheilen, zu privilegiren. —

§. 59.

2) Gehört zu den allgemeinen Hoheitsrecht: die *beurtheilende, richterliche*, 3) die *oberaufsehende* Gewalt, welche dem Regenten nicht nur gegen einzelne Menschen im Staate, sondern auch gegen Gesellschaften zusteht *a*), 4) die vollziehende Gewalt.

a) Gegen die Kirche, gegen geheime Gesellschaften.

§. 60.

Die *besondern* Hoheitsrechte, welche der Regent entweder unmittelbar, oder durch andere ausüben läſst *a*), werden in *innere* und *äus-*

äussere eingetheilt: zu welchen letztern gehört: 1) das Recht *Verträge* und *Bündnisse* mit *Auswärtigen* zu schliefsen *b*); 2) das Recht des *Kriegs*.

a) Wer heifst Beamter? §. 48.

b) Wer heifst Gesandter?

§. 61.

Zu den *innern* Hoheitsrechten gehört:

1) die *Justizgewalt*, welche das Recht der Justizgesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, und das Vollziehungsrecht in Justizsachen unter sich begreift.

§. 62.

Durch die Justizgesetzgebung wird theils bestimmt, wie weit die Rechte eines jeden gehen, theils wie derjenige, der sie verlezt, bestraft werden soll: jenes heifst die *bürgerliche*, dieses die *Criminalgesetzgebung*. *Strafgesetze a*) heifsen solche, worin eine Strafe, als nothwendige Folge einer rechtswidrigen Handlung bestimmt ist. Die durch ein Strafgesetz verbotene Handlung heifst *Verbrechen* in objectiven Sinne.

a) Strafe, s. §. 44. die Einl.

§. 63.

Der Inbegriff der Rechte des Staats in Ansehung des Criminalwesens heifst die *Criminal-*

minalgewalt a), welche dreierley Befugnisse in sich begreift.

a Warum mūſs sie dem Staate zukommen? Was ist der Grund des Strafrechts? *Fichte* Naturrecht, Th. 2. S. 58.

§. 64.

2) Gehört zu den innern Hoheitsrechten, die *Polizeygewalt a*).

3) Die *Kameral*- und *Finanzgewalt b*).

4) Die *Militairgewalt*.

a) Was heiſst Polizey, wie wird sie eingetheilt? Einl. §. 23.

b) Was heiſst Staatsvermögen? — Die Finanzgewalt begreift das Recht der Besteuerung, und der Finanzverwaltung unter sich.

B) Hypothetisches natürliches Staatsrecht *a*).

a) *J. A. Eberhard* über Staatsverfassung und ihre Verbesserung. Berlin 1793.

§. 65.

Ein Staat muſs eine Verfassung haben, der Unterwerfungsvertrag enthält blos die Idee des Staatsoberhaupt in allgemeinen. *Constitution*, Staatsverfassung heisst der Inbegriff der Bedingungen des Unterwerfungsvertrages *a*). Die Festsetzung dieser Bedingungen, wenn sie ausdrücklich gemacht sind, heiſsen *Fundamen*-

tal-Gesetze, wenn sie stillschweigend entstanden, *Fundamental-Observanzen*.

a) Die Untersuchung welches die beste Regierungsform sey, gehört nicht für das Staatsrecht, sondern nur die, welche Regierungsformen rechtlich möglich sind, und dies ist im Allgemeinen eine jede, durch welche der wesentliche Staatszweck erreicht werden kann.

§. 66.

Die Constitution bezieht sich theils auf die *Staatsform*, theils auf die *Regierungsform*, welche beide sehr mannichfaltig seyn können. Die Staatsverfassungen sind in *reine* und *gemischte* einzutheilen.

§. 67.

Verschiedenheiten der Staatsverfassungen liegen 1) in der *Anzahl*, woraus das Subject der höchsten Gewalt besteht, hierauf gründet sich die Eintheilung, in Monarchien *a*), Democratien *b*) und Aristocratien *c*); 2) in der *Dauer* derselben bey einem Subjecte; 3) in den *Bedingungen* und *Grenzen* der übertragenen Gewalt *d*).

a) Wahl- oder Erbmonarchie. — Patrimonialreich im Gegensatz von Usufructuarreich.

b) Was heißt ein activer und passiver Staatsbürger?

c) Wahl- und Erbaristocratie.

d) Das

d) Das Recht des Volkes, durch Stellvertreter bey Ausübung gröſsrer Hoheitsrechte, besonders der gesetzgebenden Gewalt mitzuwirken, wird politische Freiheit genannt, die sich von der bürgerlichen Freiheit unterscheidet.

§. 68.

Die Staaten werden in einfache und zusammengesetzte Staaten eingetheilt; coordinirte, verbundne — Staatenbund.

§. 69.

Staatsrevolution ist rechtswidrig, nicht aber Staatsreform.

Zweiter Absatz.

Allgemeines Privatrecht *a*).

§. 70.

Bürger, Privatperson heiſst der, welcher Mitglied eines Staats ist, ohne Rücksicht auf etwanigen Antheil an der Regierung. Der Inbegriff der Rechte, welche dem Bürger zum Bürger zukommen, heiſst *Privat- bürgerliches Recht.*

a) Giebt es ein solches? *Hufeland* Lehrsätze des Naturrechts, §. 290.

§. 71.

Der Bürger hat gegen den Bürger 1) alle diejenigen Rechte, die durch ihr gemeinschaftliches Verhältniſs zum Staate

 über-

überhaupt bestimmt sind. 2) Die Rechte, welche für ihn aus den positiven Gesetzen des Staats unter gewissen Voraussetzungen entspringen.

Dritter Absatz.

Allgemeines Völkerrecht *a*).

§. 72.

Volk heisst ein Staat, in so fern er nach seiner Unabhängigkeit von Auswärtigen betrachtet wird. Allgemeines *Völkerrecht* heisst der Inbegriff der Rechte eines Volkes gegen Auswärtige. Es wird in das *absolute* und *hypothetische* Völkerrecht eingetheilt.

a) De *Vattel* le droit des gens. Lug. 1758. neue Ausg. 1773. 1777. *C. U. Egger's* Inst. jur. civ. pub. et gent. univ. Haf. 1796.

§. 73.

Völkern stehen gegen einander die nehmlichen Rechte zu, wie einzelnen Menschen im ausserbürgerlichen Zustande gegen einander.

§. 74.

Jedes Volk hat 1) das Recht der Unabhängigkeit, 2) das Recht zu seiner Selbstvertheidigung, und Erhaltung seiner einzelnen Glieder und Verfassung. 3) Das Recht zu allen Handlungen, welche nicht gegen die ursprüng-

lichen oder erworbenen Rechte anderer laufen; 4) ein Recht zum Erwerb.

§. 75.

Ein Volk hat eben die hypothetischen Rechte die einzelnen Personen im Naturzustande zustehen. 1) Rechte zum Erwerb des Eigenthums und die Rechte aus denselben *a*). *Völkereigenthum* begreift das Staatseigenthum und das Privat-Eigenthum in gewisser Rücksicht unter sich. Rechte, welche dem Volke über sein Gebiet zustehen, heifsen *Territorialrechte.* 2) Rechte aus Verträgen.

a) Das Strandrecht ist rechtswidrig.

§. 76.

Völkerverträge heifsen Verträge, welche ein Volk mit einem andern Volke eingegangen hat. Sie sind gültig, wenn sie vom Regenten des Volkes eingegangen sind, wofern sie nur nicht mit der Verfassung des Volkes streiten.

§. 77.

Bey den Volksverträgen kommt 1) die *Art* der *Abschliessung* in Betracht, welche theils durch den Regenten unmittelbar, theils mittelbar durch Gesandte geschehen kann. Ein Gesandter kann in einem dreifachen Verhältnifs betrachtet werden; 2) die *verschiedenen Arten derselben*, wohin gehören, Bündnisse, Garantien.

§. 78.

§. 78.

3) Die Rechte eines Volkes werden durch eben die Handlungen *verletzt*, wodurch die Rechte gegen einzelne Menschen beeinträchtigt werden. Das Volk hat so wie ein einzelner Mensch die Befugniſs zur Abwendung einer Beleidigung oder Wiederaufhebung des daraus entstandenen Schadens, wenn es nöthig ist, Gewalt zu gebrauchen. Zu diesen Mitteln gehören 1) *Repressalien* und *Retorsionen*, 2) der *Krieg a*). Ein Vertrag wodurch der Krieg zwischen zwei Völkern beendigt wird, heiſst *Friedensschluſs b*). Ein Zustand worin aller Krieg zwischen Völkern für die Zukunft unmöglich gemacht ist, heiſst ewiger Friede *c*).

a) Neutrales Volk.

b) Zu den Verträgen, wodurch die Verhältnisse der kriegführenden Theile während des Kriegs bestimmt werden, gehören 1) der Waffenstillstandsvertrag, 2) Salvegardenvertrag, 3) Capitulationsvertrag.

c) *Kant* zum ewigen Frieden. Königsb. 1795. 2te Aufl. 1796. *Zachariae* Jen. u. Leip. 1802.

Zweiter Hauptabschnitt.

Positive Rechtslehre oder positives Recht.

§. 79.

Das in Teutschland geltende Recht wird in Ansehung der *Gegenstände* in das teutsche

Völ-

Völker- öffentliche- und Privatrecht eingetheilt *a*).

a) Einl. §. 27. §. 34 a.

Erste Abtheilung.

Vom Privatrecht in der weitern Bedeutung.

Einleitung.

§. 80.

Das in *Teutschland geltende Privatrecht a*) in der *weitern Bedeutung* heiſst der Inbegriff der Rechte, welche den Privatpersonen unter und gegen einander, in Teutschland zukommen.

a) Einl. §. 30. §. 34 a.

§. 81.

Das Privatrecht begreift, 1) das in Teutschland geltende Privatrecht im engern Sinne; 2) das Lehnrecht, und 3) Kirchenrecht, unter sich.

§. 82.

Das in Teutschland geltende *Privatrecht in der engern Bedeutung a*) heiſst der Inbegriff der Rechte, welche den Privatpersonen blos als Staatsbürger gedacht, in Teutschland zu kommen.

a) Einl. §. 30. Dieses begreift das römische und teutsche Privatrecht unter sich.

§. 83. a.

§. 83. a.

Das in Teutschland geltende *Kirchenrecht*, heifst der Inbegriff der den teutschen Kirchen und ihren Gliedern zukommenden Rechte *a*).

a) Einl. §. 30. Es wird eingetheilt in das katholische und protestantische Kirchenrecht.

§. 83. b.

Das in Teutschland geltende *Lehnrecht* ist der Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen, welche sich auf die in Teutschland vorhandne Lehnsverhältnisse bezieht *a*).

a) Einl. §. 30.

§. 84.

Da Teutschland aus mehreren, durch eine Conföderation, unter Protection von Frankreich, vereinigte, unabhängige Staaten besteht und das Privatrecht in den einzelnen Bundesstaaten von dem Privatrecht des ganzen Rheinischen Bundesstaat verschieden ist und verschieden bleiben wird, so läfst sich das in Teutschland geltende Privatrecht in der weitern Bedeutung, in das *universelle* und *particuläre* eintheilen.

§. 85.

Die *Quellen* des in Teutschland geltenden Privatrechts sind theils einheimische *a*), theils fremde aufgenommene Gesetze. Zu den leztern gehören, in Beziehung auf *ganz* Teutschland,

land, 1) das römische Recht, 2) das longobardische Lehnrecht, 3) das canonisch-päpstliche Recht, und einzelne Vorschriften des mosaischen (in der Bibel enthaltenen) Rechts. In Beziehung auf *einzelne* Bundesstaten, das französische Gesetzbuch *b*).

a) Einl. §. 39. *Thibaut* System des Privatrechts, Th. 1. §. 11. *Hufeland's* Pandectencomp. §. 6.

b) *Napoleons I.* bürgerliches Gesetzbuch. — Uebersetzt von Erhard. Dessau u. Leipzig 1808. Angenommen in Königreich Westphalen, in den Staaten des Grosherzogs von Cleve und Berg, in herzogl. Arenbergischen Staaten.

§. 86.

Die geltenden Theile des *römischen* oder *justinianischen Gesetzbuchs a*). (Corpus iuris *a*) civil. s. romani s. Justinianei) sind 1) die *Institutionen* (533) *b*), 2) *Pandecten* (533) *c*), *Codex* (534) *d*), 4) die *Novellen* (535) *e*) in so weit sie glossirt sind.

a) Wie diese enstanden, lehrt die Rechtsgeschichte; so wie auch dort der Unterschied zwischen leges, senatus consulta, plebiscita, edicta magistratuum, constitutiones principum, angezeichnet wird.

a) Der Ausdruck Corpus iuris scheint erst nach Erfindung der Buchdruckerkunst aufgekommen zu seyn, indem man anfing die einzelnen Rechtssammlungen Justinians unter diesen Namen zusammen zu drucken.

b) All-

b) Allegation, erst proem. oder principium, und §. dann das Zeichen der Inst. und den Titel. z. B. pr. oder §. 3. J. de just. et jur.

c) Das Zeichen derselben ist *ff* oder π, oder D. die Allegation ist verschieden; entweder wird das Fragment oder Gesetz zuerst, §, und das Zeichen der Pand. dann der Titel angegeben: z. B. L. §. 47. D. origine juris. oder das Buch und Titel bezeichnet und an statt L, F. gesetzt. Z. B. F. 2. §. 47. D. 1. 2. oder um die Sache recht bequem zu machen, so allegirt L. 2. §. 47. D. (1. 2.) de orig. jur.

d) Alleg. L. 12. C. de S. S. eccl. Einigen Gesetzen sind Auszüge aus spätern Verordnungen (authenticae) zugesellt; dann ist die All. Auth. habita quidem C. ne filias pro patre.

e) Cit. Nov. 115. C. 3. glossirt sind 97. oder 98. *G. Cramer* p. anal. litteraria ad historiam nov. Just. Kiel 1794. p. 9. *P. F. Weis* pr. Just. nov. litter. Marb. 1800.

Anmerk. 1. Es haben keine Gesetzkraft: 1) die in den Pandecten und dem Codex von Neuern hergestellte Fragmente; 2) die nicht glossirten Nov. (wenn gleich bey einigen noch eine andere Ursache eintritt); 3) der grichische Text der Nov., oder neuere Uebersetzungen derselben; 4) die Edicte Justinians. *Weber* Reflexionen §. 14. *Dessen* Versuche S. 47.

Anmerk. 2. Von den *Ausgaben* der einzelnen Theile des Corp. jur. civ.: 1) der *Inst. Peter Schoyffer* de Gernsheym (mogun. 1468. fol.) die beste ex rec. J. Cujacii. Paris 1585. 12.

cura

cura J. B. Köhler. Gött. 1772. 8. 2) Der *Pandecten.* a) Florentinische — die Taurellische erschien Flor. 1553. — die Brenckmanische ist erst nach dessen Tode in das Gebauersche, Spangenbergische C. J. aufgenommen. b) Ed. vulgata. c) Ed. mixtae. S. *Thibaut* Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts B. 1. Ab. 14. S. 265. 3) Des *Codex.* Die Haloandrische. Nürnb. 1530. fol. 4) Der *Novellen*, von Scrimger (1558. fol.) —

Die Ausgaben des C. J. wovon die älteste zu Venedig bey Baptista de Fortis, 1499. 1500. 1501. V. T. fol. erschien, werden in *glossirte* und *nicht glossirte*, letztere *mit*-und *ohne* Noten versehen, eingetheilt. Zu den *glossirten* gehören vorzüglich, welche Petr. ab Area *Baudoza* IV. Tom. Genev. 1593. rec. ib. 1614. 4. besorgt hat. Zu den *nicht glossirten mit Noten*, *Ant. Contii.* Paris 1562. V. II. 8. Lugd. 1571. 12. Vol. XIV und mit blos ungedruckten Titelbogen, Lugd. 1581. 12. XIV. Tom. Dann *L. Charondae* Antw. 1575. fol. vorzüglich von D. *Gothofred* zuerst Leyd. 1583. edit. V. besorgt von Jac. Gothofred. Col. 1624. f. Diese letztere ist nachher von den meisten Herausgebern des C. J. zum Grunde gelegt, von welchen die beste Ausgabe ist, welche cum not. D. Gothofr. et aliorum cur. *Sim.* van *Leeuwen*, Amst. und Leyd. Bat. 1663. fol. erschien. Dann die *G. C. Gebauer* und *G. A. Spangenberg* Tom. I. Gött. 1776. Tom. II. allein von Spangenb. 1797. 4. Zu den *nicht glossirten*, *ohne Noten* gehören die *Elzevirischen* A. Amst. 1664. 1681. 8.

Tom.

Tom. II. und *C. H. Freiesleben* Alt. 1720. 4. u. m. *J. F. Plitt*, Tom. I. Hag. et Fr. a. M. 1789. 8. — Von den Versuchen einiger Gelehrten, Leibnitz, Vultejus, Domat u. a. die Gesetze, vorzüglich die Pandecten, nach ihren wahrscheinlichen Zusammenhange zu ordnen, mündlich.

§. 87.

Die Theile des *canonischen* Gesetzbuchs (corp. i. can.) sind 1) das *Decret Gratians* (1151) *a*), 2) die *Decretalen*, a) Libri V. Decret. Gregorii IX. (1234) *b*), b) liber. VI. Dec. Bonifacii VIII. (1298) *c*), c) die *Clementinen* (1313) *d*), 3) die Extravagenten Iohann's XXII. (1340) und die noch spätern, (extrav. com.) (1483) *e*).

a) Allegation 1. Buchs. C. 1. D. 3. das heiſst: Canon. 1. Distinctio 3. Das 2te Buch C. 3. C. 14. qu. 6. d. h. Can. 3. Causa 14. quaestio 6. Das 3te B. C. 2. de conscr. D. 3. d. h. Can. 2.

b) C. 1. X. de prob. d. h. Caput. 1. Decretlaium.

c) C. 4. de cons. in 6to.

d) Clem. 3. de proc.

e) C. Un. Extr. Joh. XXII. de sent. excom. C. 1. ext. com. de mai. et obed. — hiermit schlieſst sich das C. j. can.

Anmerk. 1. Zwey gewöhnlich dem C. j. can. angehängte Privatsammlungen, deren eine von *Paul Lancellot* ums J. 1553. nach Ordnung der Institutionen Iustinians, die andere von *P. Mat-*

P. Matthaei vom J. 1590. verfertigt worden, haben keine Gesetzkraft.

Anmerk. 2. *Ausgaben.* Die älteste Ausgabe erschien zu Mainz 1472. fol. und alle von Gregor XIII. herausgekommne, enthalten nur die Theile d. s. g. Corp. j. can. clausi. Durch Gregor's Correction entstand eine neue Ausgabe, welche in Rom 1582. 4 Tom. erschien, die in Frank. 1586. nachgedruckt ist. Unter den neuern Ausgaben zeichnen sich aus: 1) die, welche die Gebrüder *Pithou*, oder Pithoei durch Claude de Pelletier zu Paris 1687. in fol. besorgt haben; 2) die *Freislebische*, Alt. 1728. 4. 3) die *J. H. Böhmersche* welche mit Hülfe seines Sohnes Ch. L. Böhmer zu Halle 1747. in 4. erschien.

Anmerk. 3. Von der verbindlichen Kraft desselben in Ansehung der Catholiken und Protestanten.

§. 88.

Die *longobardischen Lehnsgesetze* (libri feudorum) bestehen aus zwei Büchern, welche dem Corp. iuris civilis beygefügt sind *a*).

a) Jedoch gelten blos die cap. ordinaria. *Hageman's* Einl. zum Lehnrecht, §. 41. — alleg. I. F. 3. II. F. 50.

Anmerk. Ausgaben. Die älteste Ausgabe des longob. Lehnrechtsbuch, ist die zu Basel bey Wenslern 1476. mit den Institutionen zusammen in einem Bande; die beste Ausgabe ist noch die in *Senkenberg* Corp. j. Feud. germ. p. 492. von geringern Werthe sind die hinter

ter den gewöhnlichen Ausgaben des Corp. jur. can.

§. 89.

Zu den *einheimischen Gesetzen a*) gehören theils ausdrücklich bekannt gemachte, theils durch die gesetzgebende Gewalt gebilligte Normen. Jene erstrecken ihre verbindliche Kraft über ganz Teutschland, oder gelten nur in einzelnen Theilen desselben, wohin die Landrechte und örtliche Gesetze gehören.

a) Die *ältern* teutschen Gesetze haben keinen *unmittelbaren* Nutzen mehr. Sie sind gesammlet von *Pet. Georgisch* Corp. jur. germ. ant. c. praef. J. G. Heineccii Halae 1738. 4. und *F. P. Canciani* barb. leg. ant. cum notis et glost. Tom. I—V. Venet. 1781—1792. fol. Die *mittlern* teutschen Gesetzen, wohin ausser den vetus de beneficiis (conf. Böhmer princip. jur. feud. §. 28.) der Sachsenspiegel (1215—1218.) der Schwabenspiegel (1268-1282.) und das Kaiserrecht gehören, haben nur dann, wenn die Reception desselben erwiesen ist, Gesetzkraft. *Runden's* t. Privatrecht §. 39. Die beste Ausgaben des Sachsenspiegel sind von J. F. Ludovici. Halle 1720. 4. und von C. W. Gärtner, Leip. 1732. Die Antonische ist noch nicht erschienen. Die vorzüglichste Ausgabe des Schwabenspiegels ist die die im Tom. 2. des Senckenberg: Corp. juris medii aevi.

b) Die t. Reichsgesetze betreffen nur wenige Gegenstände des teutschen Privatrechts im engeren Sinne: sie sind gesammelt in *Gerstlacher's* Hand-

Handbuch der teutschen Reichsgesetze. Stuttgard 1791. Th. X. Dagegen enthalten sie mehreres in kirchlichen Angelegenheiten, in welcher Hinsicht sie ausser den Concordaten, die vorzüglichste Entscheidungsquelle des Kirchen-Staatsrechts sind. Zu den Quellen des innern Kirchenrechts 1) der *Catholiken* gehört ausser den schon §. 87. angeführten Quellen und der Bibel, die Schlüsse der Kirchenversammlungen. Gesammelt sind solche von *Joh. Harduini.* Paris 1715. *F. N. Coleti.* Venet. 1728. *J. D. Mansi* 29 Tom. Vent. 1760—88. Insbesondere die Schlüsse der Kirchenversammlungen von Teutschland. Concilia germanica, cura *J. Harzheimii*, H. Scholii und Aeg. Neisen. X Tom. Cöln 1759—75. Einen Ausz. liefert D. *Schramm* Epitome can. eccl. ex conc. ger. Aug. Vind. 1775. 8. Vorzüglich gehören hierher die Schlüsse der Tridentinischen Kirchenversammlung (1543—1563.) Die beste Ausgabe cum decl. concilii Tridentini ist zu Cöln 1722. erschienen. — Päpstliche Verordnungen (Novum bullarium rom. a Leone M. ad Bened. XIV. Luxenb. 1772. — Die Decisionen der rotae roma. u. s. w. 2) Der *Protestanten*, vorzüglich die *symbolischen Bücher*, die Augsburgische Confession 1530. die Apologie 1531. die Schmalkaldischen Artikel 1537. der grosse und kleine Kathechismus Luthers. *Wiese* Gr. des Kirchenrechts §. 71. und §. 367.

c) Von diesen sind einige sehr alt. Von den Sammlungen derselben s. Runden's Gr. des teutschen Privatrechts §. 48. Die Landesgesetze, (welche

auch

auch andere als privatrechtliche Gegenstände betreffen,) haben verschiedene Benennungen: Kirchenordnungen, Kirchenagenden (Corpus juris evang. eccl. 2 Th. Züllichau 1737. 1738. 4.) Lehnsconstitutionen, u. s. w.

d) Dahin gehören auch die Statuten, welche in legale und conventionelle eingetheilt werden, in persönliche, dingliche und gemischte. — Auch gehören hierher die Bauerköhren.

Anmerk. 1. Die Gesetze beziehen sich entweder auf alle Unterthanen, oder nur auf einige: so nach zerfallen sie in allgemeine und besondere. Arten derselben sind Edicte, Mandate, Rescripte, Decrete, u. s. w. sie werden veranlaſst durch Vorstellung, Anfragen, Bittschriften.

Anmerk. 2. Es giebt kein allgemeines teutsches Privatrecht. *Hufeland's* Beyt. 1. 3. *Posse* Abhandl. einiger vorzüglicher Gegenstände des t. Staats- und Privatrechts, 1. Heft, N. 1. *L. J. Ulrich* Versuch einer Kritik d. von Hufelands und Feuerbachs behaupteten Deduction der Principien des heutigen teutschen Privatrechts. Marb. 1804. 8.

§. 90.

Da es unmöglich ist, daſs durch die Gesetze alle Rechte als unabänderlich vorgeschrieben sind, so ist Willkühr der Privatpersonen oft Rechtsquelle, in so weit solche nicht absolut ge- oder verbiethenden Gesetzen zuwider läuft *a*).

a) Ver-

a) Vertragsmäſsige Gesetze — Autonomie. — Lehnbriefe, Lehnsdocumente u. s. w.

§. 91.

Zu den gesetzlich ungeschriebenen Rechten gehört 1) der *Gerichtsbrauch a*), 2) *Gewohnheitsrecht*, als eine Norm, welche durch gleichförmige Handlungen der Unterthanen entstanden, und durch die Genehmigung der Staatsgewalt Gesetzkraft erhalten hat *b*).

a) *E. A. Haus* Versuch über rechtlichen Werth d. Gerichtsgebrauch. Erl. 1798.

b) *Guilleaume* Ab. d. Rechtslehre v. d. Gewohnheitsrechte. Osnab. 1801. Unters. v. Observanz? Giebt es allgem. Gewohnheitsrechte? Hufeland's Beyt. zur Berichtigung und Erweiterung d. p. Rechtswissenschaft, Nro. 3. s. §. 40. der Einl.

§. 92.

Eine Gewohnheit ist entweder einführend, oder abschaffend, je nachdem entweder blos eine neue bisher nicht geltende Regel dadurch geltend, oder eine schon geltende ungültig gemacht werden soll. Jene setzt 1) eine Regel voraus, welche als gesetzliche Regel gelten kann, sie muſs eine jurist. Regel seyn, und dem Vernunft- und positiven Recht nicht widersprechen. 2) Handlungen aus denen eine solche Regel als geltend gefolgert werden kann; also schlieſsende Handlungen, mehrere öffentlich gleichförmige, in der Meinung

 von

von dem Daseyn einer verbindlichen Norm unternommen *a*).

a) Sie erfordert nicht die besondere Zustimmung des Regenten, keine Bestätigung im Gericht, noch den Ablauf einer langen Zeit.

§. 93.

Durch die abschaffende Gewohnheit wird entweder eine Regel des geschriebenen oder des ungeschriebenen Rechts abgeschafft. Im leztern Fall sind die Erfordernisse der einführenden Gewohnheit hinreichend, im erstern Fall aber wird die besondere Bewilligung des Regenten erfordert *a*). Wer sich auf eine zweifelhafte Gewohnheit beruft, ist schuldig solche zu beweisen *b*).

a) Es müssen Actus in iudicio contradictorio confirmata vorhanden seyn. *Berger* oec. j. L. 1. Sect. I. §. 19. (Hymmens) Beyt. Th. IV. S. 84.

b) Beweismittel. Präjudicia, Zeugenaussagen, auch Parömien können als Ueberlieferungen der Gewohnheitsrechte angesehen, letztere aber nur in gewisser Hinsicht zum Beweise gebraucht werden.

§. 94.

Die Frage, wie ist die Reception der fremden Rechte geschehen? beantwortet die Rechtsgeschichte *a*); in welchem Maaſse aber sind die recipirten Rechte anzuwenden *b*)?

die Encyklopädie. Hierbey sind folgende Regeln *c*) zu beobachten:

1) Nur die Theile der fremden Gesetzbücher sind als Gesetze anzusehen, die wirklich recipirt sind. Es läſst sich aber die Aufnahme nur in Ansehung der Theile behaupten, welche mit Glossen versehen sind *c*).

2) Diejenigen Verordnungen der recipirten Rechte, finden in Teutschland keine Anwendung, welche

a) sich auf Gegenstände beziehen, die in Teutschland gar nicht mehr vorhanden sind, dahin gehören die, welche sich auf die besondere Verfassung des römischen Staats beziehn;

b) wenn zwar der Gegenstand der Verordnung nicht ganz in Teutschland unbekannt ist, jedoch nicht in der Maaſse mehr bey uns vorhanden, als die Verordnung voraussestzt;

c) wenn die Verordnung gegen die teutsche Staatsverfassung, Privatverhältnisse und unveräusserliche Rechte anstöſst *d*).

3) Wenn durch einheimische Gesetze, die recipirten Rechte abgeändert oder aufgehoben sind *e*), so läſst sich von letztern kein Gebrauch machen.

 4) Bey

4) Bey Gegenständen die den Römern ganz unbekannt waren, kann keine, nicht einmal subsidiarische, Anwendung des röm. Rechts statt finden.

a) Ob die Nachtheile, welche die Einführung der fremden Rechte für Teutschland gehabt, die Vortheile überwiegen, welche Teutschland diesen Rechten verdankt, ist ein Problem, dessen Auflösung zwar dem Gesetzgeber wichtig seyn kann, den Rechtsgelehrten aber in sofern nicht interessiren darf, als die Auflösung, falle aus wie sie wolle, er nicht destoweniger die Verbindlichkeit der recipirten Rechte in Teutschland anerkennen mufs. *Baco* de augm. scient. sagt: memisse debent iudices, esse muneris sui, ius dicere, non autem ius dare. Inzwischen ist so viel gewifs, dafs ein grosser Theil der Nachtheile, welche man der Aufnahme der fremden Rechte Schuld giebt, in einer unrichtigen Anwendung ihren Grund hat. *Reitemeier* über die Redaction eines deut. Gesetz. Francf. a. O. 1800. *Pütter* Beyt. z. bürgerl. Staats- u. Fürstenrecht II. 61.

b) *A. D. Weber* Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauch des röm. Rechts. Schwerin u. Wis. 1782. Neu bearbeitet in dessen Versuchen über das Civilrecht. S. 1—76.

c) Quiquid glossa non agnoscit illud nec agnoscit curia.

d) Eine Regel welche bey Anwendung des can. Rechts, bey Catholiken und Protestanten zuge-

gebrauchen ist. *Wiese* Gr. des Kirchenrechts. §. 49. §. 368.

e) Auch durch Gewohnheit kann dieses geschehn.

§. 95.

Das Verhältniſs, worin die teutschen Privatrechte mit den fremden recipirten Rechten stehen, wird durch die überall anerkannte Regel bestimmt, daſs leztere blos zur Aushülfe dienen, blos als Hülfrechte anzusehn sind *a*). Wenn daher die teutschen Rechte bloſse Wiederholungen des römischen enthalten, und jene unbestimmt sind, so können sie auch aus dem römischen Recht erläutert werden *b*). Bey Gegenständen von gemischter Natur müssen die Grundsätze nach den besondern Verhältnissen von einander abgesondert, und auf ihre eigenthümliche Quellen zurückgeführt werden *c*).

a) *Hufeland* Pandecten comp. §. 56. und daselbst ang. Schriften.

b) Ueber das brocordicum: statuta interpretanda sunt ex iure communi. *C. F. Kühne* D. de applicatione iur. rom. ad instituta jur. germ. prop. Helm. 1791.

c) *Runden's* Grundsätze d. teutschen Privatrechts §. 84. Das römische Recht hat mehr in Ansehung des Sachen- als Personen-Rechts Eingang gefunden. S. §. 96 b.

§. 96. a.

Wenn man die Gesetze im Verhältnifs zu einander betrachtet, so entsteht die Frage: wie der Vorzug derselben zu bestimmen sey? Die anzuwendenden Regeln sind:

1) Bey scheinbar widerstreitenden Gesetzen mufs man lieber gegenseitige Beschränkung als Aufhebung annehmen.

2) Die positiven Gesetze gehen den natürlichen vor.

3) Ist ein gerader Widerstreit,

a) zwischen Vertragsrechten und Gesetzen im engern Sinn, so gehen jene vor, wenn nicht die Abänderung derselben einer durchaus ge- oder verbietenden Vorschrift widerspricht;

b) zwischen Gesetzen im engern Sinn; so geht

aa) das jüngere dem ältern vor, vorausgesetzt, dafs das jüngere einen wahren Widerspruch und eine Abänderung des ältern enthält;

bb) Ie particulairer eine Entscheidungsnorm ist, um so mehr ist sie einer allgemeinen vorzuziehn.

§. 96. b.

Insbesondere sind bey der Collision der Gesetze folgende Regeln anzuwenden.

1) Die einheimischen Gesetze und Gewohnheiten haben vor den fremden recipirten den Vorzug

2) In Ansehung der einheimischen Gesetze, gilt die Regel: des §. 96 a. bb), so nach bricht Staatrecht, Landrecht u. s. w. *a*)

3) Diejenige Legislation hat in Ansehung der Gegenstände einen Vorzug vor der andern, die ihren eigenthümlichen Charakter ausmachen: daraus ergiebt sich a) daſs das canonische Recht den übrigen fremden Rechten vorzuziehen ist, in allen eigenthümlich, kirchlichen Angelegenheiten, b) daſs in Lehnsachen, dem longobardischen Lehnrecht der Vorzug zukommt.

4) Beym wirklichen Widerspruch geht das canonische Gesetzbuch als das neuere vor, es seye denn, daſs dessen Aussprüche aus allgemeinen Bestimmungen nicht gültig wären, oder daſs die Praxis das umgekehrte Verhältniſs bestimmt hätte. *b*)

a) *Eisenhardt* Gr. des teutschen Rechts in Sprüchwörtern. S. 1.

b) *Quistorp's* Beyt. N. 53. *Taffinger* über die Bestimmung des Begriffs der Anal. des teut. Rechts. §. 4. S. 10. *Glück's* Erl. der Pandecten Th. 1. S. 77. (Hübner) Berichtigungen und Zusätze zu den Inst. §. 14.

§. 97.

§. 97.

Widersprechen sich einzelne Theile 1) des römischen Rechts *a*), so gehen die Novellen dem Codex, dieser den Pandekten und Institutionen vor. Institutionen und Pandekten heben sich nie auf, sondern erläutern und vervollständigen sich nur gegenseitig *b*). 2) Im canonischen Gesetzbuch geht jede neuere Sammlung der ältern vor *c*).

a) Sollte wohl, weil es auf einmal angenommen, nicht die Zeit der Publication die Rangordnung der Theile bestimmen? Berichtigungen und Zusätze zu den Inst. S. 17.

b) *Hufelands* Pandecten Comp. §. 63. cont. *Schönemann* Handbuch des Civilrechts, 1. B. Giessen 1806. Nr. 1.

c) *Glück* praecog. ub. j. ecc. §. 79.

§. 98.

Aufser den allgemeinen Hülfswissenschaften zur Erlernung der Rechtsw. *a*) gehört zu den Hülfmittel der Erlernung des in Teutschland geltenden Privatrechts in d. w. B. die Literatur. Die Schriften über das Privatrecht *b*) in d. w. B. zerfallen in folgende Classen:

1) Commentare über die Gesetzbücher überhaupt und über einzelne Theile desselben. a) Ueber die römischen Gesetze; 1) Institutionen *c*), 2) Pandecten, 3) Codex, 4) Novellen. b) Des canonischen Rechts *d*) 1) über

über das Decretum, 2) über die Decretalen. c) Lehnrecht. *e*)

a) Einl. vierter Abschnitt.

b) Alle diese Schriften hier anzuführen würde zu weitläufig und auch zweckwidrig seyn. Die meisten sind in den Compendien über einzelne Theile des Privatrechts und andern Werken angegeben. Wegen der Schriften über das röm. Privatrecht ist zu bemerken: *Hufeland's* Pandectencompendium §. 11. und das teutsche Privatrecht. *Runde* Gr. des t. Privatrechts. §. 95. u. s. f. Ueber das canonische Recht *Glück* praecog. über j. eccl. Hal. 1786. über das Lehnrecht *Hagemanns* Einl. zum Lehnrecht. Hanov. 1801.

c) *R. R.* 1) *Institutionen*, ausser Balduin, Broci, a Costa, *Ev. Otto* Com. ad Inst. Utr. 1729. 4. und C. Harppecht. Frank. und Leipzig 1743. c. J. R. Iselini. Basel 1760. 4. *Arn. Vinnii* Coment. ad Inst. ac. et for. am besten cum praet. et animadv. J. G. Heinecii. Lugd. Bat. 1726. 4. 1747. 1767. — *J. Hoppii* coment. succinta ad Inst. am besten c. C. F. Walch Vol. II. fr. 1772. 4. — *Theofili* paraphrasis graeca Inst. c. n. om. c. G. O. Reizii Tom. II. Hag. C. 1751. 4. (Theop. Paraphrase über d. Inst. Iust. aus dem Griechischen übersetzt mit erläut. Anmerk. 1. B. Gött. 1805. 8.)

2) *Pandecten*, ausser Cujacius, Budaeus, *A. Fabri* Rationalia in Pandect. V. T. Lugd. 1663. f. — *G. Noodtii* Com. in Ubr. XXVII. priores Pand. in der op. Lugd. Bat. 1724. Colon. 1761. f. — *J. Brunemannii* Com. in 50 lib. pand. c. S. Stryck. Erf. 1764. Col. 1752. fol.

3) *Co-*

3) *Codex.* *J. Cujacii* com. in libr. IX. pr. cod. und com. ad tres posth. libr. Cod. Davon jene in den oper. posth. diese in den oper. prior. stehen. Beide stehen in den Ausgaben der sämmtlichen Cujacischen Werke davon die beste studio Liborii Rani X. Tom. cum L. de Turris indice zu Neapel 1722. f. in 4 Bänden herausgekommen sind. *H. Giphanii* enarra. et com. in VIII. libr. Cod. Iust. leges celebr. Coln. 1614. 4. *J. Brunemann* com. in Cod. am besten c. Stryk. Lip. 1599. fol.

4) *Novellen* ausser Cujac, Ritterhausen, *J. F. Homberg zu Vach* nov. Const. Just. ex graeco Lat. unv. et notis illur. Marb. 1717. 4. diese ist der Spangenb. Ausgabe d. C. J. C. beygefügt.

d) *Can. Recht.* Ueber Gratians Dec. v. J. *Dartis.* Paris 1656. Ueber die Decret. Gregors IX. von *E. Gonzalez de Tellez.* Franc. 1690. 1713. Tom. V. über das VI. B. d. Dec. Bonif. VIII. *Melch. Kling* com. ad libr. VI. Debr. fr. 1563. über die Clement. *A. D. Alteserrae* com. in Clement. libr. Paris 1680. 4. 1. c. C. F. Glück. Hal. 1782. 8.

e) *J. F. Rhetius* com. in jus feud. com. Franc. ad Viad. 1637. 4. *C. Bitsch* com. in consuet. feud. Arg. 1673. 4. N. C. de Lyncker concord. jur. feud. Jen. 1688. fol. — Ueber den Vet. auctor de benef. sächs. Lehnrecht, schwäb. Lehnrecht und kays. Recht, s. *Hageman's* Einl. §. 89.

§. 99.

§. 99.

2) Ausführliche Werke, in welchen theils die legale Ordnung, theils eine selbstgewählte befolgt ist *a*).

a) *Systeme*,

1) über das *römische Recht*,

a) nach *gesetzlicher* Ordnung. *Ul. Huberi* praelect. jur. civ. ord. Inst. et Dig. Tom. III. 1686. 1699. ex. ed. Thomasii. Lip. 1708. C. not. Menckenii, G. A. Schuberth, G. C. Gebauer. Lip. 1725. ex. rec. An. F. Rivini, ib. 1735. Frank. und Leip. 1799. 4. — *J. Voetii* Com. ad Pand. II. Tom. Lugd. bat. 1698. f. Hag. 1731. f. Gen. 1769. Hal. 1776—1780. gr. 8. VI. Tom. womit zu verbinden, *J. Voetii* C. ad P. Tom. tertius eiusdem coment. cont. supplem. auctore de van der Linden. Sec. Trai ad Rh. 1793. f. — *J. Schilteri* prax. jur. Rom. in foro germ. am besten C. praef. Thomasii. Lip. 1713. und Fr. 1733. f. — *W. A. Lauterbachii* Coll. th. pract. ad 50. Pand. Libr. am besten Tüb. 1763—1765. und ed. VI. 1784. P. III. nebst einem Register, Bd. 4. — — S. *Strychii* usus mod. pand. vollständig mit den Forts. v. J. J. Böhmer und J. Fr. Ludovici Hal. 1783 — 37. IV. Tom. 3. — Aug. de *Leyser* med. ad Pand. Vol. IX. Lip. et Guelp. 1774—76. und Vol. XIII. ib. 1781. 4. hierzu gehören *F. C. I. Mülleri* obs. ad Leys. med. op. Lip. 1788—1793. T. VI. 4. *Hartleben* med. ad Pand. Vol. I. P. I. Er. 1779. P. II. fas. I. 1681. 4. — *J. H. Böhmer* exerc. ad

Pand.

Pand. e. D. G. L. Böhmer Han. et Gött. 1745—1769. VI. T. 4.

b) nach selbst *gewählter Ordnung H. Donellii* com. j. civ. Lib. XXVIII. c. Gentilis fr. 1596. Han. 1612. Vol. I. ex. ed. *König* Nor. 1800. Damit ist zu verbinden Osw. Hilliger Don. enucleatus p. 11. Jena 1610. 4. — *H. de Berger* Oecon. jur. c. Bach. 1755. Winckler 1771. c. C. Haubold. Lip. 1801. *N. A. Lisleferme* abregè methodique du droit romain, conferè avec le droit François, Agen an 9. Tom. I — V.

2) über das *Kirchenrecht*,

a) über das *Kirchenrecht der Catholiken.* Z. B. *van Espen*, ius eccl. univers. Col. 1702. auch in dessen Op. ed. nov. in V. Vol. Col. 1773. hiezu gehören *J. Silvestri* add. apposita j. ecc. un. van Espen Venet. 1786. f. — *Paul. Jos. a Riegger* Inst. j. ecc. IV. ed. nov. Vien. 1774. 4. — *J. v. Eybel* Intr. in ius ec. Tom. IV. Vien. 1777. 8. — *Ben. Oberhäuser* Prael. Canonicae Lib. V. ed. nov. Salisb. 1783—1785. — *G. Zallwein* Principia j. ecc. un. et part. germ. Tom. IV. ed. II. Aug. V. 1781. 8. — *P. Hedderich* Elem. j. can. Post. IV. Bon. 1778 — 1783.

b) über das *Kirchenrecht der Protestanten*; aufser *J. H. Böhmer* ius ecc. Prot. V. Tom. cum jure Parochiali Hal. 1714. und mehrmal *Carpzov*, *Bruneman*, *Lange.*

3) über das *Lehnrecht*, *H. a Rosenthal* Tractatus et Synopsis tot. jur. feud. II. Tom. am neuesten c. praef. Ludolf. fr. 1722. fol. *L. Schrader*

Tr.

Tr. de feud. in decem part. distributus opera J. Brandis II Tom. fr. 1594. f. *G. A. Struvii* Syntagma jur. feud. Jen. 1653. am besten cura H. C. Senckenberg Franc. ad Moen. 1734. darüber *G. C. Beyer* Erläuterung des t. Lehnrechts fol. 1747. 4. *C. A. Horn* iurisp. feud. Longo. — Teut. Vit. 1705. 4. am besten cum Anat. *C. Henaccii* ed. VI. 16. 1741. Das allg. t. Lehnrecht in wissenschaft. Lehrart vorgetragen v. *F. Xaver Gmeiner* 2 B. Grätz 1795. 8.

Anmerk. Das mosaische Recht, welches in gewisser Betrachtung auch hierher zu zählen ist, ist von *J. D. Michaelis* 4 Thl. Fr. 1770 — 1774. vortreflich erläutert.

§. 100.

3) Compendia, worin die gesetzliche oder eine andere Ordnung befolgt ist. *a*)

1) Ueber das *römische Privatrecht*,

a) nach *gesetzlicher* Ordnung,

1) über die *Institutionen*. *J. G. Heineccii* elem. iur. civ. sec. ord. Inst. Amst. 1725. umgearbeitet von *Woltaer* Hal. 1785. 8. v. *Waldeck* Gött. 1788. 1794. v. *Biener* Leip. 1789. 8. von *Höpfner* Giess. 1774. Gött. 1778. 1782. 1787. 1806. Dazu *eb.* Commen- Fr. 1783. mehr. 7. Aufl. v. *A. D. Weber* Fr. 1803. 4. dazu (Hübner) Berichtigungen und Zusätze zu den Inst. d. r. Rechts, als Anhang zum Höpf. Com. Leip. 1801. 8. *D. C. G. Konopack* die Institutionen des römischen Rechts Halle 1807. 8.

2) über

2) über die *Pandecten.* Aufser Westenberg, Huber, Schütz, van Eck, Beyer, Schöpfer, Böhmer, Mencken, *Hellfeld* juris for. sec. Pand. ord. Jena 1704. m. cura Oeltze 1787. 1792. 8. u. 1806. 8. Hierüber 1) *J. B. Eichmann* Erklärungen des bürgerl. Rechts nach Anleit. des Hellf. Leseb. Berlin und Strals. 1779—1799. V. Th. 8. *C. F. Glück* ausf. Erl. der Pandekten nach Hellf. Er. 1789.—1808. 9 Th. wo von den ersten Bänden neue Auf. — Pract. Com. über die Pandect. nach dem Lehrb. Hellf. I—XI. Theil Leip. 1793—1801. 8. *C. H. G. Köchy* theo pract. Comment. über die Pand. nach Hellf. Leipz. 1796—1803. bis jetzt 3 B. Auch hat man Hellfelds Comp. systematisirt *J. M. Schneidt* juris. for. quam J. A. Hellfeldius sec. Pand. ord. proposuit, nunc vero syst. disp. Heribip. 1786. 1791. 1803. II Tom. 8. Auch *C. G. Haubold* doctrinae pandectarum monogramata ad J. A. Hellfeldii jur. for. Leipz. 1801. *J. F. Malblanc* pr. jur. romani sec. ord. Dig. P. I II. Gub. 1801. 1802. 8. Conspect jur. Dig. ord. naturali disp. a *Zauner* Salzburg 1804.

b) nach *willkührlicher* Ordnung. Einleitungsschriften: *G. Hufeland* praecognita juris Pandect. Jen. 1795. 8. *C. G. Haubold* praecognita jur. rom. priv. nov. Lip. 1796. Compendia aufser Vultejus, Schmidt, Nettelbladt, Madihn, Lobethan, *C. C. Hofacker* Inst. jur. rom. syst. adcr. Gött. 1773. 8. umgearbeitet elementa jur. civ. rom. ib. 1785. *Eben.* Principia

cipia jur. civ. rom. germanici T. I. Tub. 1788. T. II. und III. c. *C. Gmelin* ib. 1794. 1798. n. Aufl. 1803. dazu *Faulhaber* index 1801. eine Uebersetzung erschien Leipz. 1805. 1. Band. *Tabellen*: systematische Darstellung des römisch-teutschen bürgerlichen Rechts in Tabellen zum Gebrauch bey Vorlesungen über Hofacker's Lehrb. v. *L. A. G. Schrader* 1. und 2. Theil Kiel 1797. *C. C. Dabelow* System des heutigen Civilrechts Halle 1794. 2 Theile 2te Auflage 1796. umgearbeitetes Handbuch des römisch-teutschen Privatrechts Halle 1803. 2 Th. *J. C. Woltaer* com. jur. Iust. nov. P. 1. Hal. 1796. 8. *Hugo* Inst. des heutigen römischen Rechts Berlin 1789. 2te Auflage 1799. 3te Aufl. 1805. Ebendes. Lehrbuch und Chrestomathie des class. Pandectenrechts zu exegetischen Vorlesungen, 1. Thl. Gött. 1790. 8. b. *An. F. J. Thibaut* System des Pandectenrechts Jen. 1803. II. B. 2te Auflage 1806. 8. *C. A. Günther* princ. iur. rom privat. nov. Jen. 1804. b. *T. Schmalz* Handb. d. röm. Privatrechts, 2te Aufl. Königsb. 1801. *H. G. Wittich* einfaches System des heutigen Civilrechts. Frank. a. M. 1804. 1805. 3. B. 8. *A. L. Seidenstiker* Entwurf eines Systems des Pandectenrechts. Jena 1807. G. *Hufeland* Pandectencompendium oder Lehrbuch des Civilrechts 1. Heft, Einl. und all. Theil. Giessen 1807. 1. Th. 1808. Arnold *Heise* Grundriss eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandectenvorlesungen. Heidelb. 1807.

II. Ueber

II. Ueber das *teutsche Privatrecht*, ausser Beyer, Heineccius, *Engau.* J. 1737. u. 1752. worüber *C. G. Riccius* Spicil. jur. Germ. Gott. 1750. — Pütter, Eisenhart, *de Selchow* Elem. jur. germ. ed. VII. Han. 1787. 8. *J. F. Runde* Grundsätze des allgemeinen teutschen Privatrechts. Gött. 1791. 4. Auf. 1806. hierüber *W. A. F. Danz* Handbuch d. heutigen t. Privatrechts, nach dem System von Runde. Stutt. 1796. 1801. 7 B. Nach seinem Tode der 8. Bd. Stutt. 1806. *G. Hufeland* Einl. in die Wissenschaft des heutigen t. Privatrechts. Jena 1796. *T. Schmalz* Handbuch des teutschen Land- und Lehnrechts. Königsb. 1796. 8. *C. G. Rössig* erster Gr. des teutschen Privatrechts. Leip. 1797. 8. *Krüll* teutsches Privatrecht, Landsh. 1805. *C. A. G. Göde* jur. germ. priv. Goett. 1806.

III. Ueber das *Kirchenrecht:* als *Einleitung C. F. Glück* praecog. ub. un. jur. eccl. Halae 1786. *Compendia.*

a) über das Catholische Kirchenr. ausser Schneidt, Oberhäuser, *Dietrich* Syst. jurisp. cath. eccl. tum. privatae quam pub. com. secundum princ. congressus emesani. Erf. 1791. *Schnaubert* Gr. des Kirchenrechts der Cathol. in Teutschl. Jena 1794. 8. *Schenkl* Inst. juris eccl. germ. in primis Bavariae acc. Ingol. 1798. 8. T. II.

b) Ueber das Protest. Kirchenrecht ausser *J. L. v. Mosheim* allgemeines Kirchenrecht der Protestanten. Helmst. 1760. *G. L. Böhmer* principia jur. can. Goett. 1767. ad. VI. c. *Schönemann.* Goett. 1802. *A. J. Schnaubert* Gr. des

des Kirchenr. d. Protestanten. Jena 1792. 1795. *G. Wiese* Grundsätze des g. in Teutschl. üb. Kirchenrechts. Gött. 1793. und 1798. 8. Hierüber *dessen* Handbuch des gem. in Teutschland üblichen Kirchenr. Leip. 1799 — 1804. 3 Th. gr. 8.

IV. Ueber das *Lehnrecht: Einl. Th. Hagemanns* Einl. in das g. in Teutschl. üblichen Lehnrechts, 3te Aufl. Han. 1801. — *Comp.* ausser J. Schilter, worüber *Buri* Erl. des in Teutschl. übl. Lehnrechts. Giessen 1732 — 38. 4. mit Vorrede und Anmerk. von Runde. Giessen 1783. 4. welche auch besonders gedruckt sind. Vorzüglich *G. L. Böhmer* princ. jur. feud. Goett. 1765. VI. 1795. herausg. von C. Hoppenstedt ib. 1805. Hierüber *Schnaubert* Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehnr., in einem Com. über die Böhm. princ. j. f. Giess. 1784. 4. 1. 2. Forts. Brauns. 1786—1788. 2te Aufl. 1791. 4. 3te Aufl. 1799. dann Erklärung des allgem. teutschen Lehnr. nach Böhmer. Wien 1793. 2te Aufl. 1801. *G. M. Weber's* Handbuch des in Teutschland üblichen Lehnrechts nach Böhmer 1. B. Leip. 1807. 2. B. 1808. — *J. L. E. Püttman* elem. j. feud. Lip. 1781. *C. X. Krüll* Grundsätze des gemeinen in Teutschland üblichen Lehnrechts. Landshut 1801. 8. K. W. *Pätz* Lehrbuch des Lehnrechts — nach dessen Tode herausgegeben von *Goede*. Göttingen 1808.

§. 101.

4) *Sammlungen* von *Abhandlungen* über privatrechtliche Gegenstände *a*), wohin auch

 die

die Untersuchungen über die juristischen Controversen zu zählen sind *b*).

5) *Wörterbücher c*).

a) Sind angeführt: in *Hufeland* Pandectencomp. S. 14. *Dabelow* Handbuch des Privatrechts Th. 1. S. 12. Dann wegen Kirchenr. *Wiesens* Handbuch 1. §. 55. über das Lehnrecht *Hagemanns* Einl. zum Lehnrecht §. 95. über das t. Privatrecht, *Runden's* t. Privatr. §. 100.

b) *Sam.* de *Cocceji* jus civil. controv. II. Tom. Francf. 1715. — ed. *Eminghaus*. Lip. 1791. 99. Tom. I. II. 4. *C. F. Walch* intr. in controv. juris civ. Jen. 1771. 1791.

c) *M. Vicat* Vocabul. juris utriusque Tom. III. Laus. 1759. 8. Vol. IV. Neab. 1760. *Joh. Aug. Hellfeld* repertorium reale practicum juris IV. Tom. Jena 1753—62. 4. *J. E. J. Müller* Promt. jur. nov. 8. T. Lip. 1785—88. Neue Auflage 1792—1796. Repertorium des gesammten positiven Rechts. Leip. 1790. 2 Th. 1802.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Von Gesetzen.

§. 102.

Gesetz heiſst eine jede von der gesetzgebenden Gewalt ausgesprochene oder anerkannte Norm für Handlungen der Unterthanen.

§. 103.

Die Gesetze werden eingetheilt: ausser in Ansehung ihres *Ursprungs a)*, 1) in Rücksicht des *Inhalts*, in gebietende und verbietende, welche entweder absolut oder einschränkend verbietende sind *b)*; 2) in Rücksicht der *Bekanntmachung*, in eigentliche Gesetze, Instructionen, Rescripte.

a) Einl. §. 26.

b) Die Einth. in erlaubende und gebiethende hat keinen jurist. Sinn. *Thibaut* Pandectenrecht §. 6.

§. 104.

3) In Rücksicht des *Umfangs* zerfallen die Gesetze in allgemeine und besondere, welche Eintheilung in doppelter Bedeutung *a)* vorkommt. Zu den besondern Gesetzen gehören iura singularia, die Personalconstitutionen, und Privilegien *b)*, welche a) in belästigende

 und

und begünstigende, b) in lästige und wohlthätige, c) in persönliche, dingliche und gemischte eingetheilt werden *c*).

a) Nämlich in Hinsicht des geographischen Umfangs, Einl. §. 32. und in Rücksicht auf die Personen und Gegenstände, — Was heissen beneficia legis?

b) *F. G. A. Lobethan* Lehre von Privilegien überhaupt und Buchhändler-Privilegien insbesondere, Dispensationen und Immunitäten. Leipzig 1796. 8.

c) Grundsätze. — Privilegia non ad exemplum trahuntur, — sunt sctricte interpretanda. — Collision derselben. priv. contra aeque priv. jure suo non utitur. Vom Verlust derselben.

§. 105.

Ein Gesetz 1) gilt nur dann, wenn es gehörig bekannt gemacht ist, aber auch sogleich von der Zeit der Promulgation, wenn nicht das Gegentheil bestimmt ist *a*). Niemand kann sich mit der Unwissenheit eines gehörig bekannt gemachten Gesetzes entschuldigen *b*); 2) es ist für alle Unterthanen der Regel nach verbindlich *c*). Es kann auf vorhergegangene Handlungen nicht bezogen werden, es sey dann daſs der Gesetzgeber dies ausdrücklich erklärte, oder das neuere Gesetz ein blos declaratorisches wäre *d*).

a) Unrichtige Auslegung der Nov. 66. c. 1.

b) Je-

b) Jedoch haben einige das beneficium ignorantiae iuris.

c) Princeps legibus solutus est. *Schnaubert* Abh. auch der Regent ist an die von ihm gegebene Gesetze gebunden, mit Antmerk. von *Hagemeister.* Rost. und Leipz. 1795. 8.

d) L. 7. C. de leg. nisi nominatim et de praeterito tempore, et adhuc pendentibus negotiis cautum sit. — Was gielt in Ansehung der Strafgesetze?

§. 106.

Die Gesetze verlieren ihre Gültigkeit 1) durch Zeit und Bedingungen wenn ihnen diese gesetzt sind, 2) durch eine neuere entgegenstehende Vorschrift *a*), 3) durch abändernde Gewohnheit *b*), 4) durch Unmöglichkeit oder gänzliche Zwecklosigkeit der Anwendung; nicht aber alsdann wenn blos die Veranlassung wegfällt, oder blos eine Abänderung des Gesetzes gemuthmaſst werden kann *c*).

a) Lex posterior generalis non tollit priorem specialem.

b) Consuetudo derogatoria. §. 93.

c) *Glück* Coment. über die Pand. 1. §. 93. Nicht durch bloſsen Nichtgebrauch oder das Alter, auch nicht durch die Gerichte.

§. 107.

Die Gesetze sind der Anwendung auf Handlungen wegen da. Man wendet das Gesetz auf vorkommende Fälle an, wenn man

That-

Thatsachen unter die Vorschrift der Gesetze faſst *a*). Die Rechtssätze sind theils durch Auslegung aus dem Gesetz herzuleiten, theils durch Anwendung der in den Rechtsquellen vorgefundene Sätze auf darin nicht ausgedrückte, sowohl zur Zeit des Gesetzgebers vorhandene, als jetzt vorkommende Fälle *b*).

a) Rechtsfall. — Justiz-Regierungs-Sache.

b) Rechtsanalogie.

§. 108.

Bey allen diesen Abtheilungen der Rechtsnormen aus den Rechtsquellen ist es erlaubt, auf Zwecke sowohl als Gründe des Gesetzes zu sehen, die aus den Gesetzen oder aus anderen Quellen gewiſs sind *a*).

a) Ratio legis — cessante legis ratione cessat eius dispositio — ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio. Tibaut Pand. R. §. 50.

§. 109.

Auslegung *a*) (interpretatio) heiſst die Entwicklung des wahren Sinnes eines dunkeln oder zweydeutigen Gesetzes. Die Auslegung hat zuweilen dieselbe Quelle als das Gesetz selbst und heiſst dann *gesetzliche*; sie kommt entweder aus der Quelle des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechts, und zerfällt so in die *authentische* und *Gewohnheits-* (usual) Auslegung, (int. usualis) oder sie hat eine andere

dere Quelle, wo sie alsdann die *wissenschaftliche* genannt wird: diese wird in die *philologische*, welche entweder die *kritische* oder *grammatische* ist *b*), und in die *logische* eingetheilt.

a) Die Schriften sind in der Einl. §. 61. angef.

b) Bald ausdehnend, blos erklärend, oder einschränkend.

§. 110.

Kritische Verbesserungen des Textes der Gesetze sind erlaubt, sobald sie wegen entscheidender Mängel desselben nothwendig und auf sichere Gründe gebaut sind. Bey der grammatischen Auslegung ist auf die Wortbedeutung zu sehen, welche sie zur Zeit der Abfassung des Gesetzes hatten; die logische Auslegung steht der grammatischen nach, und ist allein aus dem gewissen Zwecke oder Rechtsgrunde des Gesetzes abzuleiten. Sind alle Mittel zu einer befriedigenden wissenschaftlichen Auslegung zu gelangen, unzureichend, so muſs man eine authentische Auslegung nachsuchen *a*).

a) *G. Hufeland* Pandectencomp. §. 38. u. s. f.

Zweiter Abschnitt.

Vom Product der Gesetze.

§. 111.

Das Product der Gesetze, oder Gegenstand derselben sind Rechte und Verbindlichkeiten.

Bey

Bey diesen kommt es an 1) auf das *Subject*, 2) *Object*, 3) auf den *Grund* derselben, 4) auf die *Erwerbung*, *Verstärkung*, *Verlust* und *Verfolgung* derselben.

Erster Absatz.

Von dem Subjecte der Rechte.

§. 112.

Der Zustand (Status) *a*) wird eingetheilt in einem *natürlichen* und *bürgerlichen* und in einem *absoluten* und *relativen* *b*).

a) §. 13. d. Einl. Ein Mensch kann mehrere Personen vorstellen.

b) Von der Einl. der Personen in einzelne und moralische — in gewisse und ungewisse.

§. 113. a.

Zu den *natürlichen* Zuständen 1) *absoluten*, gehört a) der Zustand *Menschheit*, denn nur ein Wesen mit Vernunft und Willen kann Rechte haben *a*). b) Der Zustand der *Geburt* *b*); c) der Zustand des *Geschlechts* *c*); d) der Zustand des *Alters* *d*); e) der Zustand der *Gesundheit* *e*).

a) Monstra, portenta. *C. L. Schweickhardt* Beschreibung einer Misgeburt. Tüb. 1801. 3. Ab.

b) Rechte der Ungebornen, *Mauchart* über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt. Erf. u. Leipz. 1782. Muſs Vitalität besitzen. (182 Tage getra-

getragen seyn) L. 3. §. 12. D. de suis et leg. hered. Kenntzeichen des Lebens.

c) Manns - und Weibspersonen haben der Regel nach gleiche Rechte. *E. L. E. Roslin* von den besondern weibl. Rechten ib. Manh. 1775. 1779. — Zwitter.

d) Grosjährige, minderjährige. Mündige, unmündige, Kinder. Die Grosjährigkeit kann auch durch Jahrgebung erlangt werden.

e) Krank an Körper, an der Seele — Rasende, Wahnwitzige. — Verschwender.

§. 113. b.

2) Zu den *relativen* Zuständen gehört a) der *eheliche* Zustand *a*). In dieser Rücksicht werden legitim und illegitim geborne, unterschieden. Zur rechtmäſsigen Geburt ist aber noch erforderlich, daſs das Kind zu gehöriger Zeit geboren ist *b*). b) Der Zustand der *Verwandtschaft c*), das heiſst das Verhältniſs der Personen gegen einander, welche von einem gemeinschaftlichen Stamm herkommen. Es giebt eine natürliche und bürgerliche Verwandtschaft *d*). Die Nähe derselben wird bestimmt nach *Graden e*). Eine ununterbrochene Reihe von Verwandten macht eine Linie aus, welche in die gerade *f*) und Seitenlinie *g*) eingetheilt wird. c) Der Zustand der *Schwägerschaft*, das heiſst das Verhältniſs eines Concumbenten in der Ehe, oder auſser derselben mit den Verwandten des andern.

a) Un-

a) Unterschied der Ehe vom Concubinat. Zu den unehelichen Kindern gehören, die natürlichen Kinder, ~~Spurii~~, adulterini, ~~spurii~~, incestuosi vulgo quaesiti. Die Unehelichen erhalten das Recht der ehel. d. Legitimation, wenn gleich nicht immer ganz.

b) Der terminus a quo ist der Anfang der 7 Monate nach vollzogner Ehe, term. ad quem das Ende des 10ten Monats. L. 12. D. de stat. hom. L. 3. §. 11. D. de suis et lag. hered. — Posthumi.

c) Agnaten, Cognaten, Gentilen. — Schwerdt- Spillmagen.

d) Die geistliche Verwandtschaft bey den Catholiken ist von den Protestanten nicht angenommen. —

e) Die Berechnung der Grade in der geraden Linie ist nach röm. und can. Rechten gleich, in der Seitenlinie aber verschieden. *J. F. E. Weisser* Anl. zur Berech. der Verwandtschaftsgrade. Stuttg. 1781. Letzerer bedient man sich bey Fleisches-Verbrechen und bey Heyrathen in verbotenen Graden. *K. A. M. Schlegel* krit. syst. Darstellung der verbotenen Grade. Hanover 1801. — Vom Verwandschafts-Schema. Zeichen O. △. □. I. ◡.

f) Ascendenten, Descendenten.

g) Collateralen: volle und halbe Geburt.

§. 114.

Zu den B) *bürgerlichen* Zustande, gehört 1) der Stand der *bürgerlichen Ehre a*). Der bürgerlichen Ehre wird die Ehrlosigkeit entgegengesetzt, die sich von der levis notae macu-

macula wesentlich unterscheidet. 2) Der Stand der bürgerlichen *Selbstständigkeit* (Stat. capitis.)

a) *C. G. Hübner* über die Ehre und Ehrloſsigkeit. Leip. 1800. *Danz* Handb. des t. Privatrechts §. 301.

§. 115.

Der Stand der bürgerlichen Selbstständigkeit begreift a) den Stand der *Freiheit*, b) des *Staatsbürgerrechts*, c) der *Familie* unter sich; es giebt aber noch mehrere bürgerliche Zustände, welche nicht wohl unter diese gebracht werden können *a*).

a) Z. B. Religionszustand — Christen, Nichtchristen. — Juden. Stand welchen ein Amt, oder Würde bewirkt — der durch eine besondere Lebensart, bürgerliches Gewerbe entsteht. Z. B. Kaufmanns- Handwerker- Künstler-Stand.

§. 116.

In Ansehung des Zustandes der *Freiheit* werden die Menschen in freie und unfreie eingetheilt, und zu jenen die Freigebornen und Freigelassenen gezählt, zu diesen Sclaven und Leibeigene.

§. 117.

In Rücksicht des Zustandes des *Staatsbürgerrechts* sind die Personen in Staatsbürger und Fremde einzutheilen, diese sind blos Durchreisende, oder solche, welche sich eine Zeit lang im Staate aufhalten.

§. 118.

§. 118.

In Teutschland unterscheidet man Haupt- und Nebenstände; zu jenen gehören der Adel- Bürger- und Bauernstand. *Adel* ist ein Stand, mit welchem gewisse erbliche Geschlechtsvorzüge, vermöge Gesetz, Herkommen oder bürgerlichen Verfassung verbunden sind. *Bürgerstand* heiſst der Stand, den alle Personen besitzen, die weder zum Adel noch Bauernstand gehören. *Bauernstand*, der Stand, den derjenige besitzt, der sich unmittelbar mit der Landwirthschaft beschäftigt, und auf dem Lande wohnt *a*).

a) Der Besitz eines Bauernguts ist allein nicht hinreichend. — Die Bauern sind entweder freie oder unfreie.

§. 119.

In Betracht des *Familienzustandes a*), werden die Personen in Hörige (homines alieni juris,) und Nichthörige. Zu jenen gehören die, welche der väterlichen oder herrischen Gewalt unterworfen sind. Diese stehn entweder unter der Vormundschaft oder Curatel, oder nicht.

a) Der Ausdruck Familie kommt in mehrern Bed. vor. — Von Dienstboten.

§. 120.

Von Personen gelten im Allgemeinen folgende Grundsätze: 1) die Verändrung des Zustan-

standes hängt bald von einer Person ab, bald aber von gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verändrung im statu capitis, heiſst capitis diminutio, welche in die gröſsere, mittlere und kleinere eingetheilt wird. 2) Wer einmal gelebt, dessen Tod wird nicht vermuthet, sondern muſs erwiesen werden. Doch ersetzen bisweilen gesetzliche Vermuthungen die Stelle des strengen Beweises *a*). Wenn zwei Menschen in einem gemeinsamen Unglücke umkommen, so wird angenommen, daſs keiner den andern überlebt habe *b*). 3) In Ansehung des Aufenthalts werden unterschieden, Menschen die der Regel nach sich an einem Orte aufhalten, daselbst ihr Domicilium haben *c*), und solche bey denen dies nicht ist *d*).

a) Der Ablauf des 70 J. — Verschollene.

b) L. 22. D. de reb. dub.

c) Nach dem Domicilio werden die Rechte und Vorzüge eines Menschen der Regel nach beurtheilt.

d) Vagabunden im rechtlichen Sinn.

§. 121.

Unter *moralischen* Personen werden Gesellschaften, Verbindungen mehrerer Personen zu einem fortdaurenden Zweck verstanden. Die Gesellschaften werden in öffentliche und Privatgesellschaften, in privilegirte und nicht privilegirte eingetheilt; auch werden Gemein-

den

den *a*), Corporationen und Collegia unterschieden.

a) Städtische - Dorf - kirchliche Gemeinden. — Municipia? fiscus? — milde Stiftungen?

§. 122. a.

Bey moralischen Personen kommen die Bedienungen (officia) und munera publica vor *a*). Im allgemeinen gilt von den moralischen das, was bey einzelnen Personen Rechtens ist *b*).

a) Unterschied desselben.

b) Aufhebung der Gesellschaft.

§. 122. b.

Der Inbegriff der absoluten Rechte, ohne Rücksicht auf eine Sache, heiſst *Personenrecht.*

Zweiter Absatz.

Vom Object der Rechte.

I. Von Sachen.

§. 123.

Das Object der Rechte sind Sachen und Handlungen, welche unter Sachen in der weitern Bedeutung begriffen werden *a*).

a) §. 14 der Einl. Was heiſst causa rei — pecunia, patrimonium?

§. 124.

Die Sachen werden A) *an* und *vor sich betrachtet*, in einzelne und in einem Jnbegriff von

von Sachen eingetheilt. Die *einzelnen* Sachen zerfallen

1) in Rücksicht auf ihre *physische Qualität* in körperliche und unkörperliche; jene a) in bewegliche *a*), und unbewegliche *b*); b) in verzehrbare und nicht verzehrbare *c*). Zu diesen gehören Rechte, Qualitäten und Quantitäten.

a) Sind entweder leblose, oder lebendige. — Was heifst Mobilär-Vermögen, Effecten, Hausgeräthe, Putz, Equipage u. s. w.

b) Praedia. — Urbana, rustica. — Bisweilen wird eine bewegliche zu einer unbeweglichen gezählt. —

c) Anderer Einth. nicht zu gedenken.

§. 125.

Ein Inbegriff von Sachen heifst mehrere Sachen, die unter einem collectiven Namen ein Ganzes ausmachen. Sie sind entweder universitates juris *a*), oder hominis.

a) Das Vermögen (patrimonium) wird in das Lehns- und Allodialvermögen eingetheilt. Es giebt nur 3 Fälle, wo ein ganzes Patrimonium übergeht, und sonach nur 3 univ. juris. 1) Hereditas, 2) peculium, 3) massa bonorum. — Ein Verzeichnifs aller zu einem Inbegriff gehörigen Sachen heifst Inventarium.

§. 126.

2) In Rücksicht der *rechtlichen* Qualität; a) in Beziehung auf ihre *Bestimmung* und *Ver-*

Verkehr, werden die Sachen nach Grundsätzen des *römischen* Rechts in res divini, und humani juris *a*) eingetheilt, zu jenen res sacrae, sanctae, religiosae *b*) — gezählt; diese Begriffe haben sich aber etwas verändert. Die Res h. j. werden in herrnlose *c*) und die sich im Eigenthum befinden, eingetheilt. Diese sind entweder im Eigenthum des Staats *d*) oder im Privateigenthum, einer moralischen oder physischen Person. b) In Beziehung auf den *öffentlichen Schutz* zerfallen sie in befriedete und nicht befriedete Sachen.

a) Im Sinn des heutigen Rechts heissen res sac. die unmittelbar zum Gottesdienst bestimmt und geweiht sind. Res sanc. andere auf den Gottesdienst und Religion sich beziehende Sachen, zu den reb. religiosis, gehören Kirchhöfe, Begräbnifsörter.

b) Von den herrnlosen Sachen sind die verlassenen Sachen zu unterscheiden.

c) Dahin gehören z. B. öffentliche Flüsse, Seehäfen, öffentliche Wege und Heerstrafsen.

d) Dahin gehören z. B. Residenzen des Regenten, öffentliche Gebäude u. s. w.

§. 127.

B) In Beziehung auf *andere*, werden die Sachen in Haupt- und Nebensachen, getheilt, — wohin das Zubehör und Pertinenzen gehören, welche letztere auf dreifache Art entstehen können.

a) 1)

a) 1) Dadurch, daſs ein gewisses Recht auf einer körperlichen Sache haftet; 2) dadurch, daſs eine bewegliche Sache einer unbeweglichen so fest einverleibt wird, daſs sie ohne Schaden nicht leicht getrennt werden kann; 3) daſs eine Sache zum beständigen Gebrauche bey einer andern ist angeschaft worden. *C. F. Hommels* Pertinenz- und Erbsonderungs-Register, u. s. w. *C. G. Rössing.* Leip. 1783. 8. — Anmerk. Accessorium sequitur suum principale.

§. 128.

Bey Sachen ist zu ~~ent~~unterscheiden die Substanz, der Gebrauch, und die Detention. Alle Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche dieselbe nicht das seyn kann, was sie vorstellen soll, oder wozu sie bestimmt ist, gehören zur *Substanz.* Alles was durch äussere Ursachen zu der Substanz einer Sache hinzu tritt und solche vermehrt, heiſst *Accession a*).

a) Einth. derselben in natürliche, künstliche, gemischte.

§. 129.

Früchte heiſst alles, was durch Ursachen, die in der Substanz der Sache selbst liegen, hervorgebracht wird. Sie werden in natürliche, diese in abgesonderte, und nicht abgesonderte, und in Civil-Früchte eingetheilt.

§. 130.

§. 130.

Gebrauch ist die Benutzung einer Sache zu Zwecken. Dieser kann in einem Nieſsbrauch oder in einem Gebrauch im engern Sinne bestehen *a*). Der Nutzen, welchen eine Sache ihrem Besitzer leisten kann, bestimmt den Werth derselben, welcher in einem gemeinen, ausserordentlichen, und Werth der besondern Vorliebe einzutheilen ist *b*).

a) Nutzen — Nutzung — Gebrauch u. Verbrauch.

b) Die Bestimmung des Werths einer Sache heiſst Abschätzung. — Das was zur Vergütung des Werths einer Sache gegeben wird, heiſst Preis, und das was man zur Vergütung des Gebrauchs einer Sache giebt, Merces, eine Gattung derselben sind Zinsen.

§. 131.

Die Kosten, welche man ausgegeben hat, um gewisse Zwecke zu erreichen, heissen *Aufwand* (impensae) welche entweder zur Erhaltung der Sache, oder des Nutzens, oder ihrer Verschönerung wegen gemacht sind, und so nach in nothwendige, nützliche und unnütze eingetheilt werden.

§. 132.

Detention, *Gewahrsam einer Sache*, heiſst das physische Vermögen über die Sache zu verfügen *a*). Die Handlung wodurch der bisherige Detentor die Detention einer Sache

auf

auf einen andern überträgt, heifst *Uebergabe:* welche in eine natürliche, und symbolische, in eine vera, und ficta, oder quasi traditio eingetheilt wird.

a) Diese ist blos factisch die von dem Recht selbst nicht abhängt; kommt aber noch die Absicht ein Recht an der Sache sich anzumafsen, hinzu, so heifst es *Besitz.*

§. 133.

Absondrung der Sache ist die Trennung einer Sache von der andern, welche aus gewissen Ursachen geschieht. *Theilung* heifst die Zerlegung einer Sache in Theile, welche entweder eine natürliche, oder bürgerliche Theilung ist. Die Sachen können daher in theilbare und untheilbare eingetheilt werden.

§. 134.

Der Inbegriff der Rechte auf und an Sachen heifst *Sachenrechte.* Recht *auf* Sachen heifst ein absolutes Recht *a*) in Ansehung einer Sache. Recht *an* Sachen oder auf Personen, heifst ein relatives Recht auf bestimmte Handlungen einer andern Person, die ja ebenfalls als Sachen betrachtet werden können *b*).

a) S. §. 122 b.

b) S. §. 123.

II. Von Handlungen.

§. 135.

Auch Handlungen *a*) anderer Menschen können ein Gegenstand unseres Rechts seyn, in so fern diese uns etwas geben, thun, unterlassen, oder leiden müssen. Sie werden *Leistungen* überhaupt genannt.

a) Z. B. Frohnen. — Wer heifst Creditor, Debitor?

§. 136.

In Ansehung dieser Leistungeu kommt es auf die *Zeit*, auf den Ort wo solche geschehen müssen, an. In Absicht der Zeit zu welcher etwas geschieht, nehmen die Gesetze eine doppelte Berechnung an: die natürliche und bürgerliche *a*).

a) Tempus continuum und utile.

§. 137.

Der Tag wird in einem natürlichen und bürgerlichen eingetheilt. Ein Monat begreift 30 Tage, und das Jahr 365 Tage *a*).

a) Vom Ausdruck Jahr und Tag.

Dritter Absatz.

Von Entstehung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 119.

Die Rechte und Verbindlichkeiten haben ihren Grund entweder unmittelbar, oder mittel-

telbar im Gesetz, entstehen entweder ohne oder durch die Willkühr eines Menschen *a*).

a) Es geschieht etwas ipso jure, oder durch die Dazwischenkunft einer Handlung.

§. 139.

Thatsachen welche von der Willkühr eines Menschen nicht abhängen, heissen in Rücksicht seiner, *Zufall* (Casus) *a*).

a) Casus merus, mixtus.

§. 140.

Die Handlungen der Menschen welche Rechte hervorbringen sind entweder *erlaubte a*), oder *unerlaubte b*).

a) Nicht blos das Erlaubtseyn, sondern auch noch das, was sonst die Gesetze in Absicht der Handlung vorgeschrieben haben, kommt in Betracht. Actus mere facultatis, actus facultatis.

b) Beyde können in Begehungs- und Unterlassungs-Handlungen eingetheilt werden etc. — Was heissen freie Handlungen? §. 140 b. Man unterscheide bey menschlichen Handlungen, die Handlung an und vor sich, und die *Folgen*, welche entweder *mittelbare*, oder *unmittelbare* sind.

§. 141.

Aus *erlaubten* Handlungen entstehen in sofern Rechte und Verbindlichkeiten, als die Handelnden es wollen *a*). Die Aeusserung dessen, was nach der Absicht des Erklärenden geschehen soll, heifst *Willenserklärung b*).

a) Je-

a) Jede Handlung aus der Verhältnisse gegen andere, und gegenseitige Rechte und Verb. entstehen heiſst Rechtsgeschäft (Negotium) — feierliches Rechtsgeschäft.

b) Diese kann geschehn auf den Todesfall. Actus inter vivos, mortis causa.

§. 142.

In der Regel können nur Rechte und Verbindlichkeiten durch Willenshandlungen, seyn sie einseitig oder wechselseitig, entstehn, doch kann auch das Gesetz an andere Thatumstände die Existenz eines Rechts oder Verbindlichkeit knüpfen *a*).

a) Obligatio quasi ex contr. q. ex delicto.

§. 143.

Wenn durch eine Willenserklärung Rechte nnd Verbindlichkeiten entstehen sollen, so muſs der Erklärende über den *Gegenstand* zu verfügen berechtigt seyn *a*); er muſs das Vermögen besitzen mit *Vernunft* und *Ueberlegung* zu handeln *b*), die Handlung muſs *frey*, *ernstlich* und *gewiſs* seyn.

a) Welches sind keine Gegenstände d. Willenserklärung?

b) Daher nicht Kinder, Wahn- und Blödsinnige.

§. 144.

Die Freyheit des Willens wird gehindert durch *Gewalt* (vis) *Furcht a*) (metus) *Zorn.*

a) Eitle, ungerechte — metus reverentialis.

§. 145.

Die Willenserklärungen werden für gewifs angesehen, wenn die Absicht des Erklärenden, durch Worte, oder andere deutliche Zeichen ausgedrückt ist; jedoch kann auch aus Stillschweigen *a*) die Absicht gefolgert werden *b*).

a) Doch nicht aus blofsen Stillschweigen. —

b) Von der vermutheten und erdichteten Einwilligung.

Anmerk. Von der ratihabitio — ratihabitio retrotrahitur ad tempus initii.

§. 146.

Auf die Willenserklärungen haben *Unwissenheit a*), *Irrthum* und *Betrug* grossen Einflufs. Irrthum in Wesentlichen *b*), entkräften dieselbe, so wie auch Betrug.

a) Error juris — facti, proprii, alieni.

b) §. 40.

§. 147.

Oft haben die Gesetze es für nothwendig gefunden den Handlungen eine gewisse *Form a*) vorzuschreiben, entweder um die Geschäfte zu vereinfachen, oder um von dem Willen des Handelnden desto gewisser zu seyn.

a) In-

a) Innere — äussere Form — actus legitimus, actiones legis.

§. 148.

Bloſse auch an sich gültige Willenserklärungen sind allein zur Erlangung von Rechten der *Regel* nach *a*) nicht hinreichend, was noch hinzukommen muſs, ist nach den verschiedenen Arten derselben zu bestimmen.

a) Versprechen welches dem Staate, zur Ehre Gottes, und der Kirche geschehen ist. Letztere sind verbindlich, erstere nur in so fern, als sie auf eine erhaltene Begünstigung geschehen, oder der Promittent solche zu erfüllen angefangen hat.

§. 149.

In Ansehung der Willenserklärungen ist zu unterscheiden: ob sie mit einem Anhange versehen, oder rein sind. Zu den Anhängen gehört 1) *Bedingung* in der weitern Bedeutung *a*), wohin gehört, die Bedingung in engerer Bedeutung *b*) Zeit und Art.

a) §. 42. Not. a.

b) Sie wird eingetheilt 1) in mögliche (physisch u. moralisch) und unmögliche. — Cond. absolute et sec. quid impossib. 2) bejahende, verneinende, 3) vergangne, gegenwärtige, zukünftige, 4) in zufällige, potestative und gemischte.

§. 150.

Die Hauptabtheilung der Bedingung ist die in *aufschiebende* (suspensiva) und *aufhebende*

bende (resolutiva) je nachdem von der Bedingung der Anfang, oder das Ende eines Rechts abhängt *a*).

a) Die Bedingung schwebt, tritt ein, fällt weg.

§. 151.

Zeit oder *Termin* (dies) ist ein Zeitpunct von dessen Daseyn das Daseyn eines Rechts abhängt. Die Zeit ist entweder *gewiſs*, oder *ungewiſs*, und zwar geht diese Ungewiſsheit entweder die Frage an: ob sie? oder wenn sie eintreten werde? oder beides zugleich.

§. 152.

Art (modus) heiſst eine bey bestimmten Handlungen zu beobachtende Regel, oder Zweck.

§. 153.

2) *Beweggrund* (causa) heiſst eine gewisse Begebenheit oder Thatsache, welche die Willenserklärung veranlaſst. 3) *Beschreibung* (demonstratio) heiſst wenn genauere Merkmale als sonst, von der Person, welcher etwas geleistet werden soll, oder der zu leistenden Sache, angegeben werden.

§. 154.

Nicht nur durch einseitige sondern auch durch wechselseitige Willenserkl. durch *Verträge a*) entstehen Rechte und Verbindlichkeiten.

a) §. 38.

§. 156.

Die Verträge können in einseitige und doppelseitige, in lästige und wohlthätige, und in Ansehung der Form, in schriftliche und mündliche eingetheilt werden *a*).

a) Was heiſst ein gewagter Vertrag?

§. 156.

In Ansehung der Personen, welche Verträge schlieſsen können, ferner, in Ansehung der Gegenstände, gilt alles was von Willenserklärungen gesagt ist.

§. 157.

Gültig geschlossene Verträge erzeugen vollkommne Rechte *a*), und geben ein unwiderrufliches Recht *b*). Jedoch werden dadurch nur die Paciscenten *c*), nicht ein Dritter verbunden, wenn nicht eine besondere Verabredung vorhanden ist *d*).

a) In Ansehung der Gültigkeit ist kein Unterschied zwischen Vertrag und Contract. — Bisweilen wird zum Zeichen des abgeschlossenen Vertrags etwas gegeben — Handgeld (arrha.)

b) Das jus poenitendi findet dann nur statt, wenn es ausdrücklich vorbedungen ist.

c) Es entsteht dadurch nur ein jus personale.

d) Verträge können entweder auf die Erben übergehen, oder nicht.

§. 158.

Bey den wechselseitigen Verträgen mufs ein Verhältnifs zwischen der Verbindlichkeit und Gegenverbindlichkeit seyn, sonst braucht ihn der Paciscent nicht so gelten zu lassen, wie er abgeschlossen ist *a*).

a) Verhältnifs der Waare zum Preis — Verletzung unter oder über die Hälfte.

§. 159.

Verträge können bedingt und unbedingt seyn. Ein Vertrag der unter einer unmöglichen aufschiebenden Bedingung, die als bejahend hinzugefügt ist, abgeschlossen wird, ist ungültig. Ist eine physisch unmögliche Bedingung verneinend hinzugefügt, so ist der Vertrag unbedingt.

§. 160.

So lange die mögliche aufschiebende Bedingung schwebt, ist weder das Recht begründet, noch geltend zu machen (dies nec cedit, nec venit). Tritt die aufschiebende Bedingung ein, so wird es angesehen, als ob das Recht und Verbindlichkeit zur Zeit der Schliefsung schon begründet gewesen. Fällt die Bedingung weg, so ist es so gut, als ob der Vertrag gar nicht geschlossen worden.

§. 161.

Ein Vertrag unter einer auflösenden Bedingung bewirkt sogleich eine Verbindlichkeit,

keit, ist aber bey dem Eintritt der Bedingung nichtig.

§. 162.

Ist dem Vertrage eine Zeitbestimmung beygefügt, so wird die ungewisse Zeit, (bey der Frage: ob?) als eine Bedingung angesehen. Wenn die Zeit den Anfang der Gültigkeit bestimmt, so ist die Verbindlichkeit als sogleich begründet anzusehen, nur kann die Forderung nicht sogleich geschehen, (dies statim cedit, sed non venit) da hingegen bey einem Vertrage der nur bis zu einer gewissen Zeit gelten soll, beydes zugleich eintritt.

§. 163.

Bey Auslegung der Willenserklärungen und Verträge, ist hauptsächlich auf die Absicht des Erklärenden zu sehen; bey der Worterklärung auf den Sprachgebrauch oder der an dem Ort gewöhnlich ist. Lassen die Worte einen Doppelsinn zu, so ist immer derjenige anzunehmen, welcher der Natur des Geschäfts am angemessensten ist, und wodurch dasselbe aufrecht erhalten wird. Bey Verträgen mufs die Auslegung mehr zum Vortheil desjenigen gemacht werden, welcher belastet ist, als zum Vortheil desjenigen der besondere Vortheile erlangen will. Gegen den, der sich deutlicher und bestimmter hätte ausdrücken können, ist die Erklärung zu machen.

§. 164.

§. 164.

Eine zweyte Quelle der Rechte und Verträge sind *unerlaubte* Handlungen. Hier werden unter unerlaubten Handlungen überhaupt gesetzwidrige verstanden. Sie ziehen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz, bisweilen auch zur Strafe nach *a*).

a) Einl. §. 44. und §. 62. der Ency. — Urheber (Auctor) Mitschuldige (Socii delicti).

§. 165.

Die unerlaubten Handlungen haben entweder Vorsatz, oder blos Fahrläſsigkeit zur Quelle. *Betrug* (dolus) heiſst der Vorsatz andern zu schaden (dolus generalis), insbesondere aber (dolus specialis) der Vorsatz durch Veranlassung einer Täuschung, bey einem andern bewirkt, ihm Schaden zuzufügen. *Fahrläſsigkeit* (culpa) heiſst die Unterlassung der Aufmerksamkeit, die man schuldig ist, ohne den Vorsatz zu schaden. Sie wird in eine grobe, mäſsige und geringe, in eine culpa in contracto und abstracto eingetheilt.

§. 166.

Von den unerlaubten Unterlassungen, welche Quelle des Rechts seyn können, kommen in Betracht 1) Unwissenheit *a*) und 2) Verzug *b*).

a) Je-

a) Jeder Unterthan ist verbunden die Gesetze des Staats die für ihn verbindlich sind, kennen zu lernen. Siehe §. 105.

b) Der Verzug (mora) kann entweder durch Vorsatz oder Fahrläſsigkeit entstanden seyn. Er ist entweder auf Seiten des Schuldners oder Gläubigers vorhanden: jener ist entweder durch eine gesetzliche Vorschrift unmittelbar (interpellatio legis) bestimmt, oder an eine gewisse Zeit gebunden (int. diei) oder von einer willkührlichen Handlung eines Menschen abhängig. (int. hominis) Dies interpellat pro homine.

§. 167.

Durch eine unerlaubte Handlung kann der Handelnde keine Rechte erwerben, wohl aber entstehn dadurch Verbindlichkeiten; theils die Verbindlichkeit zum Schadensersatz, theils des Interesse.

§. 168.

Schade heiſst im allgemeinen die Verminderung der Mittel für die Zwecke eines Menschen. Er besteht entweder in der Beraubung oder Verringerung eines Guts das schon mein war, oder in Beraubung der den Rechten nach gegründeten Hoffnung eines Gewinnes *a*) (damnum posit. — d. privatum — lucrum cessans).

a) §. 44. — Gewinn heiſst die Vermehrung der Mittel für die Zwecke eines Menschen (seiner Güter oder des Werths derselben).

§. 169.

Der Schade der durch die Willkühr *a*) eines andern entstand, ist entweder Folge der Ausübung des Rechts *b*), oder einer unerlaubten, durch Vorsatz oder Fahrläſsigkeit begangenen Handlung *c*).

a) Auch durch Zufall kann ein Schade veranlaſst werden — damnum sentit dominus d. h. is cui res debetur — casus merus et mixtus — kann durch eine Person oder Thier entstanden seyn — pauperies, pastus — Was heiſst noxia?

b) Damnum indirectum — qui suo jure utitur, nemini facit injuriam.

c) Damnum dolosum et culposum.

Anmerk. Der Ersatz des Schadens welcher durch die Entwährung entstanden ist, heiſst *Gewährsleistung*. Entwährung (evictio) ist der Verlust der Rechte auf eine Sache durch einen Richterspruch.

§. 170.

Aller Nachtheil der für jemand daraus entstanden ist, daſs der andere seinen Verbindlichkeiten gegen ihn nicht nachgekommen, wird unter *Interesse a*) begriffen.

a) Es begreift den wirklichen Schaden, und entgangenen Gewinne.

Anmerk. Zuweilen kann die Verbindlichkeit auf Schadenersatz oder Interesse ganz an die Stelle einer andern treten.

§. 171.

§. 171.

Die Strafe welche die Folge einer unerlaubten Handlung ist, kann entweder durch Strafgesetze bestimmt seyn, oder durch die Willkühr der Contrahenten (poena conventionalis).

Vierter Absatz.

Von Erwerbung, Verstärkung, Verlust, und Verfolgung der Rechte.

§. 172.

Bey der Erwerbung der Rechte ist zu unterscheiden der *Rechtstitel a*) und die *Erwerbungsart b*) (modus ac.) Die Erwerbarten werden in *natürliche* und *bürgerliche* eingetheilt, welche letztere entweder universelle *c*) oder singuläre *d*) sind.

a) Titulus justus, injustus.

b) §. 27.

c) D. h. solche, wodurch ein Universitas erworben wird. Nachfolge heifst, wenn einer ein Recht verliert, und der andere dasselbe erwirbt. Nachfolge in der Erbschaft heifst Erbfolge.

d) Verjährung heifst die Tilgung eines Rechts durch die unterlassene Ausübung während eines Zeitraums. Sie ist in die erwerbende und erlöschende einzutheilen. Beyde Arten erfordern, 1) einen gewissen Zeitverlauf, dieser ist entweder unbestimmt (unverdenckliche) oder bestimmt

stimmt — langen, längsten; 2) Redlichkeit des Besitzes; 3) eine verjährbare Sache.

§. 173.

Ein Recht kann durch uns selbst, oder durch andere vermöge eines besondern Auftrags *a*), oder nach Bestimmung der Gesetze erworben werden *b*).

a) Bevollmächtigte — Mäckler.

b) Z. B. Sclaven — Kinder.

§. 174.

Rechte und Verbindlichkeiten können auf mancherley Art *verstärkt* werden: 1) durch Anerkenntnifs, 2) durch wiederholtes Versprechen (constitutum pro.) 3) durch Entsagung der Einwendungen, Verzichtleistung, 4) durch gerichtliche Bestätigung *a*), 5) durch die Daraufgabe *b*), 6) durch Cautionen, welche in wörtliche *c*) und dingliche *d*) eingetheilt werden, 7) durch den Eid *e*), doch wird dadurch blos eine schon bestehende Verbindlichkeit verstärkt, in übrigen ändert er aber nichts.

a) Confirmatio iudicialis non dat nova jura, sed ea quae sunt confirmat.

b) Arrha confirmatoria.

c) Kann geschehen durch blofses Versprechen, durch eidliche Versicherung.

d) Durch Pfand, durch Bürgschaft.

e) Eid heifst die Nennung eines heiligen oder ehrwürdigen Gegenstandes, besonders Gottes um

eine Aeusserung einer innern Handlung zu bekräftigen. Er wird in einen assertorischen, und promissorischen eingetheilt.

Anmerk. Rechte werden erhalten durch Reservationen und Protestationen.

§. 175.

Verlust, (amisio) des Rechts heiſst die Trennung desselben von einem Subject. Eine Aufhebung (resolutio j.) erfolgt entweder so, daſs alle zur Zeit der Aufhebung vorhandenen Wirkungen aufgehoben werden (resolutio ex nunc) oder so, daſs alle daraus entstandene vernichtet werden (resolutio ex tunc) die Uebertragung des Rechts an einen andern heiſst Veräusserung (alienatio) im weiten Sinn.

§. 176.

Rechte und Verbindlichkeiten werden aufgehoben, entweder ipso iure, oder durch die Dazwischenkunft einer Handlung. Bey der Aufhebung ist zwischen solchen Verbindlichkeiten die eine Leistung zum Gegenstand haben *a*), und andern zu unterscheiden.

a) Von diesen im Privatrecht: Geschieht z. B. durch Zahlung, Compensation, Confusio, Cession.

§. 177.

Rechte hören auf 1) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt sind, 2) durch Miſsbrauch *a*), 3) durch die erlöschende Verjäh-

jährung, oder Verjähr. durch Nichtgebrauch. Der Hauptgrund derselben ist die aus dem langwierigen Nichtgebrauche entstehende Ungewifsheit des Rechts *b*), 4) durch Entsagung *c*), 5) durch Widerruf *d*), 6) durch die Consolidation *e*), 7) durch Untergang der Sache *f*), 8) durch Tod *g*), nicht aber überhaupt durch Veränderung der Umstände *h*).

a) Wenn die Gesetze solches ausdrücklich bestimmt haben: oder nach vorhergegangner Warnung.

b) Von Verjährung der Privilegien.

c) Auch gehört dahin Erlafs, Verzichtleistung (Erbverzicht) die Entsagung kann ausdrücklich auch stillschweigend geschehen.

d) Vorzüglich kommt sie bey dem precarischen Rechte vor. *Vergünstigung* (precarium) heifst die Verwilligung einer Sache oder eines Rechts, auf das Ansuchen eines andern auf so lange, als es dem Verwilligenden belieben wird.

e) Heifst der Zustand, wo mehrere Rechte, die nicht mit einander bestehen können, in einer Person zusammen treffen.

f) Gehört sie einer andern Person, oder soll sie derselben übergeben werden, dann, wenn es eine species ist, und sie ohne culpa und mora untergieng.

g) Die Rechte hören entweder dadurch ganz auf, oder können auf andere übergehen. Jura non transmissibilia, — transmissibilia.

 h) Es

h) Es gielt hier die Regel: obligatio intelligitur rebus sic stantibus.

§. 178.

Bisweilen gehen auch Rechte durch die Collision verloren, oder werden durch dieselbe beschränkt. Eine Collision des Rechts ist alsdann vorhanden, wenn jeder der Berechtigten ein ausschliefsliches Recht auf den Gegenstand hat *a*).

a) Es kann eine Collision zwischen gewöhnlichen und auch solchen Rechten welche aus einem Privilegio, oder iure singulari entstehen, eintreten. Bey den erstern wird auf die Stärke, Festigkeit, oder auf einen Umstand gesehen, der nach den Gesetzen einen Vorzug verschaft. §. 104. not. c.

§. 179.

Jedes Recht als solches führt die Möglichkeit des Zwanges mit sich; im Staate kann dieser Zwang der Regel *a*) nach nur durch richterliche Hülfe ausgeübt werden. Die Mittel, wodurch die Rechte verfolgt werden, sind theils gerichtliche, theils aufsergerichtliche. Zu jenen gehören, Klagen *b*), Einreden, Provocationen: zu diesen, wodurch insbesondere Rechte und Sachen gegen gewaltthätige Angriffe vertheidigt werden, das Retentionsrecht *c*) und die Pfändung *d*).

a) Decretum divi marci. — Nur alsdann, wenn die Hülfe des Staats zu spät eintreten würde, und ein wichtiges Recht verloren geht.

b) Das

b) Das heifst ein gerichtliches Zwangsmittel, wodurch jemand ein ihm zuständiges Recht gegen einen andern in der Absicht geltend macht, damit dieser zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werde.

c) Heifst die Befugnifs, einer fremden oder jemanden zustehenden Sache, welche man in seinem Gewahrsam hat, so lange zurück zu behalten, bis eine Schuld abgetragen ist. *Faselius* Versuch einer syst. Darstellung des Retentionsrecht. Halle 1793.

d) D. h. eigenmächtige Besitznahme fremder Sachen, aus dem Grunde, um dadurch einen Besitz zu erhalten, den man sonst verlieren würde, oder um desto schneller zum Ersatz des Schadens zu kommen, der durch die fremde Sache geschehen ist — hat vorzüglich bey Vieh statt.

Anmerk. Von der Restitution. —

Be-

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Vom Privatrecht im engern Sinne.

§. 180.

Das Privatrecht im engern Sinne (§. 82.) besteht aus dem Personenrechte, Sachenrechte und Rechte der Rechtsverfolgung.

Erster Unterabschnitt.

Vom Personenrechte.

§. 181.

Das Personenrecht zerfällt in das Recht der *einzelnen* und der *moralischen Personen.*

Erster Absatz.

Von den Rechten einzelner Personen.

§. 182. a.

Die Rechte einzelner Personen sind sowohl nach ihrem *natürlichen* als *bürgerlichen* Zustande zu betrachten. Da in Rücksicht der *erstern* schon das Nöthige in der Generaltheorie (§. 113. a. b.) erwähnt worden ist, so wird es hier an folgenden speciellen Bestimmungen genügen.

§. 182. b.

§. 182. b.

1) Nur solche Geburten, welche eine *menschliche Bildung* haben, besitzen Rechte: sie können jetzt ohne Vorwissen und Erlaubniſs der Obrigkeit nicht getödtet werden *a*). Mit ihnen sind die fehlerhaften Geburten nicht zu verwechseln.

a) L. 14. D. de statu hom. *Glück* Erl. der Pand. 2. S. 67.

§. 183.

2) Den noch *Ungebornen* (Embryonen) werden diejenigen Rechte, welche zu ihrem Vortheil gereichen, aufbewahrt *a*). Die Leibesfrucht verschafft der Mutter Vortheile *b*).

a) Z. B. bey der Erbfolge, nur müssen sie wirklich werden und lebensfähig seyn; dafür wird es angesehen, wenn es deutliche Zeichen des Lebens von sich gegeben hat. Sachsenspiegel B. 1. 33. L. 3. C. de posth. herd. inst.

b) Sie kann um den einstweiligen Besitz des Nachlasses bitten (b. p. ventris nomine) — Wenn es bey Zwillingsgeburten zweifelhaft ist, wer der Erstgeborne sey, so entscheidet das Loos.

§. 184.

3) Körperlich *unvollkommene* sind vom Erwerb mancher Rechte *a*) ausgeschlossen, doch sonst mehr als jetzt. Wenn jemand als wahnsinnig erklärt ist, so wird so lange die Fortdauer des Wahnsinnes vermuthet, bis

dar-

gethan ist, daſs er in lichten Zwischenräumen gehandelt habe. Dem Wahnsinnigen, welcher keine Eltern hat, wird ein Curator gesetzt, der anstatt seiner die Administration seines Vermögens *b*) besorgt, und auf seine Person sehen muſs. Mit den Wahnsinnigen sind die Einfältigen nicht zu verwechseln. Den Wahnsinnigen werden nach dem römischen Rechte, gerichtlich erklärte Verschwender gleich geachtet, welche aber doch ohne Curator gewisse Rechte erwerben können *c*).

a) Z. B. Acquisition von Aemtern. Sonst bey Acquisition von liegenden Gütern. Sachsenspiegel B. 3. Art. 54. — ungestabt und ungehabt. — Von Spadonen, Castraten, — Blinden, stummen Personen.

b) Wegen Erwerbung der Erbschaften.

c) Kann nicht testiren. §. 1. 2. I. quib. non est perm. facere test.

§. 185.

4) *Manns*- und *Weibspersonen* geniessen in der Regel gleiche Rechte, wenn nicht die Gesetze besondere Ausnahmen machen. In Ansehung des weiblichen Geschlechts enthalten die Gesetze theils vortheilhafte *a*), theils auch nachtheilige Verfügungen *b*). In mehreren Gegenden Teutschlands stehen sie unter der Curatel *c*).

a) Dahin gehört das beneficium ignorantiae juris, und die besondern weiblichen Rechte bey Eingehung

gehung von Bürgschaften, Wechselgeschäften u. s. w. — Jedoch kann die *Kauf*- oder *Handelsfrau* darauf keine Ansprüche machen.

b) Dahin gehört daſs sie nicht als Zeugen bey gewissen Geschäften zugelassen werden, daſs sie von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind, von dem Erwerb gewisser Güter u. s. w.

c) Gilt vorzüglich in den Ländern sächsichen Rechts.

§. 186.

5) *Grosjährige a*) heissen die, welche das in den Gesetzen bestimmte Alter erhalten haben, welches nach dem römischen Recht das 25ste ist *b*), nach teutschen Rechten aber bald das 21. *c*), bald ein noch kürzerer Zeitpunkt *d*). Die Rechte eines Groſsjährigen können aber auch durch die Jahrgebung *e*) erhalten werden, wenn gleich nicht immer alle vollständig *f*).

a) Alte Personen haben gewisse vortheilhafte Rechte; gewöhnlich werden dazu die, die das 60—70. Jahr erreicht haben, gezählt.

b) Lex Laetoria oder Plaetoria.

c) Sachsenspiegel B. 1. Art. 42.

d) Bisweilen wird zwischen Manns- und Weibspersonen, zwischen Adlichen und Bürgerlichen unterschieden. — Nach dem Cod. Nap. das 21. J. Art. 488.

e) Wird ertheilt vom Regenten nach vorhergegangener Untersuchung.

f) Z. B. in Ansehung der Veräusserung liegender Grundstücke.

§. 187.

§. 187.

Kinder können weder Rechte erwerben, noch verpflichtet werden, *Unmündige*, die der Kindheit näher sind, (infantiae proximi) werden in Ansehung der Verpflichtungen den Kindern gleich geachtet, in Ansehung der Rechte zu erwerben, und den was ihnen vortheilhaft ist, denen, welche der Mündigkeit näher sind. Die Unmündigen, welche der Mündigkeit näher sind (pubertatis proximi), können Rechte erwerben und andere verpflichten, auch ohne Zuziehung ihres Vorgesetzten nicht aber ohne diesen, Verpflichtungen übernehmen. Die Mündigen *a*) können andere verpflichten, und werden verbindlich ex re, und aus solchen Verträgen die blos ihre Person betreffen, nicht aber wodurch ihr Vermögen belastet wird.

a) Es giebt verschiedene Arten der Mündigkeit, Eides - Testaments - Ehestands - Mündigkeit.

§. 188.

Was nun die *bürgerlichen* Zustände betrifft, so gehören hierher blos die, welche auf das Privatrecht Einfluſs haben; und zwar 1) der Stand der bürgerlichen Meynung (status aestimationis), 2) der Stand der Selbstständigkeit (status capitis).

§. 189.

1) *Vom Stand der bürgerlichen Meynung.* Die bürgerliche Meynung oder das Urtheil anderer

dererMenschen von eines andern (besonders moralischen) Eigenschaften zerfällt in bürgerliche Achtung und bürgerliche Schande. Die bürgerliche Ehre ist entweder eine allgemeine oder besondere. Die bürgerliche Unehre wird in die *Ehrlosigkeit* und *Infamie* eingetheilt; jene besteht in der gänzlichen Entziehung der bürgerlichen (gemeinen oder besondern) Ehre *a*), diese in einer Verminderung der bürgerlichen (gemeinen oder besondern) Ehre *b*), sie wird in die Infamie im eigentlichen Sinne, oder Anruchigkeit *c*) und Verächtlichkeit (levis notae macula) *d*) eingetheilt.

a) *Karl Grollmann* Magazin für die Philos. und Ges. d. Rechts und der Gesetzgeb. B. 1. St. I. und II. Sie zieht den Verlust entweder aller gemeinen Bürgerrechte im Staate nach, oder nur den Verlust der Rechte, welche durch die besondere Ehre entstehen.

b) Von der unrichtigen Eintheilung in *unmittelbare* und *mittelbare* Infamie. Jede Infamie setzt ein richterliches Erkenntnifs voraus.

c) Diese wirkt den Verlust aller Glaubwürdigkeit, aller Aemter, Würden und Ehrenvorzüge — doch ist ein solcher nicht rechtlos.

d) Auch den Römern bekannt, nur nicht so ausgebreitet wie bey den Teutschen. Mit dieser sind behaftet, die unehlig gebornen Kinder, und der Abdecker, Caviller, der sich wesentlich von dem Scharfrichter unterscheidet. — Von der Restitutio famae.

§. 190.

§. 190.

2) Der Stand der *bürgerlichen Selbstständigkeit*, (stat. capitis) wird eingetheilt a) in dem Stand der Freyheit, b) der Familie, c) und des Bürgerrechts. §. 115.

§. 191.

A) In Rücksicht des Standes *der Freyheit* werden *freye a*) und *unfreye* unterschieden, (§. 116.) und zu leztern die Sclaven und Leibeigne *b*) gezählt.

a) Leibes - Dienstfreiheit, Vorzüge der Freygeborenheit. Ein vom Auslande mitgebrachter Sclave muſs als Leibeigner behandelt werden.

b) §. 230.

§. 192.

Sclaven, waren Menschen, die anfänglich ganz der willkührlichen, nachher etwas eingeschränktern Gewalt des Herrn unterworfen waren. Die Sclaverey entstand durch Geburt, durch Verlust der Freiheit, und wurde beendigt theils ohne Zuthun des Herrn, durch das Gesetz oder den Willen der Staatsgewalt, theils durch eine Handlung des Herrn, durch die Manumision. Doch blieb der gewesene Sclave in einer gewissen Verbindung mit seinem ehemaligen Herrn, wodurch das *Pratronatsverhältniſs* entstand.

§. 193.

B) In Rücksicht des *Familienzustandes*, kommt in Betracht, 1) die Ehe, 2) väterliche Gewalt, 3) Vormundschaft, und 4) das Verhältniſs der Herrschaft zum Gesinde.

§. 194.

1) Von der Ehe *a*).

Der Ehe *b*) gehen voraus 1) die *Sponsalien*, daſs heiſst ein Vertrag, eine Ehe künftig eingehen zu wollen, welche bey den Römern als simple Verträge angesehen wurden *c*): 2) pacta dotalia *d*).

a) Begriff derselben §. 113b. Schriften über das Eherecht. *A. L. Schott's* Einl. in das Eherecht. Nürnb. 1786. *A. F. Hoffman's* Handbuch des Eherechts. Jena 1789. *C. C. Dabelow's* Grundsätze des Eherechts. Halle 1792. — Quellen tit. D. de rit. nup. Cod. Nap. 18. stit. — teutsche Gesetze.

b) iustae nuptiae, matrimonium, contubernium concubinat.

c) Oeffentliche — heimliche. Welche Personen müssen consentiren? Anwerbung.

d) Die Ehestiftungen beziehen sich theils auf die Erziehung der Kinder, theils auf die gegenseitige Erbfolge.

Anmerk. Zur Beförderung des Ehestandes dient das Hagestolzrecht.

§. 195.

§. 195.

Nur diejenigen *Personen*, welche den Zweck der Ehe erreichen können, und denen die Gesetze die Schliefsung derselben nicht besonders untersagt haben, können eine Ehe eingehen. Wegen Unfähigkeit verbieten die Gesetze die Abschliefsung der Ehe 1) den Unmündigen, 2) ganz alten Personen *a*), 3) welche körperliche Mängel haben. Aus andern Gründen, welche zusammen genommen, den Begriff der Ehehindernisse bestimmen, 1) weil dadurch ein Nachtheil entsteht, (nuptiae noxiae) einer Wittwe, vor dem 10ten Monat nach dem Tode ihres Mannes, die Ehe eines Vormundes oder seines Sohnes, mit der Pflegbefohlnen, die Ehe zwischen Christen und Juden, zwischen Ehebrecher und Ehebrecherinnen, zwischen Entführer und Entführten, zwischen Täuflingen und Taufzeugen *b*), 2) wegen zu naher Verwandschaft oder Schwägerschaft *c*), als blutschänderische Ehe (nup. incestuosae) verbieten sie die Ehe, a) in gerader Linie; b) in der Seitenlinie, wenn 1) der respectus parentelae vorhanden ist, 2) ohne demselben, im 2ten Grad nach röm. Recht, bis zum 4ten Grad nach canonischer Computation; wegen der Schwägerschaft war nach römischen Recht die Ehe in dem nämlichen Grad verboten, als sie bey der Blutverwandschaft unter-

tersagt war. Nach mosaischen Recht sind aber andere Bestimmungen vorhanden *d*), 3) wegen Unanständigkeit (nuptiae indecorae) ist die Ehe zwischen Personen, die in einem der Verwandschaft und Schwägerschaft, ähnlichen Verhältniſs stehen.

a) Sogenannte Jungfern-Josephs-Ehe.

b) Wegen der geistlichen Verwandschaft.

c) Wegen bürgerlicher Verwandschaft, die Ehe des Adoptiv-Vaters mit der Adoptiv-Tochter, zwischen den natürlichen Kindern des Adoptiv-Vaters und den Adoptiv-Kindern.

d) *Schotts* Eher. §. 129.

Anmk. Von der Dispensation.

§. 196.

Die Ehe wurde bey den Römern durch beyderseitigen Consenz geschlossen, ohne daſs es eine Solennität erforderte; selbst in ältern Zeiten war die confarreatio und coemtio nur dann üblich, wenn die Frau in manum mariti kommen sollte. Jedoch wurde die Einwilligung des Vaters erfordert *a*). Nach Grundsätzen des Kirchenrechts muſs der förmlichen Abschlieſsung die Proclamation vorausgehen, die religiösen Feierlichkeiten sind verschieden nach Grundsätzen der Katholiken und Protestanten *b*).

a) Nov. 74. c. 4.

b) Von

b) Von Bestreitung des Ehebetts. Hochzeitsmahl. — Eine nach Vorschrift der bürgerlichen und geistlichen Rechte eingegangene Ehe heiſst eine vollgültige. — Gewissensehe?

§. 197.

Durch die Ehe entstehen wechselseitige *Rechte* und *Verbindlichkeiten a*), beyden steht 1) das ius in corpus zu, 2) das Recht der ehelichen Treu, 3) das stete Beyeinanderleben. Der Mann insbesondere erhält, 1) die eheliche Gewalt (imp. maritate), 2) das Recht durch die Arbeiten der Frau zu erwerben, 3) das Recht, daſs sie seinem Aufenthalte folgen muſs, so weit sie dies mit Ehren kann. Die Frau hingegen erhält, 1) Theilnahme am Stande und Gerichtsstande des Mannes. 2) Das Recht, daſs er sie dem Stande gemäs ernähren muſs, 3) das Recht auf seinen Schutz. Der Regel nach tritt die Frau in den Stand ihres Mannes, und die aus der Ehe erzeugten Kinder, erlangen die Familienrechte des Vaters. Bey den Adlichen leidet dies eine Ausnahme, 1) wenn eine Ehe zur linken Hand (matrimonium ad morgengabam) *b*), eingegangen ist, 2) wenn eine Miſsheirath, die sich von einer ungleichen Ehe unterscheidet, vorhanden ist *c*).

a) Von den dinglichen Rechten, s. unten.

b) *Runde* Gr. des teutschen Privatrechts. §. 572.

c) Runde a. a. O. §. 575.

§. 198

§. 198.

Die Ehe wird *aufgehoben*, 1) ipso iure *a*), durch den natürl. und bürgerl. Tod; 2) durch Uebertritt zu einem Stand, wo sie nicht so, wie bisher, bestehen kann; 3) durch richterl. Ausspruch, nicht aber blos durch wechselseitige Einwilligung. Die richterliche Erklärung ist entweder Nichtigkeitserklärung, welche eine Ehenichtigkeitsursache *a*) voraussetzt, oder eine Ehescheidung (divortium). Eine gänzliche Trennung der Ehe kann bey Catholiken wegen Sacrament der Ehe nicht Statt finden, sondern blos Scheidung von Tisch und Bett. Bey Protestanten hingegen hat sie Statt, wenn Ehescheidungsursachen vorhanden sind: zu denselben gehören: Ehebruch, bösliche Verlassung, Lebensnachstellung, boshafte Verweigerung des ehelichen Beischlafs.

a) Dahin gehört Polygamie, vorherbegangner Ehebruch, Entführung, Religionsverschiedenheit, zu nahe Verwandtschaft. — (Was h. matrimonium putatium?) Gelübde der Keuschheit. — Alles was einen Vertrag entkräftet. — Unvermögen.

b) Tit. D. de divortiis. Nov. 22. 147. 140. — Cod. Nap. 1. B. VI. tit.

§. 199.

Nach Trennung der ersten Ehe kann eine zweite eingegangen werden, welche manche nachtheilige Folgen für den Uebertretenden haben kann *a*).

a) Poenae secundarum nuptiarum Tit. C. de sec. nupt. — Von Bedingung des ehelosen Standes.

§. 200.

2) Von der väterlichen Gewalt.

Die *väterliche* Gewalt *a*), heifst der Inbegriff der Rechte welche die bürgerlichen Gesetze dem Vater über seine Kinder beilegen. Die väterliche Gewalt bestand nach dem ältern römischen Recht in einem dominio und imperio. Dies ehemalige strenge Verhältnifs hat, sich in ein mehr natürliches aufgelöset, und die unitas personarum hat auf das Privatrecht einigen, auf das öffentliche Recht keinen Einflufs. Sie wird *erworben*, 1) durch eine gültige Ehe *b*). Durch unehelichen Beischlaf entspringt sie nicht, ob gleich der Vater zur Alimentation des Kindes verbunden ist, von welcher Verbindlichkeit er sich auch nicht durch die exceptio plurium constuperatorum befreien kann. 2) Durch *Legitimation c*), d. h. die rechtliche Handlung wodurch die aus einem unehelichen Beischlaf erzeugten Kinder, in das Verhältnifs zum Vater, wie ehelich-geborene gebracht werden. Dies kann geschehen a) durch die nachfolgende Ehe, b) durch landesherrliches Rescript, und bey den Römern insbesondere noch durch die oblatio curiae. Uebrigens wird die Legimatio in Ansehungder Wirkung in eine vollkommne und unvollkommene einge-

eingetheilt. 3) Durch Adoption *d*) in der weitern Bedeutung; welche die Adoptio im engern Sinn, und Arrogation unter sich begreift, je nachdem ein homo alieni oder sui juris, in die Familie aufgenommen wird. Beide unterscheiden sich in Ansehung der Erfordernisse und Wirkungen.

a) *G. C. Gebauer* Comm. de p. p. romana et germanica. Fr. 1773. Heutiges Tages steht auch der Mutter gemeinschaftlich mit dem Vater eine Gewalt über die Kinder zu; jedoch kann sie auf die Rechte, welche das römische Recht dem Vater zusichert, nur in sofern Anspruch machen, als sie nicht ihren *besondern* Grund darin haben. Cod. Nap. 1. B. 8. tit.

b) Patrem esse quem justae nuptiae demonstrant. — Wegen des Zeitraums von 7 — 10 Monaten.

c) §. X. I. de nuptiis tit. C. de natural. liberis. Cod. Nap. ~~Art.~~ 1. B. VII. tit. 3. Cap.

d) Tit. D. de adopt. Quarta Divi Pii — Cod. Nap. ~~art.~~ 1. B. 8. tit.

§. 201.

Aus der väterlichen Gewalt entspringen *Rechte* und *Verbindlichkeiten* für den Vater, in Ansehung der Person der Kinder, und in Rücksicht ihres Vermögens *a*). Jene bestehen 1) in der Erziehung der Kinder, die Religion und ihre Beschäftigung zu bestimmen, 2) ihre Handlungen zu lenken, sie zu Dienstleistungen anzuhalten, auch mäſsig zu züchtigen, 3) durch sie zu erwerben, 4) ihnen pupillariter zu sub-

stituiren. Sie dagegen können Alimente fordern, und haben das jus sui heredis.

a) Siehe unten im Sachenrecht.

§. 202.

Die väterliche Gewalt wird *aufgehoben* 1) durch den Tod, natürlichen und bürgerlichen Tod; 2) Durch Erlangung von gewissen Würden nach röm. Recht; 3) durch grobe Vernachläſsigung der Pflichten, durch Miſsbrauch; 4) durch eine volle Adoption und Arrogation des Sohnes oder Vaters; 5) durch die Emancipation *a*) — und nach teutschen Recht insbesondere durch Anstellung einer besondern Wirthschaft von Seiten der Söhne, und Verheurathung der Töchter *b*).

a) Em. vetus, anastasiana, justinianea.

b) Auch quasi emancipatio genannt.

§. 203.

3) Von der Vormundschaft.

Unter *Vormundschaft a*) wird die vom Staate jemanden übertragene Gewalt verstanden, einen Impuberem zu erziehen und zu beschützen. *Curatel* heiſst die nach den Gesetzen, oder durch die Obrigkeit jemanden übertragene Verwaltung des Vermögens desjenigen, der es selbst zu verwalten nicht fähig ist.

a) I. B. *Wiesner* Vormundschaftsrecht. Halle 1785. Desselben ausführl. Elementarwerk über das Vor-

Vormundschaftsrecht. Breslau 1786. — tit. I. de tut. Cod. Nap. 1. B. X. tit. 2. Cap.

§. 204.

Ein jeder Staatsbürger ist zur *Uebernahme* der Vormundschaft verpflichtet, wenn er nicht durch die Gesetze, oder weil er dazu an und vor sich unfähig, ausgeschlossen wird *a*); jedoch haben auch diejenigen, welche sonst dazu fähig sind, bisweilen eine gerechte Ursache der excusation *b*).

a) Excusationes necessariae haben z. B. die, welche kein öffentliches Amt übernehmen können, unter andern Frauenzimmer. Nur die Mutter und Groſsmutter können die Tutel übernehmen.

b) Excusationes voluntariae haben unter andern ganz alte Personen, auch vermöge besonderer Privilegia sind davon einige befreyt.

§. 205.

Die Tutel *steht* jemanden zu, vermöge eines Testaments, nach einem Vertrag *a*) nach den Gesetzen, oder in Ermanglung dieser wird sie von der Obrigkeit angeordnet *b*) welcher übrigens überhaupt, die Bestätigung zukommt.

a) Nämlich nach teutschen Recht.

b) Tutela dativa genannt — Lex Julia et Titia. — Von der Obervormundschaft nach teut. Recht.

§. 206.

Der Tutor ist bey Uebernahme seines Amts *verbunden* ein Inventarium anzufertigen, Sicher-

cherheit zu stellen, den Eid der Treue zu leisten. Er ist bey Führung der Vormundschaft, nach dem Grundsatz: tutor primario datur personae, secundario vero bonis, hauptsächlich für die Erziehung des Pupillens zu sorgen verbunden, dann für die Erhaltung und Vermehrung des pupillarischen Vermögens *a*). Was in allen diesen Verwaltungen der Tutor redlich thut, verpflichtet den Pupillen, auch kann der Vormund gewisse Geschäfte dem Pupillen besorgen lassen, und das hat völlige Kraft zum Vortheil des Pupillen, doch wenn er dadurch etwas verlieren, oder andern verbindlich werden soll, mufs die auctoritas tutoris hinzukommen.

a) Die tutores werden in gerentes und non gerentes, diese in honorarii et notitae causa dati eingetheilt.

§. 207.

Die Vormundschaft kann auf verschiedene Art *geendigt* werden; in Ansehung des Pupillen, durch erlangte Pubertät *a*), auf beiden Seiten durch den Tod und capitis diminutio. Der Tutor kann auch sein Amt wegen schlechter Administration verlieren.

a) Nach teutschen Recht dauert sie fort bis zur Grofsjährigkeit.

§. 208.

Die *cura*, welche auf die nämliche Art, wie die Vormundschaft jemanden übertragen wer-

werden kann, wird in eine cura personae *a*), und cura bonorum *b*) eingetheilt. Der Curator hat gleichfalls alle Pflichten wie ein Vormund, so weit sie auf ihn passen. Statt der Auctoritas, interponirt er nur ohne Feierlichkeit, seine Einwilligung.

a) Diese kann auf ihr Verlangen bestellt werden, dahin gehört nach röm. Recht die Cura der Minderjährigen, ferner der Kranken; sie kann aber ohne Verlangen bestellt werden, wohin die Cura der Blödsinnigen, Verschwender, heutiges Tages der Minderjährigen, und nach einigen Particulair-Gesetzen der Weibspersonen, gehört, *Runde* Grund. d. teut. Privatrechts, §. 632.

b) Dahin gehört die cura absentis, ventris, massae, cura pupillaris.

§. 209.

Nach Endigung der Tutel und Curatel müssen die Tutoren und Curatoren 1) Rechnung ablegen *a*), 2) alles restituiren, was dem Pupillen und Curanden zukommt, 3) für allen Schaden haften, den sie auch durch eine culpa levis veranlaſst haben *b*). Dagegen sind Pupillen und Curanden dem Tutor allen Schaden zu ersetzen verbunden, den sie wegen der Tutel erlitten haben, oder den sie noch befürchten müssen.

a) Nach teutschen Recht alljährlich.

b) Auch können sie bey dem Unvermögen des Vormunds gegen den Magistrat klagen — actio tutelae subsidiaria adv. mag.

§. 210.

§. 210.

4) Vom Verhältniſs der Herrschaften und dem Gesinde.

Das Verhältniſs der *Herrschaft* zum *Gesinde* ist theils nach den Gesindeordnungen, theils aus dem Miethsvertrage und nach der Natur des Dienstes zu beurtheilen *a*).

a) *C. F. Dorn* Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen 1794.

§. 211.

Nach dem Miethsvertrage und Natur des Dienstes sind die besondern Rechte der Herrschaft und des Gesindes zu beurtheilen. Der Dienstvertrag kann entweder auf eine ordentliche oder auſserordentliche Art geendigt werden *a*).

a) *C. C. Dabelow* Handbuch des heutigen Privatrechts. 2 Th. 1. Abth. Halle 1802. §. 654. u. s. f.

§. 212.

C) In Rücksicht *Civität* - oder *des Bürgerstandes* kommt in Betracht, 1) der rechtliche Unterschied zwischen Einheimischen u. Fremden, 2) der rechtliche Unterschied der Bürger in Rücksicht auf Religion, 3) die besondern Standesverhältnisse der Bürger.

§. 213.

1) Vom rechtlichen Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden.

Einheimische und *Fremde* haben der Regel nach gleiche Rechte, ein Grundsatz, welchen das römische Recht in ältern Zeiten nicht so anerkannte *a*), als das teutsche Recht *b*).

a) Wurden nach dem iure gentium beurtheilt. — L. unic. C. de latina libert. tollenda.

b) Wurden als Gäste behandelt. Gastrecht. — Wildfangsrecht?

§. 214.

Der Inbegriff der Rechte, welche den Einheimischen vor Fremden zukommen heiſst *Indigenatsrecht a*), im engern Sinne wird darunter Eingeborenheit verstanden.

a) Territorial- und Gemeinheit, Indigenat.

§. 215.

Zur Wiederherstellung und Erhaltung der rechtlichen Gleichheit der Unterthanen, wird das Retorsion- oder Wiedervergeltungsrecht in gewissen Fällen gebraucht.

Das Heimfallsrecht ist antiquarisch *a*), dagegen findet aber Nachsteuer und Abschoſs im groſsen Umfange statt *b*).

a) Runde

a) *Runde* Gr. des teut. Privatr. §. 320.

b) *J. F. Reitemeier's* allgemeines Abschoſsrecht in Teutschland. Frankf. a. d. O. 1800.

§. 216.

2) Von dem rechtlichen Unterschied der Bürger in Ansehung der Religion.

Der Genuſs der Privatrechte sollte von einer gewissen Glaubensformel, als einer Bedingung, nicht abhängig seyn, dennoch ist dies noch in Teutschland der Fall. Wenn gleich den *Catholiken* und *Protestanten* fast gleiche Rechte zugestanden werden, so ist eine desto gröſsere Verschiedenheit in Ansehung der Christen und Nichtchristen vorhanden.

§. 217. a.

Die *Juden* a) sind blos als Schutzverwandte anzusehen, und können auf die aus dem Indigenat und Bürgerrechte entspringenden Rechte, keine Ansprüche machen b). Uebrigens werden ihre Rechte nach den besondern Judenordnungen, oder Judenstetigkeit beurtheilt.

a) Sie werden in Schutzjuden, vergleitete und unvergleitete eingetheilt. *J. J. Beck* vom Rechte der Juden. Nürnb. 1741. 4. *J. S. Thiele* principia jurisprud. judaicae per germaniam communis. Halae 1790. 8.

b) Wel-

b) Welche Einschränkungen sind in dieser Rücksicht vorhanden? *Runde* Gr. des t. Privatrechts. §. 643.

§. 217. b.

3) Von den besondern Standesverhältnissen der Bürger.

Es giebt drey Hauptstände in Teutschland (§. 118.) und mehrere Nebenstände.

§. 218.

a) Von den Hauptständen.

I. Adelstand.

Der *Adel* (§. 118.) im engern Sinne zeichnet sich durch das Merkmal der Erblichkeit aus. Der Personal-oder Amts oder Dienstadel ist unter dem Adel in der weitern Bedeutung blos deshalb begriffen, weil mit der Begleitung öffentlicher Staatsämter die gemeinen persönlichen Adelsrechte verbunden sind.

§. 219.

Der Inbegriff aller den Adelichen vor andern Bürgern zukommende Rechten heiſst Adelsrecht *a*).

a) *C. G. Riccius* zuverläſsiger Entwurf vom Adel in Teutschland. Nürnb. 1735. *C. L. Scheidt* historische und diplomatische Nachricht vom hohen und niedern Adel in Teutschland. Hanov. 1754. 8. *J. G. A. Lobethan* Recht des landsäſsigen Adels. Leip. 1796. 8.

§. 220.

§. 220.

Der Adel wird in *Geburts*- und *Brief*- in *alten* und *neuen* Adel eingetheilt *a*). Er wird *erworben*, durch *Geburt b*), durch *Ertheilung* von Seiten der Staatsgewalt, und durch Verleihung ausgezeichneter Staatsämter, womit die Adelsrechte unmittelbar verbunden sind.

a) Die Eintheilung in unmittelbaren und mittelbaren ist antiquarisch. — Landsäſsiger Adel — von hohen und niedern Adel.

b) Vom Kunkeladel. — Er entsteht nicht durch Adoption und Legitimation.

§. 221.

Die *Vorrechte* des Adels zerfallen in persönliche und dingliche, (adeliche Gutsfreiheiten). Jene sind entweder allgemeine *a*), oder besondere, die dem alten Geschlechts-Adel *b*), oder dem landsässigen Adel *c*) zu kommen.

a) Dahin gehören Ehrenvorzüge, das Recht der Autonomie, persönliche Steuerfreiheit, das Recht des adelichen Wappen, das Recht auf adeliche Lehne, befreiter Gerichtsstand, andere nicht ganz anwendbare Vorrechte, oder die der Adel mit den sogenannten Honoratioren gemein hat.

b) Stiftsfähigkeit, Ritterordensfähigkeit. — Wer die Vorrechte des Geschlechtsadels ansprechen will, muſs sich der Adelsprobe unterziehen, für die Vorzüge des alten Geschlechtsadels muſs der Adspirant die Ahnenprobe machen, dessen Grundlage die Ahnen- und Stammtafeln sind. — Filiation - Ritterbürtigkeit. —

c) Die

c) Die Landsassen haben manche Vorzüge. — Landstandschaft.

§. 222.

Der Adel geht *verloren*, 1) zur Strafe, 2) durch Entsagung, nicht aber durch bloſsen Nichtgebrauch, wenn gleich eine Erneuerung desselben nothwendig wird.

§. 223.

II. Bürgerstand.

Bürger heiſst ein Mitglied der Stadtgemeinheit. Der Inbegriff der den Einwohnern der Städte, als Mitglieder der städtischen Gemeinheiten zukommenden Rechte, heiſst *Bürgerrecht a*); welches in das vollkommne, und unvollkommne *b*) eingetheilt wird.

Anmerk. Die Standesvorzüge (honores) u. die damit verbundenen rechtlichen Begünstigungen, werden zum Theil erst von der Staatsgewalt ertheilt, zum Theil gehen sie auf Gatten und Kinder über; in letzterer Rücksicht sind hauptsächlich nach römischen Recht die personae clarissimae, oder eine senatorische Familie bevorzugt.

a) *L. F. Gabke* Grundriſs eines Stadt- und Bürgerrechts. Hamburg 1782. *C. L. A. Eisenhardt* Versuch einer Anleitung zum Stadt- und Bürgerrecht, Braunschweig 1791.

b) Dieses besitzen die Ehrenbürger, ferner die Beisassen — Vorstädter. Nicht alle Einwohner der Stadt sind zugleich Mitglieder der Stadtgemeinheit. —

§. 242.

§. 224.

Das (vollkommne) Bürgerrecht wird *erworben* durch Aufnahme *a*), welche niemanden, wenn er die allgemeinen Erfordernisse hat, aufser Geächteten, Landesverwiesenen und Leibeigenen, versagt wird.

a) Nicht durch Geburt allein — vom Bürger- und Huldigungseid — Bürgergeld.

§. 225.

Den Bürgern stehn im *allgemeinen a*) folgende *Rechte* zu: 1) zu Magistrats- und Stadtämtern zu gelangen, 2) Stadtgüter zu benutzen, und unbewegliche Güter in der Feldmark zu erwerben, 3) das Recht zur Betreibung der bürgerlichen Nahrung, welche hauptsächlich in der Handlung, den Handwerken und der Bierbrauerey besteht. Dagegen hat der Bürger auch besondere *Verbindlichkeiten*, theils persönliche *b*), theils dingliche *c*).

a) Den Bürgern kommen nach den Statuten und Privilegien besondere Rechte zu.

b) Zu Dienste.

c) Personal- Erb- und Gewerbschofs.

§. 226.

Das Bürgerrecht geht *verloren*, durch Entsagung, durch unerlaubte Handlungen, welche den Verlust als Strafe nach sich ziehn.

§. 227.

III. Bauernstand.

Bauer im rechtlichen und allgemeinen Sinne heiſst der, der ein Bauerngut besitzt, (§. 118.) im besondern Sinne der, der sich unmittelbar mit der Landwirthschaft beschäftigt, und ein Mitglied der Dorfgemeinde ist. Die den Bauern zustehende Rechte und Verbindlichkeiten heiſsen Bauern-Recht *a*).

a) *L. F. Gabken's* Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts. Halle 1780.

§. 228.

Die Bauern werden in verschiedner Hinsicht *eingetheilt*, in Amts-Gerichtsherrliche Patrimonialbauern, in gros und kleine Bauern, in Freibauern und in leibeigne oder unterthänige Bauern. Nach diesen verschiedenen Eintheilungen stehen den Bauern auch mancherley Rechte und Verbindlichkeiten zu.

§. 229.

Der Bauer ist zu Diensten und Abgaben, insbesondere zur Entrichtung von Zinsen verpflichtet; jene leistet er entweder als Unterthan dem Landesherrn, oder als Gutsbesitzer seinem Gutsherrn *a*).

a) Von allen diesen wird erst im Sachenrecht gehandelt.

§. 230.

Die *leibeignen Bauern* unterscheiden sich von freien Bauern dadurch, daſs bey ihnen die Pflicht zu Diensten und Abgaben auf ihre Person haftet, und sie nicht ohne Einwilligung ihres Leibherrn über ihre Person verfügen können *a*). Uebrigens stehn dem Leibeignen alle Rechte eines Unterthanen zu, welche mit dieser Dienst und Zinspflicht nicht in Widerspruch stehen.

a) *Runden's* Grundriſs des teutschen Privatrechts §. 536. u. s. f. — Die Leibeigenschaft ist nicht allenthalben gleich, besonders in den Ländern die ursprünglich mit Völkern wendischer Abkunft besetzt waren, ist sie strenger, wie in andern.

§. 231.

Die Leibeigenschaft *entsteht* durch Geburt, durch Heurath und Ergebung *a*) und Verjährung.

a) Ergebebrief.

§. 232.

Die dem Leibherrn zustehenden *Rechte* sind 1) das Bedemundsrecht, 2) das Dienstzwangsrecht, 3) das Besatzungsrecht, 4) das Trauerrecht, oder das Recht ein Mortuarium zu fordern.

§. 233.

Die Leibeigenschaft kann *aufgehoben* werden, 1) durch ein allgemeines Gesetz *a*),

2) durch

2) durch Freilassung *b*), 3) durch richterliches Erkenntnifs, 4) durch Verjährung.

a) Ist aufgehoben in östreichischen, badenschen, preufsischen, westphälischen, nassauischen Ländern.

b) Ausdrückliche, oder stillschweigende.

§. 234.

b) Von den Nebenständen.

Zu den besondern Ständen oder *Nebenständen* gehören 1) der *Militairstand a*), 2) *Stand der Staatsdiener b*), 3) *Stand der Handwerker, Fabrikanten*, und der *Kaufleute*.

a) *G. Fr. Müller's* Kriegs - und Soldatenrecht. Berlin 1789. 8. *Cavan* Kriegs- und Militairrecht, wie solches bey d. königl. preufs. Militair besteht. Berlin 1801. 8. *F. W. Zinckens* kurze Anleitung zur Kriegsgelehrsamkeit herausgegeben von J. J. Eisenhart. Helmst. 1782. 2. B. 8. *J. H. Beermann's* Grundsätze des heutigen Kriegsrechts. Lemgo 1795. 8. *Winckler* System des chursächsischen Kriegsrecht. Leipz. 1801. 3. Th.

b) *Rössig* Gr. des t. Privatrechts S. 452. *Dabelow's* Handbuch des r. d. Privatrechts, Th. II. §. 631. *J. E. Seiffert* über das Verhältnifs des Staats und der Diener des Staats gegen einander. Wirzburg 1792. — Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen, von *v. Kamptz* und *von Stein*. Frank. a. M. 1808.

§. 235.

Handwerker heiſst der, der rohe oder auch schon verbesserte Materialien für Lohn oder auf Kauf verarbeitet *a*). Den Handwerkern im engern Sinne werden die Künstler entgegen gesetzt. Die Handwerker werden verschiedentlich eingetheilt, in zünftige, geschlossene, gesperrte, einfache, geschenkte. Der Inbegriff der den Handwerkern als solche zustehenden Rechte, heiſst *Handwerksrecht* *b*).

a) Zunft heiſst die öffentlich bestätigte Verbindung von Handwerkern. §. 240.

b) *J. A. Ortloffs* Recht der Handwerker. Erlangen 1803. 8. *E. F. Külenkamp* Grunds. des Rechts der Handwerker. Marburg 1806. *Roth* Materialien zum Handwerksrecht. Nördlingen 1802—1806. 3 Heft. — In den Handwerksrecht sind die Rechte der Meister, — zünftige und unzünftige, zu welchen letztern die Freimeister gehören — der Gesellen und Lehrjungen zu entwickeln.

§. 236.

Kaufmann, Handelsmann heiſst der, der Waaren einkauft oder eintauscht, um solche unverändert wieder zu veräuſsern *a*). Sie werden in Groshändler, und Krämer eingetheilt; und können entweder in Verbindung (Mascopey, octroirte Handelsgesellschaften) oder einzelnen betrachtet werden. Sie haben besondere Vorrechte vorzüglich in Rücksicht der

Han-

Handelsbücher, aber auch besondere Verbindlichkeiten. Die auf den Handel und die ihnen angehenden Rechtsstreitigkeiten sich beziehenden rechtlichen Bestimmungen heiſst *Handels-* oder auch *Kaufmanns-Recht b*).

a) Apothekern und Buchhändlern stehen die Rechte der Kaufleute zu.

b) *J. G. Büsch* kleine Schriften, von der Handlung. Leip. 1772. Handlungsbibliothek herausgegeben von Büsch und Ebeling vom Jahr 1784. an. — *J. D. H. Musäus* Grundsätze des Handlungsrechts. Hamb. u. Kiel 1785. und mit dem Wechselrecht in Verbindung 1799. *A. G. Lobethan* Grundsätze des Handelsrechts. Leip. 1795. *J. C. Schedel* Handbuch der kaufmännischen Jurisprudenz, 1793. 1795. 2 Bde. *L. C. C. Veillodter* Entwurf eines allgemeinen Handelsrecht. Frank. a. M. 1799. 2te Aufl. 1803. — *Rössig* Darstellung des Leipziger Handesrechts. Leip. 1796. 8. — (*Napoleons I.* Handelsgesetzbuch, übersetzt von *Erhard*. Leipz. 1808. 8.)

§. 237.

Auſser diesen bürgerlichen Nahrungszweigen giebt es aber noch einige, womit sich auſser den genannten Nebenständen einige Personen beschäftigen *a*).

a) Es gehören dahin, die Bierbrauer, — Gastwirthe. — Fuhrleute. — Schiffer u. s. w.

Zweiter Absatz.

Von den Rechten moralischer Personen.

§. 237.[b.]

Den *Corporationen* (§. 121.) stehen aufser den Rechten der Minderjährigen, noch sonst manche bedeutende Vorrechte zu *a*). Nicht für alle gilt der Grundsatz, dafs bey ihrer Entstehung zum wenigsten drei Mitglieder vorhanden seyn müssen, auch hören sie noch nicht auf, wenn sich die Anzahl der Mitglieder bis auf einen vermindert. Die Corporationen pflegen zur Führung ihrer Angelegenheiten, besonders ihrer rechtlichen Geschäfte, einen gemeinsamen Anwald (Syndicus) zu bestellen, aufser dem haben sie Repräsentanten, Beamte und Vorsteher.

a) Nach römischen Recht haben sie eine Art von Gerichtsbarkeit (notio). Ihre Rechte sind übrigens nach den ihnen ertheilten Privilegien und Stiftungsbriefen zu beurtheilen.

§. 238.

Die vorzüglichsten Corporationen und Gemeinden sind:

1) Die *Städte a*), das heifst, diejenige Gemeinheit im rechtlichen Sinne, welche das Recht hat, bürgerliche Nahrung unter der Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats *b*) zunftmäfsig zu betreiben.

a) Municipia bey den Römern. —

b) Von

b) Von der Eintheilung des Stadtraths in innern und äussern. — Patricier. — Den Städten stehen überhaupt die Rechte der Corporationen auch bisweilen Gerichtsbarkeit zu.

§. 239.

2) Die *Dorfgemeinden* haben ihre besondere Verfassung, die nach den Dorfordnungen zu beurtheilen sind *a*). Die Vorsteher derselben sind die Dorfschultheifsen, Heimbürger, Schöppen.

a) Amts - Gerichtsherrn - Dörfer.

§. 240.

3) *Zünfte, Gülden,* heifsen öffentlich bestätigte Verbindungen von Handwerkern, die mit einer Ordnung und Lade versehen, und mit Ausschliefsung anderer ein gewisses Handwerk zu treiben, berechtigt sind. Die Vorsteher derselben sind die Obermeister, Güldemeister, Geschworne, und der von dem Landesherrn zugeordnete Obmann. Sie haben das Recht Zusammenkünfte zu halten, (Morgensprache) Statuten zu machen, doch sehr eingeschränkt, Vermögen zu erwerben, und den Zunftzwang auszuüben *a*); sind aber der strengen Aufsicht der Polizey unterworfen; in neuern Zeiten sind mehrere Misbräuche derselben *b*) durch zweckdienliche Verordnungen abgeschafft worden *c*).

a) Gegen die, die nicht zur Zunft gehören. — Böhnhase.

b) Nach-

b) Nachtheilige Correspondenz. — Ueble Gebräuche. — General-Capitel, Hauptladen.

c) Reichsschluſs vom Jahr 1731. Reichsgutachten vom J. 1771. 1772.

§. 241.

4) Von den *Universitäten*, denen vor andern Gemeinheiten das Recht zusteht, akademische Würden zu ertheilen, und 5) von *Kirchen* wird in dem Kirchenrecht gehandelt.

Zweiter Unterabschnitt.

Vom Sachenrecht.

§. 242.

Das *Sachenrecht* begreift die Rechte, welche sich auf und an Sachen beziehn, (§. 134.) sie setzen entweder einen Todesfall voraus, oder nicht.

Erster Absatz.

Von Rechten unter Lebenden.

§. 243.

Die Lehre von Sachenrechten, mit Voraussetzung des Begriffs von *Sache in der weitern Bedeutung* begreift unter sich 1) *Rechte*, welche der *Besitz* einer Sache gewährt, 2) das *Recht auf* und *an Sachen*.

Er-

Erste Abtheilung.

Vom Rechte des Besitzes *a*).

§. 244.

Inhabung (detentio) heiſst die bloſse Möglichkeit der ausschlieſsenden Behandlung einer Sache (§. 132.). *Besitz im strengeren Sinne* (possessio proprie dicta) heiſst die wirkliche Ausübung des Rechts der ausschlieſsenden Behandlung. Er erfordert 1) körperliche Inhabung, 2) den Entschluſs, das Recht als sein eignes auszuüben.

a) *J. C. v. Savigny* das Recht des Besitzes, 2te Aufl. Giessen 1806. Der Besitz ist an sich kein Recht, er kann aber rechtlich bedeutend werden.

§. 245.

Der Besitz wird verschiedentlich *eingetheilt*, 1) in eigentlichen und uneigentlichen (Quasi-Besitz), 2) wahren und erdichteten, 3) natürlichen und bürgerlichen, 4) rechtmässigen und unrechtmäſsigen, 5) alleinigen und Mitbesitz.

§. 246.

Die auf dem Besitz sich beziehenden *Rechte* sind, 1) das Recht zu besitzen (ius possidendi), 2) das Recht aus dem Besitz (ius possessionis) *a*).

a) Recht des bloſsen Inhabers.

§. 247.

§. 247.

Die *Rechte aus dem Besitz* sind *a*): 1) die Rechtsvermuthung für den Besitzer in jedem von ihm behaupteten Rechtsverhältnisse *b*). 2) Vorzug des Besitzers in sonst gleichen Verhältnissen *c*), 3) das Retentionsrecht *d*).

a) Beatitudo possessionis.

b) Braucht den Titel nicht zu ediren noch die Rechtmäſsigkeit darzuthun.

c) Ist er entseszt, so muſs er sogleich wieder eingesetzt werden. — Von der Spolienklage im 3ten Unterabschnitt.

d) S. §. 179. — der Besitzer ist im Stande zu usucapiren. §. 259.

§. 248.

Gegenstände des eigentlichen Besitzes, sind, 1) körperliche Sachen, 2) Rechte. *Subject* ist jeder, der ein Recht haben kann *a*).

a) Einzelne und moralische Personen.

§. 249.

Der Besitz kann *erworben* werden, durch *uns selbst*, durch *andere a*). Die Erwerbung geschieht entweder durch Einsetzung im Besitz (sub p. auctoritate) *b*) oder durch Besitzergreifung *c*) (sub auct. priv.) und hier entweder durch Uebergabe *d*), oder ohne solche *e*). Bey jener ist die Uebergabe von Sachen, und die der Rechte *f*), affirmativer *g*) und negativer Rechte *h*) zu unterscheiden.

a) Durch

a) Durch Stellvertreter. — Vormünder. — (Unmündige. — Wahnsinnige können keinen Besitz erwerben.)

b) Missio in possessionem.

c) §. 30.

d) §. 132.

e) Hier werden bestimmtere Handlungen erfordert als im vorigen Fall; bey körperlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

f) Der Besitz solcher Rechte, welche mit einer Sache nicht verbunden sind, wird durch Ausübung erworben.

g) Wer eine Handlung, die ein anderer als eine fortwährende Schuldigkeit von ihm gefordert hat, wirklich leistet, der setzt den andern in den Besitz des Rechts, die Wiederholung der Handlung von ihm zu fordern.

h) Wer eine Handlung die der andere widersprechen konnte, ohne dessen Widerspruch unternimmt, der erlangt den Besitz des Rechts von dem andern zu fordern, daſs er diese Handlung ferner lasse. — Von der Erwerbung eines *Untersagungsrechts.*

§. 250.

Der Besitz wird *verloren*, wenn eines von beyden, die Inhabung oder der Entschluſs zu besitzen, wegfällt *a*). Sonach 1) durch Verändrung des Willens die Sache zu besitzen: 2) durch Thatsachen, die sich ereignen a) in der Person des Besitzers, durch den Tod, durch

durch Besitzentsezung, b) in Betreff der Sache, wenn solche ganz aufhört, oder verändert wird. — Durch den blofsen Willen des Stellvertreters geht der Besitz nicht verloren, sondern nur durch des Besitzers eignen Willen.

a) Sowohl bey Sachen als Rechten.

§. 251.

Ein Besitz dessen Anfang nicht mehr ausgemittelt werden kann, heifst ein *unverdenklicher Besitz*: welcher mehrere Vortheile gewährt.

Zweite Abtheilung.

Von Rechten auf Sachen.

A) Von reinen dinglichen Rechten.

§. 252.

Es lassen sich so viele verschiedene Arten von dinglichen Rechten gedenken, als in den Gesetzen mit einem dinglichen Character versehen sind, und zwar kommen sie entweder ganz *rein* vor, oder modificirt durch irgend ein anderes Verhältnifs, insbesondere durch das Personen-Recht. §. 274.

§. 253.

Die Sache, welche ein Gegenstand des dinglichen Rechts ist, ist entweder eine res universalis, oder singularis, im leztern Fall

ent-

entweder eine fremde oder unsere eigene Sache. Die Arten der dinglichen Rechte sind daher das Erbschaftsrecht *a*), das Pfand-Dienstbarkeit- und das Eigenthumsrecht. Zu diesen vier Arten der dem römischen Rechte bekannten dinglichen Rechte, gehören nach teutschen Rechte noch das Nutzeigenthum, Zinsrecht, Zwangs- und Bannrecht, Retractsrecht.

a) Davon im 2ten Absatz.

1) Vom Eigenthum.

§. 254.

Das Eigenthum *a*), wovon schon der Begriff, und die Bestandtheile *b*) desselben angegeben sind, wird eingetheilt:

1) mit Hinsicht auf das berechtigte *Subject*, wenn es a) einer Person zusteht, in ein *alleiniges* Eigenthum, b) mehreren Personen, in *Miteigenthum* in der weitern Bedeutung, worunter das *Miteigenthum* im *engern Sinn*, und das *Gesammteigenthum c*) das blos dem teutschen Recht bekannt ist, begriffen sind. Sieht man

2) auf *die* aus dem Eigenthume *fliessenden Befugnisse*; so kann es eingetheilt werden, a) in ein *eingeschränktes* und *uneingeschränktes d*), b) in ein *vollständiges* und *unvollständiges*; jenes in ein aa) wiederruflich, bb) wahres oder angenommenes, und dieses wieder in 1) bürgerliches 2) prä-

prätorisches, ferner c) in quiritarisches und bonitarisches. Zu dem unvollständigen, welches dann vorhanden ist, wenn die im Begriffe des Eigenthums liegenden Rechte unter mehreren Personen vertheilt sind, wird gezählt a) das *Obereigenthum*, b) *nutzbares Eigenthum*, welches sowohl nach römischen als teutschen Rechte bey verschiedenen Arten des Eigenthumes statt hat *e*). Nimmt man

3) Rücksicht auf das *Object*, so wird es in ein *universelles* und *singuläres* eingetheilt, je nachdem eine universitas oder res singularis vorhanden ist.

a) *E. C. Westphal* System des röm. Reshts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung. Fr. und Leipz. 1791. 8. Cod. Nap. II. B. II. Tit. Art. 544.

b) Einl. §. 16.

c) Dieses hat statt bey der Gütergemeinschaft unter Eheleuten, Gewerbschaften, Märkerschaften.

d) Zu den Arten des freien Eigenthum gehören unter andern die freien Rittergütter, denen besondere Vorrechte zukommen, sattelfreie Güter, Baurengüter.

e) Diese Eeintheilung liegt bey den Lehnen zum Grunde.

§. 255.

Bey der *Erwerbung* des Eigenthums ist zu sehen, auf das *Subject a*) und auf die *Art* und *Weise der Erwerbung*, welcher ein Titel der Erwerbung vorausgehen muſs.

a) Je-

a) Jeder ist fähig Eigenthum zu erwerben, wenn durch Gesetze nicht das Gegentheil bestimmt ist.

§. 256.

Die *Erwerbung a*) des Eigenthums geschieht,

A) durch das *Eigenthum anderer Sachen* (accessio) 1) durch Erzeugung aus unserm Eigenthum, 2) durch die Verbindung mit unserm Eigenthum a) zweier unbeweglichen Sachen, b) einer beweglichen mit unserer unbeweglichen Sache, c) zweier beweglichen Sachen, 1) zu einem Ganzen, aa) der Form nach (adjunctio) bb) dem Stoffe nach (confusio) 2) ohne ein Ganzes zu bilden, (commixtio).

a) Die Erwerbung kann ipso jure und per consequentiam geschehen. Von jener wird in der Lehre von Vermächtnissen gehandelt. — M. acq. naturales, civiles. §. 172.

§. 257.

B) Die Erwerbung kann aber auch *ohne anderes Eigenthum* geschehen, I. durch *ein zweyseitiges Geschäft*, a) durch die Tradition, wobey die Personen, die iusta causa praecedens, und Besitzübertragung in Betracht kommt; b) durch Fruchterwerb *a*) des Pächters, u. a. c) durch die Adjudication *b*).

a) Von Früchten. §. 129.

b) Von gerichtlicher Auflassung. — Eintragung in die Lager - Flurbücher.

§. 258.

II. Kann die Erwerbung geschehen *durch eine einseitige Handlung des Erwerbenden:* a) durch die Occupation *a*) 1) überhaupt, 2) insbesondere, a) durch die Jagd und Fischerey *b*), b) durch Finden *c*), c) Kultur verlassenen Landes, d) Beute *d*) b) durch die Specification, c) durch die Verjährung *e*).

a) Der Gegenscand sind herrnlose Sachen; Unters. zwischen res nullius und adespota, — bona vacantia. — Die Sachen welche sich im Eigenthum befinden, sind entweder einzelnen, oder einer Gemeinheit (Staat, Kirche) zugehörig. — Was heissen Allemanden?

b) Das Jagdrecht ist in Teutschland eingeschränkt; ist bald ein Regal, bald nicht.

c) Schatz? — vom Strandrecht. —

d) Vom jure postliminii. —

e) Auch gehört hierher noch der Fruchterwerb des bonae fidei possessoris.

§. 259.

Die *Eigenthums - Verjährung a*), welche in die ordentliche und ausserordentliche eingetheilt wird, 1) *erfordert*, a) eine verjährbare Sache, b) rechtmäfsigen Erwerb, c) guten Glauben, d) fortgesetzten Besitz, e) Ablauf der bestimmten Zeit *b*); f) keine Unterbre-

brechung; 2) wirkt die Erlangung des Eigenthums, und die mala fides des Verjährenden, die erst während des Laufes der Verjährung entsteht, thut dieser keinen Eintrag.

a) *J. Rave*, Doctrina de praescriptione, cur. *Eichmann* Hal. 1790. — *Thibaut* über Besitz und Verjährung, Jena 1802. — Von der Verjährung nach teutschen Recht. *Runde* teutsches P. R. §. 268.

b) Bey beweglichen Sachen, 3 und bey unbeweglichen 10 — resp. 20 Jahre.

§. 260.

III. Kann die Erwerbung des Eigenthums, *durch einseitige Handlung des Verlierenden* geschehen, a) durch versäumte Zollentrichtung, b) versäumte Erstattung der Reparaturkosten, c) durch die zweyte Ehe, d) durch unerlaubte Handlungen.

§. 261.

Der *Verlust* des Eigenthums erfolgt,

1) durch den Erwerb eines andern. Die Veräuſserung kann auf mancherley eingeschränkt seyn, theils durch Gesetze, theils durch Verträge *a*);

2) ohne diesen, a) durch die Dereliction, b) durch Untergang des Objects, c) Wiedererlangung der Freiheit bey Thieren.

a) Von Veräusserungen an die todte Hand — vom Retract. §. 272.

An-

Anmerk. Von Verfolgung und Wiedererlangung des Eigenthums wird im 3ten Unterabschnitt gehandelt.

II. Von Servituten.

§. 262.

Ein *Dienstrecht* (Servitus, Dienstbarkeit) ist ein dingliches Recht auf eine fremde Sache, Nutzen aus derselben mit Einschränkung der Rechte des Eigenthümers zu ziehen *a*).

a) *Westphal* de libert. et servit. praediorum. Lips. 1773. *H. C. Gleditsch* d. de differentiis jur. rom. et german. impr. Sax. Vitemb. 1794.

§. 263.

Die Dienstbarkeiten, werden eingetheilt in *affirmative* und *negative*, in *persönliche* und *dingliche*, zu jenen gehört: 1) der *Niessbrauch* ususfructus *a*) als das dingliche Recht, allen Gebrauch und Nutzen von einer fremden Sache ohne Verletzung der Substanz derselben, zu ziehn, 2) der *Gebrauch* (usus); 3) die *Wohnung* (habitatio). Die besondern Arten der dinglichen Dienstbarkeiten, ergeben sich hauptsächlich aus dem Unterschiede zwischen prädiis urbanis *b*) und rusticis *c*).

a) Cod. Nap. B. II. Tit. III. — Er wird in einen gesetzlichen, richterlichen und privat Niessbrauch, der sich in einem Vertrag oder Testament gründet, eiugetheilt. — Von Quasi usus fructus. — Von den Rechten und Pflichten des Niessbrauches. — Cautions - Bestellung. — Operae servorum?

b) Da-

b) Dahin gehören, theils solche, welche sich auf Gebäude, auf das Licht, auf Wasserleitung, und andere Gegenstände beziehen.

c) Dahin gehört Serv. viae, itineris, actus, aquae, und Serv. pascendi; welche im teutschen Recht wichtig ist.

§. 264.

Die Servituten *entstehen* im allgemeinen auf die nehmliche Art, wie das Eigenthum, jedoch giebt es noch besondere Arten bey dem Nieſsbrauch. Die *Rechte* aus der Servitut sind theils solche, welche jede Dienstbarkeit bewirkt, theils besondere, die durch die besondern Arten derselben entstehen. Die *Aufhebung* erfolgt, durch Entsagung, durch Nichtgebrauch, durch die Confusion und Consalidation, Untergang der Sache und des Subjects.

§. 265.

III. Vom Pfandrechte.

Pfandrecht a) heiſst das dingliche Recht, welches jemanden zur Sicherheit seiner Forderung an einer fremden Sache ertheilt wird. Es zerfällt in das Faust-Pfand und in die Hypothek *b*).

a) *E. C. Westphal* Versuch einer syst. Erläuterung der römischen Gesetze vom Pfandrecht. Leipz. 1770. und 1771. *H. C. Erxleben* Princip. jur. pignorum et hypothec. Goetting. 1779. — Cod. Nap. B. III. Tit. XVII.

b) Von der Eintheilung in ein qualificirtes und simples.

§. 266.

Die *Erwerbung* des Pfandes geschieht,

I. durch Errichtung eines neuen Pfandes, a) durch Privat-Willkühr, b) durch richterliche Verfügung, c) durch gesetzliche Vorschrift, hier zerfällt solches in ein generelles *a*), specielles *b*) und gemischtes *c*) Pfandrecht.

II. Durch Uebertragung eines schon vorhandenen Pfandrechts.

a) Dahin gehört, das des Fiscus, Pupillen und Curanden, der Kinder am Vermögen der Eltern, der Kirche, beym Brautschatz, bey der donatio prop. nupt. und Paraphernalien, bey der conditio vidualitatis.

b) Das des Vermiethers, des Pupillen, des Creditori in rest. aed.

c) Der Legatarien.

§. 267.

Durch das Pfandrecht entstehen besondere *Rechtsverhältnisse*. 1) Des Pfandgläubigers a) mit dem Verpfänder, als wohin gehört das Veräufserungsrecht in gewissen Fällen *a*). 2) der Pfandgläubiger unter sich; in Ansehung a) der Priorität, der privilegirten Hypotheken, und denen, welche ein pignus publicum haben. b) Das juris offerendi und succedendi.

a) Vom

a) Vom Lege commissoria. §. 314. — Von dem antichretischen Pfandrechte. §. 314. — Von dem Recht des Verpfänders.

§. 268.

Die *Aufhebung* des Pfandes erfolgt:

1) Aus allgemeinen Gründen, a) durch Erlassung des Pfandgläubigers, b) durch die Verjährung, c) durch die Confusion, d) durch Untergang des Objects. b) Durch die eigenthümliche Natur des Pfandes, a) durch Tilgung der Hauptschuld, b) durch Verkauf von Seiten des Gläubigers.

§. 269.

IV. Von den übrigen Arten der dinglichen Rechte.

Zu den verschiedenen Arten der dinglichen Rechte, wobey die Eintheilung des Eigenthums, in ein unvollkommnes und eingeschränktes zu Grunde liegt, gehören folgende. 1) Das *Nutzungseigenthum*, oder das dingliche Recht an einer fremden Sache, welches die vollkommenste Nutzung derselben, verbunden mit einer eingeschränkten Disposition über die Substanz der Sache und Ausübung der einem Eigenthümer gegen einen Dritten zuständigen Rechte enthält, die dem Nutzeigenthümer selbst gegen den Obereigenthümer gestattet werden. Arten derselben sind a) die Emphyteusis *a*), b) das Platzrecht (superfi-

cies) *b*), c) Erbleihe, mit ihren besondern Unterarten *c*). d) Stamm- und Familienfideicommifsgüter *d*).

a) Das Nutzungseigenthum einer fremden Sache, welches jemanden unter der Bedingung der Melioration und Entrichtung einer jährigen Abgabe (Canon), als Zeichen der Recognition des Obereigenthums zuständig ist.

b) Das Nutzungseigenthum, welches jemanden an der Superficies eines fremden Grundstückes zukommt.

c) Ueberhaupt gehören hierher in gewisser Hinsicht die *Baurengüter*, die Güter welche zur Landwirthschaft bestimmt sind, dessen Besitzer ausser der Prästation der gewöhnlichen Reallasten, noch besonders dem Gutsherrn zu gewissen Leistungen verpflichtet ist. Die Baurengüter woran den Bauern ein ganz freies Eigenthum zusteht, sind selten, bald haben sie 1) ein unvollkommnes Nutzeigenthum an denselben — dahin gehören die Zinsgüter, Zinslehen, Erbzinsgüter, die Meierdingsgüter; 2) bald gar kein Eigenthum, sondern blos Pacht oder Grundrechte, Colonatsrechte. — — Bey Uebertragung des Colonatsrecht auf einen andern mufs die Lehnwaare, Laudemium gegeben worden.

d) Darunter werden in der Regel unbewegliche Güter verstanden, die durch Anordnung eines Familienhaupts, bisweilen auch der Gesetze, auf immer bey einer Familie bleiben sollen, um den Glanz und das Ansehen derselben zu erhalten und zu vermehren. Der Besitzer hat zwar ein Eigenthums-

thumsrecht an den Gütern, er ist aber durch den Antheil, welchen die ganze Familie an den Gütern hat, beschränkt. —

§. 270.

2) *Zinsrecht a)* heiſst das dingliche Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen jeder Besitzer derselben einen Zins zu entrichten verbunden ist.

a) Der Zins, auch Gülten genannt, ist entweder ein persönlicher oder dinglicher, ein vorbehaltener, auferlegter Zins. Besondere Arten derselben sind die Zehnten. — Von den Zinsen unterscheiden sich noch die *Renthen.*

§. 271.

3) *Zwangs - und Bannrecht* heiſst das dingliche Recht, Kraft dessen die Einwohner eines gewissen Districtes verpflichtet werden dürfen, ihre Bedürfnisse einer gewissen Art, bey einem gewissen Bannberechtigten befriedigen zu lassen *a*).

a) Es sind keine Dienstbarkeiten die im *Thun* bestehn. — Dahin gehört der Bierzwang, Bannwein, Mühlenzwang u. s. w.

§. 272.

4) Das *Näherrecht a)* ist dasjenige dingliche Recht, vermöge dessen jemand den Käufer einer Sache, nach wirklich geschehenen Kauf zur Wiederherausgabe derselben gegen Er-

Erfüllung aller Kaufbedingungen und Ersatz des Interesse zu zwingen berechtigt ist *b*).

a) *C. F. Walch* Näherrecht, system. entworfen, 3 Aufl. Jena 1795. — Unterscheidet sich vom Vorkauf. §. 313. —

b) Arten derselben: Erblosung, Marklosung, Nachbarrecht u. s. w.

§. 273.

5) *Frohnrecht* heifst das Recht Frohnen *a*), d. h. mechanische Dienste und Arbeiten zur ländlichen Oekonomie, von dem Besitzer eines damit belasteten Grundstückes, zu fordern.

a) Von Eintheilung der Frohnen, auch Scharrwerke, Robot genannt.

Anmerk. Vom Ausdingsrecht §. 306. not. a.

B) Vom Sachenrecht, modificirt durch das Personenrecht *a*).

§. 274.

Die hier vorkommende Rechte stimmen zwar mit den Obligationen darin überein, dafs sie auf ein besonderes Verhältnifs zwischen zwey bestimmten Personen gehen, unterscheiden sich aber doch wesentlich durch ihren Umfang und den bedeutenden Einflufs auf Dritte, worin sie mit den dinglichen Rechten verwandt sind, und in sofern ganz passend dinglich-persönliche Rechte heissen können.

Sie

Sie beziehen sich auf die Gewalt des Herrn, des Vaters, auf die Rechte der Eheleute, des Vormundes und Curators, auf die Rechte der Corporationen.

a) Jura potestatis, diese Abtheilung ist schon von mehrern versucht, Hufeland Inst. 2te Aufl. §. 107. Hummel Ency. d. g. p. Rechts, B. I. Abth. II. S. 294. 345.

§. 275.

1) Der *Herr* des *Sclaven* erwarb durch diesen, und letzterer besafs kein Eigenthum, wenn es ihm der Herr nicht aufliefs (peculium). Ganz anders verhält es sich mit den *Leibeignen*, sie können Eigenthumsrecht erwerben, und über ihr erworbenes Vermögen verfügen.

§. 276.

2) Dem *Vater* erwarb zwar der *Sohn* in ältern Zeiten alles, nach und nach wurden aber die *Peculia* eingeführt. Die Arten des peculii sind 1) das *peculium militare a*), d. i. ein solches, welches *entweder* bey Gelegenheit des Soldatenstandes (peculium castrense) *oder* durch ein öffentliches Amt (p. quasi catr.) erworben wird; 2) *peculium paganum*, welches zerfällt a) in das pec. profectitium *b*), welches vom Vater oder durch denselben herrührt, b) in das pec. adventitium *c*), welches von einem andern kommt; und entweder ein pec. ordinarium, oder extraordinarium ist. — Das

pe-

peculium ist eine universitas juris (§. 125.) und aus den Geschäften die mit dem Sohne in Ansehung desselben geschlossen sind, kann der Familienvater belangt werden, der jedoch nur so weit haftet, als das peculium reicht.

a) Hierüber hat der Sohn alle Rechte eines Hausherrn.

b) Hierüber hat der Hausvater alle Rechte, der Haussohn blos die Verwaltung.

c) Hieran hat zwar der Sohn die Proprietät, aber der Hausherr in der Regel den Nieſsbrauch und Verwaltung.

Anmerk. 1. Nach aufgehobener väterlichen Gewalt, muſs das eigentliche Vermögen den Kindern herausgegeben werden. Auch behält der Haussohn, des pec. prof. wenn der Vater es ihm nicht nimmt. Bey den, dem *römischen Recht bekannten* Arten der Emancipatio, behält der Vater die Hälfte des Nieſsbrauchs der Adventitien.

Anmerk. 2. Die Kinder werden in berathene und die noch in der Wehre sind, eingetheilt.

§. 277.

3) Zu den aus der *Ehe* entspringenden, hierher gehörigen Rechten, gehören folgende: a) Rechte in Ansehung des *Brautschatzes a*), das heiſst alles, was von der Frau oder einem andern in ihrem Namen dem Manne zur Bestreitung der Lasten des Ehestandes gegeben wird. Es wird eingetheilt in die profectitia, und die adventitia.

a) Bo-

a) Bona paraphernalia heiſsen alle Güter der Frau, die nicht zum Brautschatz gehören. — Vom Dos ist die *Aussteuer*, *Ausfertigung*, unterschieden.

§. 278.

Dem Manne steht an der Dos eine Art von beschränkten Eigenthumsrecht zu, jedoch darf er die unbewegliche Dotalsache, auch nicht einmal mit Einwilligung der Frau veräuſsern *a*).

a) Wie wenn ihm der Dos venditionis causa aest. übergeben ist?

§. 279.

Bey der Zurückgabe der Dos, kommt es vorzüglich auf die Art der Aufhebung der Ehe an *a*): ob solche entweder durch Ehescheidung, veranlaſst durch den Mann oder die Frau, erfolgte, oder durch den Tod.

a) Bisweilen wird er während der Ehe zurück gefordert.

§. 280.

Ferner gehört hierher b) die *donatio propter nuptias*, das Gegenvermächtniſs *a*) das heiſst, alles das was der Ehemann der Frau, bey Abschlieſsung der Ehe, hauptsächlich zu einem gleichen Zwecke, als welchen der Brautschatz hat, nebenher aber auch zur Führung desselben aussetzt. c) Die *Morgengabe* besteht in einem Geschencke, welches der Ehemann

am

am ersten Morgen nach der Hochzeit seiner Frau macht, zum Bekenntniſs daſs die Ehe unter ihnen vollzogen sey *b*).

a) Von der teutschen Widerlage.

b) Von Spiel- Trüffelgeldern.

Anmerk. Von Schenkungen der Eheleute gielt im allgem. das was von Schenkungen gilt, §. 310. jedoch sind sie bis an den Tod des Schenkenden widerruflich.

§. 281.

d) *Eheverträge*, *Ehestiftungen* (pacta dotalia) sind Verträge, welche bey Schlieſsung der Ehe, oder nachher unter den Ehegatten eingegangen, wodurch die Wirkungen der Ehe *vorzüglich a*) in Rücksicht des Vermögens der Eheleute fest gesetzt werden.

a) Denn auch in Ansehung der Erziehung der Kinder können Bestimmungen hierin enthalten seyn. — Eintheilung d. Ehe in berennte und unberennte.

§. 282.

e) Am wichtigsten ist die *Gütergemeinschaft unter den Eheleuten a*) die nach mehrern Gesetzen eingeführt ist. Sie entsteht sowohl durch Vertrag, als durchs Gesetz, und ist *entweder* eine allgemeine, die sich sowohl auf das wechselsweise in die Ehe gebrachte, als auf die Errungenschaft oder die Erkoberung erstreckt, *oder* eine particulaire, die entweder

der

der nur auf einen bestimmten Theil des in die Ehe gebrachten Vermögens, oder auf den ehelichen Acquest geht. Die Wirkungen beyder sind sehr verschieden. — Die Eheleute werden bey der vorhandenen Gütergemeinschaft als eine Person angesehen, doch steht dem Manne die Administration zu. — Sie wird auf verschiedene Art aufgehoben.

a) *P. Karl Scherer* die verworrene Lehre der ehelichen Gütergemeinschaft, 2 Theile. Manheim 1799 — 1800. Cod. Nap. Art. 1399. u. s. w.

§. 283.

f) Das *Witthum* unterscheidet sich vom *Leibgeding* dadurch, daſs bey dem letztern auf das Eingebrachte der Frau gesehen wird. Beide gehn auf Versorgung der Wittwe.

§. 284.

Die zweite Ehe hat auf das Güterverhältniſs der Eheleute groſsen Einfluſs.

§. 285.

4) Der *Tutor* sowohl als der *Curator* bedürfen zur Gültigkeit einer beträchtlichen Veräusserung, der ihren Pupillen oder Curanten gehörigen Sachen, einer obrigkeitlichen Untersuchung und Zustimmung, widrigenfalls diese, nach Aufhörung eines solchen Verhältnisses, als nichtig angefochten, und noch 40, resp. 30 Jahre, von der Veräusserung angerechnet, reclamirt werden kann.

§. 286.

§. 286.

5) Die Veräufserung der den Gemeinheiten zugehörigen Sachen und Güter, wird durch eine nothwendige richterliche Untersuchung und durch andere Umstände sehr erschwert. — Die Verwaltung des Zunftsvermögens steht dem Oberältesten, und das den Städten zugehörige (Cammerey - Vermögen) einen besondern Kämmerer zu. In der Regel kann letzteres nur zur Bestreitung der Kosten, die die Regierung der Stadt nothwendig macht, verwendet werden *a*). Selten dienen die einer Gemeinheit zustehende Güter zum allgemeinen Gebrauch, wie die eigentlichen Gemeindegüter, und die Allemanden bey Dorfgemeinden, welche aber der bessern Cultur wegen, meistentheils vertheilt sind *b*).

a) *Runden's* Gr. d. t. Privatrecht. §. 437 438.

b) *Runde* a. a. O. §. 181 e.

Anmerk. Von Veräusserung der Kirchengüter, — von Amortisationsgesetzen — im Kirchenrecht.

Dritte Abtheilung.

II. Von den Rechten an Sachen, oder Rechte auf Personen.

§. 287. a.

Forderung (Obligatio) *a*) ist ein Verhältnifs zwischen zwei bestimmten Personen in Beziehung auf Sachen. Der Creditor hat das

Recht

Recht von dem Debitor zu fordern, daſs er etwas gebe, thue, leiste, wozu er vorher nicht verpflichtet war *b*).

a) §. 123. §. 134. Eintheilung der Obligationen in natürliche, bürgerliche.

b) Correi credendi, correi debendi. — Woraus entsteht überhaupt das Correal - Verhältniſs? *Thibaut* a. a. O. §. 204.

A) Von Entstehung der Obligationen.

§. 287.[b]

Die Theorie von Entstehung der Obligationen ist folgende. Die Obligationen entstehen 1) *mittelbarer* Weise aus den Gesetzen, entweder aus einem Vertrage, oder aus einem Delict, 2) unmittelbar aus den Gesetzen, dahin gehören die sogenannten Quasicontracte, und Quasidelicte; und Verbindlichkeiten nach der Billigkeit,

I. Von Verträgen.

§. 288.

Alle Verträge waren bey den Römern entweder *Contracte a*) oder *Verträge* (pacta). Jene waren diejenigen, wodurch von jeher Verbindlichkeiten begründet wurden, auf deren Erfüllung aus dem Civilrechte geklagt werden konnte (die causam civilem hatten). Die Verträge waren entweder pacta nuda, oder

oder non nuda, s. vestita; dahin gehörten die pacta adjecta, legitima, und praetoria *b*).

a) Die Contracte werden eingetheilt a) nach Verschiedenheit der causa, 1) in reales, diese sind entweder benannte, oder unbenannte, diese reguläre, irreguläre. 2) In consensuales, 3) verbales, 4) litterales. b) Nach Verschiedenheit der Wirkung in stricti juris und bonae fidei contracte. gilt noch der Unterschied?

b) Die Verträge sind nicht mehr nach ihrer Form zu classificiren, denn die römische Form ist nicht mehr practisch; die aber, worauf es in der Praxis ankommt, ist meistentheils blos particulären Rechts. Z. B. ob ein Vertrag, gerichtlich, oder schriftlich, vor Zeugen, oder ohne geschlossen werde. — Man hat verschiedene Eintheilungen der Verträge meistentheils nach dem Inhalte, auch nach den Gegenständen versucht. von *Tevenar* Versuch über die Rechtsgelahrheit. Th. III. Hauptst. II.

§. 289.

Es sind zwei Arten von Verträgen *a*) zu unterscheiden: Haupt- und Nebenverträge; jene sind entweder lästige oder wohlthätige, jene entweder von der Art, daſs das was geleistet wird, von einem ungewissen Ausgang, oder Begebenheit *b*) abhängt, oder dies ist der Fall nicht.

a) Von den Bedingungen bey Verträgen ist in der Generaltheorie gehandelt §. 159.

b) Pacta aleam continentia.

§. 290.

§. 290.

1) Zu den *Hauptverträgen* I. zu den *lästigen* aa) solchen die *nicht* zu den *gewagten* Verträgen zu zählen sind, gehören; A) die zu dessen Perfection *bloſse Uebereinkunft* hinreicht; als a) der *Kauf*, das heiſst derjenige Vertrag, vermöge dessen jemand das Eigenthum an einer Sache *a*) einem andern gegen einen bestimmten oder bestimmbaren Preis *b*) zu überlassen verspricht *c*). Er ist consumirt, wenn die Sache dem Käufer übergeben ist; obgleich schon vorher die Gefahr derselben auf den Käufer übergeht *d*).

a) *E. L. Westphal* vom Kauf-Mieth-Pacht- und Erbzins-Contr. Leipz. 1788. — Cod. Nap. B. III. Tit. VI. Jede Sache ist ein Gegenstand derselben, dessen Veräuſserung untersagt, oder dem Commerz entzogen ist. — Früchte auf dem Halme.

b) Das Pretium, muſs certum, iustum, verum seyn, und in Geld bestehen. — Vom Handgeld, Schlüsselgeld u. s. w.

c) Jeder kann kaufen, doch giebt es gewisse Ausnahmen — zum Verkauf kann, der Regel nach, niemand gezwungen werden.

d) Welche Rechte und Verbindlichkeiten hat der Käufer und Verkäufer, wie wird der Kaufcontract aufgehoben?

§. 291.

b) *Miethscontract a*) heiſst derjenige Vertrag, vermöge dessen jemand (locator) einem an-

andern (conductor) den Gebrauch seiner Sache, als ein persönliches Recht, oder seine, nach einem Marktpreise schätzbaren Dienste gegen einen bestimmten Preis überläſst *b*). Der *Gegenstand* desselben sind sonach entweder *Sachen c*), oder *Dienste d*).

a) *Westphal* a. a. O. §. 889. u. s. f. — Cod. Nap. B. III. Tit. 8.

b) Von der Eintheilung in erste und Sublocatio — Von Erbpacht. *Runde* t. P. R. §. 200.

c) Sowohl bewegliche als unbewegliche Sachen — Unterschied zwischen Miethen und Pachten.

d) Entweder l. c. operarum, oder operis. Welche Rechte und Verbindlichkeiten entstehen aus dem Miethsvertrag, wie wird er aufgehoben?

§. 292.

c) *Mandatsvertrag a*) heiſst derjenige Vertrag, wodurch jemand (mandatarius) den Auftrag eines andern (mandans) übernimmt, die Geschäfte für ihn, ohne Entgeld, zu besorgen *b*).

a) *Thibaut* System des P. R. Th. 1. §. 1078. *Hufeland* Pandecten Comp. §. 511. — Cod. Nap. III. B. XIII. tit. — Eintheilungen, in ein qualificirtes und simples Mand.

b) Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten und Machtgeber, von Endigung des Vollmachtsvertrag.

Anmerk. Unterschied vom Rath, und Empfehlung.

§. 293.

d) *Gesellschaftsvertrag a*), (Societas) ist derjenige Vertrag, wodurch sich mehrere zur Erreichung eines ihnen gemeinschaftlichen Endzweckes verbinden. Die Verbindung geht entweder auf Communication der Dienste *c*) oder Sachen; in letztern Falle kann entweder das Eigenthum, oder nur der Gebrauch der Sache mitgetheilt werden, oder beide zugleich.

a) *Thibaut* Pandecten System. §. 1083. — Cod. Nap. III. B. IX. tit.

b) Vorzüglich unter Kaufleuten C. de Comerce I. B. 3. Art.

c) Jnstitor, Conductor operarum. — Welche Rechte und Verbind. entstehn aus der Societät, wie wird sie aufgehoben?

§. 294.

e) *Emphyteutischer Vertrag* ist derjenige Vertrag, vermöge dessen jemanden ein emphyteutisches Recht *a*) an einer dazu rechtsfähigen Sache bestellt wird *b*).

a) S. §. 169.

b) Vom Kaiser Zeno als solcher ausgezeichnet.

§. 295.

B) Zu den *Verträgen* zu deren Gültigkeit ausser der Einwilligung die *wirkliche Leistung* (res) hinzu kommen muſs, gehören folgende: a) *Darlehnsvertrag* (mutuum) *a*),

 d. h.

d. h. derjenige Vertrag vermöge dessen jemanden (Borger) der vollkommenste Gebrauch einer verzehrbaren Sache *b*) unter der Verbindlichkeit, unentgeldlich *c*) übergeben wird, das Empfangene in genere zu ersetzen *d*).

a) *Thibaut* a. a. O. §. 1092. — Cod. Nap. B. III. Tit. X. Cap. 2.

b) Nicht blos Geld.

c) In Zweifel ist dieses noch, jedoch werden Zinsen theils im Vertrage, theils in einem Nebenvertrage erwähnt, so wie überdies Verzugszinsen bezahlt werden müssen. — Von der Eintheilung der Zinsen, in gesetzliche und conventionelle, in erlaubte und unerlaubte. — Von verschleierten Darlehnen. *Runde* a. a. O. §. 203 a.

d) Einige Personen können keine Darlehnsverträge eingehn. — Von den filiis familias — SC. Macedonianum. — Welche Rechte entstehn aus diesem Vertrage?

§. 296.

b) *Niederlegungsvertrag* (Depositum) *a*) heiſst derjenige Vertrag *b*), vermöge dessen jemanden (Depositarius) *c*) eine Sache zur unentgeldlichen *d*) Verwahrung überlassen wird.

a) *Thibaut* a. a. O. §. 1096. — Cod. Nap. B. III. Tit. XI.

b) Depos. simplex, miserabile — judiciale — Sequestrum, welches entweder freiwillig oder nothwendig ist. —

a) Er

c) Er prästirt blos dolum und culpam latam, wird, wenn er nicht die Sache zurückgeben will, infam.

d) Doch kann ein Honorar gegeben werden.

§. 297.

c) *Pfandvertrag* heifst derjenige Vertrag, vermöge dessen jemanden (Pfandgläubiger) das Pfandrechts *a*) an einer dazu fähigen Sache verwilligt wird.

a) S. §. 265.

§. 298.

d) *Tauschvertrag a*) (contr. permutatorius) ist derjenige Vertrag, vermöge dessen jemand seine Sache eigenthümlich gegen eine andere Sache, die aber nicht in einer bestimmten Summe Geldes bestehen darf *b*), dem andern überläfst.

a) Er gehört zu den unbenannten, irregulairen Contracten. Die unbenannten regulairen Realcontracte sind alle diejenige, wo jemand einem andern etwas leistet unter der Bedingung, dafs der andere ihm wieder etwas leiste. Die L. 5. pr. D. de praes. verb. reducirt alle diese Verträge auf 4 Formeln; do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias. — Die allgemeine Formel ist praesto ut prestes. *Reichhelm's* Vers. eines Beweises, dafs der Römer nur zwey Arten der ungenannten Contracte kannte. Hal. 1800.

b) *Thibaut* a. a. O. §. 1099. Cod. Nap. B. III. Tit. VII.

c) Geld ist nur in sofern ein Gegenstand als es als Waare anzusehn ist.

§. 299.

e) *Trödelcontract a*) (contractus aestimatorius) heifst derjenige Vertrag, vermöge dessen eine des Verkaufs wegen zuvor geschätzte Sache jemanden (Trödler) zu dem Ende überlassen wird, um dafür den anschlagsmässigen Werth zu bezahlen, oder auch die Sache selbst zu restituiren.

a) *Thibaut* a. a. O. §. 1100.

§. 300.

f) *Empfehlungs-* oder *Vorsprachscontract* (contr. suffragii) heifst derjenige Vertrag, vermöge dessen jemanden etwas gegeben wird, damit er den Geber bey dem Obern empfehlen, oder etwas für ihn auswirken soll.

Anmerk. Vom Precario. *Thibaut* a. a. O. §. 1102.

§. 301.

C) Gehören zu den Hauptverträgen, solche welche in eine *feierliche Form* (Stipulation) eingekleidet sind *a*); (contractus verbales) D) welche eine *solenne Scriptur* bedürfen *b*), (contr. litterales).

a) Die dotis dictio, und promissio operarum iurata, war schon in früheren Zeiten bey den Römern veraltet, die Stipulationen, welche noch in neuern römischen Recht vorkommen, sind in Deutschland nicht angenommen.

b) Zu

b) Zu den veralteten gehört Scriptura nominibus facta, und mensae facta (welche man mit unsern Wechseln verglichen hat), zu den noch geltenden der contr. chirographarius. — Von der exceptio n. n. pecuniae.

Anmerk. Mehrere Verträge sind nach teutschen, besonders particulair Gesetzen, schriftlich abzufassen, z. B. Ehestiftungen der Bauern u. s. w. — Bey dem Wechsel gehört die Schrift mit zum Wesen, welches bey andern nicht der Fall ist.

§. 302.

bb) Zu den *gewagten* (riskirte) Verträgen, worunter alle diejenigen verstanden werden, dessen Ausgang ungewiſs ist, werden theils solche gezählt, wobey die Gefahr erst gemacht wird *a*), oder jemand eine Gefahr übernimmt, welche sonst einen andern treffen würde *b*).

a) Als bey dem Spiele, Wetten, Lotterie, Lotto.

b) Als See- und Feuer-Assecuranzen, Leibrenten u. s. w.

§. 303.

Insbesondere gehören zu den gewagten Verträgen 1) der *Kauf* auf Hoffnung, (emtio simp. spei) und einer zu hoffenden Sache (rei speratae); 2) die *Wette a*), d. h. derjenige Vertrag, wodurch jeder Theil etwas verwirken zu wollen verspricht, wenn seine Behauptung der Existenz oder Nicht-Existenz eines Thatumstandes nicht eintreffe.

a) *Thi-*

a) *Thibaut* a. a. O. §. 1118. — Cod. Nap. B. III. Tit. XII. Cap. 1.

§. 304.

3) *Spielvertrag*, d. h. derjenige Vertrag, wodurch man sich gegenseitig verspricht, im Fall ein ungewisser Thatumstand existiren, oder nicht existiren sollte, etwas an den andern verlieren zu wollen *a*). Eine Art desselben ist das Ausspielen *b*).

a) *Thibaut* a. a. O. §. 1116. — Cod. Nap. B. III. Tit. XII. Cap. 1.

b) *H. Grolmann* Versuch eines Entw. der rechtl. Natur der Ausspielgesellschaft. Giess. 1797. 8.

§. 305.

4) *Lotterieverträge*, und Lotto, sind als Hoffnungs- und Glückskäufe anzusehn *a*). Die zur Unterbringung der Loose von der Lotterie-Direction öffentl. angestellten Collecteurs sind Geschäftsträger derselben.

a) *Runde* a. a. O. §. 212.

§. 306.

5) *Rentenvertrag* ist derjenige Vertrag, worin jemand sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, einen andern mit der Bedingung eigenthümlich zu überlassen, oder auf eines andern Eigenthum anzulegen verspricht, ihm Zeitlebens, oder sonst auf eine bestimmte Art jährliche Renten dagegen zu ent-

entrichten. Es giebt sonach einen Leibrenten und gemeinen Rentenvertrag *a*).

a) *Runde* a. a. O. §. 217 a. — Cod. Nap. B. III. Tit. XII. Cap. 2. — Von dem Unterschiede zwischen Alimenten - Vertrag; — dann von Tontinen - Vertrag. — Mit den Leibrenten-Vertrag hat der *Ausdings* - oder *Austragsvertrag* Aehnlichkeit. Zu Folge desselben verspricht ein Altvater seinen Anerben, sein ganzes Vermögen eigenthümlich, jedoch mit dem Vorbehalte, gewisser selbst zu benutzender Theile, oder sonst zu beziehender Reichnisse auf Lebenszeit zu überlassen. *Runde* a. a. O. §. 521.

Anmerk. Von Wittwen - Sterbe - Cassen. —

§. 307.

6) *Assecuranz* - oder *Versicherungs - Vertrag*, ist im allgemeinen derjenige Vertrag, worin jemand für eine gewisse Vergeltung (Prämie, Verseckerlohn) den bestimmten Werth einer Sache zu ersetzen sich verbindlich macht, wenn sie in einer Gefahr verlohren gehen, oder Schaden leiden würde *a*). Vorzüglich wird dieser Vertrag im Seehandel entweder auf Casco, oder auf die Waaren geschlossen; es giebt aber auch Brand-, Vieh-, Erndte-, Herbst - Assecuranz, ja das Leben eines Menschen kann versichert werden.

a) *Runde* a. a. O. §. 213. Cod. de comerce B. II. Tit. XII. — Von der Polizza. —

§. 308.

7) *Bodmerey-Vertrag a)*, oder *Grosavantour-Contract*, heifst derjenige Vertrag, wo jemand eine gewisse Summe Geldes zur Uebernehmung oder Fortsetzung einer Seereise einem andern unter der Bedingung zu leihen verspricht, sie mit bestimmten Zinsen, alsdann zurück zu zahlen, wenn der Kiel des Schiffs an den beabsichtigteten Ort angelangt ist *b*).

a) *Runde* a. a. O. §. 214. — Cod. de Comerce Lib. II. Tit. IX. — Was heifst *Beylbrief*? —

b) Die aus dem Bodmerey zu bezahlende Gelder sind keiner *Haverey* unterworfen. — Was h. *Haverey*? *J. D. H. Musaeus* Anf. des Handels- und Wechselrechts. §. 89. 90.

Anmerk. Es giebt noch einige wichtige Verträge nach teutschem Recht, als der *Bergevertrag*, der *Verlagsvertrag*, wovon besonders zu handeln, zu weitläftig seyn würde.

§. 309.

II. Zu den Hauptverträgen, und zwar zu den *wohlthätigen a*), wodurch der Verpflichtete dem andern einen unentgeldlichen Vortheil verschafft, gehört der Schenkungs- und Leih - Vertrag.

a) Cod. Nap. B. III. Tit. 3. Art. 1105.

§. 310.

Schenkungsvertrag a) heifst derjenige Vertrag, durch welchen jemand, ohne eine Vergel-

geltung, und ohne durch eine rechtliche Nothwendigkeit gezwungen zu seyn, auf einen andern eine Sache überträgt.

a) Gehört zu den pactis legitimis *Thibaut* §. 1106. — Cod. Nap. B. III. Tit. II. Cap. 2. — Von der Schenkung überhaupt, 1) *Schenkung unter Lebenden*, kann theils durch die wirkliche Uebergabe der geschenkten Sache geschehn, theils blos versprochen werden. — *Schenkung von Todeswegen*, d. h. eine Schenkung, welche jemand auf den Fall seines Todes, und zwar so macht, dafs entweder das Recht des Beschenkten erst mit dem Tode anfangen, oder bis dahin widerruflich seyn soll; schwebt zwischen Vertrag und letzten Willen, von ihr ist die mortis causa capio, unterschieden. — 2) In die *simple* und *qualificirte*; zu letzterer gehört die renumeratorische Schenkung. 3) *Schenkung des ganzen Vermögens*, oder *einzelner Sachen*. — Die Donatio ist bald als ein mod. acq. bald als ein pactum anzusehn.

§. 311.

Leihvertrag a) (commodatum) heifst derjenige Vertrag, wodurch jemand einem andern, ohne einen versprochenen Lohn, den Gebrauch einer körperlichen oder unkörperlichen, fungibilen oder nicht fungibilen Sache, zu einem bestimmten Zwecke *b*) überläfst, unter der Bedingung das Empfangene nach geendigten Gebrauch in specie zurück zu geben *c*).

a) *Thi-*

a) *Thibaut* a. a. O. §. 1093. — Cod. Nap. B. III. Tit. X. Cap. 1.

b) Wenn der Gebrauch nicht bestimmt ist, so ist ein precarium.

c) Der Verleiher kann die Sache, vor geendigten Gebrauch nicht zurücknehmen, der Leiher prästirt culpam leviss. braucht aber nicht den Zufall zu tragen.

§. 312.

2) Zu den *Nebenverträgen*, gehören solche, welche bey allen Verträgen vorkommen können, als 1) das *pactum commissorium*, worunter der Vertrag verstanden wird, welcher die Aufhebung des Contracts bestimmt, wenn der andere Contrahent seiner Verbindlichkeit binnen einer bestimmten Zeit nicht nachleben sollte; 2) das *pactum displicentiae* vermöge dessen den Contrahenten, entweder beyden, oder einem von ihnen, freygestellt wird, zu pönitiren, und vermittelst Rückgabe desjenigen, was er durch den Contract erhalten hat, von demselben zurück zu treten.

§. 313.

Zu den Nebenverträgen, welche vorzüglich bey dem *Kaufcontract* vorkommen; gehören

1) *pactum addictionis in diem* heifst der dem Kaufcontracte angehängte Vertrag, durch welchen die Wirkung des Kaufcontracts auf den Fall eingeschränkt wird, wenn dem

dem Verkaufe bessere Bedingungen gemacht werden sollten.

2) *Pactum de retrovendendo* ist ein dem Kaufcontracte angehängten Vertrag, vermöge dessen sich der Käufer anheischig macht, dem Verkäufer die verkaufte Sache wieder zu verkaufen.

3) *Pactum protimiseos*, ein dem Kaufcontracte angehängter Vertrag, vermöge dessen dem Verkäufer ein Verkaufsrecht an der verkauften Sache bey der ersten zukünftigen Veräusserung desselben gestattet wird.

4) *Pactum reservati Dominii* ist ein dem Kauf angehängter Vertrag, wodurch sich der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache vorbehält.

5) *Pactum reservatae hypothecae.*

§. 314.

Zu dem bey den *Pfandverträge* vorkommende Nebenverträge, gehören 1) der *antichretische Vertrag*, vermöge desen der Pfandglaubiger die sämmtlichen Nutzungen der verpfändeten Sache, ohne alle Berechnung anstatt der Zinsen seines Capitals behalten soll. 2) Pactum comissorium in specie, heifst der, dem Pfandverträge angehängte Vertrag, vermöge dessen die verpfändete Sache ohne alle weite-

weitere Schätzung und ganz dem Pfandgläubiger anheim fallen soll, wenn der Schuldner sie binnen einer gewissen Zeit nicht einlösen würde.

§. 315.

Zu den *Nebenverträgen*, welche zur Verstärkung anderer Verträge hinzukommen, gehören, 1) *Pactum constitutae pecuniae a*), heifst dasjenige Pactum wodurch jemand etwas, welches er selbst oder ein anderer auch nach einer sonst unkräftigen Verbindlichkeit schuldig ist, noch einmal verspricht. 2) Das Pactum hypothecae *b*).

a) Pact. const. pec. propriae — alienae. *Thibaut* a. a. O. §. 1139.

b) *Thibaut* a. a. O. §. 1140.

§. 316.

3) *Intercession a*), heifst die Erklärung, wodurch jemand die vorhandene, oder künftige Verbindlichkeit eines andern zu dessen Vortheil über sich nimmt, ohne nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Uebernahme derselben verpflichtet zu seyn. Sie wird eingetheilt 1) in die privative, wohin die Expromission gehört, 2) in die cumulative, welche entweder eine subsidiarische, oder nicht subsidiarische ist; zu jener gehört die Bürgschaft *b*).

a) Thi-

a) *Thibaut* a. a. O. §. 1124. Cod. Nap. B. III. Tit. XIV.

b) Von solchen Personen, welche sich verbürgen können. — S. C. Vellejanum — von dem benef. ordinis, divisionis, cedendarum actionum.

§. 317.

4) *Wechsel a*) heiſst derjenige Vertrag, worin jemand mittelst einer ausgestellten das Wort *Wechsel* enthaltenden Urkunde verspricht, eine unmittelbar empfangene, in jener benannten, Summe Geldes, einem andern zur Verfallzeit bey Vermeidung der schleunigsten Execution selbst zu bezahlen, oder zahlen zu lassen *b*).

a) *Runde* a. a. O. §. 224. Code de Comerce B. I. Tit. 8. — Einth. des Wechsels.

b) Der Begriff derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche sowohl das Wechselgeschäft überhaupt, und die darauf sich beziehende Rechte und Verbindlichkeiten, als auch insbesondere das gerichtliche Verfahren bey den über selbiges entstandenen Rechtsstreitigkeiten betreffen, heiſst *Wechselrecht*. — *P. C. Scherer* Handbuch des Wechselrechts III. Th. Frankf. 1800. 1801. gr. 8. *Ebend.* Wechselproceſs. Erlangen 1802. 8. — Welche Rechte und Verbindlichkeiten entstehn, aus den *trastirten* (von Remittent, Trassanten, Präsentant, Trassat und Acceptanten. — Vom Indossanten), welche aus den *trockenen* Wechseln?

II.

II. Von Delicten.

§. 318.

Die *Obligationen* aus *Delicten*, beziehen sich auf die aus Verbrechen entspringende Privat-Genugthuung, welche der öffentlichen entgegengesetzt wird. Die Römer schränkten sie auf viere ein, Furtum *a*), rapina, damnum injuria datum *b*), und Injuria.

a) Furtum rei, usus, possessionis.

b) Lex Aquilia. — Cod. Nap. B. III. Tit. IV. Cap. 2.

III. Von Obligationen die aus andern Gründen entstehn.

§. 319.

Zu den Obligationen, (ex variis causarum figuris) die aus andern Gründen entstehen, gehören A) die Obligationen, welche aus einem *quasi Contract* entspringen *a*); dahin gehören folgende Fälle: 1) die *Geschäftsführung*, d. h. die Besorgung fremder Geschäfte ohne Auftrag desjenigen dem die Geschäfte angehören *b*); 2) die Verbindlichkeit des *Vormunds* oder *Curators* aus der geführten Tutel oder Curatel zur Rechnungsablegung; 3) Verbindlichkeit des *Verwalters* einer gemeinschaftlichen Sache oder Erbschaft gegen die übrigen Interessenten; 4) die aus der Antretung der Erbschaft entstandene Verbindlichkeit des Erben

ben gegen die Legatarien *c*); 5) die Verbindlichkeit des Empfängers, einer aus Irrthum bezahlten Nichtschuld (indebite solutio) zur Zurückgabe des Empfangenen, so weit er dadurch reicher geworden.

a) S. §. 442.

b) Von der versione in rem. —

c) §. 358.

§. 320.

B) Zu den Obligationen welche *ex quasi delicto* entstehn, gehören: 1) die Verbindlichkeit des Richters den Schaden zu ersetzen, der durch ein geringes Versehn durch ihn begangen ist, (si judex litem suam faciens); 2) *Verbindlichkeit* des Eigenthümer eines Hauses, den Schaden zu ersetzen, der durch das *Herunterschütten* oder *Herunterwerfen* auf einen gangbaren Ort entstand *a*); 3) die Verbindlichkeit den Schaden zu ersetzen der durch das *Aufhängen* und *Aufstellen* entstand *b*); 4) Verbindlichkeit des *Wirths* oder *Schiffers* u. a das weggekommene Gut eines Reisenden, welches dieser in das Wirthshaus, Schiff u. s. w. gebracht, und er oder seine Leute aufgenommen haben, zu ersetzen *c*).

a) Actio de effusis et dejectis.

b) Actio in factum deposito, et suspenso, — was ist die Cautio de damno infecto? *Thibaut* a. a. O. §. 804.

c) Actio de recepto.

§. 321.

§. 321.

C) Von den übrigen Obligationen welche hierher gehören, zeichnen sich aus: 1) die Verbindlichkeit des Herrn aus der schadenbringenden Handlung seines Sclaven (*noxia*) *a*), seines Thiers (*pauperies*) *b*); 2) die Verbindlichkeit jemanden beerdigen zu lassen; 3) die Verbindlichkeit welche aus der *Lege Rhodia de iactu* entspringt *c*), 4) die Verbindlichkeit *ad exhibendum*.

a) Noxae datio. —

b) Nach teutschen Recht tritt Pfändung ein. *Runde* a. a. O. §. 222.

c) [Dieser bezieht sich blos auf den Seeschaden, jetzt werden aber auch diese Bestimmungen analogisch auf Kriegsschäden und Feuersbrünste angewandt.

B) Von Endigung und Aufhebung der Obligationen.

§. 322.

Mit Uebergehung dessen was schon im §. 176. 177. gesagt worden, werden die Obligationen aufgehoben *a*), 1) durch *Zahlung*, d. h. die Aufhebung der Verbindlichkeit, bey welcher eine Geldleistung zum Grunde liegt *b*). Auch durch Angabe an Zahlungsstatt. 2) Durch *Deposition*, die von dem Schuldner in der Absicht geschieht, um sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien. 3) Durch *Anweisung c*),

d. h.

d. h. der Auftrag welchen der Schuldner (assignans) seinem Gläubiger (assignatarius) dahin ertheilt, daſs dieser von einem dritten (assignatus) die Schuldforderung erheben soll.

a) Auch durch den mutuus dissensus, durch acceptilatio kann die Aufhebung geschehn.

b) *Thibaut* a. a. O. §. 69. Cod. Nap. III. B. III. Tit. V. Cap. Art. 1235. Von den Rechtswohl. der Schuldner. Vom beneficio cessionis bonorum, competentiae. C. de Com. III. B. I. Tit. Art. 130. Moratorien. — Von *Nachlaſsverträgen*, freiwilligen und nothwendigen. *Thibaut* a. a. O. §. 711. Cod. Nap. Art. 1282. — Wenn es mit dem Schuldner so weit gekommen, daſs er sein Vermögen den Gläubigern Preis geben muſs, so ist Concurs vorhanden; bey welchen die Gläubiger nach 5 Classen geordnet werden. *C. E. Dabelow* Erl. der Lehre vom Concurs der Gläubiger, 2. Aufl. Halle 1801. Cod. de Comerce, III. B. I. T. 1. Cap.

c) Von Kaufmännischen. *Runde* §. 247. Was heiſst Scontratio ?

§. 323.

Auch können die Obligationen aufgehoben werden 4) durch *Compensation a*) d. h. die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenseitige Anrechnung dessen, was jemand dem andern schuldig ist, erfolgt; 5) durch *Novation b*), d. h. im weitern Sinne jede Verändrung, die mit einer vorhandenen Ver-

bindlichkeit vorgeht, im engern Sinne aber die Verwandlung einer alten Verbindlichkeit in eine neue, welche mit der Vernichtung der alten Verbindlichkeit verknüpft ist. Sie zerfällt in die mit und ohne Delegation. 6) Durch *Confusion c*) d.h. der Zustand, wo die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in eine Person zusammen kommen. 7) Durch die *Cession d*) wird ein Recht von einem (Cedent), auf den andern (Cessionar) gegen eine gewisse Vergeltung übertragen.

a) Cod. Nap. Art. 1289.

b) Cod. Nap. Art. 1271.

c) Cod. Nap. Art. 1300.

d) Cod. Nap. Art. 1265. Auch Schuldforderung können abgetreten werden. — Lex Anastasiana. — Von den übrigen Arten der Aufhebung durch Verjährung, Veränderung der Umstände u. s. w. ist schon §. 177. abgehandelt.

§. 324. a.

Vergleich a) im allgemeinen heifst jeder Vertrag, wodurch ein Theil seine, in ihren Folgen ungewisse Ansprüche für eine Gegenleistung aufgiebt. Er ist nicht blos auf Rechtsstreitigkeiten zu beschränken. Eine Ehe kann durch Vergleich nicht aufgehoben werden, und Vergleiche über künftige Alimente sind beschränkt.

a) *Thibaut* a. a. O. §. 582.

§. 324. b.

§. 324.[b]

Ein besonders wichtiges Mittel, wodurch alle Arten der Rechte aufgehoben werden können, ist die *Wiedereinsetzung in vorigen Stand a*); in so fern man diesen Ausdruck im eigentlichen Sinne nimmt und darunter die Wiederherstellung eines, nach der Strenge des Rechts verloren gegangenen rechtlichen Zustandes versteht *b*)

a) Von den Erfordernissen. Justa causa — Laesio. — Ansuchen des Verletzten — ein der Rest. unterworfenes Geschäft.

b) Sie kann geschehn, wegen Minderjährigkeit, Abwesenheit, Zwang, Betrug, wegen doloser Veräusserung des Schuldners, ex clausula generali. *Thibaut* a. a. O. §. 1186. Cod. de comerc. III. B. V. Tit. Cod. Nap. Art. 1305.

Zweiter Absatz.

Von den Rechten nach dem Todesfalle.

Erste Unterabtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

§. 325. a.

Succediren heifst überhaupt an jemandes Stelle in Hinsicht auf Eigenschaften treten, die in ihm zu existiren aufhören *a*). Der

Zustand selbst worin dieses geschieht, heiſst *Successio*.

a) Bey dem bürgerlichen Tode. Cod. Nap. III. B. I. Tit. Art. 719. — Durch den Tod hören alle ganz persönlichen Rechte des Menschen auf, die übrigen gehen auf die Erben über. Z. B. persönliche Servituten. — Klagen quae vindictam spirant. — Die Successio wird in eine allgemeine und besondere eingetheilt.

§. 325. b.

Succediren im *engern* Sinn, heiſst an die Stelle eines Verstorbenen vermittelst des Erbrechts treten *a*). *Nachlaſs* heiſst das Vermögen eines Verstorbenen. *Erbschaft*, in so fern dazu ein Erbe vorhanden *b*).

a) Vom Beweis des Todes. §. 120.

b) Die hereditas ist eine universitas iuris. §. 125.

§. 326.

Das *Subject* der Erbschaft heiſst *Erbe*, welcher entweder eine einzelne oder mehrere, ja moralische Personen seyn können.

a) Der Erbe wird in einen directen und fideicommissarischen — freiwilligen und nothwendigen eingetheilt. §. 354. — Heres ex asse, partitiarius.

§. 327.

Die Erbschaft wird in eine ledige (vacans) *a*) und die solche nicht ist, eingetheilt, in eine liegende (jacens) und erworbene (acqui-

quisita). Delation und Acquisition der Erbschaft sind wesentlich unterschieden, jene wirkt der Regel nach nicht den Uebergang auf die Erben.

a) Cod. Nap. Art. 768. 811.

§. 328.

Das Erbrecht entspringt entweder aus den Gesetzen, (Succ. ab intestato) *a*) oder aus einer willkührlichen Verordnung des Erblassers (Succ. testato) dahin gehören Testamente und Verträge *b*).

a) Cod. Nap. III. B. I. Tit.

b) Waren den Römern in Ganzen unbekannt. Gewisse Erbverträge waren gültig. *Thibaut* a. a. O. §. 889. — Cod. Nap. III. B. II. Tit.

§. 329.

Nach dem römischen Recht ist zwischen der Civil- und prätorischen Erbfolge zu unterscheiden. Nach den ältesten Civilrecht erbten nur Familienglieder im strengeren Sinne, nämlich zuerst die sui, dann die nächsten Agnaten, und wenn keine Agnaten da waren, die Gentilen. In der Folge wurden mehrere Bestimmungen durch das prätorische und einige durch Civilgesetze abgeändert *a*). Die bonorum possessio *b*) wird in die decretalis und edictalis eingetheilt; letztere zerfällt in die testamentaria (sec. und contr. tabulas) und b. p. ab intestato.

a) *SC.*

a) SC. Orphitianum, Tertullianum.

b) *Koch* Bonorum possessio. Literarisches Testament nebst Commentar, Revision und Codicill. Giessen 1799. 8. Da nach neuern Vorschriften des Justinianischen Rechts die Lehre vom bon. poss. nur einzelne Modificationen des Civilrechts enthält, so verdient sie, hier zum wenigsten, weiter nicht mehr in Betracht gezogen zu werden.

Zweite Unterabtheilung.

Besondere Grundsätze.

A) Von der Delation der Erbschaft.

I. Von der Intestat-Erbfolge.

a) Von der allgemeinen Erbfolge.

§. 330.

Die *Intestaterbfolge a*) setzt voraus, dafs gar kein Testament, oder kein gültiges Testament vorhanden ist. Sie stützt sich auf die Verwandschaft mit dem Verstorbenen (suc. ab. int. ex iure sanguinis) oder auf andern besondern Grund (suc. ab. inst., ex speciali fundamento).

a) *C. F. Glück* hermenevtisch-systematische Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge. Erlangen 1803. Cod. Nap. III. B. I. Tit. Art. 723.

Anmerk. Von der Lineal- und Gradual-Erbfolge.

§. 331.

§. 331.

1) Die *Verwandten* succediren nach einer bestimmten Ordnung (ordo succedendi). Diese ist nicht, wie das ius succedendi reciproque. Es kann nun die Ordnung entweder einen oder mehrere treffen, diese kommen in capita, (wenn sie gleiche Theile erhalten) in stirpes (wenn sie ungleiche Theile erhalten, und zwar den Antheil, den ihr Vorfahr erhalten haben würde, wenn er noch am Leben gewesen *a*,) und in Lineas (wen sie den Antheil erhalte, den ihr gemeinschaftlicher Abkömmling erhalten haben würde, wenn er noch am Leben gewesen,) zur Succession.

a) Das Repraesentationsrecht ist ein Recht, die Person eines verstorbenen Ascendenten bey der Erbschaft vorzustellen.

§. 332.

Die Intestaterbfolge läſst sich füglich nach 4 Classen *a*) bestimmen.

a) in der *ersten* Classe succediren die *Descendenten*, ohne Unterschied des Geschlechts, des Grads, sowohl adoptiv Kinder, als legitimirte Kinder *b*). — Kinder des ersten Grades succediren in capita, Enkel und entferntere Descendenten in Stirpes *c*).

a) Eigentlich nur 3 Classen. Nov. 118. — Descendens omnis succedit in ordine primo — ascendens propior, germanus, filius eius. — Tunc la-

latere ex uno frater, quoque filius eius. — Denique proximior reliquorum quisque superstes.

b) Die unehelich gebornen succediren ihrem *Vater* nicht. — Concubinats-Kinder (liberi naturales) erhalten den 6ten Theil in Ermanglung ehelich geborner. Nov. 89. c. 12. Ausdehnung dieser Verordnung. *Runde* §. 686. Cod. Nap. Art. 757. — Von der Succession der Brautkinder — der morganatischen Kinder. §. 197.

c) Ex jure proprio, und nicht vermöge des Repräsentationsrechts. *Glück* a. a. O. S. 293. Cod. Nap. Art. 745.

§. 333.

b) In der 2*ten Classe* kommen die *Ascendenten*, *vollbürtige Geschwister a*), und *deren Kinder* zur Folge. Bey jenem tritt ein ganz reciprocres Erbrecht ein; nur in Ansehung der Concubinatskinder ist dieses nicht. Wenn Ascendenten *allein* sind, so schlieſst der nähere den entferntern aus: und mehrere gleichen Grads succediren in Lineas. Wenn vollbürtige Geschwister allein sind, so succediren sie in capita, wie auch wenn sie mit Ascendenten concurriren *b*), wo sie die entfernten Ascendenten ausschlieſsen *c*). Kinder der Geschwister erhalten in diesem Falle den Theil, der ihnen von ihren repräsentirten Ascendenten zufällt. Sind blos Kinder von einem vollbürtigen Geschwister vorhanden, so suc-

succediren sie in capita, so auch wenn Kinder mehrerer vollbürtiger Geschwister vorhanden sind *d*).

a) Nov. 127. Cap. I.

b) Vom Schoosfall. — Das Erbe fällt in der Mutter Schoos. *Runde* a. a. O. §. 684.

c) Nach Cod. Nap. Art. 733. wird getheilt, die eine Hälfte erhalten die Verwandten der väterlichen, die andere die Verwandten der mütterlichen Linie. — Cod. Nap. 746.

d) ReihsAbs. von 1529. §. 31.

§. 334.

c) In der 3*ten Classe* succediren die Halbgeschwister und deren Kinder *a*). Kommen sie zusammen, so erben erstere nach *Köpfen*, leztere nach *Stämmen*, jede Art allein succedirt nach *Kopfzahl*.

d) In der 4ten Classe succediren alle übrige *Seitenverwandte*, nach der Nähe des Grades, (das Recht der Sippzahl) sie mögen Agnaten oder Cognaten seyn. Mehrere Personen von einerley Grad erben nach Köpfen. Auf den Ursprung des Vermögens kommt es hier nicht an *b*).

a) *Glück* a. a. O. S. 401. Nach dem röm. Recht Nov. 118. Cap. 3. §. 1. ist die Suc. in infinitum, nach Cod. Nap. 755. bis auf den 12ten Grad. — Nach dem Sachsenrecht tritt die halbe Geburt in allen Graden der Verwandschaft um ein Glied zurück. *Runde*, teutsches Privatrecht. §. 685.

b) Vom

b) Vom Fallrecht. *Runde* a. a. O. §. 698.

§. 335.

2) Zu den Personen deren Successionsrecht auf *besondere Gründe* beruht, (ius ab. int. ex speciali fundamento s. extraordinaria) gehören: a) der Pfleger eines Blödsinnigen, b) gewisse Collegia und Corporationen, c) socius liberalitatis principalis, d) der Fiscus *a*). Mit Ausschluſs des erstern ist die Succession der genannten eine subsidiarische. Ganz anders verhält es sich mit der Succession des über lebenden Ehegatten, denn diese ist als eine Concurrens anzusehen *b*).

a) Städte. *Runde* a. a. O. §. 691.

b) Nov. 117. Cap. 5.

§. 336.

Nach *römischen* Recht erhält der überlebende Ehegatte *a*), wenn der ~~Hinterlassene~~ arm ist, in dem Falle wen 3, oder weniger als 3 Erbtheile gemacht werden, beständig ein *Viertheil*, sind aber mehr Erbtheile zu machen, so viel als der Theil eines andern beträgt, *portio virilis b*). Hat der Verstorbene gar keine Verwandte hinterlassen, so tritt die prätorische Erbfolge ein *c*).

a) Blos die Wittwe?

b) Ist als Pflichttheil anzusehn.

c) Bon. p. ex edicto unde vir et uxor. — Cod. Nap. Art. 787.

§. 337.

§. 337.

Nach *teutschem* Rechte hat sich hierin manches geändert. Es kommt darauf an, ob Gütergemeinschaft *a*) unter den Eheleuten statt hat, oder nicht. Im *erstern* Fall ist wieder darauf zu sehen: ob die Ehe kinderlos war, oder dies nicht ist, *dort* erhält der überlebende Ehegatte, wenn die Gütergemeinschaft regulär ist, das ganze Vermögen *b*): hier wird die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortgesetzt, bis zur Trennung. Im 2ten Fall ist den überlebenden Ehegatten meistentheils ein bestimmter Antheil in den Gesetzen ausgesetzt; (statuarische Portion) der die Natur des Pflichttheils hat *c*).

a) §. 282.

b) Huth bey Schleyer, Schleyer bey Hut. — Leib an Leib, Gut an Gut. *Runde* a. a. O. §. 607.

c) *Runde* a. a. O. §. 689.

b) Von der besondern Erbfolge.

§. 338.

Bey der singulären Erbfolge kommt nicht die Eigenschaft eines Erben, der nicht in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen tritt, sondern hauptsächlich die Art der Güter, welche vererbt werden, in Betracht. Dahin gehört die Erbfolge in Stamm- und Bauerngüter, dann in die Gerade und Heergeräthe *a*).

a) Von

a) Von dem Recht des Patrons, am Nachlaſs des Freygelassenen und des Herrn an dem des Leibeigenen. *Runde* §. 549. In weiterer Bedeutung wird unter mortuario (Hauptrecht, Sterbefall, todte Hand,) alles verstanden, was ein Oberer als solcher aus der Erbschaft eines ihm Untergeordneten erhält.

§. 339.

Bey der Succession in die Stammgüter, welche hauptsächlich bey Adlichen vorkommen *a*) tritt der Grundsatz ein: der Nachfolger succedirt ex pacto et providentia majorum *b*): tritt sonach in die Stelle des erstern Erwerbers, und nicht in die des leztern Besitzers *c*).

a) §. 269. Vom Stammgut unter Bürgern. *Runde* §. 697.

b) Nur der Sohn, wenn das Fideicomiſs lehnbar ist, muſs, wenn er dasselbe mit dem Allodialvermögen annimmt, die Schulden des Vaters tilgen, oder beiden entsagen. *Runde* a. a. O. §. 695.

c) S. §. 353.

§. 340.

Weniger wichtig und nur particulär ist die Succession der Tochter oder Spillmagen in die *Gerade* und der Söhne oder Schwerdtmagen in das *Heergeräthe*, von welchem leztern die geistlichen ausgeschlossen sind, dagegen aber dem Spillmagen gleichgeachtet werden *a*).

a) *Runde* a. a. O. §. 682. §. 683.

§. 341.

§. 341.

Der *Nachfolger* in das *Bauerngut*, welcher *Anerbe* heiſst, ist nicht immer ein Nachkomme des ersten Erwerbers, ja selbst die überlebende Ehegattin kann es werden, wenn die gutsherrliche Consenz vorhanden, und sie einen Mann heyrathet, der fähig ist der Wirthschaft vorzustehen. Bisweilen bestimmen die Gesetze schon den Anerben, oder die Bestimmung ist dem Gutsherrn überlassen. Ist der Anerbe noch *minderjährig*, so wird ein *Interims-Wirth* ernannt *a*), der nicht als bloſser Verwalter anzusehn, sondern dadurch für sich die Leibzucht gewinnt und für seine Kinder in einem gewissen Falle die Erbfähigkeit, und das Recht zu einer Brautgabe und Abfindung erwirbt.

a) *Runde* a. a. O. §. 522 b. — Von der *Leibzucht* §. 306.

II. Von der Erbfolge vermöge willkührlicher Verfügung des Erblassers.

a) Von der testamentarischen Erbfolge.

§. 342.

Testament a) ist eine letzwillige Verordnung, worin verfügt wird, auf wen die Erbschaft universell und unmittelbar vom Verstorbenen übergehen soll; *Codicill* wenn andere Verfügungen und keine directe Erbeseinsetzung darin enthalten sind.

a) Cod.

a) Cod. Nap. III. B. II. Tit. 5. Cap. — Die testamentarische geht der gesetzlichen vor.

§. 343.

Zur *Gültigkeit* eines Testaments wird erfordert 1) daſs der, welcher es macht, die Fähigkeit und das Recht dazu habe (testamentifactio activa) *a*). 2) Daſs der Ernannte erbfähig sey *b*) (test. factio passiva). 3) Daſs die in den Gesetzen vorgeschriebene Form beobachtet sey.

a) Nicht impuberes — nicht solche, die sich nicht frey erklären können, u. s. w.

b) Cod. Nap. Art. 727. *Fremde? Dabelow* Handbuch des Privatrechts II. §. 1070.

§. 344.

In Ansehung der *Form*, sind zu unterscheiden, *ordentliche*, von den *auſserordentlichen*, oder privilegirten Testamenten. *Jene* sind in privat-*a*) und öffentliche *b*) einzutheilen, diese in nicht feierliche *c*) und feierliche *d*).

a) Hiezu wird erfordert, Einheit der Handlung, und die Zuziehung von 7 männlichen Zeugen. Von den besondern Erfordernissen bey den mündlichen, schriftlichen Testament und des eines Blinden. — Was heiſst mystisches Testament? —

b) Dahin gehören die gerichtlichen — und das vor dem Regenten errichtete. — Die Grundsätze des römischen Rechts, werden durch die vaterländischen Gesetze nur näher bestimmt.

c) Das

c) Das Soldaten-Testament (Cod. Nap. Art. 981.) worin eine fromme Stiftung eingesetzt, das zur Pestzeit gemachte, der Bauren — das Testament der Aeltern.

d) Dahin gehört das testamentum reciprocum, correspectivum, und simultaneum.

§. 345.

Die *Materie* des Testaments betrifft die Erbeseinsetzung. Nur fähige *a*) können zu Erben eingesetzt werden; den Notherben wohin die Kinder, Aeltern und in gewisser Hinsicht die Geschwister gehören *b*), gebührt der *Pflichttheil b*), der nur aus gesetzlichen Gründen ihnen entzogen werden darf *c*). Enterbung heiſst die gänzliche Ausschlieſsung des Notherbens *d*).

a) Gewisse Personen sind ganz, andere nur in gewisser Rücksicht unfähig.

b) Wenn ihnen eine turpis persona vorgezogen.

c) Der Pflichttheil muſs durch universelle Disposition ohne Beschwerde hinterlassen werden. (Von der Socinianischen Cautel). Er richtet sich nach der Anzahl der Personen, sind vier oder weniger vorhanden, so beträgt er 1/3; sind mehrere die Hälfte desjenigen, was sie ab intestato würden erhalten haben. — Vortheilhafte Verordnungen für die Kinder und Aeltern in Cod. Nap. 913. 915.

d) Nov. 115. bey den Descendenten sind 14, bey d. Ascendenten 8 Enterbungsursachen eingeführt.

e) Un-

e) Vom Unterschiede zwischen der Praeteritio.

§. 346.

Der Testator kann einen oder mehrere zu Erben mit und ohne Bedingung, einsetzen. Im letztern Fall müssen sie in Quoten eingesetzt werden *a*), weil durch Quanten eine universitas juris gegeben wird *b*). Der Testatur kann auch eine Substitution *c*) angeordnet haben, auf den Fall, wenn der Erbe nicht die Erbschaft antreten könnte, oder wollte. Die Substitution, wird in die *gemeine*, und die die solche nicht ist eingetheilt, welche letztere in die pupillaris, quasi pupillaris und militaris zerfällt.

a) Von dem jure accrescendi. —

b) Nemo pro parte testatus et pro parte ab intestato decedere potest.

c) Sie wird in die fideicomissaria, u. directa eingetheilt. Sind nach C. N. Act. 896. verboten, nur in Ansehung der Aeltern und Geschwister, Art. 1048. erlaubt: auch in Ansehung der freien Güter, die zur Dotation eines erblichen Titel gehören. — Sonach giebt es denn auch keine Fideicomisse- und Familien - oder Stammgüter.

§. 347.

Die *Eröffnung* der Testamente geschieht gewöhnlich mit Zuziehung des Richters. Die Testamentsexecution ist entweder besondern dazu von den Testator bestellten Perso-

nen

nen übertragen (Testaments - Executoren) *a*) oder wird von dem Richter oder Interessenten bestimmt.

a) Cod. Nap. Art. 1025.

§. 348.

Das eröffnete Testament ist nun entweder gültig, oder nicht. *Ungültig* (ab initio invalidum) ist es, wenn die äufsere Form verabsäumt ist, (testamentum injustum) oder wenn im Wesentlichen ein Mangel vorhanden ist (testamentum nullum). Ein sonst gültiges Testament kann aber seine Kraft verlieren, theils nach den Gesetzen (ipso iure), wohin das testamentum ruptum *a*), irritum *b*) und destitutum gehört, theils nach erhobener Klage — testam. inofficiosum *c*).

a) 1) Per agnationem posthumi, 2) durch Widerruf, der ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann. — Cod. Nap. Art. 1035.

b) Jedoch hilft d. jus postliminii, oder die fictio legis Corneliae.

c) Von der querela inofficiosi §. 365.

§. 349.

Codicille sind, ohne, oder neben einem Testament vorhanden. In Ansehung der Form wird zwar Einheit der Handlung, aber nur 5 Zeugen erfordert *a*).

a) Codicilli ab intestato, und testamentarii. — Von der codicillar, Clausel. —

§. 350.

Der hauptsächlichste Inhalt der Codicille sind die auch in den Testamenten oft enthaltene Legate und Fideicommisse. Unter *Legat a*) wird alles verstanden, was in einem lezten Willen so vermacht wird, daſs es aus dem Eigenthum des Erblassers in das Eigenthum des Legatarius unmittelbar, d. i. ohne erst in das Eigenthum eines andern zu fallen, übergehn soll, und titulo singulari hinterlassen wird. Derjenige der honorirt ist *b*), kann auch mit Legaten onorirt werden; und jedem der erben kann, kann auch etwas legirt werden. Alle Sachen, worüber durch eine Privatdisposition verfügt werden kann, sind auch Gegenstände der Legate.

a) *E. C. Westphal* herm. syst. Darstellung der Lehre von den Vermächtnissen und Fideicomissen. 2 B. Leipz. 1791. *Dessen* Syst. der Lehre von einzelnen Vermächtnissen. Leip. 1793.

b) Vom praelegat — praelegatum dotis.

§. 351.

Fideicommiss heiſst alles das, was in einem lezten Willen so vermacht ist, daſs es nach des Testators Tode erst in das Eigenthum eines andern (heres fiduciarius) übergeht, und von diesem einem dritten (fideicommissarius) herausgegeben werden soll *a*).

a) Von

a) Von dem temporairen Fideicommissen, sind die beständigen — Familien - Fideicommissen zu unterscheiden.

b) Von Erbverträgen.

§. 352.

Die teutschen Erbverträge werden zu verschiedenen Zwecken errichtet, und theilen sich 1) in Ansehung des *Objects* in solche, welche das eigne Vermögen eines, oder mehrerer Contrahenten, bald die Erbschaft eines dritten, betreffen, im leztern Fall werden sie in affirmative *b*) und negative eingetheilt. 2) In Ansehung der Form zerfallen sie in einfache und gemischte.

a) *Runde* teutsches Privatrecht §. 654.

b) Sind entweder acquisitive, conservative, dispositive.

§. 353.

Zu den *affirmativen* gehören die Erbverbrüderungen *a*), zu den *negativen* die Erbverzichte *b*), wohin gehören 1) die Erbverzichte der Tochter *c*), 2) Erbverträge über die Untheilbarkeit der Güter, in welchen, um diesen Zweck zu erreichen, eine besondere Erbfolgeordnung eingeführt ist, nehmlich a) Primogenitur, b) Majorat, c) Minorat, d) Seniorat, oder eine gemischte *d*). 3) Erbverträge unter den Bürgern, wohin die Ehestiftungen, insbesondere aber die Einkindschaft

 ge-

gehört. *Einkindschaft* e) (unio prolium) heifst derjenige Vertrag, wodurch Kinder aus verschiedenen Ehen, gegen die zusammentretenden Aeltern, der künftigen Erbfolge wegen, in das Verhältnifs aus einerley Ehe erzeugten Kinder gesetzt werden. Es gilt hier der Hauptgrundsatz: dafs die unirten Kinder in Ansehung ihrer Aeltern für rechtmäfsige Kinder aus *einer* Ehe anzusehn sind.

a) Ganerbschaften, Anwartschaften, Erbeinigungen. —

b) Nach Cod. Nap. 1389. ungültig.

c) Nach Abgang des Mannstammes, kommt die Erbtochter des Letzverstorbenen zur Folge.

d) Von der Abfindung der übrigen (apanagium).

e) *Runde* a. a. O. §. 673.

B) Von Erwerbung der Erbschaft.

§. 354.

Was die Erwerbung der Erbschaft *überhaupt* betrifft, so werden *nothwendige* (heredes necessarii) hörige Zwangerben (sui et necessarii) und *freywillige* Erben (heredes voluntarii) unterschieden. Zu jenen gehörten die Sclaven, zu den 2ten die Kinder, auf die die Erbschaft, ohne weitere Erwerbung übergeht, aber auch genöthigt waren, Erben zu werden, bis die Praetoren das beneficium abstinendi einführten. Die freywilligen Erben haben

haben die Wahl die Erbschaft anzutreten, oder auszuschlagen.

§. 355.

Die Antretung der Erbschaft geschieht durch jede Erklärung, daſs man Erbe seyn wolle *a*) (aditio), selbst durch Handlungen (pro herede gestio) *b*).

a) Von der Zeit an, transmittirt er die Erbschaft auf seine Erben. — Was ist transmissio Theodosiana? — Vom Versendungsrecht. *Runde* a. a. O. §. 687. — Wie wenn der Erbe unter einer negativen Bedingung eingesetzt ist. Cautio muciana?

§. 356.

Damit der Erbe durch Antretung der Erbschaft keinen Schaden leide, stehen ihm gewisse Beneficia zur Seite. 1) Das beneficium deliberandi. Dringt jemand darauf, so kann der Erbe nur ein Jahr deliberiren *a*); 2) Durch das Beneficium inventarii, ist für den Erben weit besser gesorgt, indem er nur nach dem Inventario die Erbschaftsschulden zu bezahlen verbunden ist.

a) Von Verlängerung. — Was heiſst tramissio Justinianea?

§. 357.

In dem der Prätor die emancipirten Kinder mit den Hörigen zur Succession rief, und

jene

jene gewöhnlich eine Ausstattung erhalten hatten, war es billig, daſs sie bey der Erbfolge dieses sich anrechnen lieſsen. Die *Kollation a*) hat statt, wenn Kinder ihren Aeltern succediren, unter den Kindern gegen einander, in Rücksicht der Güter, die nicht sonst zu vollem Recht den Kindern gehören *b*). Die Theilung der Erbschaft kann theils gerichtlich theils auſsergerichtlich geschehen *c*).

a) *Thibaut* a. a. O. §. 950.

b) Z. B. peculio castrensi, v. quasi. —

c) *Thibaut* §. 947.

§. 358.

Was insbesondere die *Erwerbung* 1) der *Legate* betrifft, so geht in der Regel mit dem Tode des Erblassers (ipso iure) das Eigenthum auf den Legatarius über (dies cedit), er kann es aber nicht eher einklagen, bis der Erbe die Erbschaft wirklich erworben hat (dies venit) *a*). Der Erbe kann, wenn er mit Legaten zu sehr beschwert ist, verhältniſsmäſsig von jedem ein Theil abziehn, denn der vierte Theil der Erbschaft muſs ihm frey bleiben (*Quarta falcidia*) *b*.

a) Bey Legaten unter suspensiv Bedingungen gilt die Regel: dies cedit et venit simul impleta post aditam hereditatem conditione.

b) Lex Falcidia. — Lex Furia, Voconia? — Vom iure accrescendi bey Legaten.

§. 359.

2) Das *universelle Fideicommiss* geht nicht, wie die Legate, durch den Tod des Erblassers auf den Fideicommissair über, sondern erst durch die Restitution, welche der Fiduciarerbe, wörtlich oder thätlich vollziehn kann. Der Fiduciarerbe kann das Viertel (*Quarta Trebellianica*) *a*) abziehn; welches aber bey Familien-Fideicommisse wegfällt *b*).

a) SC. Trebellianum, Pegasianum. —

a) *Runde* a. a. O. §. 695.

C) Vom Verlust der deferirten Erbschaft, und Vermächtnissen.

§. 360.

Es kann auf verschiedene Art das dem Erben und Legatar zustehende Recht aufgehoben werden. 1) Durch *Repudiation*, oder auch durch die bloſse Unterlassung der Erbschaftsantretung (omissio). Starb der verhinderte Erbe vor der Antretung, so können sich seine Erben in Integrum restituiren lassen. 2) Durch den *Tod* des Erben, vor Antretung der Erbschaft; jedoch finden mehrere Transmissionsfälle statt *a*). 3) Durch eingetretene Incapacität; 4) durch die Recission des Testaments; durch die clausula privatoria, und 6) durch Entreiſsung wegen Indignität *b*).

a) Da-

a) Dahin gehört Trans. Theod. §. 355. Justinanea §. 356. Transm. ex cap. infantiae — ex rest. in integr. §. 324. b.

b) Ueberhaupt von Aufhebung d. Legatr.

Dritter Unterabschnitt.

Von Verfolgung der Rechte (jus actionum.)

§. 361.

Zur Verfolgung der Rechte vor dem Richter *a*) ertheilen die Gesetze mancherley Mittel, zu welchen vorzüglich: Klagen, Einreden, Provocationen und Implorationen gehören *b*).

a) Es giebt auch aussergerichtliche Mittel zur Verfolgung unsrer Rechte: z. B. Pfändung. §. 179. u. s. w.

b) *J. L. Schmidt* pract. Lehrbuch von Klagen und Einreden (1790.) und *A. v. Weber.* Jena 1800. *F. G. Schmidt's* Commentar darüber. Leipzig 1792.

§. 362.

Klage (actio) *a*) heisst das Rechtsmittel, wodurch jemand ein von einem andern bestrittenes Recht vor dem Richter mit der Bitte verfolgt, es als Recht des Klagenden anzuerkennen und geltend zu machen.

a) Nach

a) Nach römischen Recht bestand die Actio in einer verliehenen juris persecutio, in einem bestimmten Antrage gegen eine gewisse Person. — Was heiſst Interdict?

§. 363.

Die Klage muſs *enthalten*, 1) eine Geschichtserzählung. 2) Klagepunct. 3) Bitte. Klagen kann ein jeder dem ein Recht zu steht, und sonst die gesetzlichen Erfordernisse hat *a*). Das Recht muſs der Regel nach ein ius praesens seyn.

a) Von der Legitimatio ad causam. —

§. 364.

Die Klagen können verschiedentlich *eingetheilt* werden *a*): I. in Ansehung des *Ursprungs*, in civil- und honorarische, welche die prätorischen und aedilitischen unter sich begreifen *b*); II. in Ansehung des *Gegenstandes* und *Zweckes* in *possessorische c*) und *petitorische*.

a) Mehrere Eintheil. sind antiquarisch.

b) Dahin gehört die actio redhibitoria, quanti minoris.

c) Interdicta adipiscendae recuperandae possessionis — interdictum unde vi, — Spolienklage.

§. 365.

Die *petitorischen* Klagen zerfallen wieder a) in *Präjudicialklagen*, d. h. alle welche den mensch-

menschlichen Zustand betreffen, welche entweder affirmative oder negative seyn können *a*); b) *in nicht präjudicial-Klagen*, dahin gehören 1) *Sachklagen*, actiones rei persecutoriae, welche entweder 1) persönliche (condictionen) *b*), 2) dingliche (vindicationen) *c*), 3) gemischte (actiones mixtae) sind; 2) Pönalklagen, 3) gemischte Klagen.

a) Betreffen 1) den *natürlichen* Zustand. — 2) *bürgerlichen* Zustand. — *Freiheit* (actio de liberali causa — actio de libertinitate, actio de ingenuitate.) — *Bürgerlichen* Zustand (actio civitatis). *Familienzustand* (actio ex sponsu, actio repudii, actio divertii, Desertionsklage, Saevitienklage §. 198. — actio dotis) — (actio de partu ag. — actio de peculio).

b) 1) *Allgemeine* — cond. ex lege (ex moribus) — 2) *Besondere.*

a) Aus Verträgen, 1) überhaupt, actio ex pacto, §. 288. diese erhalten ihre eigene Namen; 2) insbesondere, aa) aus Kauf — a. emti — venditi §. 290. bb) aus der Miethe, Pacht, actio locati, conducti §. 291. cc) aus der emphyteusis a. emphyteuticaria §. 294. dd) aus der Vollmacht a. mandati, dir. contraria §. 292. ee) aus der Gesellschaft, ac. pro socio §. 293. ff) Darlehn, cond. certi ex mutuo §. 295. gg) aus Leihverträgen, actio commodati d. c. §. 311. hh) Deposito, actio dep. d. c. §. 296. ii) Pfand, actio pig. d. et c. §. 297. kk) aus ungenannten Verträgen, actio in factum — praes. verb. §. 298. not. a.

b) Aus

b) Aus Vergehungen, actio inj. — cond. furtiva, act. vi bon. rap. ex lege aq. act. in factum. §. 318.

c) Aus einer obligatio quasi ex contractu, 1) aus der Geschäftsführung, act. neg. gest. directa — contr. §. 319. 2) aus der Antretung der Erbschaft. §. 319. act. personalis ex testamento, a. expletoria s. ad supplementum leg. 3) aus Gemeinschaften auf Theilungen, act. com. div. §. 254. familiae erciscundae §. 357. act. finium reg. 4) aus der Vormundschaft, act. tutelae div. contr. §. 209. 5) aus einem Indebito — cond. ind. §. 319.

d) Aus einer obligatio q. ex delicto, act. de pauperie §. 321. de effussis et dejectis, — actio de recepto §. 320.

e) Aus einer obligatio aus Billigkeit — act. ad exhib. — q. metus causa. §. 320.

f) Actiones recissoriae — cond. ob. c. dat. — act. redhib. rest. in integr. §. 324. b.

c) Dahin gehören die 1) welche aus dem *Eigenthum* entspringen, — die rei vindicatio, — publiciana in rem actio, §. 261. — 2) aus Servituten act. confessoria, §. 262. 3) aus dem Pfandrecht, act. hypothecaria — s. quasi serviana, act. serviana, §. 265. 4) aus dem Erbrecht, — hereditatis petitio, §. 330. querela inofficiosi test. — §. 348.

§. 366.

III. In Rücksicht auf die *Art* und *Weise*, wie die *Verfolgung* eines Rechts durch eine Klage geschieht, in ordentliche und aufserordent-

dentliche, summarische Klage, oder bloſse Implorationen. IV. In Beziehung auf die *Befugniſs des Richters*, in actiones arbitrariae und non arbitrariae. V. Auf die *Dauer*, actiones longissimi temporis und temporales. — VI. In Rücksicht auf den *Uebergang der Erben*, in heredes transitoriae und die solche nicht sind.

§. 367.

Wenn jemand mehrere Klagen gegen ein und denselben Beklagten hat, so entsteht daraus ein *Zusammenlauf der Klagen*, welche entweder einen verschiedenen Gegenstand, oder ein und denselben Gegenstand betreffen *a*).

a) Concursus act. non cumult. cumult. diese können entweder electiv oder successiv concurriren.

§. 368.

Den Klagen ist von den Gesetzen eine gewisse Zeit zu ihrer Dauer vorgeschrieben, nach deren Ablauf sie erlöschen *a*). — Bey der *Verjährung der Klage* sind Klagen, die aus dem iure honorario *b*), und iure civili *c*) entspringen, zu unterscheiden.

a) Actio nondum natu, non praescribitur. —

b) Diese dauren 1 Jahr.

c) Der Regel nach 30 Jahr. —

§. 369.

Implorationen unterscheiden sich von Klagen, weil hierbey blos im allgemeinen rich-

richterliche Hülfe erfordert wird. Zu den Implorationen gehört unter andern die imploratio pro imponendo arresto. Unter *Arrest* wird der obrigkeitliche Befehl verstanden, kraft dessen eine Person, oder ihre Güter, oder beyde zugleich angehalten werden sollen *a*); c) imploratio pro impetranda sequestratione. Unter *sequestratio* im eigentlichen Sinne wird die Handlung verstanden, da vermittelst öffentlicher Auctorität dem Inhaber eines streitigen Objects die Detention desselben entzogen wird, in der Absicht, solches dereinst dem Sieger auszuhändigen: im uneigentlichen Sinne, die Vereinigung streitender Partheien, vermöge welcher sie das Object des Rechtsstreits bis zu dessen Beendigung einem Dritten (Sequester) in Verwahrung geben *b*). 3) Imploratio pro danda restitutione in integrum *c*).

a) Persönlicher, dinglicher.

b) Nothwendige, freiwillige.

c) S. §. 324. b.

§. 370.

Unter *Provocation* wird die gerichtliche Auffordrung einer bestimmten Person verstanden, dafs sie ihre Rechte, welche sie gegen uns zu haben vermeint, gerichtlich anbringen und ausführen, oder widrigenfalls einen Nachtheil erleiden soll. Es gehört dahin die Provocatio ex lege diffamari, und ex lege si contendat.

§. 371.

§. 371.

Einrede heiſst das besonders von den Gesetzen ertheilte, und jezt auch ohne dies zuständige Vertheidigungsmittel gegen den Antrag eines Andern durch Vorschützung gewisser demselben nachtheiligen Umstände. Die Haupteintheilung derselben ist in *verzögerliche a*) und *zerstörliche* Einreden *b*).

a) Diese werden in gerichtsablehnende, und verzögerliche Schutzreden im engern Sinn, eingetheilt.

b) Diese in prozeſsverhindernde und gemeinzerstörliche Einreden.

Zweiter Abschnitt.

Vom Lehnrecht.

§. 372. a.

Schon an einem andern Orte ist der Begriff vom Lehn und Lehnrecht *a*), so wie die Quellen und Hülfswissenschaften desselben angegeben worden *b*).

a) Einl. §. 16. §. 30.

b) §. 88. §. 100. d. Ency.

§. 372. b.

Das *Lehnrecht* betrift *drey* Gegenstände, 1) die Errichtung des Lehns, 2) die Rechte aus dem errichtenden Lehn, 3) die Aufhebung des Lehns.

Erster

Erster Unterabschnitt.

Von dem Lehnsverhältnifs überhaupt und dessen Errichtung.

§. 373.

Beym Lehn sind die *wesentlichen a*), von den *natürlichen b*) und *zufälligen c*) Stücken abzusondern. Zu *jenen* gehört: 1) eine Sache, 2) das Obereigenthum, 3) das nutzbare Eigenthum *d*), 4) wechselseitige Treue.

a) *Böhmer* prin. juris feud. Cap. 1. Sie müssen nothwendig vorhanden seyn. — Feudastra?

b) Diese werden vermuthet.

c) Müssen erwiesen werden. — Einth. in uneigentliche und eigentliche Lehne.

d) §. 254.

Anmerk. Was heifst Lehnssache, causa feudalis?

§. 374.

Die Verwandlung eines Allods in Lehn, heifst *Lehnserrichtung* oder Lehnsverleihung (constitutio feudi, infeudatio) *a*) von Seiten des Lehnherrn, *Lehnserwerbung* (acq. feudi primitiva) von Seiten des Vassallen. Sie kann auf zweierley Art geschehen, durch Belehnung und Verjährung.

a) *Böhmer* a. a. O. Cap. II. ist ein Species der alienation. — Infeudatio ad tempus, perpetua. —

§. 375.

Das *Object* der Lehnserrichtung sind alle Sachen *a*), wovon das Ober- von dem nutzbaren

ren Eigenthum getrennt werden kann; sowohl unbewegliche, als bewegliche, körperliche, unkörperliche *b*), Kirchen- und Staatssachen *c*), auch selbst eine Sache, welche schon im Lehnsnexu sich befindet *d*).

a) Res infeudari solita? *Böhmer* Cap. II.

b) Jagd- Zehnt- Ambachts- Vogtey - Wohnungs-Lehn. Pfandlehn.

c) Oeffentliches- Privat- Lehn. — Feuda in curte et extra curtem.

d) Dadurch entsteht das Subfeudum. — Sache welche den Vassallen eigen sind. Feudum oblatum im Gegensatz vom dato.

§. 376. a.

Das *Subject* der Lehnserrichtung sind die Lehnspersonen, Lehnsherr und Vasall. Die rechtliche Möglichkeit es zu werden, heifst die *subjective Lehnsfähigkeit*, sie ist eine doppelte, *passive* und *active* Lehnsfähigkeit; zu dieser wird erfordert, 1) Eigenthum an der zu verleihenden Sache, 2) Dispositionsrecht über das Eigenthum, 3) die Fähigkeit die vertragmäfsige Befugnifs und Verbindlichkeit zu übernehmen die in der Lehnstreue begriffen sind. — Die Ausübung dieser Rechte, kann im Namen des Lehnsherrn durch einen Bevollmächtigten geschehen *a*).

a) *Böhmer* a. a. O. Cap. V. Prodominus — Prod. sublime, simplex.

§. 376. b.

§. 376. b.

Die *passive* Lehnsfähigkeit begreift den Umfang der Eigenschaften, welche bey einer Person vorhanden seyn müssen, die durch Lehnserwerbung Vasall von einem Dritten werden will, mit dem sie nicht in einem Lehennexu sich befand *a*). Die Lehnsunfähigkeit wird in eine *absolute* und *relative* eingetheilt *b*).

a) Von Eintheilung des Lehns in Manns- Weiber-Lehn. — Adelich, unadelich.

b) Vom Lehnsträger.

§. 377.

Die Lehnserwerbung geschieht a) *ordentlicher Weise* durch die Belehnung (Investitur), das heifst diejenige Handlung, wodurch von einer hierzu berechtigten Person das nutzbare Eigenthum einer bestimmten Sache an einen dritten, der Lehnserwerbung fähigen, lehnweise (unter der Verpflichtung zu wechselseitiger Lehntreue) übertragen wird. Bey ihr ist die Entstehung der Fordrung und die Uebergabe zu unterscheiden. Der unmittelbare Grund jener ist der Lehnsvertrag, der mittelbare die Lehnsauftragung *a*). Die Uebergabe geschieht auf feierliche Art und wird Investitur genannt *b*). Die Belehnung kann nach den Objecten *c*), nach der Zeitausdehnung *d*), nach der subjectiven Ausdeh-

nunge) und nach Art der Wirksamkeit f) eingetheilt werden.

a) *Böhmer*, Cap. VII. Was ist Lex investiturae. — Lehnbrief. — Literae reversales.

b) Form derselben; von der eigentlichen (propria) uneigentlichen (impropria abusiva inv.).

c) Reinfeudation. Afterbelehnung.

d) Personal- wiedergebliches Lehn.

e) Mitbelehnung. — Gesammtbelehnung, welche in die im eigentlichen Sinn, und gesammte Hand eingetheilt wird.

f) Bedingte — Eventualbelehnung.

§. 378.

b) *Außerordentlicher Weise* kann ein Lehn durch die *Verjährung* a) errichtet werden, wozu außer den gewöhnlichen Erfordernissen der Ablauf von dreißig Jahren erfordert wird.

a) *Böhmer* a. a. O. Cap. XIV. — feudum informe.

Zweiter Unterabschnitt.

Von den Rechtsverhältnissen in Ansehung errichteter Lehne.

§. 379.

Diese Rechtsverhältnisse bestehen entweder nur zwischen den Lehnspersonen wechselseitig a), oder zwischen ihnen und Fremden, in Beziehung auf das Lehn.

a) *Böhmer* a. a. O. Sect. II. Cap. I.

§. 380.

§. 380.

I. Was die *Rechte der Lehnspersonen unter einander in Beziehung auf das Lehn betrifft*, *so kommen in Betracht*:

a) die *Rechte des Lehnsherrn*, deren Inbegriff die *Lehnsherrlichkeit* heiſst *a*). Die einzelnen Befugnisse, die in derselben begriffen sind, theilen sich in dingliche und persönliche Rechte.

a) Unterschied derselben von Lehnshoheit. — Sie ist gewöhnlich allodial.

§. 381.

1) Zu den *persönlichen* Rechten des Lehnsherrn gehört a) das Recht auf Lehnstreue, weshalb er von dem Lehnsmann auch eidliche Angelobung desselben fordern kann *a*). b) Das Recht auf Lehndienste *b*), welche eingetheilt werden 1) in militairische *c*) — Kriegs- und Burgdienste — 2) nicht militärische Dienste *d*). c) Recht auf Lehns-Gerichtsbarkeit *e*), d) Recht auf Lehnserneuerung *f*).

a) Handlehn. — Auch das Recht auf Lehnsgehorsam.

b) Freilehn.

c) *Böhmer* a. a. O. Sec. II. Cap. II. Ritter - und Burglehn. —

d) Hoflehn, Schulzenlehn. — Aequivalent für die Dienste (adocha). Ritterpferdsgelder.

e) Auch die Lehnsvormundschaft.

f) Mufs geschehen binnen Jahr u. Tag. — Lehns-Indult. — *Böhmer* a. a. O. Cap. XII. — (Lehnwaare. Lehntaxe). *Böhmer* a. a. O. Cap. XIII.

§. 382.

2) Die *dinglichen* Rechte, welche zusammen genommen das lehnsherrliche Eigenthum ausmachen, stehen a) dem Lehnsherrn gegen dritte Inhaber des Lehns zu, b) gegen den Vasallen *a*): denn hier hat er 1) das Recht denselben in seiner Dispositionsgewalt zu beschränken, 2) das Recht der Consolidation, 3) das Recht Eventualbelehnungen zu ertheilen.

a) Er kann eine Veräusserung mit der Lehnsherrlichkeit vornehmen, nur nicht zum Nachtheil des Vasallen.

§. 383.

b) Die *Rechte des Vasallen* beziehen sich theils auf die Person des Lehnsherrn, theils auch auf das Lehngut selbst. Der Vasall kann von dem Lehnsherrn Protection fordern.

§. 384.

In Ansehung des Lehnguts steht dem Vasallen das nutzbare Eigenthum zu, welches 1) das völlige Nutzungsrecht, 2) das Administrations-Recht, 3) das Dispositionsrecht unter sich begreift *a*), 4) das Veräufsrungs-Verpfändungsrecht *b*), 5) das Recht der Afterbelehnung *c*), 6) das Recht letzwillige Verordnung über das Lehn zu machen *d*).

a) Der

a) Der Lehnmann hat auch das ius refudandi.

b) Unterschied ob mit oder ohne Consens des Lehnsherrn? Auch der Sohn kann eine widerrechtliche Veräufserung umstofsen. — Retract. *Böhmer* a. a. O. Sect. II. Cap. V.

c) *Böhmer* a. a. O. Sect. II. Cap. VII.

d) *Böhmer* a. a. O. Sect. II. Cap. VIII.

§. 385.

Eines der wichtigsten Rechte, welche durch das Lehnverband entsteht, ist das *Lehnfolgerecht*, welches sich von der Lehnsfolgeordnung wesentlich unterscheidet. Der Grund der Lehnsfolge ist die Abstammung vom ersten Erwerber, sonach können blos Descendenten desselben zur Succession kommen, nicht Ascendenten und Seitenverwandte desselben *a*). Die Lehnsfolge *b*) ist ihrer Natur nach blos eine singuläre, alle succediren ex pacto et providentia majorum *c*).

a) *Böhmer* a. a. O. Cap. VII. Eintheilungen welche sich auf die Lehnsfolge beziehn, sind, in neues und altes Lehn — Stamm- und Erblehn — Männer- und Weiber-Lehn. —

b) Die Lehnsfolge wird aber in eine gemeine und besondere eingetheilt, je nachdem sie sich auf gemeinrechtliche, oder besondere lehnrechtliche Normen stützt.

c) Vom Unterschied der Lehns- und Allodialfolge.

§. 386.

§. 386.

Die welche zur Lehnsfolge kommen wollen, müssen 1) Lehnsfolgefähige seyn: dazu gehört, daſs sie durch eine kirchlich und bürgerlich gültige Ehe von dem ersten Erwerber abstammen *a*), 2) wird überdies noch die passive Lehnsfähigkeit erfordert *b*).

a) Nicht adoptiv- uneheliche Kinder und solche aus einer Miſsheurath. — Kinder aus einer Ehe zur linken Hand.

b) Geistliche, — Weiber, — Weiberlehn. — Was heiſst Erblehn?

§. 387.

1) Nach der *gemeinen* Lehnsfolge succediren zuerst die *Descendenten* des lezten Besitzers *a*) und in Ermangelung derselben die *Seitenverwandten* *b*) bey welcher im allgemeinen die Nähe des Grades nicht beachtet wird, sondern immer eine reine Linealsuccession eintritt, so, daſs die Speciallinie den übrigen Nebenlinien eines Hauptstammes vorgeht, und bey dieser das Lehn so lange bleibt, bis keine lehnsfähige Personen in derselben vorhanden sind *c*).

a) Der Sohn muſs das Lehn und Allod zugleich annehmen, oder beyden entsagen. — Wenn mehrere Descendenten vorhanden, so geschieht die Theilung — Todttheilung, Mutschierung. *Böhmer* a. a. O. Cap. 8.

b) Von

b) Von Linialfolge- und Linealgradualfolge-System.

c) So lange diese noch vorhanden, können die, welche durch besondere Bedingungen des Lehnsvertrag berufen sind, nicht zur Folge kommen. Z. B. Weiber, unter welchen nach Abgang der Mannspersonen die Erbtochter vor der Regredienterbin den Vorzug hat.

§. 388.

2) Zu der *besondern* Lehnsfolge *a*), welche sich theils auf Familienstatuten, Testamente, Verträge, theils auf einen besondern Grund stützt, gehört:

1) die aus der Mitbelehnung, 2) die eventual Belehnung, 3) aus der Lehnsanwartschaft *b*).

a) *Böhmer* a. a. O. Cap. X. Auch gehört hierher die besondere Lehnsfolge aus der Primogenitur, Majorat u. s. w. §.

b) Das heifst, das Recht zur Erwerbung eines Lehns das der Lehnsherr auf den Eröffnungsfall jemanden ertheilt hat.

§. 389.

II. Was die *Rechtsverhältnisse zwischen Lehnspersonen und Fremden in Beziehung auf das Lehn* betrifft, so beziehn sich solche

a) auf die *Ansprüche*, welche den *Allodialerben* am *Lehn zu kommen*: insbesondere in Ansehung des Pflichttheils, der Collation, des Brautschatzes, des Leibgedings, des Witthums *a*).

a) *Böhmer* a. a. O. Cap. XI.

§. 390.

§. 390.

b) Ferner gehören zu den Fremden die welche Ansprüche am Lehn haben, die *Lehnsgläubiger*. Die Lehnsschulden werden 1) in Rücksicht des Grundes in gesetzliche und vertragsmäſsige, 2) in Ansehung des Umfanges, in absolute und respective, 3) in Rücksicht der Art und Weise wie sie getilgt werden müssen, in nothwendige und subsidiarische eingetheilt.

a) *Böhmer* a. a. O. Sect. II. Cap. X. Können unmittelbar durchs Gesetz, oder aus nützlicher Verwendung entstehn. — Lehnstamm heiſst eine Geldsumme die vermöge eines besondern Vertrags jemanden auf den Fall der Lehnsfolge aus den Lehn gezählt werden muſs.

§. 391.

Die Sonderung des Lehns vom Allod a) wird alsdann nothwendig, wenn beyde Vermögensmassen verschiedenen Personen zufallen, oder ein Eröffnungsfall eintritt, oder über das Allod des Vassallen ein Concurs entsteht.

a) *Böhmer* a. a. O. Sect. II. Cap. XII.

Dritter Unterabschnitt.

Von der Beendigung des Lehnsverhältnisses.

§. 392.

Das Lehnsverhältniſs kann aufgehoben werden *a*), 1) durch *Felonie b*); da die Lehns-

treue

treue wechselseitig ist, so kann auch sowohl von Seiten des Lehnsherrn als des Vasallen eine Felonie begangen werden, leztere wird in eine wahre und Quasifelonie eingetheilt. Die Wirkungen der Felonie sind sehr verschieden.

a) *Böhmer* a. a. O. Sect. II. Cap. I—II.

b) Sie kann theils vorsätzlich, theils aus Versehn geschehn, nur jene bewirkt den Verlust des Lehns.

§. 393.

2) Durch Untergang des Lehns, dann 3) durch die Consolidation, welche in eine Consolidation im eigentlichen Sinn *a*) und Appropriatio eingetheilt wird, geschieht eine gänzliche Aufhebung des Lehnbandes.

a) Bey öffentlichen Lehn heifst sie Incorporatio.

Dritter Abschnitt.

Vom Kirchenrecht.

§. 394.

Der Begriff des Kirchenrechts ist in §. 15. der Einleitung angegeben und von den Quellen des catholischen *a*) und protestantischen *b*) Kirchenrechts nebst den Hülfswissenschaften *c*) gehandelt.

a) §. 87. §. 89.

b) §. 89.

c) §. 46. not. e. §. 101. Nov. IV. a) und b) pag. 64. 65.

§. 395.

§. 395.

Die auf das Kirchenrecht sich beziehenden Grundsätze zerfallen in zwei Classen, in *allgemeine* und *besondere*.

Erster Unterabschnitt.

Allgemeine Grundsätze des Kirchenrechts.

§. 396.

Alles was Religion betrifft und dazu gehört, heiſst *Religions-Gegenstände* (Sacra) *a*). *Kirche* heiſst eine Gesellschaft, deren Glieder sich durch Uebereinstimmung des Glaubens zur gemeinschaftlichen Ausübung der durch denselben bestimmten religiösen Handlungen verbunden haben; *Christliche Kirche* heiſst die Kirche, dessen Zweck die Religionsübung in Gottesverehrung nach den durch Christus bestimmten Lehren besteht.

a) Sacra, interna und externa.

§. 397.

Die Kirche ist ihrer Natur nach eine *gleiche* Gesellschaft. Der Inbegriff der ihr als solcher zustehenden Rechte, heiſsen die *Collegialrechte* der Kirche, und der Inbegriff dieser nebst den erworbenen Rechten *Kirchengewalt a*).

a) Begreift unter sich 1) das Recht der nähern Bestimmung der gemeinschaftlichen Religions-

übung. 2) Rechte zur Hinwegräumung der Hindernisse, welche der gemeinschaftlichen Religionsübung im Wege stehn. 3) Rechte zur Ergreifung aller Mittel, welche zur Beförderung der gemeinschaftlichen Religionsübung dienen.

§. 398.

Die dem Staate zustehende Rechte in Ansehung der Kirche, werden *Majestätsrechte über die Kirche* genannt. Eine Kirche kann entweder *erlaubt* (eccl. approbata, admissa) oder *unerlaubt* (eccl. prohibita, reprobata non admissa) seyn. Im erstern Fall ist sie entweder uneingeschränkt oder nur bis auf den Widerruf erlaubt. Daher der Unterschied zwischen *recipirte* und *tolerirte* Kirche.

§. 399.

Das Kirchenrecht wird *eingetheilt* 1) nach *Verschiedenheit* der *Kirchen* und Religionen, in das der Catholiken und Protestanten; 2) in Rücksicht des *Umfangs* der *Verbindlichkeit* in das gemeine und besondere; 3) in *Beziehung* auf den *Gegenstand*, in das äussere und innere.

a) Hierdurch wird die Eintheilung in das Kirchen-Staats- und Kirchen-Privatrecht begründet: von jenem im öffentlichen Rechte. — Vom Normaljahr 1624. von den in Reichsdeputationsschluss vom 25. Febr. 1803. enthaltenen Ausnahmen der festgesetzten Norm.

Zweiter

Zweiter Unterabschnitt.

Besondere Grundsätze des Kirchenrechts.

§. 400.

In dem Kirchenrecht sind zu entwicklen 1) die Rechte, welche den Mitgliedern der Kirche zustehen, 2) die welche in der Kirchengewalt liegen, 3) Rechte welche sich auf den öffentlichen Gottesdienst beziehn, 4) Rechte welche sich auf Anstalten und Mittel, die zur Befördrung des kirchlichen Zwecks dienen, beziehn, 5) die Lehre von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

I. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche.

§. 401.

Alle diejenigen Personen, die in kirchlicher Verbindung stehen, sind Mitglieder derselben, und in so fern einige besonders zur Befördrung des kirchlichen Zwecks verpflichtet sind, werden diese *geistliche* im Gegensatz von *weltlichen* Personen genannt. Die geistlichen Personen werden in *Kleriker*, welche einen ordo, oder die Fähigkeit, eine bestimmte gottesdienstliche Handlung zu verrichten, empfangen haben, und *Regularen*, welche nach einer von der Kirche gebilligten Regel leben, eingetheilt.

§. 402.

Nach Grundsätzen des Röm. Kirchen-Rechts erhalten die Kleriker durch die Ertheilung des ordo (die Weihe, Ordination) einen unauslöschlichen Charakter, welcher sich von den Layen absondert. Die Weihen werden in die höhere (ordines majores) und in niedere *a*) (ordines minores) eingetheilt. Jene besitzen die Bischöffe, Presbyterer, Diakonen und Subdiakonen *b*). Zu den Regulären, gehören die Mönche oder Religiosen, die Stiftsherrn und Canonici *c*), und die geistlichen Ritter *d*).

a) *Böhmer* pr. j. can. Lib. I. Tit. II. haben blos noch auf die Ceremonien bey Ertheilung der Weihen Einfluſs.

b) Die Ordination geschieht von dem competenten Bischoff oder dessen Stellvertreter. Scrutinium — titulus ordinationis. —

c) Capitularen, oder Domherrn, Canonici minores. — Regulares, seculares. — *Böhmer* a. a. O. Lib. 3. Sect. 3.

d) Johanniter- oder Maltheser-Ritter, — marianische- oder teutsche Ritter. —

§. 403.

Nach dem protestantischen Kirchenrecht *a*) giebt es nur eine Ordination, welche blos in einer feierlichen Einsegnung zu einem geistlichen Amte besteht. Es giebt aber Kirchendiener die gar nicht ordinirt sind. Der Unterschied zwischen Regulären und Nichtregu-

lären

lären ist nicht so wichtig wie bey den Katholiken, indem bey den Protestanten keine Klostergelübde statt findet, und den Stiftsherrn und Canonicis gewöhnlich die Ehe gestattet wird, und selbst einigen geistlichen Ordensrittern diese Freiheit zusteht.

a) *Böhmer* a. a. O. Lib. I. Tit. V.

II. Von den in der Kirchengewalt enthaltenen Rechten.

§. 404.

Die Kirchengewalt begreift die schon angegebenen *a*) Rechte unter sich. Das *Kirchenregiment* ist nach Grundsätzen der kathol. und protest. Kirche verschieden.

a) §. 397.

§. 405.

Die katholische Kirche ist eingetheilt 1) in Provinzen, denen ein Erzbischoff *a*) vorsteht 2) in Diöcesen, welche den Bischöffen *b*) unterworfen sind, und 3) in Parochien, denen ein Pfarrer *c*) vorsteht.

a) Ein Bischoff, dem gewisse Vorzugs- und Regierungsrechte über mehrere Bisthümer, die seine Provinz ausmachen, zustehn. — Pallium.

b) Suffragan-Bischöffe — Exemte. — Seine Rechte werden in jura ordinis und jura jurisdictionis eingetheilt. — Weihbischoff (episcopus in partibus infidelium).

c) Die-

c) Diesem steht die innere Jurisdiction über die Gemeindeglieder zu.

§. 406.

Die Inhaber der Kirchengewalt, sind die *Bischöffe*, unter welchen der Bischoff zu Rom sich den Vorrang (Primat) zu verschaffen gewufst hat *a*). Der Papst wird aus dem Cardinalskollegium, und durch dasselbe gewählt *b*).

a) Vom Papal- und Episcopal-System. — *Böhmer* a. a. O. Lib. 2. Tit. 2.

b) Legaten — nati — dati. *Böhmer* a. a. O. Lib. 2. Tit. 3. 4. Das Verhältnifs des Papstes zu den einzelnen Bundesstaaten, wird durch die mit demselben abgeschlossene Concordate bestimmt; so wie das, zu dem ganzen Bundesstaat, durch ein neues Concordat bestimmt werden wird.

§. 407.

In der protestantischen Kirche wird die Ausübung der Kirchengewalt als ein Recht betrachtet, welches eigentlich den Gemeinden selbst zusteht, welches aber in den meisten protestantischen Ländern, von den Gemeinden entweder völlig oder mit Vorbehalt gewisser Rechte dem Regenten übertragen ist *a*), welcher die ihm deshalb zustehende Rechte durch das *Consistorium* verwalten läfst *b*).

a) In Ansehung des Rechtsgrundes sind verschiedene Systeme entstanden. Episcopal- Territorial-

rial-Collegial-System: wobey jedoch die ursprünglichen, von den erworbenen Rechten die in der Kirchengewalt liegen, abzusondern sind. *Böhmer* a. a. O. Lib. 2. Sect. 2.

b) Von Superintendenten.

III. *Von den Rechten welche sich auf den öffentlichen Gottesdienst beziehn.*

§. 408.

Die Rechte in Ansehung des *Gottesdienstes* beziehn sich sowohl auf den *innern* als *äussern* Gottesdienst, wobey es wieder auf den Unterschied beyder Kirchen ankommt.

§. 409.

1) Was die Rechte in Ansehung der Festsetzung des Religionsbegriffs betrifft, so tritt, nach dem *kathol. Kirchenrecht*, von Seiten jedes Mitglieds die Verbindlichkeit ein, sich in Glaubenssachen, den Bestimmungen und Entscheidungen der allgemeinen Kirche zu unterwerfen, und die Aussprüche einer allgemeinen Kirchenversammlung als untrüglich anzuerkennen *a*). Nach dem *protest. Kirchenrecht* bleiben die Glaubenssachen der Ueberzeugung eines jeden einzelnen Mitglieds und jeder einzelnen Gemeinde überlassen. Die symbolischen Bücher *b*) haben die Gemeinden unbeschadet ihrer Gewissensfreiheit angenommen.

a) *Böh-*

a) *Böhmer* a. a. O. Lib. 3. Sect. 1. Tit. 1. 2.

b) §. 89. not. b. pag. 47.

§. 410.

2) Die Rechte, welche sich auf die bestimmte Art und Weise des äussern Gottesdienstes beziehn, betreffen a) die Bestimmungen der dazu gehörigen Handlungen, b) die Art und Weise ihrer Ausübung (Liturgie). Zu den Handlungen selbst gehören, die Predigt, Gebete, Sacramente u. s. w. *a*). Nach Grundsätzen der Katholiken giebt es *sieben b*), nach Grundsätzen der Protestanten nur *zwey* Sacramente. Die Ehe, wenn sie gleich nach der protestantischen Kirche, nicht zu den Sacramenten gehört, wird doch als eine kirchliche Handlung betrachtet, daher auch das Eherecht zum Theil *c*) mit in das Kirchenrecht gehört.

a) *Böhmer* a. a. O. Lib. 3. Sect. 1. Tit. 3. Z. B. die feierliche Messe, — Festtage, Fasttage. —

b) Die Taufe, — die dadurch entsprungene Cognatio spiritualis, — Firmlung, — Sacrament des Altars, — Transsubstantiatio, — Beichte und Buse, — Priesterweihe, — letzte Oelung, — Ehe.

c) Nämlich die Bestimmungen welche auf die Gültigkeit der Schliefsung und Trennung derselben Einflufs haben. — Das Eherecht gehört zu den sogenannten Neben-Theilen der Rechtswissenschaft, §. 31. d. Einl.

IV. Von den Rechten und Verbindlichkeiten, in Ansehung der Mittel, die zur Beförderung des kirchlichen Zwecks dienen.

§. 411.

Diese angegebene Rechte betreffen: 1) solche Anstalten, die besondere kirchliche Gesellschaften ausmachen; als wohin die Klöster, Domstifter, Schulen und Academien gehören, in sofern nämlich letztere als kirchliche Anstalten zu betrachten sind *a*).

a) Theils weil sie sonst päpstlicher Bestätigung bedurften, theils weil sie unter dem Diöcesan-Bischoff standen.

§. 412.

Die angegebenen Rechte beziehn sich 2) auf die *Kirchengüter*, worunter alle Güter verstanden werden, welche sich im Eigenthum der Kirche, oder kirchlichen Gemeinheit befinden. Dahin gehören, geweihte, heilige, religiöse Sachen *a*), insbesondere Kirchengüter im engern Sinne, (res ecclesiasticae) *b*). Die Rechte begünstigen auf mancherley Weise die Kirche und kirchlichen Anstalten in Ansehung ihrer Güter, sowohl in Rücksicht der Erwerbung *c*), als auch der *Erhaltung d*). Da den Kirchen die Rechte der Minderjährigen zukommen, so stehet ihnen auch ein gesetzliches Pfandrecht an den Gütern ihrer Administratoren zu, auch können sie restitutio in integrum erhalten.

a) Pia,

a) Pia causa. —

b) Zehnten. —

c) *Böhmer* a. a. O. Lib. 3. Sect. V. Testamente, worin der Kirche etwas vermacht wird, sind von den gewöhnlichen Feierlichkeiten befreit. —

d) Insbesondere bey Veräusserungen, wozu erfordert wird, eine rechtmäſsige Ursache, eine genaue Untersuchung und ein förmliches Decret, von Seiten des kirchlichen Obern. — Zur Erwerbung eines Kirchenguts von einem andern durch Verjährung werden 40 Jahre erfordert. — Die übermäſsige Vermehrung der Kirchengüter, kann durch Amortisationsgesetze, eingeschränkt werden.

§. 413.

3) Was die Rechte in Rücksicht der *Kirchenämter*, verbunden mit den geistlichen *Beneficien a*) betrift, so kommt in Betracht: a) die *Errichtung* derselben, welche entweder von neuem, oder durch Verändrung oder Wiederherstellung schon vorhandener Beneficien geschehen kann; b) die *Art und Weise*, jemanden in Gemäſsheit der Kirchengesetze zu einem geistlichen Amte und dem damit verbundenen Beneficium zu befördern, (Provision). Die *Provision* wird eingetheilt: 1) in die *ordentliche*, welche geschieht aa) durch *Wahl*, bb) durch unmittelbare *Verleihung* des kirchlichen Obern (Collation) cc) vermöge des Patronatsrechts, welches in dem Inbe-

 griff

griff der Rechte besteht, welche aus der Stiftung einer Kirche oder Pfründe entspringen *b*). 2) Die *ausserordentliche Provision*, steht dem Papste, dem geistlichen Obern, vermöge des Devolutions-Recht, und dem Regenten, vermöge des Rechts der ersten Bitte zu *c*). c) Dem *Beneficiaten* stehn im Allgemeinen die Rechte eines Nutzniefsers zu.

a) *Böhmer* a. a. O. Lib. 3. Sect. IV. werden in gröfsere und kleinere, in curata und von curata eingetheilt.

b) Gewährt besondere Vor- und Ehrenrechte, aber zieht auch manche Verbindlichkeiten nach.

c) Panisbriefe ?

§. 414.

Die *geistliche Gerichtsbarkeit* steht nach *katholischen Kirchenrecht* ordentlicher Weise den Bischöffen in ihren Diöcesen zu, indem man sie als ein Recht betrachtet, welches in der Kirchengewalt mit begriffen ist. 1) Unterworfen sind derselben, alle Personen geistlichen Standes, und alle geistliche Sachen (causae ecclesiasticae) *a*). Die Ausübung derselben geschieht durch die bischöffliche Gerichte — Vicariats- Officialats - Gerichte. 3) Mit derselben ist auch das geistliche Zwangs- und Strafrecht verbunden; welches sich nicht nur über alle Verbrechen geistlicher Personen *b*), sondern auch über Verbrechen ande-

rer

rer Mitglieder der Kirche, welche entweder wider die Kirche begangen sind *c*), oder welche zwar an sich zu den weltlichen Verbrechen gehören *d*), deren Untersuchung und Bestrafung aber aus einem besondern Grunde der kirchlichen Gerichtsbarkeit zukommt.

a) *Böhmer* a. a. O. Lib. IV. P. I. Sect. I. mere ecclesiasticae, oder mixtae. —

b) *Böhmer* a. a. O. Lib. IV. P. II. werden bestraft mit Absetzung, Suspension, Degradation.

c) Z. B. Simonie, Apostasie, Ketzerey, Schisma.

d) Fleischesverbrechen. — Unerlaubter Zinswucher. Die Strafen sind verschieden. — Excommunication. — Versagung eines kirchlichen Begräbnisses. —

§. 415.

In der *protestantischen Kirche* ist zwar die geistliche Gerichtsbarkeit nicht als ein in der Kirchengewalt begriffenes Recht anzusehn, jedoch haben die meisten Regenten, den Consistorien die Ausübung der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Sachen mit aufgetragen; auch kommt den Consistorien, ein Strafrecht zu, welches aber sehr eingeschränkt ist.

Zwei-

Zweite Abtheilung.

Vom öffentlichen Rechte.

§. 416.

Das öffentliche Recht, zerfällt in das teutsche Bundesstaatsrecht, in das Kameral - Polizey - Criminal- und Prozeſs-Recht *a*).

a) Einl. §. 29.

Erster Abschnitt.

Vom Staatsrecht des Rheinbundes.

Einleitung.

§. 417.

Das *Staatsrecht des Rheinbundes* in allgemeiner Bedeutung ist der Inbegriff der wechselseitigen, vollkommenen Rechte nicht nur der Bundesgenossenen unter sich, sondern auch der regierenden und untergeordneten Subjecte in den Souverainen Bundesstaaten, nebst gewissen vollkommenen Rechten gegen auswärtige Staaten *a*). Es zerfällt in das *gemeine* und *besondere* Bundesstaatsrecht.

a) Vom Völkerrecht des rheinischen Bundes unterschieden.

§. 418.

Die teutsche Reichsverfassung, welche schon lange in ihren Grundstützen wankend gemacht *a*), wurde durch neuere Begebenheiten gewaltsam erschüttert *b*), und im Jahre 1805., seiner Auflösung nahe gebracht, der gänz-

gänzliche Umsturz erfolgte aber erst im Jahre 1806. durch Errichtung des rheinischen Bundes *c*), und durch Niederlegung der reichsoberhäuptl. Würde von Seiten Franz II. *d*).

a) Weder Wahlcapitulationen, noch der Westphälische Friede (1648.) konnten dem schon wankenden Gebäude eine solche Festigkeit verschaffen, als die patriotisch gesinnten Teutschen wünschten. Als Stütze sollte noch in neuern Zeiten der Fürstenbund dienen. (Joh. Müller) Darstellung des Fürstenbundes, 2te Aufl. 1788. 8.

b) Französische Revolution. — Die Separatfriedensschlüsse einzelner teutscher Fürsten. — Abtretung teutscher Staaten an Frankreich, nach dem Luneviller Frieden (9. Feb. 1801.) Secularisation der geistl. Particular-Staaten. Entscheidungssystem — Reichsdeputations - Hauptrecefs vom 25sten Febr. 1803. — Presburger Friede 25. Dec. 1805.

c) Vom 12. Jul. 1806. Anerkannt von Rufsland und Preussen im Tilsiter Frieden vom 7. und 9. Jul. 1807.

d) Dictirt Wien den 6. Aug. 1806. — Europäische Annalen 1806. IX. 239. — So wurde das ehrwürdige teutsche Reich, das tausend Jahre gestanden, und von 54 Kaisern regiert war, vernichtet.

§. 419.

Die *Quellen* des rheinischen Bundstaatsrecht, sind in die, des gemeinen Bundes-Staatsrecht und in die, des besondern bünd.

Staats-

Staatsrecht einzutheilen. Zu den *Quellen* 1) des *gemeinen* bünd. Staatsrecht gehören, a) *Grundverträge*: die Bundes- oder Conföderationsacte d. d. Paris 12ten Jul. 1806. *a*). b) *Staatsverträge*, welche die Bundesstaaten unter sich *b*) und mit auswärtigen geschlossen haben. c) Der Reichsdeputations-Hauptschluſs vom 25. Febr. 1805. *c*).

a) *P. A. Winkopp* die rheinische Konföderations-Akte, oder der am 12ten Julius 1806. zu Paris abgeschlossene Vertrag. Frankf. a. M. 1808.

b) Bundes-Schlüsse. — Dahin gehören auch die Receptions- und Accessions-Verträge.

c) Fortdauernde Gültigkeit, in Ansehung der von Gläubigern und Pensionairen dadurch erworbenen Rechte, und der Octroi der Rheinschifffahrt. R. B. Act. II.

Anmerk. Das allgemeine Staatsrecht ist eine subsidiarische Quelle. —

§. 420.

2) Die Quellen des *besondern* Bundesstaatsrechts sind: a) Fundamentalgesetze, insbesondere die neuern Organisationsacte *a*), auch Patente oder Declarationen, insbesondere die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherrn betreffend *b*). b) Hausgesetze, Familienverträge *c*). c) Landesgesetze. d) Das Herkommen und Analogie.

a) Als: Groſsherzogl. *Badische* Constitutionsedict von 1807. *Westphälische* Const. 1807. *Bayrische* Const. von 1808.

b) *J. L. Klüber* Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808. S. 61. not. f.

c) *Klüber* a. a. O. S. 63. — In gewisser Hinsicht kann auch das französische Erbfolgesetz mit zu den Quellen gezählt werden.

§. 421.

Zu den *Hülfsmitteln* zur Erlernung des Bundesstaatsrechts, gehört die Kenntniſs 1) des teutschen Staatsrechts, vorzüglich des neuern *a*); 2) des französischen Staatsrechts *b*); 3) der Geschichte, der europäischen Staaten, insbesondere des teutschen *c*) und französischen Reichs *d*); 4) der Politik; 5) der Statistik; 6) Literatur *e*).

a) *J. S. Pütter* Lit. des teutschen Staatsrechts. Gött. III. Tom. 1776. 81. 83. 8. *J. L. Klüber* Forts. d. Werkes. Erlangen 1791. 8.

b) Organisation des Kaiserthums in Frankreich. Coblenz 1806. 8.

c) S. Einl. §. 33. zu den Schriften über die Hülfswissensch. der Geschichte, §. 47. kann noch hinzugefügt werden: *J. E. Fabri* Encyclopädie der historischen Hülfswissenschaften und derselben Hülfsdoctrinen. Erl. 1808.

d) *J. G. Meusel* Geschichte von Frankreich. Halle 1772—76. 4 Th. 4.

e) Die Schriften zerfallen 1) in *Sammlungen der Quellen*; — der rheinische Bund, herausgegeben von *P. A. Winkopp*. Frankf. 1806—1809. I—XVIII. 8. P. *Oesterreichs* Archiv des rhein. Bundes. Bamberg 1806—1809. Heft I—XIV. 4.

2)

2) *Grössere* Schriften über das rhein. Bundes Staatsrecht. *W. J. Behr* system. Darstellung des rheinischen Bundes, aus dem Standpunct des öffentlichen Rechts. Frankf. a. M. 1808. 8. so wie überhaupt Schriften über den rhein. Bund. *v. Eggers* Teutschlands Erwartungen vom rhein. Bund, ohne Druckort 1808. 3) *Compendia: C. S. Zachariae* jus publicum civitatum quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelberg 1807. 84 S. 8. (Zintels nicht zu erwähnen) *J. L. Klüber* Staatsrecht des Rheinbundes. — Lehrbegriff. — Tub. 1808. S. 560. — die rhein. Bundesacte ist mit abgedruckt, Seite 561—576. — 4) Schriften über *einzelne Gegenstände* des Bundesstaatenrechts. — *J. N. J. Brauers* Beytr. zu einem allgem. Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten in 50 Sätzen. Carlsruhe 1807. 8.

Erster Unterabschnitt.

Vom Bundesstaatsrecht.

§. 422.

Die rheinischen Bundesstaaten bestehn aus Königreichen, fürstlich-primatischen Staat (den einzigen geistlichen), Grofsherzogthümer, Herzogthümer und Fürstenthümer. — Die Grenzen des Bundesstaats sind zum Theil genau bestimmt *a*).

a) Gränzen: Frankreich, Holland, Dännemark, Preussen, Oestreich, helvetische Republik. — Von der Bestimmung, (Note vom 1. Aug. 1806.) die Grenzen Frankreichs nicht über den Rhein hinaus zu

zu erstrecken, sind schon Ausnahmen gemacht. z. B. Kehl, Castel, Kostheim, Wesel, seit 21 J. 1808. förmlich. — Grofsherzogthum Berg. —

§. 423.

Der rheinische Bund, ist ein *Staatensystem*, bestehend aus verbündeten teutschen Souverainen-Staaten, unter einem Protector. 1) Das *Subject* des Rheinbundes ist die Bundesversammlung in Vereinigung mit dem Protector des Bundes; 2) das *Object* besteht in den wechselseitigen vollkommnen Rechten der Bundesgenossen, (Hoheitsrechte).

§. 424.

Der *Protector* des rheinischen Bundes, der Beherrscher Frankreichs, steht zum Bunde, 1) im Verhältnifs als Schutzherr *a*), 2) im Verhältnifs eines Alliirten *b*).

a) Ihm stehn deshalb bedeutende Rechte zu. Concurrirt bey Aufnahme der Bundesfürsten, und in Kriegsangelegenheiten.

b) *Behr* a. a. O. S. 83. §. 25. u. s. f.

§. 425.

Die *Bundesfürsten*, sind 1) *einzeln* betrachtet, Könige, Grofsherzoge, Herzoge und Fürsten, und können in *ursprüngliche a*) und *neuaufgenommene b*) eingetheilt werden. Jedem Bundesfürsten steht eine absolute Souverainität zu *c*). Ihr Titel ist ihrer Würde, die sie bekleiden, angemessen *d*). Im allgemeinen

nen haben sie gleiche Rechte; jeder hat auf die Rechte welche er in dem Gebiete eines andern hat, oder haben konnte, verzichtet, mit Ausschluſs der eventuellen oder dereinstigen Successionsrechte *e*). 2) Betrachtet man sie in *Verbindung f*), so werden sie in *zwey Collegia* getheilt, in das *königliche* und *fürstliche*. — Jeder Fürst hat eine Stimme, die Fürsten von Reiſs ausgenommen. Das Präsidium hat der Fürst-Primas *g*). Das besondere in dem königlichen Collegio, eben derselbe, in dem fürstlichen, der Herzog von Nassau. — Die Bundesversammlung ist zugleich das Bundesgericht der Bundesfürsten *h*). — Die Bundesstadt ist Frankfurt a. Mayn.

a) *Könige* von Baiern, Würtemberg, Fürst Primas. *Groſsherzoge* von Baden, von Berg, von Hessen. *Herzoge* von Nassau-Usingen, von Ahrenberg. *Fürsten* von Nassau-Weilburg, Hohenzollern-Hechingen, Sigmaringen, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Isenburg-Berstein, von Lichtenstein und Leyen.

b) König von Sachsen — (11. Dec. 1806.) König von Westphalen (7. Jul. 1807.) Groſsherzog von Würzburg (25. Sept. 1806.) Herzog von Sachsen-Weimar, Gotha, Meinungen, Coburg, Hildburghausen, (15. Dec. 1806.) Herzog von Anhalt-Dessau, Bernburg, Cöthen, Fürst von Schwarzburg, Sondershausen, Rudolstadt, Waldeck, Reuſs, Greiz, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, Lippe-Detmold, Schaumburg (18. Dec. 1807.)

c) Ver-

c) Verschiedene Erklärungen. — *Klüber* a. a. O. §. 79. not. a.

d) Die sonstigen teutschen Reichstitel haben aufgehört. — Neue Wappen.

e) Bezieht sich blos auf Staatsrechtliche Gegenstände.

f) Der *Rang* ist bestimmt, er richtet sich der Regel nach nach der Zeit der Aufnahme,

g) Der Nachfolger wird vom Protector ernannt.

h) Das Fundamentalgesetz ist noch zu erwarten.

§. 426.

Der Rheinbund hat als solcher kein Gebiet; aber jeder zu demselben gehöriger Bundesstaat ist geschlossen. Die Bundesfürsten haben unter einander durch Territorial-Cessionen, welche theils in der Bundesacte *a*), theils in besondern Verträgen festgesetzt sind *b*), gegenseitig auf die Ansprüche verzichtet, Staatsservituten haben, mit Ausschlufs einiger, ganz aufgehört *c*).

a) Art. 13. 14. 15. 16. 18. — Alle sonstige Lehnsverbindung zwischen den Bundesfürsten und andern hat aufgehört. — Ueber die inländische Lehen, steht dem Bundesfürsten die Lehnshoheit zu.

b) Z. B. zwischen Baaden und Würtemberg, Baaden und Würzburg u. s. w.

c) Die Heer- und Commerzial-Strafse, welche Sachsen durch Schlesien nach Warschau hat. — gewissermafsen die Rheinschiffahrts-Octroi.

§. 427.

§. 427.

Jeder Bundesfürst besitzt über das Bundesland die völlige Souverainität *a*); diese begreift *b*) in sich 1) das Recht der Gesetzgebung, 2) höchste Gerichtsbarkeit, 3) Oberpolizey, 4) Militairconscription *c*), 5) das Recht der (Staats) Auflagen *d*).

a) Art. 24.

b) Art. 26.

c) Zwischen den Bundesstaaten und Frankreich ist das engste Kriegsbündnifs.

d) Ausserdem werden noch mehrere Rechte erwähnt, die der Souverainität wesentlich ankleben.

§. 428.

Diese in der Souverainität enthaltene Rechte sind aber auf mancherley Art *a*), vorzüglich durch die gegen den Bund selbst habenden Verpflichtungen *b*), so wie durch die den Standesherrn gestatteten Rechte, beschränkt *c*).

a) Dies kann auch durch Hausverträge, durch die Landesverfassung, z. B. wegen der Landstände, geschehn.

b) Diese liegen entweder allen, oder nur einigen Bundesfürsten ob. Zu diesen gehören auch die aus der sonstigen Verbindung mit dem teutschen Reich entstanden sind. Z. B. die Besoldung des ehemaligen Kammergerichtspersonale, Schulden der Reichskreise, Pensionen der Staatsdiener.

c) Stan-

c) *Standesherren* heissen die, welche zur Zeit der Errichtung des Rheinbundes regierten, aber durch die Bundesacte einem Bundessouverain unterworfen wurden.

Zweiter Unterabschnitt.

Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten.

Erster Absatz.

Constitutionsrecht.

§. 429.

Ein jeder Bundesstaat hat eine monarchische Verfassung; der Bundesfürst besitzt die völlige Souverainität. In allen, den primatischen Staat ausgenommen, ist die Thronfolge erblich, nach dem Rechte der Erstgeburt *a*). Jedoch kann auch eine ausserordentliche Erbfolge statt finden *b*).

a) *Klüber* a. a. O. §. 151.

b) Exspectanzen rhein. B. Art. 34. *Zachariae* jus pub. faed. rh. §. 19. — Von Titel, Wappen, Residenz. —

§. 430.

Dem Staatsoberhaupt steht gegenüber, das *Volk*, dessen Mitglieder in Verhältniſs zum Regenten Unterthanen heissen. Nimmt man auf die Staatsbürgerschaft überhaupt Rücksicht, so sind *drey* Hauptstände, Adel *a*), Bürger

ger und Bauernstand, und in politischer *b*) Hinsicht, Landstände, Standesherrn und Grundherrn, zu unterscheiden.

a) Zu dem *hohen* Adel gehören die Mitglieder des Regentenhauses, und die Standesherren. — Privatfürstenrecht? Schriften in Putters L. III. 739. — Uebrigens §. 200.

b) In Ansehung der Ausübung der Hoheitsrechte sind unmittelbare und mittelbare Unterthanen (Gutsunterthanen, Hintersassen) zu unterscheiden.

§. 431.

Landstandschaft a) besteht in dem dinglichen Sitz und Stimmenrecht auf Landständischen Versammlungen *b*).

a) In mehreren Bundesstaaten dauert diese Einrichtung noch fort: nur im Würtembergischen, Hessen, Westphalen hat sie aufgehört.

b) Es giebt bald zwei (Ritterschaft und Städte) bald 3 Klassen (Fürsten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städte). — Auch Geistliche, Ritterschaft und Städte: bald 4, Herren, Prälaten, Ritter und Mannschaft, und Städte. — — Von den Rechten der Landstände — Versammlungen (ordentliche und ausserordentliche.) —

§. 432.

Die *Standesherrlichkeit* besteht in den Vorrechten und besondern Rechten, welche den Standesherrn von ihren sonstigen Rechten als Landesherrn zustehn. Sie sind durch die rheini-

rheinischen Bundesacte staatsgesetzlich bestimmt *a*), jedoch ist die genauere Bestimmung in den einzelnen von den Bundesfürsten ergangenen Declarationen befindlich *b*).

a) Art. 27.

b) *Klüber* a. a. O. §. 188. not. a.

§. 433.

1) Die Standesherren sind dem Bundesfürsten *persönlich* unterworfen, und schuldig den Huldigungseid zu leisten *a*). Ohne besondere Erlaubnifs desselben, dürfen sie keine fremde Kriegsdienste nehmen, die von ihnen errichtete Familien-Statuten bedürfen die oberherrliche Bestätigung. In Civilstreitigkeiten, sind sie den höhern, oder höchsten Gerichten unterworfen. In peinlichen Fällen kommt ihnen die Austregalinstanz zu *b*). Ausser dem geniessen sie noch mancherley Befreiungen *c*).

a) Den vorigen Titel dürfen sie nicht mehr führen. — Das Prädicat Wir, einschränkt. — In Kirchengebet werden sie eingeschlossen — öffentliche Trauer. — Das Gesandtschaftsrecht ist verloren gegangen.

b) Art. 28.

c) Zollbefreiung u. s. w.

§. 434.

2) In Ansehung ihrer *Besitzungen* (Domainen und andere Güter) haben sie die Rechte eines völlig freien, oder nichtfreien Eigen-

thums. So wie die Besitzungen der Provinzen des regierenden Hauses, oder der am meisten privilegirten Classe sind sie den Staatsauflagen unterworfen. Es gebühren den Souverains in Ansehung der Besitzungen der Standesherren die Oberhoheitsrechte, dagegen besitzen die Standesherren alle Grundherrliche und Feudalrechte, die der Souverainität nicht ausdrücklich ankleben; als 1) die *Gerichtsbarkeit* a) die bürgerliche, (niedere als mittlere) b) die peinliche, c) Forst- d) Lehns- e) geistliche Gerichtsbarkeit; 2) die *niedere Polizey;* 3) *Finanz-* u. *Kammeralrechte*, mit Ausschlufs derer, welche sich der Souverain vorbehalten hat; 4) *Grund-* u. *Feudalrechte* im eigentlichen Sinne; 5) *Privilegien* und *Dispensationsrecht;* 6) *Aemter- Titel-* und *Rangrecht* mit den bestimmten Einschränkungen, so auch 7) die *Oberaufsicht* in *Kirchen-* und *Schulsachen.* Wegen Abtragung der Landes- und Kammerschulden, so wie Pensionirung der standesherrlicher Diener, die durch die neuere Veränderung ihre Stellen verloren haben, sind besondere Bestimmungen zwischen den Souverains und Standesherren festgesetzt worden.

§. 435.

Die *Grundherren* sind Grundeigenthümer (adeliche oder unadeliche) welche für ihre Person und ihre grundherrlichen Besitzungen,

Vor-

Vorzüge vor den übrigen Grundeigenthümern geniefsen, sofern sie nicht Standesherren sind. Der Inbegriff dieser Vorrechte, heifst *Patrimonial*- oder *Grundherrlichkeit*. Ihre Vorrechte sind nicht überall gleich. Sie geniefsen in der Regel Schriftsäfsigkeit, sind der Conscription nicht unterworfen, geniefsen für ihre Person, Zollfreiheit und die Freiheit auswärtige Dienste zu nehmen. Die von ihnen errichteten Familien-Statuten bedürfen die Bestätigung des Souverains. — Die ehemals den Rittergütern gestatteten Freiheiten, sind zum Theil sehr beschränkt, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aber noch beibehalten *a*).

a) *Klüber* a. a. O. §. 220—231.

Zweiter Absatz.

Von Staatsverwaltungsrecht.

§. 436.

Die den Bundesfürsten zustehende Hoheitsrechte können betrachtet werden, nach Art der Wirksamkeit, nach den Mitteln, nach den Zwecken *a*).

a) Von andern Einth. *Klüber* a. a. O. §. 246. und *Zachariä* a. a. O. §. 32.

§. 437.

Die *Staatsform* ist zwar in allgemeinen gleich, nicht so die *Regierungsform*, welche

 näher

näher zu bestimmen den Bundesfürsten frey steht *a*). Die oberste Leitung steht dem Souverain zu *b*), der den Staatsbeamten theils einzelnen, theils in Staatscollegien *c*) vereinigt, die Betreibung der Staatsgeschäfte übertragen hat.

a) Cabinet. — Cabinetsräthe.

b) Das Höchste ist der Staatsrath, der in verschiedene Departements zerfällt.

c) *Klüber* a. a. O. §. 247.

§. 438.

Zu den Hoheitsrechten, rücksichtlich der Art der *Wirksamkeit* gehört *a*): 1) die *oberaufsehende b*), 2) die *gesetzgebende* Gewalt *c*), welche in dem Rechte besteht, neue Gesetze zu geben, solche abzuschaffen, sie zu verändern und Ausnahmen davon zu machen *d*), 3) die *beurtheilende* Gewalt *e*), welche das Recht zu bestätigen, zu verbieten und für nichtig zu erklären, in sich begreift; 4) die *vollstreckende* Gewalt *f*).

a) Encykl. §. 59.

b) *Klüber* a. a. O. §. 260. Erstreckt sich auf einzelne und moralische Personen. Daraus fliefst auch das Erziehungs- u. Unterrichtsrecht. *Klüber* a. a. O. §. 387.

c) *Zachariä* a. a. O. §. 38. — Ohne Concurrenz der Standesherren — ganz uneingeschränkt.

d) Das Recht zu privilegiren §. 452.

e) *Klü-*

e) *Klüber* a. a. O. §. 266. *Zachariä* §. 40.

f) *Klüber* a. a. O. §. 266.

§. 439.

Rücksichtlich der *Mittel* gehören zu dem Hoheitsrechte: 1) das *Repräsentationsrecht*, oder das Recht neue Staatsbürger aufzunehmen, sowohl einzelne als moralische Personen *a*); 2) das *Aemterrecht b*). Die Aemter sind von verschiedener Art, Civil- und Militair-Aemter, erbliche; als die Erz- und Erb-Aemter *c*).

a) Z. B. Aufnahme der Juden; wozu auch Standes- und Grundherren, auch städtische Gemeinheiten aus einem besondern Grunde berechtigt seyn können. *Klüber* a. a. O. §. 207. §. 228. §. 353. *Zachariä* §. 45.

b) Kommt auch den Standesherrn unter gewissen Einschränkungen zu. *Klüber* a. a. O. §. 212. — Von verschiedenen Klassen der Staatsdiener. — Adeliche und Nichtadeliche haben *fast überall* gleiche Ansprüche auf den Staatsdienst. Blos Kenntnisse entscheiden. — Besoldung — Pensionirung derer, welche in den Ländern angestellt waren, die nach der Bundesacte unter einem andern Souverain gekommen sind. R. B. Act. 32. *Klüber* §. 110. — Amts- und Dienst-Ehre. *N. T. Gönner* der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunct des Rechts und der Staatsökonomie betrachtet. Landshut 1808.

c) *Klüber* §. 383.

§. 440.

3) Die *Militairgewalt a)*, steht jedem Bundesfürsten zu. Sie begreift unter sich das Recht a) der Werbung *b)*, b) der Conscription *c)*, c) des Aufgebots der Vasallen, d) der Heeresfolge, e) alle Classen von Miliz *d)* zu halten, f) Festungen anzulegen *e)*. — g) National-Einquartirung *f)*, oder an statt derselben Service aufzulegen.

a) Einige Soldaten zu halten, steht auch den Standesherren zu.

b) *Klüber* a. a. O. §. 409.

c) Ist allgemein. *Klüber* §. 409. Befreit sind die Standes- und Grundherren. — Das Contingent das jeder Bundesfürst bey einem Kriege zu stellen hat, ist genau bestimmt, durch die Bundesacte Art. 48. durch besondere Verträge. *Klüber* §. 128.

d) Regulaire Truppen — Landmilitz.

e) *Klüber* §. 410.

f) Befreiung der Standesherren, sehr beschränkt die Grundherren, *Klüber* §. 224.

§. 441.

4) Die *Kameral-* oder *Finanzgewalt a)*, der Inbegriff der Rechte des Regenten in Ansehung des Staatsvermögens *b)*; sie begreift in sich a) das Recht der Finanzverwaltung *c)*, b) das Besteurungsrecht *d)*.

a) Der Bundesfürsten, *Klüber* §. 295. Den Standesherren sind die Kameralrechte meistentheils geblie-

geblieben, *Klüber* §. 207. Der Grundherrn eingeschränkt, *Klüber* §. 228.

b) Gehört alles was für den Zweck des Staats gebraucht werden kann.

c) Finanz-Kammer-Collegia.

d) Die Art die Steuern zu erheben — (Kammerziele — Römermonate).

§. 442.

Die Kasse des Staats heiſst *fiscus a*), welcher besondere Vorrechte hat *b*). — Der Fiscus hat besondere Beamte zur Vertheidigung zur Verwaltung seiner Rechte.

a) Aerarium und Fiscus. — *Klüber* §. 361. Fiscalische Rechte der Standesherren, *Klüber* §. 204. Der Grundherren, *Klüber* §. 227. welche sehr eingeschränkt sind.

b) Davon *Klüber* §. 363.

§. 443.

Staatsauflagen machen nöthig, der Unterhalt des Regenten und dessen Familie, die Staatsverwaltung, die Staatsschulden *a*). — Die Einkünfte des Staats bestehen theils aus den Revenüen der Staatsgüter *b*), theils aus unmittelbaren Güterabgaben *c*), welche entweder regelmäſsig oder nur unter gewissen Voraussetzungen von den Unterthanen gegeben werden *d*).

a) *Klüber* §. 297.

b) Da-

b) Dahin gehören *Domainen* (unterscheiden sich von Chatoull-Gütern) die Substanz derselben ist der Regel nach unveräufserlich, *Klüber* §. 236. — Einkünfte von *Regalien*, 1) des Bergregal, welches in das hohe und niedere eingetheilt wird. — Bergwerkesschätze? — Berghoheit. — 2) Des Forst- und Jagdregals, — Forsthoheit. — *Klüber* §. 341. Das Forst- und Jagdrecht steht den Standesherren als ein eignes, und den Grundherren zu, *Klüber* §. 205. 228. 3) Münzregal auch verleihbar, *Klüber* §. 324. 4) Postregal. Bald sind die Thurn und Taxischen Posten in Landesposten verwandelt worden, oder aufgehoben und neue angelegt. *Klüber* §. 330. §. 331. 5) Strassenregal, *Klüber* 6) Zollregal, *Klüber* §. 303. den Standesherrn zum Theil gelassen §. 207. §. 228. 7) Wasserregal, *Klüber* §. 344. Fischereirecht der Standesherren, §. 207. der Grundherren §. 228. Mühlenrecht, §. 345.

c) *Steuren.* (tributa, vectigal.) Von verschiedenen Arten personal-dingliche Geld-Steuern. — Prinzessin-Steuer. — Steuerrecht der Standesherren. — Steuerbefreiung der Standesherren von gewissen Steuern, *Klüber* §. 197. der Grundherren, §. 224.

d) Dahin gehören auch Abgaben, welche andere, als die Unterthanen leisten. Accise, Zoll, Gewerbssteuer, Impost. — Auch sind hierher noch die *zufälligen Einkünfte* des Fiscus zu zählen, als Abzug und Nachsteuer; welches auch zusteht den Standesherren, *Klüber* §. 208. Grundherren, §. 228. — Die erblosen Güter welche der Fiscus an sich nimmt, *Klüber* §. 242.

§. 444.

§. 444.

Sieht man auf den *Zweck* bey Ausübung der Hoheitsrechte, so werden sie in *innere* und *äuſsere* eingetheilt. Zu jenen gehört die Justiz- und Polizeigewalt.

§. 445.

Justizgewalt a) heiſst der Inbegriff der Rechte des Staats, die sich unmittelbar auf die Erhaltung der vollkommnen Rechte der Staatsbürger im Innern des Staats beziehn. Sie begreift vier besondere Rechte unter sich.

a) *Klüber* §. 268. — Justizhoheit zerfällt in die Civiljustiz und Criminalhoheit.

§. 446.

1) Die *Justizgesetzgebung* zerfällt in die Civil- und Criminalgesetzgebung *a*), in der letztern so wie in jener ist das Recht Privilegien zu ertheilen *b*), enthalten.

a) Von Gerichts-Prozeſs-Ordnungen.

b) Begnadigungsrecht, *Klüber* §. 380. Das Recht Zuchthäuſser zu errichten, gehört zu der höchsten Staatspolizey.

§. 447.

2) Die *beurtheilende Gewalt*, welche hier richterliche Gewalt heiſst, begreift unter sich, a) die Anordnung der Gerichte, wovon es verschiedene Arten giebt *a*); b) die Anordnung der Instanzen *b*), c) der Gerichtsbarkeit.

a) Hohe

a) Hohe und niedere, — Dorf- Stadt- Landgerichte — und nach dem Gegenstande. Militair- Universitäts-Handels - Bergwerks- Forst-Gerichte u. s. w. *Klüber* §. 273. Patrimonialgerichte. —

b) Der Regel nach giebt es drey Instanzen. In den Bundesstaaten wo die französische Iustizeinrichtung angenommen, z. B. Westphalen, hat sich hierin Manches geändert. — Cassationsgericht, Appellationsgericht, Untergericht, Friedensgericht. — *J. C. D. Salchow* Erörterung über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem neuen französischen Rechte. Leipzig 1808.

§. 448.

Die *Gerichtsbarkeit* a) begreift das Recht eine Rechtssache b) zu untersuchen, zu entscheiden und zu vollstrecken, unter sich. Sie ist ein Ausfluſs der höchsten Gewalt und kann daher nur von dem welcher sie vom Staat erworben hat, ausgeübt werden c).

a) *F. G. A. Lobethan*, Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von der Gerichtsbarkeit der weltlichen sowohl als kirchlichen. Halle 1775. 8. — Römische Begriffe: notio, imperium merum und mixtum.

b) Die Causa kann sehr verschieden seyn: publica — privata.

c) Durch Belehnung. — Unverdenklicher Besitz. — Bloſse Verjährung?

§. 449.

§. 449.

1) Rücksichtlich des *Rechts* zerfällt sie in die persönliche und dingliche, von welcher letztern die Patrimonial- Erb- oder Gutsgerichtsbarkeit eine Art ist *a*). 2) In Ansehung der *Gerichtsstände*, a) in die Civil- *b*) und Criminal-Gerichtsbarkeit *c*), welche erstere auch niedere, diese die hohe heifst; b) in die geistliche *d*); 3) in Ansehung ihrer *Grenzen* in die allgemeine und besondere, von welcher es sehr viele Arten giebt *e*).

a) Nicht so begränzt ist sie bey den Standesherren, als bey den Grundherren.

b) Ist den Standesherrn sehr ausgedehnt gelassen. *Klüber* a. a. §. 202. Den Grundherrn.

c) Cent — Blutbann, steht den Standesherrn zu, Bundesacte Art. 27. conf. *Zachariae* a. a. O. §. 42. Den Grundherrn eingeschränkt, *Klüber* §. 226.

d) §. 414.

e) Z. B. Forst-Lehn- Polizey- Zunfts- Strafsen-Gerichtsbarkeit.

Anmerk. 1) Von der Einth. in die freiwillige und streitige. *Gönner* Handbuch des teutschen gemeinen Prozesses. 2. B. N. XXVI. §. 10. 22. 2) Von dem Gerichtsstande im Prozefsrecht.

§. 450.

Mit der Justizgewalt ist in genauer Verbindung die *Obervormundschaft*, weshalb einige

nige Gerichte-Pupillen-Waisen-Collegien, bestellt sind.

§. 451.

Die *Polizeigewalt a)*, welche die vier Gewalten in sich begreift, wird 1) nach den Hauptgegenständen in die Staats- und Privatpolizey eingetheilt, welche erstere wieder in die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizey zerfällt *b*). 2) Nach ihrem Umfang in die hohe und niedere Polizey *c*); diese letztere steht auch den Standesherrn, weniger eingeschränkt als den Grundherrn zu *d*).

a) *Zachariae* a. a. O. §. 43.

b) Von dieser Eintheilung mehreres im Polizeirecht.

c) Sie begreift die Stadt-Dorf- Zunftpolizey unter sich.

d) Rhein. B. Act. 26. 27. *Bauer* Beyt. N. 28.

§. 452.

Ausserdem giebt es noch mehrere einzelne in den Hauptgewalten enthaltene Rechte, welche ausgezeichnet zu werden verdienen, als: 1) das *Recht Privilegia* zu ertheilen *a*), wohin unter andern die Mess- und Markt-Handelsprivilegien gehören, Monopolia *c*), Moratorien zu geben. Majorennitätsertheilung. — 2) Das Recht *Standeserhöhungen* vorzunehmen, Titel, Orden und Würden zu ertheilen *d*).

a) *Klü-*

a) *Klüber* §. 371.

b) *Klüber* §. 311. Auch die Niederlagsgerechtigkeit.

c) *Klüber* §. 311. 351.

d) Von den verschiedenen, insbesondere Militair-Orden.

§. 453.

Zu den *äußern* (§. 444.) Hoheitsrechten gehört 1) das Recht des *Kriegs* und *Friedens* (Kriegsrecht) *a*), 2) das Recht Bündnisse und Verträge mit Auswärtigen abzuschließen, und zu diesem Ende *Gesandte* zu schicken *b*).

a) Den Standesherren, wenn ihnen gleich das Recht der Vollziehung der Sentenzen zukommt, kann dieses Recht nicht zustehn, so wie die Bundesfürsten gegen einander solches nicht ausüben können.

b) Steht jeden einzelnen Bundesfürsten zu. — steht nicht den Standesherrn zu, *Klüber* §. 198.

§. 454.

Nimmt man Rücksicht auf *einzelne Gegenstände* der Majestätsrechte, so gehören dahin: 1) *das Majestätsrecht über die Kirche a*), in welcher Rücksicht dem Regenten zusteht, a) das Recht zu reformiren, b) das Oberaufsichtsrecht, c) die Advocatie, d) das Obereigenthum in Kirchensachen *b*). Hiervon sind die Rechte; welche der Regent als Inhaber der Kirchengewalt besitzt, genau zu unterscheiden *c*).

a) *Klü-*

a) *Klüber* §. 392. u. s. f. Den Standesherrn steht die Aufsicht und Verwaltung über Kirchen-Schul- und milden Stiftungsfond zu, so auch über Kirchen und Schulen und die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die Consistorien. — Auch das Patronatsrecht? Rhein. B. Art. 27. *Klüber* §. 215. — Weit eingeschränkter ist letzteres bey den Grundherrn. *Klüber* §. 230.

b) Kirchen-Staats-Recht. Literatur. *Wiesen's* Kirchenrecht §. 25. — Das Verhältnifs der katholischen Kirche zum Papst wird durch Concordate bestimmt.

c) Nur den protestantischen Bundesfürsten stehn solche zu.

§. 455.

2) Die *Lehnshoheit*; steht jedem Bundesfürsten über die im Bundesstaate gelegene Lehne zu *a*).

a) Sie unterscheidet sich wesentlich von der Lehnsherrlichkeit die den Standesherrn und Grundherrn zukömmt. *Klüber* §. 216. —

Anmerk. Durch die neuere Staatsveränderung hat sich auch Mehreres in Ansehung der Lehnsverfassung geändert. 1) Die vormaligen *Reichslehne* sind a) in Rücksicht der Bundesfürsten, durch Appropriation aufgelöfst, b) in Rücksicht der Standesherren, so, dafs in die Stelle des Kaisers als Oberlehnsherrn, der Bundesfürst des Landes, worin das Lehn gelegen, getreten ist. Die Successionsrechte sind übrigens unverändert geblieben. 2) Bey den

Ter-

Territoriallehnen bleibt a) bey den inländischen, die Territoriallehnsverbindung b) bey auswärtigen Lehnsverbindungen inländischer Privatbenutzungen (feuda extra curtem) hat die Verbindung unter den Bundesfürsten aufgehört. c) Die Lehnsherrlichkeit eines Standesherrn über einen Bundesfürsten ist aufgehoben. d) Inländische Besitzungen können keinen Auswärtigen als Lehn aufgetragen werden. 3) Bey den *Privatlehnen* ist die Verbindung mit auswärtigen Privatlehnsherren nach den neuern Bestimmungen meistentheils aufgehoben, bey inländischen Privatlehnsherren dauert sie fort. *Klüber* §. 118.

§. 456.

Die Staatsgewalt hat ihre Grenzen, wohlerworbene Rechte der Staatsgenossen können nicht durch sie beeinträchtiget werden, nur bey evidenter dringender Noth des Staats kann die Staatsgewalt selbst auf Kosten der Persönlichkeit und der Eigenthumsrechte einzelner eingreifen (äusserstes Recht des Staats.)

Zweiter Abschnitt.

Vom Finanz - und Kameralrecht.

§. 457.

Der Inbegriff der rechtlichen Bestimmungen, welche sich auf die Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte beziehn,

ziehn, heiſst *Finanz-* oder *Kameralrecht a)*. So viele Einkünfte des Staats es giebt, so viele Rechte begreift es unter sich *b)*.

a) Die *Quellen* des Kameral- und Finanzrecht sind sehr verschieden: es gehören dahin Landesgesetze, dann besondere Verordnungen, in Ansehung der Domainen, auch Berg- Jagd- Forst- Salz-Ordnungen u. s. w.

b) Vollständig ist es noch nicht bearbeitet. *F. C. Fischer's* kurzer Begriff des Kameralrechts. Halle 1796. ist sehr unvollkommen.

§. 458.

Zu den *Staatseinkünften* die hier in Betracht kommen, werden gezählt, 1) die *Revenüen* von den *nutzbaren Regalen*, die durch Verleihung oder durch unverdenklichen Besitz von Privatpersonen erworben worden sind. Zu diesem gehören: a) das *Bergrecht a)*, b) das *Wasser-* und *Fluſsrecht b)*, c) *Wege-* und *Straſsenrecht c)*, d) das *Jagd-* und *Forstrecht d)*, e) das *Salzrecht e)*, als die vorzüglichsten.

a) Klüber §. 334. *Runde* Grundsätze des teutschen Privatrecht §. 161. Frey Erklärung des Bergbaues. — Verleihung — Vorrechte der Bergleute. — Eigenlöhner Gesellenbau. —

b) Mancherley Benutzung der Flüsse. — Mühlen- Flöſs- Fähr- Fischereyrecht. — Deichbau? *Runde* §. 102. *Klüber* §. 344.

c) Heerstrassen. — Geleitrecht. *Runde* §. 130. *Klüber* §. 307.

d) Hier-

d) Hierbey sind die Rechte welche aus dem Eigenthum des Waldes und solchen, welche dem Regenten als solchen zustehn, genau zu unterscheiden. —

e) *Runde* §. 176.

§. 459.

2) Gehören zu den Einkünften die *Revenüen* von den *Staatsgütern*. Die Nutzung der Domainen geschieht theils durch eigne Bewirthschaftung, theils durch Zeitpacht, auch durch Erbpacht, welche letztere Art bey Landgütern meist vorzuziehn ist. Die Verwaltung der Domainen steht den Kammern - Rent - oder Domainen-Kammern zu.

§. 460.

3) Die *Steuren* als eine der ergiebigsten Quelle des Staatseinkommens, werden *eingetheilt*, 1) in Ansehung des *Gegenstandes*, in Personal - und dingliche Steuren, die entweder vom ganzen Vermögen als Vermögenssteuer, (Erbsteuer) oder von einem Theil desselben entrichtet werden; 2) in Ansehung der *Abgabe* selbst, in Natural- und Geldsteuer; 3) in Rücksicht der *Zeit* in beständige und temporaire. Die Erhebung der Steuern ist verschieden, und der Regel nach jeder steuerpflichtig, wenn nicht besondere Ausnahmen dargethan werden.

a) Bür-

a) Bürgergeld.

b) Schoſs — von beweglichen Sachen, Gewerbssteuer. — Tranksteuer, Umgeldzinsen.

c) Z. B. Städtische.

d) Judensteuer (?) Lehnsteuer.

e) Steuerbücher, Steuerregister.

§. 461.

4) Zu den Einkünften des Staats gehören auch solche *Abgaben*, welche nicht blos von den Unterthanen, sondern auch von *andern* entrichtet werden, als Zoll *a*), Accise.

a) Wovon es verschiedene Art giebt, z. B. Ausgangs- Durchgangszoll. (Leibzoll bey Juden ist abgeschaft oder sollte doch seyn.) — Zollämter. — Zollbefreiung.

§. 462.

Zu den *zufälligen* Staatseinkünften, gehören: a) die Abzugsgelder *a*), b) Nachsteuer, c) Erbschaftssteuer *b*), und d) die erblosen Güter.

a) *Fischer* Kameralrecht §. 364.

b) Das Heimfallsrecht (ius albinagii) so wie das Bastardsrecht ist antiquarisch.

Dritter Abschnitt.

Vom Polizeyrecht.

§. 463.

Der Inbegriff der, die Polizeygewalt der Bundesfürsten betreffenden Rechte selbst, als

auch der durch sie bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten heifst *Polizeyrecht a*).

a) In Ansehung des Begriffs der Polizey der im §. 23. angegeben, ist noch zu bemerken: Ueber das Princip, die Grenzen und den Umfang der Policey. Ein Versuch. Leipzig 1808. 8. Die *Quellen* des Polizeyrechts sind die Landespolizeyordnungen, so wie die einzelnen Verordnungen in Polizeysachen. Auch enthalten die Landesgesetze mehrere Polizey-Gegenstände. (In gewisser Hinsicht können noch die R. P. Gesetze als Quelle angesehen werden.)

Die älteren Landesgesetze, welche öfter den Namen Polizey - Ordnungen haben, enthalten aber auch viele auf die Justizpflege abzielende Verordnungen. (*Runde* teutsch. Privatrecht §. 46.) *J. H. L. Bergius*, Sammlung auserlesner Landesgesetze, welche das Polizey - und Kameralrecht betreffen. Fortgesetzt von *Beckmann*. Frankfurt 1787. 4. v. *Berg* Sammlung der Polizeygesetze, 1. B. Han. 1806. 2. B. 1807.

Zu den *Hülfswissenschaften* gehört eine Kenntnifs der Polizeywissenschaft (Einl. §. 51.) und der Literatur über das Polizeyrecht. Die vorzüglichsten Schriften sind: *G. H.* v. *Berg* Handbuch des teutschen Polizeyrechts, Hannov. 1799. — 3. B. 8. (2te Aufl. 1802.) B. 4. 1804. *F. C. J. Fischer's* Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeyrecthe, Frankf. a. d. O. 1785. 8. hat in einem sehr weiten Umfange das Polizeyrecht abgehandelt.

§. 464.

Die Polizey kann auch Privatpersonen überlassen werden, die niedere ist gewöhnlich mit der niedern Gerichtsbarkeit *a*) verbunden.

a) Sie ist den Standesherrn, auch in Forstsachen geblieben. *Klüber* rhein. Bundes-Staatsrecht. §. 206. Auch steht solche den Grundherrn zu. *Klüber* §. 227. — Sie kommt den Städten, Zünften, Dorfgemeinden u. s. w. zu.

§. 465.

Das Recht der Polizey, bezieht sich auf die *Sicherheits*- und *Wohlfahrts-Polizey*. Jenes begreift diejenigen Rechte, welche sich auf die öffentl. und Privatsicherheits-Polizey, dann auf die persönliche- *a*) Eigenthums- *b*) Freiheits- *c*) und Ehren-Sicherheits-Polizey erstrecken.

a) Schutz des Hausfriedens. — Vorbeigungsmittel gegen Vergiftungen, Kindermrod.

b) Hierher gehören die Gesetze gegen Wucher, Verfälschungen, Betrügereien.

c) Gesetze wider gewaltsame Werbungen, — Mifsbräuche des Rechts andere einzuschränken.

§. 466.

Das Recht der *Wohlfahrts-Polizey*, begreift unter sich das Recht der Bevölkerungs- *a*) Gesundheits- *b*), häuslichen- *c*), Religions- *d*), Unterrichts- *e*) und Sitten-Polizey *f*); dann auch

auch das Recht der Land - *g*) und Staatswirthschafts-Polizey *h*), und das Recht der Polizey gegen Unglücksfälle *i*).

a) Gesetze, welche auf Beförderung der Ehen abzwecken. Sorge gegen Schwangere. — Begünstigung der Einwandrungen. —

b) Dahin gehören die Rechte, welche die Medicinalanstalten betreffen. — (Apotheken.) Rechte welche sich auf die Societäts - Medicinalpolizey beziehn.

c) Recht der Ehe - Erziehungs - und Vormundschaftspolizey. — Hauswirthschafts - Gesindepolizey.

d) Rechte der Polizey, in Ansehung der Kirchengesellschaften und der Kirchenbeamten. —

e) Rechte der Polizey, in Ansehung der Schulen, der Universitäten. — Universitätspolizey. — Bücherpolizey. —

f) Gesetze, welche sich auf öffentliche Vergnügen, Schauspiele beziehn. — Unsittlichkeit einschränken.

g) Recht der Land - Viehzucht - Forst - Jagd - Fischerey - Bergwerkspolizey.

h) Recht der städtischen - Handwerks - Fabriken-Handlungspolizey.

i) Recht der Feuer - Wasser - (Deiche-) Theurungs - Armenpolizey.

Vierter Abschnitt.

Vom Criminalrecht.

§. 467.

Criminal- oder *peinliches* Recht *a*) heiſst der Inbegriff der Rechte des Staats, welche durch Strafgesetze gegen Unterthanen als Uebertreter derselben begründet sind *b*).

a) Gehört zum öffentlichen Recht. Einl. §. 29. not. b.

b) Die *Quellen* desselben sind theils *fremde* (römische - canonische Rechte) theils *einheimische* Gesetze: zu welchen letztern gehört 1) die *peinl. Gerichtsordnung Carl V.* Entstehung, Grundlage, Verfasser, Werth. — *J. F. Malblank* Geschichte der peinl. Gerichtsbarkeit. Karl C. v. Nur. 1784. — Ausgaben: *Koch* Hals- oder peinl. Gerichtsordnung K. Carl V. Giessen. 5te Aufl. 1800. — *Commentare*, vorzüglich *S. J.* de *Böhmer* Medit. in C. C. C. Hal. 1770. 4. — 2) teutsche Reichsgesetze. — 3) Criminalordnungen: ältere, vorzüglich aber neuere, z. B. die preuſs. Criminalordnung vom J. 1806. Zu den *Hülfswissenschaften* gehören theils philosophische — (insbesondere Psychologie) historische, juridische, — (gerichtl. Arzneywissenschaft) — philologische — s. Einl. §. 48. — Die Schriften über das Criminalrecht zerfallen 1) in *Einleitungs-Schriften*. *C. A. Tittmann* Versuch über die wissenschaftl. Behandlung des peinl. Rechts. Leipz. 1798. — 2) *Comm. über die Quellen* s. oben ang. *Böhmer*.

3) Gr.

3) Gr. Werke. *G. A. Kleinschrod's* syst. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts. Erlangen 1794. neue Aufl. 1805. *Feuerbach's* Revision der Grundsätze u. Grundbegriffe des pos. peinlichen Rechts. 2 B. Erf. und Cemnitz 1799. 1800. *Tittmann* Handbuch der Strafrechtswissenschaft, und der teutschen Strafgesetzkunde. Halle 1806. 1807. 2 Theile. (v. *Quistorp* Grunds. des teutschen peinlichen Rechts. II. Th. 5te Aufl. Rost. und Leipz. 1794. 4) In *Compendia*, *P. J. A. Feuerbach* Lehrb. des gesammten in Teutschland geltenden peinlichen Rechts 3te Aufl. Giessen 1807.

§. 468.

Das allgemeine Criminalrecht, zerfällt in drey Theile; 1) in dem allgemeinen oder philosophische Theil, 2) in den besondern Theil, 3) in die Lehre vom Criminal-Prozefs *a*).

a) Von diesem in der Lehre vom Prozefs. §. 520.

Erster Unterabschnitt.

Allgemeine Grundsätze des Criminalrechts.

§. 469.

Strafe heifst das von dem Staate durch ein Gesetz angedrohtes und kraft dieses Gesetzes zugefügtes Uebel *a*).

a) *C. H. Gros* D. de notione poenarum forensium. Erl. 1798. — Zweck der Strafe, Rechtsgrund derselben. — Strafgesetz.

§. 470.

§. 470.

Verbrechen in der weitern Bedeutung heiſst eine unter einem Strafgesetze enthaltene Läsion. — *Verbrechen in der engern Bedeutung* heiſst die Verletzung der Rechte der Unterthanen, oder des Staats selbst, welche unabhängig von der Ausübung eines Regierungsact und der Erklärung des Staats sind *a*). In *praktischer Hinsicht* werden unter Verbrechen alle Handlungen verstanden, wodurch die ursprünglichen Rechte der Unterthanen und des Staats, nicht nur verletzt, sondern auch die Mehrung der Vollkommenheiten derselben verhindert werden, welche Hindrung durch ein Strafgesetz verboten ist *b*).

a) Eigentliche Verbrechen. — Crimen und delictum im Sinn des römischen Rechts.

b) Unterschied der eigentlichen Verbrechen, von Polizeyvergehungen.

§. 471.

Die Verbrechen werden *eingetheilt*: 1) in Rücksicht des *Objects* in öffentliche - und Privatverbrechen, 2) in Rücksicht des *Subjects* in vorsätzliche *a*) und schuldhafte *b*), — in gemeine und besondere *c*), 3) in Rücksicht der Art ihrer *Entstehung* in Begehungs - und Unterlassungs - Verbrechen, 4) in Rücksicht der *Ausführung* in versuchte, begonne und vollbrachte, und 5) in Beziehung auf das *Zusammen-*

men-

mentreffen mehrerer unerlaubter Handlungen in concurrirende Verbrechen *d*).

a) Der dolus ist entweder ein bestimmter, oder unbestimmter.

b) Negativ böser Wille — einwilligende Schuld, von *Almendingen* Untersuchung über das culpose Verbrechen. Giessen 1804. *C. Grolmanns* Bibl. des peinl. Rechts 1. St. No. 1.

c) Z. B. militairische Verbrechen.

d) Es ist entweder eine ideal-objective, oder subjective Concurrenz, — fortgesetzte — widerholte Verbrechen.

§. 472.

Das *Subject* des Verbrechens kann 1) nur ein Individuum *a*) nicht eine moralische Person seyn. 2) Nur der, der frey und überlegt handeln kann, und 3) Unterthan ist *b*), kann Verbrechen begehn.

a) Eine oder mehrere Personen. —

b) Der Regent kann kein Verbrechen begehn.

Anmerk. Von Nothwehr. —

§. 473.

Urheber des Verbrechens heißt derjenige, bey welchem die Rechtsverletzung das *unmittelbare* Object der Wirksamkeit seiner Handlung war: *derjenige* hingegen, bey welchem die Befördrung der auf die Rechtsverletzung unmittelbar gerichteten Handlung eines andern,

dern, das unmittelbare Object der Wirksamkeit seiner Handlung ist, heiſst *Gehülfe a*).

a) Haupt- Nebengehülfe, — positiver, negativer, intellectueller, physischer, mittelbarer, unmittelbarer, genereller, specieller Gehülfe.

§. 474.

Das *Object* des Verbrechens ist unmittelbar das Recht eines andern, mittelbar die Person selbst, welche in dem Schutz des Staats steht *a*), dessen Strafgesetz für übertreten, betrachtet werden kann.

a) Es kann daher nicht gegen Geächtete ein Verbrechen begangen werden. — Die Erlaubniſs zur Läsion von Seiten des Verletzten hebt den Begriff des Verbrechens nicht auf.

§. 475.

Die *Gröſse* des Verbrechens ist zu beurtheilen 1) nach dem Zweck des Staats. Nach ihr ist ein Verbrechen um so grösser, je allgemeiner oder gewaltthätiger die Sicherheit des Staats oder der Bürger dadurch verletzt wird; 2) nach dem Grade der rechtlichen und der moralischen Zurechnung *a*).

a) Illegalität — Immoralität.

§. 476.

Die *Strafen* werden *eingetheilt* in benannte und unbenannte. Jene 1) in Ansehung der *Art* wie sie dem Menschen zu *Uebel* werden

a) in *psychologische*, wohin die Ehren- *a*) und Vermögensstrafen *b*) gehören, und b) in *mechanische*, wohin gehören, Todes- *c*) Leibes- *d*) und Freiheits-Strafen *e*).

a) Ehrenstrafen im engern Sinn, — beschämende, beschimpfende — und entehrende Strafen. —

b) Die Confiscation des ganzen Vermögens findet (gewöhnlich jetzt) blos bey Desertion statt. —

c) Einfache, qualificirte - Todesstrafen.

d) Verstümmelte (?) körperliche Züchtigungen.

e) Dahin gehört, die Verweisung. — Freiheitsstrafen im engern Sinne.

§. 477.

2) Werden die Strafen rücksichtlich der *Art und Weise ihrer Bestimmung*, in absolut- und relativ- legal, oder relativ- willkührliche *a*), 3) in Rücksicht der *Zuerkennung* in Civil- und Criminalstrafen, eingetheilt.

a) Was heifst ordentliche, ausserordentliche Strafe?

§. 478.

Die Strafe mufs 1) ein wirkliches Uebel für den Uebertreter seyn *a*); 2) darf blos den Uebertreter und keinen Unschuldigen treffen *b*); 3) kann nicht auf die Erben übergehen mit Ausschlufs der Vermögensstrafen *c*); 4) sie mufs öffentlich vollzogen *d*), und nach dem Richterspruch geschehn, der die Art und den Grad des zugefügten Uebels bestimmt. 5)

Wenn

Wenn jemand mehrere Verbrechen begangen, worauf verschiedene Strafen stehn, die unmöglich zugleich zu vollziehen sind, so wird entweder ein Zusatz zu der vollen Strafe einer Uebertretung gemacht, oder die grössere Strafe vollzogen.

a) Execution an Leichnam. —

b) Das Gegentheil wird in L. 5. C. ad L. Jul. maj. bey den Magistäts-Verbrechen angenommen.

c) Mit Einschränkung.

d) Dafs solches geschehn, mufs auch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 479.

Wenn alle gesetzlich bestimmten Merkmale des Verbrechens in concreto vorhanden sind, so mufs die gesetzliche Strafe angewandt werden. Doch kann der Nothwendigkeit wegen eine *Strafändrung* eintreten; nie aber kann die Strafe *geschärft c)*, wohl aber *vermindert* werden *b)*.

a) Doch kann die gesetzlich bestimmte Strafe einen Zufatz erhalten.

b) Mildrungsgründe sind erweifslich, 1) vermöge der Natur des Strafgesetzes, wegen Mangel an den gesetzlich bestimmten ausdrücklichen Merkmalen, der zur gesetzlichen Strafe vorausgesetzten That; 2) bestimmen selbst die positiven Gesetze ausserdem mehrere Mildrungsgründe. — Die Anzahl wird oft sehr willkührlich vermehrt.

§. 482.

§. 480.

Die Strafe wird aufgehoben, 1) durch *Begnadigung a)*, die nur in wenigen Fällen rechtlich statt hat; 2) durch *Verjährung*. Die Verbrechen verjähren der Regel nach in 20 Jahren *b*); Fleischesverbrechen aber in 5 Jahren *c*).

a) Unterschied zwischen Begnadigung und abbolitio. —

b) L. 12. ad Legem Corn. de falsis.

c) L. 29. §. 6. D. ad L. Jul. de adul. Wenn die Blutschande mit dem Ehebruch verbunden ist, so verjährt sie in der gewöhnlichen Zeit.

Zweiter Unterabschnitt.

Besondere Grundsätze.

§. 481.

Zu den *eigentlichen* Verbrechen und zwar I) zu den *gemeinen*, 1) determinirten A) öffentl. oder *Staatsverbrechen a*) gehören 1) solche, wodurch die moralische Person des Staats selbst oder des Regenten verletzt wird: *Staatsverbrechen im engern Sinn;* als: Hochverrath und das Verbrechen der beleidigten Majestät; 2) solche, gegen die einzelnen Gewalten des Staats; *Regierungsverbrechen;* a) gegen die aufsehende Gewalt, als: Münzverbrechen, b) gegen die anordnende Gewalt, als: Amtser schlei-

schleichungen u. s. w. c) gegen die richterliche Gewalt, als: unerlaubte Selbsthülfe, Befreiung der Gefangnen, Verletzung der Urphede; d) wider die Executivgewalt, als: Tumult und Aufruhr.

a) *Feuerbach* a. a. O. §. 162—206.

§. 482.

B) Zu den *Privatverbrechen*, 1) gegen die *ursprünglichen* Rechte der Menschen und Bürger gehören *a*), a) Verletzungen des Rechts auf das Leben, als: Tödtung, Mord; b) Verletzungen des Rechts des Bürgers auf freie Disposition über seinen Körper, als: Plagium, Entführung, unfreiwillige Schwächung, Stuprum; c) Verletzung des Rechts auf Integrität des menschlichen Körpers, Verletzungen überhaupt; d) Verletzung des Rechts auf Ehre, als: Injurien, Pasquill.

a) *Feuerbach* a. a. O. §. 206—311.

§. 483.

2) Gehören zu den Privatverbrechen solche, wodurch die *erworbenen* Rechte des Bürgers verletzt werden *a*), als: a) Verletzungen des Rechts an Sachen, 1) individuelle gefährliche Verletzung des Rechts an Sachen, als: Beschädigung, Entwendung, Diebstahl, mit allen seinen besondern Arten, 2) gemeingefährliche Verletzungen des Rechts an Sachen,

chen, Brandtstiftung. b) Verletzungen des Rechts aus Verträgen, als: 1) Verletzung des Rechts auf Treu und Glauben, wohin die sogenannten Contractus infamantes gehören; 2) Verletzung des ehelichen Vertrags, wohin gehört, Ehebruch, Bigamie.

a) *Feuerbach* a. a. O. §. 312—431.

§. 484.

Ferner gehören zu den *gemeinen*, 2) *vagen* Verbrechen, a) zu den *materiellen*, Kinderaussetzung, Abtreibung der Leibesfrucht, sträfliche Unfruchtbarmachung; b) zu den *formellen* vagen Verbrechen, das crimen vis, Landfriedensbruch, — Verbrechen durch Täuschung — als Fälschung und Betrug überhaupt, sowohl einfacher, als qualificirter; ferner Meineid, Grenzverrückung, Prävarication, Calumnie, Concussion.

§. 485.

Zu den *gemeinen determinirten Polizeyverbrechen* 1) gegen solche, welche gegen die *Criminalpolizey* anstossen, als Landzwang; 2) solche, welche wider die *Güterpolizey* sind, als Wucher, Dardanariat; 3) solche, gegen die *Sittenpolizey*, als: Fluchen, Schwören; 4) solche, gegen die *Sitten*- und *Bevölkerungspolizey*: dahin gehören, a) Fleisches-Verbrechen, Hurerey, Concubinat, Incest, Sodomie;

b) die

b) die als Beihülfe zu den Fleisches-Verbrechen dienen, als Kuppeley.

§. 486.

II. Zu den *besondern* Verbrechen, gehören 1) die der *Civilbeamten*, als: Bestechung, Unterschlagung öffentlicher Gelder; 2) die der *Militair-Personen*, als Meuterey, Desertion u. s. w.

Anmerk. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit, welche verschiedentlich eingetheilt und erworben werden kann, ist schon im §. 449. in allgemeinen das Nöthige bemerkt.

Fünf

~~Vier~~ter Abschnitt.

Vom Prozeſsrecht.

Einleitung.

§. 487.

Der Inbegriff aller Rechte, welche sich auf die Ordnung der gerichtlichen Verhandlung einer Rechtssache beziehn, heiſst *Prozeſsrecht a)*.

a) Der Ausdruck *Prozeſs* wird in der weitern und engern Bedeutung genommen. Es kann die *Theorie* des Prozesses von den *practischen* Vertrage desselben unterschieden werden. — Was heiſst Prozeſslauf — Prozeſsverfahren?

§. 488.

§. 488.

Der Prozeſs wird *eingetheilt* 1) nach Verschiedenheit des *Gegenstandes a)*, in dem *Civil*- und *Criminal*- *b*) Prozeſs je nachdem der Gegenstand eine Civil- oder Criminalsache ist; 2) nach Verschiedenheit der *Verfahrungsart*, in *ordentlichen* u. *ausserordentlichen* oder summarischen, je nachdem entweder alles dasjenige zu beobachten ist, was die Gesetze zur gewöhnlichen Verhandlung einer Streitsache vorschreiben, oder in dem dieses nicht ist *c*).

a) Auch kann der Prozeſs in dieser Rücksicht im Lehn- und Consistorial- Prozeſs eingetheilt werden. Doch ist das Verfahren des erstern von dem Civil-Prozeſs, wenig abweichend.

b) Criminalsache in der weitern Bedeutung, heiſst eine solche Sache, welche ein begangnes Verbrechen und die dabey bewirkte Strafe betrift. —

c) Auch kann der Prozeſs in einem *allgemeinen* und *besondern* eingetheilt werden.

§. 489.

Zu den *Quellen* des Prozesses gehören sowohl fremde als einheimische Gesetze, zu jenen das römische *a*) und canonische *b*) zu diesen 1) Reichsgesetze *c*), 2) Prozeſs- oder Gerichtsordnungen *d*), so wie auch Gesetze welche das Verfahren einzelner Prozeſsarten betreffen. 3) Gerichtsgebrauch.

a) Auch

a) Auch die Kenntniſs des Verfahrens der Römer bey Rechtsstreitigkeiten ist nothwendig, jedoch gehört dieser Gegenstand zur Rechtsgeschichte.

b) Eine vorzügliche Quelle.

c) Rechtsabschied von 1654. (Reichskammergerichtsordnung von 1555. Concept zur Kammergerichtsordn. 1613. — Reichshofrathsordnung. 1654.?)

d) Fast jedes Land hat ihre besondere, jedoch sind schon neuere entworfen, z. B. in Sachsen, und werden noch entworfen werden, z. B. in Baiern.

§. 49a.

Zu den *Hülfsmitteln* zur Erlernung des Prozesses gehört, 1) die Kenntniſs der ältern und neuern teutsch. Gerichtsverfassung *a*), 2) Kenntniſs des reichsgerichtlichen Prozesses *b*), 3) in gewisser Hinsicht auch Kenntniſs des gerichtlichen Verfahrens in Frankreich *c*), 4) Literatur *d*).

a) Um diese zu erlernen sind zu gebrauchen: Richtsteig Landrecht,— Formularbücher, Weisthümer, Sprüchwörter.

b) *W. A. F. Danz*, Grundsätze des reichsgerichtl. Prozeſs. Stuttgard 1795. 8. *G. G. v. Berg* Grundriſs des reichsgerichtl. Verf. und Praxis Gött. 1797. 8.

c) Der Code de procedure, Paris 1808. ist in gewisser Hinsicht auch Quelle.

d) Die vorzüglichsten Schriften sind: 1) über den *Civil-Prozeſs*, *a*) über den *ordentlichen Prozeſs*

zeſs (*E. A. F. Egger* phil. Abriſs von dem allg. bürgl. Rechtsverfahren. Flensb. u. Leip. 1790. 4. *W. A. F. Danz* Grundsätze des gemeinen ord. bürgerl. Prozeſs. Stuttgard 1791. 8. 4te Auf. von Gönner 1806. *K. Grolmann* Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten. Giessen und Darmstadt. 1800. *C. Martin* Lehrbuch des teut. gem. bürg. Prozeſs. Gött. 1800. 8. *N. T. Gönner* Handbuch des teut. gem. Prozesses, 4 B. Erlangen 1801—1803. neue Aufl. 1804. b) Ueber den *summarischen* Prozeſs. *W. A. F. Danz* Grundsätze des summarischen Prozesses. Stuttg. 1792. neue Aufl. von *Gönner* 1806. — *Mehlen* Anl. zum summarischen germ. Prozesse. Berl. und Greifsw. 1804. 8. — *L. L. G. Süptitz* Lehrbuch der summarischen Prozesse. Braunschw. und Helmst. 1807. 8. 2) Ueber die *besondern* Prozeſsarten. *Ludovici* Einl. zum Concur- peinl.- Lehns- Consistorial - Prozeſs, mit Zusätzen v. *Schlitter.* Halle, 1794. — *Criminalprozeſs* ist vorzüglich erläutert von *C. F. G. Meister* ausführliche Abhandl. des Prozesses in Teutschland, 1—5 Th. nach einem veränderten Plane fortgesetzt von *J. C. Eschenbach* 6 Th. Sch. und Weismar 1795.

Erster Unterabschnitt.

Von den Subjecten und Objecten bey Verhandlung eines Rechtsstreits.

§. 491.

Bey einem Rechtsstreit kommt in Betracht, 1) das Subject, 2) der Gegenstand desselben,

 und

und 3) das Verfahren (Prozeſs im engsten Sinn).

§. 492.

Die bey den Prozeſs vorkommenden Personen, werden in *Haupt*- und *Nebenpersonen* eingetheilt, jene wieder in richtende, und streitende (Partheien).

§. 493.

Die *richtende* Personen sind entweder öffentlich dazu angestellte Beamte, Justizbeamte, *Richter a*), oder von den Partheien gewählte (*Schiedsrichter*).

a) Eigenschaften des Richters — kann entweder eine einzelne Person seyn, oder ein ganzes Collegium. — Beysitzer. — Ober- und Untergerichte. — Von Subalternen, als Actuarius, Secretarien, Kanzellisten. — Von Gerichtsdienern.

Anmerk. Schöppenstühle, juristische Facultäten. — Commissionen?

b) Compromissum, receptum, laudum.

§. 494.

Zu den *streitenden Hauptpersonen* in Civilsachen, gehört der *Kläger*, (Actor) und der *Beklagte a*). Zu den *Nebenpersonen* in Hinsicht auf die Partheien, gehören, die Rechtsbeistände, Anwalde, Sachwalter *b*), und Intervenienten *c*).

a) Erhalten nach den verschiedenen Prozeſsarten, auch verschiedene Benennungen. — Legitima-

tio

tio derselben (leg. ad causam.) — temere litigantes.

b) Advocaten, Procuratoren, Fiscale, Doctoren. — Legitimation desselben (leg. ad processum) pactum de quota litis — pactum palmarium.

c) Haupt- und Nebeninterventio. §. 520.

§. 495.

Das Gericht, wo der Staatsbürger, wenn er belangt wird, zu erscheinen und über sich Recht sprechen zu lassen verbunden ist, heiſst sein *Gerichtsstand* (forum) *a*). Zur Verhütung ungerechter Richtersprüche, sind mehrmalige Erörterungen und Entscheidungen in eben derselben Rechtssache zuläſsig. Der Inbegriff der Handlungen, welche zu einer solchen Erörterung und Entscheidung gehören, heiſst *Instanz b*).

a) Actor sequitur forum rei. — Ausnahme gegen den Gerichtsstand. — Prorogatio fori — necessaria, voluntaria.

b) Es giebt der Regel nach 3 Instanzen. Appellations-Revisionsinstanz. §. 447. not. b.

§. 496.

Der Gerichtsstand ist *competent*, wenn der Staatsbürger unter dem Gerichte steht, und die Rechtssache zur Entscheidung des Gerichts gehört *a*).

a) Concurrenz der Gerichte. — Praevention. — Rechtshängigkeit (litis pendens) — res litigosa.

§. 497.

Der Gerichtstsand wird in dem *gemeinen* und *privilegirten* eingetheilt; jener in einem *allgemeinen* und *besondern.*

§. 498.

1) Zu den *allgemeinen* Gerichtsstand, gehört der des *Wohnorts* (domicilii) *a*) und der des Geburtsorts (originis).

a) §. 120.

§. 499.

2) Zu den *besondern* Gerichtsständen, gehört, a) der, des geschlossenen Vertrags (f. contr.), b) der, der geführten Verwaltung (f. gest. adm.), c) der, des Vergehens (f. delicti), d) der, der Auffindung des Verbrechers (f. deprehensionis) *a*), e) der, der liegenden Sache (f. rei sitae), f) der, des Zusammenhanges der Sache (f. continentiae caus.), g) der, des prorogirten Gerichtsstandes (f. jurisd. prorogatae).

a) Bey Verbrechen finden im allgemeinen die Grundsätze von Gerichtsständen statt: — *Feuerbach*, Criminalrecht. §. 511. u. s. f.

§. 500.

Die *privilegirten* Gerichtsstände, sind besonders in Rücksicht der *Rechtssachen*, und in Rücksicht der *Personen* gegründet. Zu den *erstern* gehört der Gerichtsstand in Lehns- Kirchen- und fiscalischen Rechtssachen *b*). Zu den

den *letztern* der Gerichtsstand öffentlicher Beamten, Soldaten *b*), Geistlichen, und academischer Personen *c*).

a) In Ansehung dieser treten nach neuern Einrichtungen, schon mancherley Einschränkungen ein. —

b) Nach part. Gesetzen giebt es noch mehrere, z. B. in Wechsels - Handelssachen, daher die Handelsgerichte. — §. 447.

c) Das forum mitleidswürdiger Personen ist antiquarisch. — Adeliche, Grundherrn sind den höhern, Standesherrn den höchsten Gerichten des Landes unterworfen. — Schriftsäſsigkeit.

Zweiter Unterabschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

Erster Absatz.

Von Handlungen des Richters.

§. 501.

Die Handlungen des Richters vermöge der streitigen Gerichtsbarkeit sind entweder Folgen der beurtheilenden oder der vollstreckenden Gewalt. Zu jenen gehören *Urtheile a*), Richtersprüche, zu diesen richterliche *Befehle* und Handlungen des Richters selbst (unmittelbare oder durch seine Untergebene).

a) Richterspruch im strengsten Sinne. — Machtspruch. — Der Richter muſs nach den Gesetzen

des Staats entscheiden: Ausn. bey der Collision der Gesetze und Retorsion.

§. 502.

Was die richterliche *Befehle* oder *Decrete* betrifft, so sind sie von verschiedener Art, gewöhnlich werden sie in Anlage - Mittheilungs- oder Communications - Decrete eingetheilt. Zu den erstern gehöret unter andern die *Ladung*, d. h. ein richterlicher Befehl, wegen einer im Gericht vorzunehmenden Handlung daselbst zu erscheinen *a*). Einige richterliche Befehle schreiben ohne weitläuftige Untersuchung Handlungen vor, die ausser Gericht vorgenommen werden sollen, dies sind *Mandata b*). Die wichtigsten richterlichen Befehle, oder *Interdicte* werden in Sachen des Besitzes ertheilt *c*).

a) Sie werden eingetheilt, in mündliche und thätige Ladung.

b) Cum et sine clausula.

c) §. 245. Int. adispiscendae, retinendae, recuperandae pessessionis. —

Zweiter Absatz.

Vom Prozefs.

A) Vom Civil - Prozefs.

1) Ueberhaupt.

§. 503.

Im Civil-Prozefs giebt es eigentlich kein Verfahren von *Amtswegen* (exofficio), sondern

alles

alles ist von dem Anbringen und Fordern der Partheien abhängig.

II. Insbesondere.

§. 504.

Bei dem Prozeſs kommen in Betracht, 1) die Handlungen der streitenden Theile und des Richters, sowohl Haupt- als Nebenhandlungen; 2) das Verfahren selbst.

§. 505.

Zu den Handlungen der streitenden Theile gehören 1) Klage, 2) Einlassung auf die Klage, 3) Beweiſs, 4) Sicherheits-Stellung.

§. 506.

Die *Klage a*) kann dem Richter mündlich, oder schriftlich vorgetragen werden. Die Schrift, welche die Klage ertheilt, heiſst *Klageschrift*, *Libell.*

a) §. 362. Klagehäufung. — Widerklage (reconventio) Vorklage.

§. 507.

Einlassung auf die Klage (litis contestatio) ist eine Erklärung des Beklagten, ob und in wie weit er den Inhalt der Klage als wahr zugestehe *a*).

a) Ist entweder eine bejahende, oder verneinende, gemischte.

§. 508.

Beweis a) ist die gesetzliche Ueberzeugung des Richters von einer Thatsache. Bey demselben kommen in Betracht, die Beweismittel, der Gegenstand des Beweises, die Art derselben, und die Verbindlichkeit zum Beweise.

a) *A. D. Weber*, über die Verbindlichkeit zur Beweisführung im Civilprozeſs. Halle 1805.

§. 509.

Zu den *Beweismitteln* gehört, 1) der *Augenschein a*), 2) *Zeugen b*), 3) *Urkunden c*), 4) *der Eid d*).

a) Das Eingeständniſs des Gegners macht die Führung des Beweises überflüssig. — Qualificirtes Eingeständniſs. — Ausserdem giebt es aber noch Umstände, welche von dem Beweise befreien, z. B. Notorietaet — gewisse Vermuthung: praesumtiones iuris, et de iure. —

b) Die *Zeugen* werden *eingetheilt*, in unfähige (inhabiles) a) absolut oder b) respective unfähig; — 2) in verdächtige (suspecti) z. B. Verwandte; 3) in völlig glaubwürdige Zeugen (testes omni exceptione majores) — Kunstverständige? — Die Zeugen müssen vereidet seyn.

c) Die *Urkunden* werden *eingetheilt*, 1) in öffentliche und Privaturkunden, und q. publica. Manche Privaturkunde erhält ihre Beweiskraft erst nach Ablauf einer gewissen Zeit. Handschrift beym Darlehn, und Brautschatz. — 2) in Originalien und Copien. — Vidimirte. —

d) Der

d) Der *Eid* wird *eingetheilt* 1) in einem *promissorischen*, 2) *assertorischen* Eid: a) ästimatorischen, b) nicht ästimatorischen, aa) *Haupteid*, dahin gehört: 1) der zugeschobene, oder zurückgeschobene Eid, (j. delatum, relatum). 2) Der aufgelegte (j. iniunctum), dieser ist entweder ein Erfüllungseid (j. suppletorium), oder ein Reinigungseid (j. purgatorium), bb) *Nebeneid*, z. B. j. diffessionis, — editionis, — Calumniae.

§. 510.

Bewiesen wird *a*), 1) was eine Parthey der andern nicht zugesteht; 2) wovon die Gewifsheit des Gegentheils dem Gegner vortheilhaft seyn würde; 3) was nicht vermuthet wird.

a) Thema probandum.

§. 511.

Zu den *Arten* des Beweises gehört, 1) in Rücksicht dessen der ihn führt, der Beweis (probatio) und Gegenbeweis (reprobatio); 2) in Rücksicht des Verhältnisses des vorgeschriebenen Beweisgegenstandes zu dem wirklichen Gegenstande des geführten Beweises, der künstliche (artificialis) und natürlichen Beweis; 3) in Rücksicht dessen, was bewiesen ist, in vollen, und nicht vollen Beweis.

§. 512.

Eine *Collision* der Beweise hat statt, wenn in einem Prozefs Beweis und Gegenbeweis geführt,

führt, und etwas Widersprechendes völlig bewiesen ist.

§. 513.

Wenn keine Befreiungen von Führung des Beweises vorhanden sind, so liegt der behauptenden Parthei ohne Unterschied der Beweis ob, sie mag der klagende oder beklagte Theil seyn, sich auf einen bejahenden oder verneinenden Satz gründen, nicht aber dem, welcher schlechthin die Behauptung des Gegners läugnet *a*).

a) Affirmanti non deneganti incumbit probatio.

§. 514.

Im Prozeſs muſs wegen ungezweifelter oder doch möglicher Verbindlichkeiten theils der Kläger, theils der Beklagte, theils der Bevollmächtigte, Sicherheit (Caution) leisten *a*)

a) Cautio de exp. — de reconventione — de iudicio siti et iudicatum solvi — cautio de rato.

§. 515.

Was nun das *Verfahren* (§. 506.) selbst anbetrifft, so kommt es auf den Unterschied des Prozesses in einem ordentlichen, und ausserordentlichen an *a*).

a) §. 490.

§. 516.

Im ordentlichen Prozeſs, nimmt das Verfahren mit Anbringung der Klage ihren Anfang,

fang, hierauf erfolgt die Beantwortuug der Klage *a*), (exceptio) welche dem Kläger zur Gegenbeantwortung zugestellt wird *b*), welches Replik heiſst, und womit nach der Duplin die Verhandlung, wenn nicht besondere Umstände eintreten, geschlossen wird, und die Inrotulation der Acten erfolgt *c*). Ist die Beweisaufnahme nothwendig, so wird in einem Beweis - Interlocut festgesetzt, was bewiesen werden soll (Beweissatz) *d*).

a) Diese enthält die Litiscontestatio, und die Vorschützung der Einreden der Beklagten. Bey welchen auch eine bestimmte Ordnung zu beobachten ist. — Von Fristgesuchen. —

b) Duplik, Triplik, Quadruplik. —

c) Inrotulationstermin.

d) Productions- und Beweisverfahren im engern Sinne. — Beweis zum ewigen Gedächtniſs. — Zeugenrotel.

§. 517.

Ist nun dergestalt die Sache verhandelt, so erfolgt das *Urtheil a*). Jeder gültige Richterspruch in Civilsachen bestimmt das Recht zwischen den Partheien *b*). Zehn Tage lang steht es aber den Partheien frey, ein Rechtsmittel dagegen einzuwenden *c*)-

a) Endurtheil, — im Gegensatz vom Zwischenurtheil, Interlocut. —

b) Sententia facit jus inter partes.

c) Sonst

c) Sonst erfolgt sogleich die Vollstreckung (excution) des Urtheils.

§. 518.

Zu den Rechtsmitteln, gegen die Sentenz, gehört 1) die *Appellation a*), 2) die *Revision.*

a) Literae dimissoriales s. apostali. — Nullitäts-Gesuch. — Wieder Einsetzung in ihrem vorigen Stand.

§. 519.

Zu den Nebenhandlungen (§. 506.) in Prozeſs gehören, 1) der Sühne-Versuch, 2) Anbringung der Wiederklage, 3) Intervention, 4) Gebrauch des Armenrechts.

§. 520.

Das Verfahren in dem ausserordentlichen, oder summarischen Prozesse ist weit kürzer, bald genau bestimmt (bestimmter) bald nicht (unbestimmter s. P.). Zu den summarischen Prozessen gehört 1) der possessorische- *a*) 2) Mandats- 3) executiv- *b*), 4) Arrest- 5) Provocations-Prozeſs *c*).

a) Possessorium ordinarium, summarissimum.

b) Von ihm unterscheidet sich noch der Wechselprozeſs §. 317.

c) Provocations-Prozeſs im engern, und Diffamations-Prozeſs. §. 370.

B) Vom Criminal-Prozeſs.

§. 721.

Criminal-Prozeſs heiſst der Inbegriff der gesetzlich bestimmten Handlungen, durch welche

che der Staat seine Rechte aus Staatsgesetzen gegen Uebertreter verfolgt. Zu den wesentlichen Bestandtheilen gehören: Anschuldigung, Untersuchung und Beweisführung, Vertheidigung und die Entscheidung.

§. 522.

Der Criminal-Prozeſs wird in dem *Anklage-* und *Untersuchungs-Prozeſs eingetheilt*; letzterer in einem solennen und summarisehen.

§. 523.

Die *Untersuchung*, (der Inbegriff von Handlungen, durch welche der Richter die Thatsachen aufsucht, von welchen die Anwendung oder Nichtanwendung von Strafgesetzen abhängt,) welche durch Anzeigen *a*), durch Anklage *b*), oder durch die Gewiſsheit selbst, begründet werden kann, bezieht sich 1) auf die Berichtigung des Thatbestandes (corpus delicti) *c*), 2) auf das Subject der Uebertretung *d*).

a) Anzeige, *Indicium* heiſst eine Thatsache welche die Vermuthung für eine andere Thatsache begründeten, von der die Anwendung eines Strafgesetzes abhängt. Sie zerfallen in nahe und entfernte Anzeigen u. s. w.

b) Denunciatio.

c) Die Untersuchung der That besonders kann geschehn, durch Ocularinspection, auch auf rationelle Art.

d) Kann

d) Kann geschehn durch Haussuchung, Befragen von Zeugen.

§. 524.

Sind Gründe der Wahrscheinlichkeit vorhanden, daſs das Verbrechen, von dem Angeschuldigten, begangen worden sey, so kann der Richter ihn citiren, oder wenn er der Flucht verdächtig seyn sollte, arretiren lassen *a*).

a) Caution, juratorische Caution.

§. 525.

Der Angeschuldigte gesteht entweder die That ein *a*), oder es muſs, um ihn zu überführen, *Beweis* aufgenommen werden *b*). Zu den Beweismitteln gehören dieselben, welche im Civil-Prozeſs statt haben.

a) Mittel das Eingeständniſs des Verbrechers zu bewirken. — (Tortur ist abgeschafft.) — Territion, Reinigungseid.

b) Confrontatio. —

§. 526.

Die *Defension* besteht in der Darstellung von Rechtsgründen zur Abwendung einer dem Angeschuldigten nachtheiligen gerichtlichen Handlung, geschieht solche durch einen Rechtsverständigen, so heiſst sie Defensio im engern Sinn.

§. 527.

§. 527.

Criminalurtheil ist die Entscheidung des competenten Richters in einer Criminalsache. Es ist entweder absolutorisch schlechthin, oder von der Instanz, oder condemnatorisch.

§. 528.

Gegen die Sentenz hat statt, die Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, weitere Vertheidigung. — Der Publicatio der Sentenz folgt die Execution *a*).

a) Hegung des hochnothpeinlichen Halsgericht.

§. 529.

Bey den *Inquisitions-Prozeſs* ist der Richter in dreyfacher Person zu betrachten. Die Inquisition wird in die *General-* und *Special-Inquisition* eingetheilt; durch jene sucht der Richter erst Gewiſsheit des Verbrechens u. des Verbrechers zu erhalten, durch diese, den vollen Beweis für die Schuld des Verbrechens zu begründen *a*).

a) Articulirte Untersuchung — Suggestion. — Bewirkt für die Ehre des Angeschuldigten Nachtheile.

§. 530.

Bey dem *accusatorischen* Prozeſs, tritt eine vom Richter verschiedene Person auf, der *Ankläger* (Fiscal). Dieser Prozeſs hat übrigens mit dem Civilprozeſs vieles übereinstimmend.

§. 531.

Die Criminalkosten fallen dem zur Last, der sie durch Dolus oder Culpa veranlaſst hat, derjenige, zu dessen Vortheil die Kosten gemacht worden, hat die Verbindlichkeit sie zu tragen.

Dritte Abtheilung.

Vom Völkerrecht.

§. 532.

Völkerrecht heiſst der Inbegriff der wechselseitigen Rechte der Völker, welche sich auf ausdrückliche und stillschweigend eingegangne Verträge und Gewohnheiten gründen *a*). Es giebt kein allgemeines positives Völkerrecht.

a) Vertrags- und Gewohnheits-Völkerrecht.

§. 533.

Da kein Volk in Europa vorhanden ist, dessen Verhältnisse zu den übrigen europäischen Völkern nicht zum Theil auf positiven Bestimmungen beruhten, so folgt, daſs das besondere positive Völkerrecht der europäischen Nationen so vielfach ist, als die Anzahl dieser Nationen sind. — Da indessen die besondern positiven Völkerrechte der europäischen Nationen über verschiedene Gegenstände, entweder insgesammt, oder doch gröſstentheils über-

ein-

einstimmende Grundsätze enthalten *a*), so hat man hieraus eine eigne Wissenschaft gebildet, und diese *das positive europäische Völkerrecht genannt b*).

a) Die Ursachen, welche eine solche Uebereinstimmung der Grundsätze veranlaſsten, sind zu suchen in der Ausbreitung der christl. Religion, in der veränderten Art Krieg zu führen, in der Entdeckung von Amerika und den neuen Weg nach Indien, und in dem Uebergewicht einiger Staaten.

b) *G. F.* de *Martens* Pr. über die Existenz des p. europäischen Völkerrechts. Gött. 1787.

§. 534.

Völkerrecht des Rheinbundes, heiſst der Inbegriff der wechselseitigen Rechte welche sowohl dem ganzen Bunde, als den einzelnen Bundes-Staaten gegen auswärtige Staaten zukommen *a*).

a) Es unterscheidet sich wesentlich von dem Bundes-Staatsrecht im engern Sinne, worunter die Rechte welche Bundesst. unter u. gegen einander besitzen, verstanden werden. Dies ist ein Theil des Bundes-Staatsrecht in der weitern Bedeutung. §. 417. *Klüber* Staasrecht des Rheinbundes. §. 4. §. 5.

§. 535.

Zu den *Quellen* 1) des *europäischen Völkerrechts* gehören, a) Verträge, welche die einzelnen europäischen Staaten mit Auswärtige

 abge-

abgeschlossen haben *a*). b) Das Herkommen. 2) Zu den *Quellen* des *rheinischen-Bundes-Völkerrechts* sind die Verträge zu zählen, welche der rheinische Bund *b*), oder die einzelnen rheinischen Bundes-Staaten *c*), mit Auswärtigen abgeschlossen haben, und Gewohnheitsrechte.

a) Diese sind ihrer Natur nach nicht allgemein verbindlich. Dahin gehören insbesondere Friedensschlüsse, Handelsverträge. Gesammelt sind solche in folgenden Werken: *G. G. Leibnitz* Codex iuris gentium diplomaticus etc. Hanov. 1693. Guelpherb. 1748. fol. Recueil des traits de paix de treve, de neutralitè Lect. Amst. 1700. IV. Tom. *J.* du *Mont* corps universel diplomatique du droit des gens Amst. 1725 — 1731. VIII. Tom. fol. (v. J. 800—1731.) und Supplemens au corps diplomatique par *Banbéyrac* und *Rousset* Amst. 1739. V. Tom. fol. (Enthalten ausser den Supplementen zum du Montischen Werke, die Fortsetzung bis 1739.) *J. J. Schmaussens* Corpus iuris academicum Lip. 1730. II. B. 8. (v. J. 1096—1731.) *F. A. W. Wenckii* Codex juris gentium recentissimi Lip. 1781 — 1796. III. T. 8. (v. J. 1755—1772.) *G. F.* v. *Martens* Recueil de principaux traitès alliance, de paix des treves de neutralitè, de comerce, de limites etc. conclus par les puissances de l'Europe. Göttingae 1791—1801. VII. Tom. 8. und Supplemens au recueil 1802. II Tom. 8. *Ebend* Gesetze und Verordnungen der europ. Mächte, welche sich auf Handel und Schiffahrt beziehn. Gött. 1802.

d) Da-

b) Dahin gehören die Friedensschlüsse von Tilsit, russischer vom 7. Jul. 1807. preufs. vom 9. Jul. 1807. beide im rheinl. Bund IX. 190.

c) Gehören zum Theil noch die ältern: (*Lüng's* teutsches Reichsarchiv 1710—1722. 24 B. fol.) vorzüglich aber die neuern.

Anmerk. Das Verhältnifs des rheinischen Bundes gegen Frankreich — ist von dem, des Kaisers von Frankreich, zu unterscheiden.

§. 536.

Die *Schriften a*) über das europäische Völkerrecht zerfallen in gröfsere Werke und Compendia *b*). Das teut. Völkerrecht ist in mehrern Compendien über das t. Staatsrecht mit abgehandelt, wissenschaftlich ist es von *Römer c*) erläutert.

a) v. *Ompteda* s. §. 59. pag. 51. not. c.

b) *J. J. Moser's* Grundsätze des jetzt übl. europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten. Hann. 1750. 8. Frankf. 1763. *Ebend.* Grundsätze des europ. Völkerrechts in Kriegszeiten. Tüb. 1752. 8. Frankf. 1763. *Ebend.* Grundlehren des europäischen Völkerrechts. Nürnb. 1778. *Ebend.* Versuch des neuesten europ. Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. X Th. Frankfurt. 1770—80. *Ebend.* Beiträge zu dem neuesten europ. Völkerr. in Friedenszeiten. V Theile. Tüb. 1778—80. *Ebend.* Beyt. zu den neuesten europ. Völkerr. in Kriegszeiten, III Theile. Tüb. 1779—80. 8. *G. F. Martens* primae lineae jur. gent. europ. practici. Gött. 1785. 8. *Ebend.* précis

cis du droit des Gens moderne de l'Europe fondè sur les traivès et l'usage, Tom. II. Goett. 1789. red. 1807. *Ebend.* Einleitung in das positive europäische Völkerr. Goett. 1796. (Erklärung der Lehrsätze des allgem. Staats- und Völkerrechts nach Martens. Wien 1791.) *Ebend.* Corps diplomatique, Tom. I—III. Berl. 1801. 8. *Ebend.* Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle des europäischen Völkerrechts. Gött. 1800. 375 S. 4. — *C. G. Günther's* europ. Völkerr. in Friedenszeiten, II Theile. Alt. 1787 — 1792. 8. — *Zechin* Abhandl. über das europ. Völkerr. in Kriegs- und Friedenszeiten. Halle 1793. 8.

c) *C. H.* v. *Römer* Völkerrecht der Teutschen als Lehrbuch bearbeitet. Halle 1789. 8. — Das rheinl. Bundes-Völkerrecht ist noch nicht besonders bearbeitet.

§. 537.

Die Grundsätze des europäischen Völkerrechts zerfallen in *zwey* Klassen, in das *Object* und *Subject* des europ. Völkerrecht.

§. 538.

Die *europäischen Nationen a*) werden betrachtet, 1) in Rücksicht der *politischen Wichtigkeit* und ihrer Abhängigkeit von einander; 2) in Rücksicht der *Besitzungen* in See- und Landstaaten, 3) in *Rücksicht* der *Regierungsform*, in eingeschränkte und uneingeschränkte.

a) Staatensystem, susammengesetzte Staaten.

§. 539.

§. 539.

Zu den *Gegenständen a)* des europäischen Völkerrechts gehört: 1) die Festsetzung des *Ranges* unter den europäischen Staaten, welcher besonders durch Gewohnheiten bestimmt ist; der Inbegriff der hierauf sich beziehenden Grundsätze heifst das *Ceremonialrecht.*

a) Rechte des Volks in Ansehung seines Gebiets. — Völkerdienstbarkeit.

§. 540.

2) Beziehn sich diese Grundsätze auf die *Handlung* und *Schiffahrt.* In Hinsicht der *Handlung* sind meistentheils Verträge unter den Nationen abgeschlossen, welche sich beziehn, a) auf den Handel in Friedenszeiten, b) auf den neutralen Handel, und 3) auf den Fall eines Bruches. — Zur Entscheidung der Handelsstreitigkeiten der Unterthanen einer Nation, sind im Auslande *Consul* niedergesetzt. — In Ansehung der *Schiffahrt* ist zu bemerken, dafs einige Nationen sowohl das Eigenthum über einzelne Meere, als über gewisse Districte der See behaupten, so, dafs das Meer der Herrschaft eines Staats noch auf eine gewisse Entfernung zugehöre. Auch ist ein besonderes *Seeceremoniel* eingeführt.

§. 541.

3) Die Nationen *verhandeln* ihre Angelegenheiten entweder unter sich selbst *a)* oder, durch

durch andere, Vermittler. Ersteres ist die gewöhnliche Art. Nationen schicken sich Gesandte zu. Der Inbegriff der auf Verträge oder Herkommen beruhenden Rechte der Gesandten heifst *Gesandtschaftsrecht b*). Ein Gesandter, der sich von einem *Agenten* unterscheidet, wird in dreierley Hinsichten betrachtet, legitimirt sich bey dem Hofe an welchen er geschickt ist, durch das Beglaubigungsschreiben, *Creditiv c*). Seine *Rechte* sind verschieden, so wie auch sein Rang *d*), denn es werden Ambassadeurs, Envoyes und Chargè d'Affaire unterschieden.

a) Die Verhandlung können schriftlich oder mündlich geschehen.

b) v. *Moshamm* europäische Gesandtschaftsrechte. Landshut 1805. Das Recht Gesandte zu schicken, welches ein gegenseitiges Recht ist, kommt allen souverainen Regenten zu. — Den Standesherrn gebührt solches nicht. — Wer kann geschickt werden?

c) Unterschieden von seiner Instruction — geheimer.

d) Gesandte des 1ten, 2ten u. 3ten Rangs. — Ordentliche, ausserordentliche Gesandte.

§. 542.

Der Gesandte besitzt *a*) 1) exterritorialität, ist daher weder der Civil- noch Criminalgerichtsbarkeit des Staats an den er geschickt ist, unterworfen; 2) hat das ius sacrorum pri-

vato-

vatorum, 3) ist von allen persönlichen Abgaben frey, 4) das Asylrecht aber *b*) ist beschränkt.

a) Einige Rechte erstrecken sich auf sein Gefolge.

b) Quartier-Freiheit.

§. 543.

Das Gesandtschaftsrecht endigt sich durch den Tod *a*) desjenigen der ihn schickt, durch Rappel, oder ohne denselben.

a) Ist der Gesandte gestorben, so unternimmt der Gesandtschafts-Secretair die Sieglung — Abzugsfreiheit.

§. 544.

4) Die Nationen können auf verschiedene Art ihre Rechte gegen einander *verfolgen*; theils durch gütliche, theils durch Zwangsmittel. Zu diesen gehören *Retorsionen*, *Repressalien* und der *Krieg a*).

a) Offensiv-Defensiv-Krieg. — Alliirte, Subsidien-Truppen.

§. 445.

Das allgemeine Völkerrecht bestimmt zwar die Mittel, wie ein Volk gegen andere seine Rechte verfolgen oder schützen kann, aber über die Art der Ausübung derselben giebt es in Europa gewisse positive Bestimmungen. Besonders ist dieses der Fall *beim Kriege;* a) in Rücksicht der Kriegserklärung, bey der zugleich Avocatorien und Dehortatorien erlas-

sen

sen werden *a*); b) in Ansehung der Zurüstung zum Kriege, Errichtung von Freikorps, Ertheilung der Caperbriefe; c) bey der Kriegführung, Behandlung der Gefangenen, bey Belagerungen, Eroberung *b*) und Erbeutung *c*).

a) Von Inhibitorien. —

b) Auflegung von Contributionen, Brandschatzungen.

c) Beute. — Prise. — Prisen-Gerichte. — Souvegarde (lebendige und schriftliche.)

§. 446.

Das *neutrale* Volk steht mit dem kriegführenden in einem besondern Verhältniſs *a*). Die oftmalige unerlaubte Eingriffe in die Rechte der Neutralität, hat in neuern Zeiten das System einer bewafneten Neutralität hervorgebracht.

a) Kriegs-Contrebande, — freies Schiff, freies Gut, — verfallenes Schiff macht verfallenes Gut.

§. 547.

Gewöhnlich wird zu Anfang des Kriegs eine Convention (Cartel) geschlossen, auch während des Kriegs, Capitulation, Waffenstillestand. Ist ein Friedensschluſs im Werke so pflegt dieser durch vorläufige Punctationen von beiden Seiten eingeleitet zu werden *a*). Es wird öfters ehe es zu einem Definitiv-Frieden kommt, ein *Präliminair-Frieden* geschlossen.

Der

Der *Definitiv-Frieden* enthält zuerst die Angelobung einer allgemeinen *Amnestie*, dann folgen die Hauptartikel, und der Ort und die Zeit der Abschliefsung. Bisweilen werden dem Frieden Separat-Artikel angehängt, und der Friedensschlufs von einer dritten Macht garantirt *b*).

a) Congrefs.

b) Execution des Friedens.

Zweites Buch.

Von den Theilen der practischen Rechtswissenschafft.

Einleitung.

§. 548.

Practische Rechtswissenschaft a), heifst der Inbegriff der Grundsätze und Regeln welche sich auf die zweckmäfsige Anwendung der rechtlichen Wahrheiten auf vorkommende Fälle, und Betreibung rechtlicher Geschäfte beziehn.

a) §. 25 b. der Einl. Sie wird auch Praxis genannt.

§. 549.

Die practische Rechtswissenschaft, *zerfällt a*) in zwey Theile, in die *Anwendungskunst*, und in die *Amtsverwaltungskunst*. Jene

ne die eine Anweisung zur rechtlichen Geschäftsführung enthält, ist so mannichfaltig, als die rechtlichen Geschäfte sind; vorzüglich aber sind zwey Theile derselben zu unterscheiden, nämlich die *Privat*- und *Staatspraxis* in der weitern Bedeutung, die die Staatspraxis im engern Sinn, und die Völker-Praxis unter sich begreift. *Diese* enthält hauptsächlich eine Anweisung der Verwaltung des Amts, neben bey auch die Gerichts-Einrichtungslehre; und hat daher mehrere Theile.

a) §. 33. d. Einl.

§. 550.

Die allgemeinen *Quellen* der pract. Rechtswissenschaft, sind 1) Gesetze, welche über die Art und Weise, wie in gewissen rechtlichen Angelegenheiten zu verfahren sey, Bestimmungen enthalten. 2) Die rechtliche Natur einer jeden Art von Geschäft. 3) Gewohnheitsrecht und Observanzen, und der Gerichtsgebrauch welcher in einem materiellen und formellen eingetheilt wird *a*).

a) §. 91.

§. 551.

Als Hülfsmittel der juristischen Praxis sind anzusehn: 1) die Regeln der Sprache, worin practische Aufsätze gefertiget werden; 2) die Regeln der Rhetorik; 3) das Lesen guter Schriften, sowohl aus dem Reiche der schönen Wissen-

senschaften, als aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft; 4) das Lesen guter Akten und juristischer Aufsätze; 5) Literatur. Die *Schriften a*) über die pract. Rechtswissenschaft, zerfallen in solche welche einen Umriſs der ganzen Praxis enthalten, und in solche, welche eine Anweisung zum zweckmäſsigen schriftlichen Vortrage in rechtlichen Geschäften jeder Art geben.

a) *J. S. Pütter's* Anl. zur jurist. Praxis, 2 Th. Göttingen 1753. 1759. und mehrmals. *J. H. G. v. Justi* Anweisung zu einer guten t. Schreibart, und allen in den Geschäften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen, 2te Aufl. 1758. 8. *D. Nettelbladt's* Versuch einer Anleitung zu der ganzen pract. Rechtswissenschaft, 3te Aufl. Halle 1784. 8. — *A. L. Schott's* Vorbereit. zur jurist. Praxis besonders in Rücksicht auf die Schreibart, nebst einem jurist. Wörterbuche. Erlang 1784. 8. vom Wörterbuche eine neue Aufl. durch *S. A. Krafft*, ebend. 1793. 8. besorgt. *F. G. E. Mereau* Versuch einer Anleitung zu practischen Arbeiten überhaupt, nebst einem Anhange auserlesner ungedruckter Aktenstücke, 1 Th. Jena 1792. 2. Th. 1795. 8. *N. T. Gönner* Grundsätze der jurist. Praxis sowohl im Allgemeinen, als in Anwendung auf jede Gattung jurist. Aufsätze. Bamberg 1797. 8.

Er-

Erster Hauptabschnitt.

Von der Anwendungskunst.

Erster Abschnitt.

Von der Staatspraxis.

§. 552.

Die *Staatspraxis* in der *weitern* Bedeutung, heiſst der Inbegriff der Regeln, welche sich auf die gehörige und zweckmäſsige Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten beziehn. Sie wird eingetheilt in die *innere* und *äussere Staatspraxis,* auch *Canzleypraxis* genannt. Da nicht Gleichheit in der Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten bey allen Staaten vorhanden ist, und dies auch in Deutschland der Fall ist, so kann die teutsche Staatspraxis, in die rheinische Bundes- und Staatspraxis der einzelnen Bundes-Staaten eingetheilt werden.

§. 553.

Die *Quelle* der Staatspraxis, sind Staats- und Landesgesetze, Verträge und Privilegien, und das Herkommen, welches aus den wirklich verhandelten öffentlichen Akten und Aufsätzen zu ersehen ist.

§. 554.

Die Staatspraxis ist sowohl überhaupt als die einzelne Theile derselben besonders bearbeitet worden *a*). — Gründliche Kenntniſs erfor-

fordert die Wichtigkeit des Gegenstandes, indem geringe Fehler Verlust von wichtigen Rechten, und grofse Streitigkeiten veranlassen können *b*).

a) *J. J. Moser* Einl. zu denen Canzley-Geschäften. Hanau 1730. 8. *C. A. Becks* Versuch reiner Staatspraxis oder Canzleiübung, 2te Aufl. Wien 1778. 8. *J. C. Lunig's* Schauplatz des europäischen Canzley-Ceremoniels. Leipz. 1720. 8. f. bey dem 2. Th. s. Theat. Ceremonialis historico-politici. — *F. C. Mosers* Versuch einer Staats-Grammatic. Fr. a. M. 1749. 8. Principes des negotiations par *Mably*. Amst. 1757. 8. Auch vor der Amsterdamer Ausg. s. droit public de l'Europe vom J. 1773. und in dessen Oeuvres T. I. *J.* v. *Sonnenfels* über den Geschäftsstyl. Wien 1784. Anhang 1787. *Pütters* Vorbereitung zu einem collegio juris publ. Götting 1748. und *dessen* nähere Vorbereitung zu der Reichs- und Staatspraxis. Gött. 1750. 8. *Elsässer* Bemerkungen in Beziehung auf die Canzleipraxis. Nürnb. 1787. 8. *J. N. Bischoff's* Handbuch der teutschen Canzleypraxis. Helmstädt 1793. 1. B. 2. B. 1798. — *H. Bensen's* Versuch einer syst. Entwicklung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formellen Bestimmung für angehende Staatsbeamte. Erl. 1800. 1802. 2 B.

§. 565.

Die Staatspraxis beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie die Staatsgewalt ihre Hoheitsrechte ausübt. Es kommen also hauptsäch-

sächlich *zwey* Puncte in Betracht: 1) die Organisation der Collegien welche Staatsangelegenheiten betreiben *a*), und 2) die Form, in welcher die Regierungsangelegenheiten verhandelt werden. Bey diesen kommt es theils auf *innere*, theils auf die *äussere* Form an. Die Regeln der erstern fliefsen gröfstentheils aus der Natur des Geschäfts, welches den Vortrag zum Gegenstand hat. Die äufsere Form erfordert aufser der Beobachtung der allgemeinen Regeln des guten Styls, auch die Beobachtung des Canzley-Ceremoniels *b*).

a) Davon kann erst in den 2ten Hauptabschnitt gehandelt werden.

b) *Gönner* jurist. Praxis. §. 144.

§. 556.

Die Verträge, welche entweder schriftliche oder mündliche sind, beziehen sich 1) auf *innere* Staatsangelegenheiten. Dahin gehören a) *solche*, in welchen der Untergebene den Vortrag an seinen Obern richtet *a*); b) *solche*, in welchen der Vortrag von den Regenten oder Obern an den Untergebenen gerichtet ist *b*), c) *solche* Geschäfte, welche in Staatsversammlungen vorkommen *c*); d) *solche*, welche bey Regierungsantretung vorfallen *d*). 2) Beziehn sie sich auf die *äufsern* Staatsangelegenheiten, diese betreffen die Einrichtung und Form der Staatschreiben, Memoires, Decla-

clarationen, der Völkerverträge, Bündnisse, Friedensverhandlungen, Gesandtschaftsangelegenheiten.

a) Bittschriften, Berichte. *Gönner* j. Praxis. §. 217.

b) Edicte, Rescripte, Manifeste. *Gönner* a. a. O. §. 334. 351. 359.

c) Z. B. auf Landtägen.

d) Bey Landeshuldigungen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Privatpraxis.

§. 557.

Unter der *practischen Privatrechtswissenschaft*, oder *Privatpraxis*, wird der Inbegriff der Regeln verstanden, welche sich auf die richtige und zweckmäſsige Verhandlung rechtlicher Privatangelegenheiten beziehn. Sie zerfällt in die *gerichtliche* und *auſsergerichtliche* Praxis. Jene betrifft Handlungen, welche vor und mit Zuziehung des Richters betrieben werden müssen. Dahin gehören Handlungen, welche einen Rechtsstreit voraussetzen (practische Lehre des Prozesses) a) und solche, bey denen dies nicht ist (Handlungen der willkührlichen oder gemischten Gerichtsbarkeit).

a) Diese unterscheidet sich von der Theorie der Prozeſshandlungen, oder des Prozesses. *Grolmann* Theorie des gerichtl. Verfahrens. S. 7.

Erster Absatz.

Von der gerichtlichen Praxis.

I) Von Handlungen des Richters in streitigen Fällen.

§. 558.

Der Richter ist die Triebfeder des Prozesses, seine Handlungen müssen auf den schnellen Fortgang des Rechtsstreits, aber auch darauf gerichtet seyn, daſs die Rechtsansprüche der Partheien genau entwickelt, und erörtert werden, damit eine richterliche Entscheidung auf die Verhandlung erfolgen kann. Die zu diesen Endzwecken *a*) erforderlichen besondern Geschäfte sind von verschiedener Art, und beziehn sich 1) auf die Aufnahme der Klage, Beantwortung derselben von dem Beklagten, 2) auf die weitere Instruction der Sache, 3) auf die Aufnahme des Beweises, und 4) auf die Sentenz.

a) Einige dieser Geschäfte des Richters kommen auch in nicht streitigen Angelegenheiten vor.

§. 559.

Die Geschäfte, welche der Richter hauptsächlich in streitigen Angelegenheiten vornimmt, und die auf die im §. 558. genannten Gegenstände sich beziehn: bestehn 1) in *Aufnahme der Protocolle a*). Die Aufnahme geschieht entweder allein von dem Richter, oder in Gegenwart einer zweyten Gerichtsperson. Bey jedem Protocoll kommt es auf den Verfas-

fasser desselben, auf die innere und äufsere Form an.

a) Ein Protocoll erhält verschiedene Benennungen nach den Gegenständen, welche es betrifft. *Gönner* jurist. Praxis, §. 162. u. s. w.

§. 560.

2) Bestehen diese Geschäfte (*Instructions-Geschäfte*) in der nähern Entwicklung der streitiggebliebenen Thatsachen durch Vernehmung der Partheien gegen einander, in der klaren Darstellung der wahren Lage der Sache und der unerörtert gebliebenen erheblichen Streitpuncte *a*), und Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel, verbunden mit fleifsigen Versuchen, die Sache unter den Partheien gütlich beyzulegen *b*).

a) Status causae. Das schriftliche Verfahren ändert manches hierin.

b) *Gönner* a. a. O. §. 192. *Grollmann* d. gerichtl. Verfahrens, §. 124.

Anmerk. Von Berichten, *Gönner* a. a. O. §. 217.

§. 561.

3) Bestehen diese Geschäfte in dem *Decretiren und Referiren aus Gerichtsakten a*). Der Inbegriff der Regeln, wie ein Decret *b*), oder Relation *c*) abzufassen, heifst *Decretir- und Referier-Kunst.*

a) Akten in der w. Bed., heifst der Inbegriff aller der Handlungen, welche bey Betreibung einer Sache wirklich vorgekommen und aufgezeichnet sind.

sind. In engerer Bedeutung versteht man darunter eine Sammlung mehrerer Schriften verschiedener Art, welche bey Verhandlung einer Rechtssache angefertigt worden sind. So verschieden die Rechtssachen seyn können, so verschieden sind auch die Akten. —

b) §. 502.

c) Relation heifst der Vortrag eines Mitglieds des Collegii, wodurch die in den Akten enthaltene Behauptungen der Partheien, nebst den zur Unterstützung oder Widerlegung derselben angeführten Gründe in ihrem wahren Zusammenhange, getreu, deutlich, kurz, jedoch vollständig, dem versammelten Collegio dargestellt werden, um darauf die Entscheidung zu richten. — Eintheilung derselben, in mündliche, schriftliche — Correlationen, Proberelationen. — In Civil - und Criminalsachen. *Gönner* a. a. O. §. 269. 297.

§. 562.

Der *Zweck* der Relationen bestimmt zugleich die allgemeinen Erfordernisse derselben, nehmlich eine Sache treu, deutlich und in möglichster Kürze vorzutragen. Die *Mittel*, welche der Referent zur Erreichung dieses Zwecks beym Vortrage aus den Akten anwenden mufs, bestehen in zwekmäfsigem Lesen und Extrahiren der Akten *a*). Die Relation mufs *enthalten* 1) eine getreue Geschichtserzählung (Species facti), 2) die Darstellung der streitig gebliebenen Thatsachen,

chen, der daraus gemachten Aeuſserungen der Partheien, und des Ausfalls, der darüber aufgenommenen Beweismittel, so wie der dagegen gemachten Ausstellungen (Prozeſs-Geschichte und Aktenauszug) *b*). 3) Das Votum. Die Meinung des Referenten über die Entscheidung der Sache mit Gründen unterstützt.

a) *Gönner* a. a. O. §. 191.

b) *Gönner* a. a. O. §. 243.

c) *Gönner* §. 305.

§. 563.

Die Decrete, welche auch in auſserprozessualischen Angelegenheiten vorkommen können, bestehen entweder in bloſsen Verordnungen, wodurch keine unter den Partheien streitige Punkte entschieden werden, oder in *Urtheilen a*), wodurch der Richter einen gerichtlich verhandelten Punct entscheidet.

a) §. 501. *Gönner* a. a. O. §. 338. §. 364. Die Urtheile werden eingetheilt in End- Bey- und gemischte Urtheile. —

§. 564.

Die *Quellen* der gerichtlichen Praxis, in streitigen Angelegenheiten, sind 1) Gesetze, insbesondere Prozeſsordnungen *a*), 2) Gerichtsgebrauch, 3) Natur der Sache.

a) Vorzüglich behauptet dieser bey der Abfassung gerichtlicher Verfügungen grosses Ansehn, indem

dem man sich bey vielen Gerichten und Spruchcollegien gewisser einmal hergebrachter *Formeln* bedient.

§. 565.

Anleitungen zur Betreibung und Abfassung solcher Geschäfte, welche streitige Rechtsangelegenheiten enthalten, sind zum Theil in den Lehrbüchern über den Prozeſs enthalten *a*), die Referier- und Decretirkunst ist aber besonders erörtert *b*).

a) §. 491. not. *α*.

b) Vorzüglich gehören hierher folgende: *Ueber die Decretirkunst. C. F. Hommel* teutscher Flavius, d. i. Anleitung Urtheil abzufassen. Neue Aufl. von *C. F. Klein*. Bayreuth 1800. 2 B. 8. Ueber die *Referierkunst*, *Pütter* über die beste Art aus Akten zu referiren. Gött. 1797. *G. H. Oesterley* Anleitung zur Referierkunst. Gött. 1787. 118 S. 8. *E. F. Wendt* Bemerkungen über Referirmethode in Justiz-Collegien. München 1808. 8.

J. L. Klüber Lehrbegriff der Referirkunst. Tüb. 1808. 8.

II. Von den Handlungen des Richters in nichtstreitigen Angelegenheiten, oder von den Handlungen der willkürlichen oder gemischten Gerichtsbarkeit.

§. 566.

Handlungen der *willkührlichen Gerichtsbarkeit* (actus voluntariae jurisdictionis) heiſsen diejenigen Handlungen, bey welchen kein Rechtsstreit vorhanden ist, die aber doch vor oder durch den Richter betrieben werden müssen *a*).

a) *Gön-*

a) *Gönners* Handbuch des t. gemeinen Prozesses, 2 B. N. XXVI. §. 12. *Krüll* Prüfung der sogenannten willkührl. Gerichtsbarkeit aus dem richtigen Begriffe d. Gerichtsb. in desselben Prüfungen, d. bürgerl. Rechts, 1 B. Nr. I.

§. 567.

Die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind von *doppelter* Art, 1) solche, wobey von Seiten des Richters eine genaue Untersuchung unnöthig ist, diese heissen *Handlungen der blos willkührlichen Gerichtsbarkeit*; 2) solche, welche erst nach vorhergegangener Untersuchung vom Richter bestätigt werden; Handlungen der *gemischten Gerichtsbarkeit*.

§. 568.

Zu den Handlungen der *blos freiwilligen* Gerichtsbarkeit *a*) gehören 1) solche, bey denen die richterliche Bestätigung als vorgeschriebene *Form* zur Gültigkeit derselben erfordert wird *b*); 2) solche Handlungen, welche die gerichtliche Ausfertigung nicht nothwendig zu ihrer Gültigkeit erfordern, sondern nur um des *öffentl. Glaubens willen*, oder der Sicherheit wegen an den Richter gebracht werden *c*).

a) Der Richter braucht nicht competent zu seyn, auch kann er bisweilen solche Handlungen ausser seinem Gerichtssprengel vornehmen.

b) Dahin gehören die Entlassung der Kinder aus der väterl. Gewalt, die Annahme an Kindesstatt, wenn sie auf das bloſse Ansuchen der Par-

theien bestätiget werden kann. Auch nach Vorschrift mehrerer Landesgesetze, die Bestätigung solcher Verträge die unbeweglichen Güter, oder Gerechtsame zum Gegenstand haben.

c) Dahin gehören, gerichtl. Insinuationen und Bestätigung von Verträgen, gerichtliche Bestellung eines Bevollmächtigten, die gerichtliche Ueberreichung der Testamente, die freiwillige öffentliche Versteigrung, Versichrung, Verfertigung eines Inventariums.

§. 569.

Die Handlungen der *gemischten Gerichtsbarkeit a*) zerfallen 1) in solche, bey denen die gerichtliche Untersuchung und Bestätigung *zum Besten derjenigen* eingeführt ist, *welche ihre Sachen und Geschäfte nicht selbst besorgen können b*); 2) in solche, welche um des gemeinen Besten willens die richterliche Cognition und Einwilligung erfordern *c*); 3) in solche, die die Vorsorge für die Kinder erster Ehe, oder überhaupt, die, der leiblichen Kinder, zur Absicht haben *d*).

a) Sie müssen von dem competenten Richter vorgenommen werden, bey gehörig besetztem Gericht, zur gehörigen Zeit. — Eine Handlung ist als eine Handlung der gemischten Gerichtsbarkeit zu vermuthen.

b) Dahin gehören Arrogationen der Unmündigen, die Bestellung der Vormünder für Unmündige Minderjährige, die, der Curatoren, die Veräusserung und Verpfändung der ihren Pflegbefohlnen

nen zugehörigen liegenden Gütern, die Bezahlung einer dem Minderjährigen gebührenden Summe.

c) Vergleich über künftige Alimente, Schenkungen unter Lebenden, die 500 Ducaten betragen. Verträge der Bauren, z. B. Alttheil.

d) Einkindschaft, Absondrung und Abfindung der Kinder erster Ehe, Adoptionen fremder Kinder, wenn leibliche Kinder da sind.

§. 570.

Zu den *Quellen*, woraus die Regeln des Verfahrens bey den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zu schöpfen sind, sind theils *ausdrückliche*, theils *stillschweigende*. Zu den ausdrücklichen gehören überhaupt die Gesetze, welche die rechtlichen Eigenschaften dieser Handlungen bestimmen; wohin sowohl die gemeinen als particulair-Gesetze zu zählen sind. Zu den stillschweigenden gehört der Gerichtsgebrauch.

§. 571.

Die Lehre von den willkührlichen Gerichtshandlungen ist in besondern Schriften bearbeitet *a*).

a) *J. Clapproth* theoreth. pract. Rechtswissenschaft von freiwilligen Gerichtshandlungen. Göttingen 1789. 8. *Fr. Fredersdorf's* Anweisung für Justizbeamte und Unterrichter, 3 B. nebst einen Register. Lemgo 1772—1774. 4. (v. *Trützschlers*) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze,

sätze, insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, 2 Th. 4te Auflage. Leipz. 1807. 8.

Zweiter Absatz.

Von der aussergerichtlichen Privatpraxis.

§. 572.

Nicht alle Privathandlungen, welche sich auf Rechte und Verbindlichkeiten beziehn, sind von der Art, dafs dabey die Zuziehung des Richters nothwendig ist. Diese Handlungen heifsen *aufsergerichtliche Privathandlungen*, und der Inbegriff der Regeln, welche sich auf richtige und zweckmäsige Betreibung und Ausführung solcher Handlungen beziehn, heifst *aufsergerichtliche practische Rechtswissenschaft.*

§. 573.

Die Handlungen beziehn sich 1) auf einen schon entstandenen oder zu befürchtenden Prozefs *a*); 2) oder sie haben auf einen Rechtsstreit keinen Bezug, sondern auf Erwerbung, Errichtung, Erhaltung, Erhebung, und Verstärkung von Rechten und Verbindlichkeiten *b*).

a) Dahin gehören Zeugnisse, Quittungen, aussergerichtliche Deductionen, Beilegung einer Streitsache durch Schiedsrichter, oder Vergleich. *Gönner* Praxis §. 208.

b) Dahin gehören die Errichtung von Verträgen, letztwilligen Verordnungen, Ergreifung und Ueber-

bergabe des Besitzes einer Sache, Protestationen und Pfändungen, Verzichte, Cessionen, Bezahlung, promissarische Eydesleistung, Bürgschaft, Verpfändung.

§. 574.

Die practische aufsergerichtliche Rechtswissenschaft zerfällt in zwei Theile: 1) in die *Notariatskunst*, welche diejenigen Regeln enthält, die von Notarien bey Geschäften, welche sie zu betreiben haben, zu beobachten sind *a*); 2) die *Cautelar-Rechtswissenschaft*, enthält diejenigen Vorsichtsregeln, welche bey einem aufsergerichtlichen Geschäfte anzuwenden sind, wenn man dadurch nachtheiligen Wirkungen desselben vorbeugen, oder gewisse Vortheile erreichen will.

a) Anfertigung von Notariats-Instrumente. *Gönner* Praxis §. 174. — Vorzüglich ist diese Kunst da, wo das französische Verfahren eingeführt ist, wichtig.

§. 575.

Die Regeln, wornach aufsergerichtliche rechtliche Privatgeschäfte zu verhandeln sind, sind gröfstentheils aus der auf die Rechtstheorie dieser Geschäfte sich gründenden *Natur der Sache* herzuleiten. Viele Regeln haben ihren Grund in der Gewohnheit und Observanz. Besonders ist die Notariats-Ordnung Max. I. v. J. 1512. zu bemerken *a*).

a) frei-

a) Freilich nicht mehr so wie sonst. Sie ist mehrmal abgedruckt, und mit einer hist. und jurist. Einleitung und mit Anmerk. von *T. M. Stark.* Frankf. a. M. 1799. 8.

§. 576.

Die aufsergerichtliche Privatrechtswissenschaft ist theils in allgemeinen *a*), theils nach besondern Gegenständen derselben bearbeitet worden *b*).

a) *J. Clapproth,* Rechtswissenschaft von richtiger und vorsichtiger Eingehung der Verträge und Contracte, 2 Th. Gött. 1786. 8. wozu der 3. Th. Gött. 1782. und vermehrt 1797. 8. *C. G. Gmelin* von Aufsätzen über Verträge überhaupt, und von Schuld und Pfandverschreibungen. Tüb. 1790. *J. C. König* Formularbuch f. auss. Hand. und freie Gerichtsh. Altona 1797. 8. *St. Kuppermann's* Teutschlands vollständige Notariatskunst, oder practische Anleitung für Notarien, über vorkommende Notariats-Geschäfte. Hamburg 1806.

b) v. *Ferber* über landwirthschaftliche Cautelen, besonders in ökonom. Hinsicht, 2 Th. Schwerin und Wismar 1805. — Ueber Gemeinheitstheilungen. *Runde* t. Privatr. §. 181. e. worüber die Schriften *Lang's*, *Ylins*, *Winaldstuhl's*, u. m. a. zu bemerken sind.

Zweiter Hauptabschnitt.

Von der Amtsverwaltungskunst.

§. 577.

Amtsverwaltungskunst a) enthält eine Anweisung der mechanischen (im Gegensatz der materiellen) Geschäfte, welche bey Führung des Amts vorkommen, (Verwaltungslehre) zugleich aber auch die allgemeinen Grundsätze von der Einrichtung der Collegien (Dicastik).

a) Kein ganz passender Ausdruck: *Schmidt* Abriſs der Gelehrsamkeit §. 118. v. *Massow* jurist. Lit. Th. III. S. 806. Die Grenzen derselben werden bald zu eng, bald zu weit bezeichnet.

§. 578.

Was nun 1) die Lehre von der *Einrichtung*, *Eintheilung* und *Ordnung* der Collegia anbetrifft *a*), so sind die *Collegia* von verschiedener Art; sie zerfallen a) in *Staatscollegia b*), b) in *Privatcollegia*. Was insbesondere die Justizcollegia betrifft, so werden sie in Obergerichte *c*) (Regierungen, Justizcanzeleien u. s. w.) und in Untergerichte eingetheilt.

a) In diesem Abschnitt ist zugleich von den Personen zu handeln, denen die Geschäfte zu betreiben obliegen, dann worinn das Amt derjenigen Beamten besteht, welchen die Besorgung dieses oder jenes Staatsgeschäfts übertragen ist, die Geschäfte können entweder von dem gan-

ganzen Collegio (Collegialgeschäfte) oder einzelnen Mitgliedern, oder Präsidenten betrieben werden. §. 585.

b) *J. N. Bischoff* Handbuch der teutschen Canzley-Praxis, II. Th. 1. B. 1798.

c) Diese zerfallen wieder in besondere Abtheilungen, Senate, Departements, Deputationen.

§. 579.

2) Zu den *mechanischen* Geschäften, welche bey Führung des Amts vorkommen, gehören: a) die *Archiv*- und *Registratur-Geschäfte*. *Registratur* und *Archiv* in der *weitern* Bedeutung heifst eine Sammlung von Urkunden und Acten, welche unter öffentlicher Auctorität veranstaltet ist. Unter *Archiv a*) in *engerer* Bedeutung versteht man den Inbegriff aller vorhandener, auf irgend ein staatsrechtliches Interesse Bezug habenden Urkunden. *Registratur* in *engerer* Bedeutung ist eine Sammlung von *Akten b*). Der Inbegriff der Regeln, welche sich auf die Aufsicht und Verwaltung der Archive und Registraturen beziehen, heifst die *Archiv*- oder *Registratur-Wissenschaft*.

a) Haupt- oder Landesarchive.

b) Die Akten werden verschiedentlich, so auch die Registraturen eingetheilt.

§. 580.

Die Regeln, welche diese Wissenschaft an die Hand giebt, werden grofsentheils aus der *Natur* der Sache und der *Erfahrung* hergelei-

geleitet, und beziehn sich *theils* auf die Erhaltung der im Archiv und Registratur befindlichen Urkunden und Akten, *theils* auf die zweckmäſsige Ordnung derselben, *theils* auf die Mittel, durch welche ihr Gebrauch erleichtert und bequemer gemacht werden kann *a*).

a) Repertoria.

§. 581.

Die Registratur und Archiv-Wissenschaft ist besonders erläutert worden *a*).

a) Es gehören hierher die Schriften von Wenckerfladt, Clapproth und *C. Günther* über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in teutschen Reichslanden. Altenburg 1785. 8. *J. C. F. Stuſs* von Archiven und insbesondere von der Einrichtung eines teutschen reichsständischen Regierungsarchives. Leipzig 1799. *K. F. Zinkernagel* Handbuch für angehende Archivare und Registratoren. Nordhagen 1800. *G. A. Bachmann* über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benutzung. Amb. und Salzb. 1800. *J. A. Oegg* Ideen einer Theorie der Archivwissenschaft. Gotha 1804. 134 S. 8. *P. Oesterreicher* und *Döllinger* Zeitschrift für Archiv und Registraturwissenschaft. Bamberg und Würzb. 1806.

§. 582.

Zu den mechanischen Geschäften gehören ferner b) *Expeditions- und Canzelley-Geschäfte;*

te; hierzu werden gerechnet, das Kopiren, Mundiren der Concepte der Collegien, die Führung der zur Controllirung des schleunigen Betriebs der Canzley-Arbeit nothigen Bücher und Aufsicht. Der Inbegriff der Regeln, welche bey Betreibung dieser Geschäfte zu beobachten sind, heiſst *Canzelley-und Expeditions-Wissenschaft a)*.

a) Vorzüglich brauchbar ist *R. F. Terlindens* Versuch einer practischen Anleitung zum Decretiren und Expediren. Halle 1805. 1806. 2te Aufl. 2. Th. 8.

§. 583.

Ferner sind c) hierher zu zählen, die Geschäfte, welche sich auf die *Gebühren, Sporteln a), Stempel b), Strafen c)* und *Tabellen d)* beziehn.

a) Unter *Canzelleygebühren* oder *Sporteln*, werden gewisse Geldsummen verstanden, die, die beim Gerichte etwas verhandelnden oder suchenden Partheien für die von dem Gerichte oder dessen Bedienten vorzunehmenden Geschäfte erlegen müssen. Nicht also blos Prozeſskosten. *L. F. Fredersdorff* von den Gerichtssporteln in der Anweisung für angehende Justizbeamte. III. B. II. Th. X. Abth.

b) Hierbey kommt es auf die Bestimmung des zu jedem Geschäft gesetzlich erforderlichen Stempelbogen, als auch auf die genaue Aufsicht des Stempelwesen an. Da alles dieses auf besondere Einrichtungen in einzelnen Ländern beruht,

so

so sind auch über diesen Gegenstand blos die Schriften, welche das Particulair-Recht betreffen, zu bemerken: denn was davon *Leyser* (Medit. ad P. Sp. 262.) und *Bartholdi*, resp. Konradi (in Diss. de charta signata fr. 1690. 1718. 1745.) bemerkt haben, ist unvollständig. — Die Schriften über das part. Recht hier anzuführen, würde aber zu weitläuftig seyn.

c) Hier wird von Eingabe und Berechnung der fiscalischen- und der Strafen die in die Sportel-Casse fliessen, von Stempel-Strafen gehandelt. v. *Massow* Anl. zum pract. Dienst, II. Abh. VII. Tit. S. 171. von diesen sind diese Ordnungsstrafen noch zu unterscheiden.

d) *Tabellen* heißen summarische Listen und Verzeichnisse, welche darauf abzwecken, die Vorgesetzten eines Gerichts von dem Umfange, den Gegenständen und der Lage der verschiedenen Geschäften zu unterrichten, um daraus über die gegenwärtige Ordnung und den vorschriftsmässigen Betrieb derselben auch abwesend urtheilen zu können. — Alles beruht hierbey auf Particulair-Einrichtungen.

§. 584.

Ausser den angeführten Geschäften gehören hierher noch die wichtigen *Deposital-Geschäfte*, welche sich sowohl auf streitige als unstreitige Rechtsgeschäfte erstrecken. Die Vorschriften (*Depositalordnungen*) welche hierüber vorhanden, sind zum Theil sehr mangelhaft. Diese Vorschriften müssen nicht nur

genau

genau die Sicherheit bestimmen, welche den Deposital-Interessenten die ihre Capitalien entweder in das gerichtliche Depositum niederlegen müssen, oder wegen besonderer Umstände solchen anvertrauen, zu verschaffen ist, sondern auch die Verwaltung des Depositii selbst, von Seiten des Richters. Vorzüglich erfordert die Verwaltung des pupillarischen Depositii die gröfste Sorgfalt.

§. 585.

Alle diese Geschäfte werden nun gewöhnlich von einzelnen Mitgliedern des Collegii, ohne unmittelbare Zuziehung des versammelten Gerichts, jedoch unter dessen Direction und Oberaufsicht betrieben. Diese Mitglieder erhalten denn auch wegen der Geschäftsführung ihre besondere Benennungen, z. B. Registratoren, Canzellisten, Sportel-Rendanten u. s. w.

Die
Methodologie
der
Rechtswissenschaft.

Von

Dr. C. A. Gründler.

Erlangen,
bey Gredy und Breuning.
1808.

Einleitung.

§. 1.

Unter *Methodologie der Rechtswissenschaft* wird die richtige und zweckmäſsige Art die Rechtswissenschaft zu lehren und zu erlernen, verstanden *a*).

a) Einl. der Rechtswissenschaft, §. 70.

§. 2.

Die Methodologie der Rechtswissenschaft zerfällt in *zwey* Abschnitte, der *eine* betrifft die *Lehrart*, der *zweite* die zweckmäſsige Erlernung der Rechtswissenschaft. Dieser ist wieder in zwey Unterabschnitte zu theilen, worin in dem einen die Ordnung angegeben wird, in welcher die Rechtstheile zu erlernen sind (Studienplan) und in dem andern die Einrichtung des juridischen Studiums, mit Voraussetzung einer bestimmten Ordnung.

§. 3.

Die Methodologie der Rechtswissenschaft muſs der Encyclopädie der Rechtswissenschaft *nachfolgen a)*, indem ich zuerst wissen muſs, was habe ich zu erlernen, ehe gezeigt werden kann, wie soll ich studiren *b*).

a) §. 44.

a) §. 44. der Einl. Not. b. Anmerk.

b) Conf. *Hufeland's* Wissenschaftskunde, §. 112.

§. 4.

Der *Nutzen* der Erlernung der Methodologie der Rechtswissenschaft ist mannichfaltig, indem man dadurch gesichert wird, unrichtige, verworrne und mangelhafte Kenntnisse zu erhalten.

§. 5.

Die Methodologie der Rechtswissenschaft, ist sowohl besonders in einzelnen Schriften *a*), als auch neben der Encyklopädie bearbeitet *b*), auch finden sich einzelne Bemerkungen in mehreren Schriften *c*).

a) *A. Snetlage* de methodo ius docendi. Halle 1788. *A. W. Meyer* von der Theorie des Rechts, deren Eintheilung, und Verhältniſs zur Praxis, nebst einigen nützlichen die Art zu studiren, vorzüglich in Rücksicht der practischen Theile der Rechtsgelahrheit betreffenden Bemerkungen. Rinteln 1788. 8. *K. G.* (*Schwarz*) kurze Anleitung zu einem gründlichen Studium der Rechtsg. auf Universitäten. Lüneb. 1798. (blos ein neuer Titel von der Wissenschaft 1788.) *W. F. Tafinger* Versuch einer jurist. Methodologie. Tübingen 1796. 8. *G. Hufeland* Abriſs der Wissenschaftskunde und Methodologie der RG. Jena 1797. *J. C. Eschenbach* Prog. wie der studirende Rechtsgelehrte (?) seine jurist. Collegia am zweckmäſsigsten einrichten kann. Rostock 1798.

1798. 8. *C. F. Hempel*, der Repetent oder Bemerkungen über die Vorbereitung und Wiederholung für angehende Rechtsgelehrte (?) Leip. 1799. *J. C. F. Manso* Abh. wie die Rechtswissenschaft unter uns studirt werden soll. Breslau 1805. 4.

b) Dies ist in den meisten Encyklopädien geschehn.

c) *Gmelin* und *Elsässer* Beob. B. 1. N. 1. *Hugo* civ. Mag. 1. B. 1. H.

Erster Hauptabschnitt.

Von der Methode die Rechtswissenschaft zu lehren.

§. 6.

Von der Nothwendigkeit die Rechtswissenschaft auf Universitäten zu lehren, ist jeder überzeugt, nur über die *Lehrart* giebt es verschiedene Meinungen unter den Methodisten.

§. 7.

Der akademische Unterricht wird mündlich ertheilt *a*), gewöhnlich nach einem Leitfaden, nach einem Compendium. Lange erhielten sich die *exegetischen b*) Vorlesungen, nur erst nachdem man mit den Hülfswissenschaften vertrauter wurde, wurden Compendia über die ganze Rechtswissenschaft, und über die einzelnen Theile desselben entworfen.

a) Wie

a) Wie dieser beschaffen seyn müsse, davon braucht hier nicht besonders gehandelt zu werden. *Eisenhardt* die Rechtswissenschaft in ihrem Umfange, §. 166.

b) Diese dauerten bis zu Ende des 16. Jahrh., nur über das Criminalrecht wurden die exegetischen Vorlesungen nachher noch fortgesetzt. — Daſs solche aber fast ganz auſser Gebrauch gekommen, ist sehr zu bedauern.

§. 8.

Die Lehrbücher sind von sehr verschiedenen Gehalte, *bald* in Ansehung des Umfanges *a*), *bald* in Rücksicht der *Art* und *Weise* die Rechtswahrheiten mit einander in Verbindung zu stellen *b*), *bald* in Rücksicht der Beschaffenheit der Darstellung und Entwicklung *c*).

a) Sie gehen 1) über die ganze Rechtsw., 2) oder enthalten blos die Theorie der pos. Rechtsw. *D. Nettelbladt* Systema elementare universae iurisp. pos. germ. com. Hal. 1751 — 1781. 3) oder umfassen mehrere Theile derselben: *bald* das römische mit dem teut. Privatrecht in Verbindung; als *F. G. A. Lobethans* Systema elementare jurisp. pos. Romano — germ. for. Halae 1778. *Hofacker* princ. j. civ. rom. germ. Tüb. 1808. III. Th., *bald* das röm. und teut. Privatrecht, Lehnrecht, Prozeſsrecht, als: *C. C. Dabelow* System. des heutigen Civilrechtsg. 1. u. 2. Th. Halle 1794. 8. neue Aufl. unter dem Titel: Handbuch d. h. g. r. t. Privatrechts, 2 Th. 1803. 8.

An-

Anmerk. Durch die Zusammenstellung und Verbindung mehrerer Rechtstheile, entsteht Verwirrung und unrichtige Begriffe; dafs aber verwandte Theile des Rechts mit einander zu verbinden sehr zweckmäfsig ist, wird wohl niemand bezweifeln. Z. B. das Lehn - und teut. Privatrecht, s. *meine* Vorrede zu der Einl. zu dem in Teutschland geltenden Land- und Lehnrecht, §. 35.

b) Die legale Ordnung hat sich bey den Lehrbüchern über das röm. Recht am längsten gehalten, und nur erst in neuern Zeiten hat man sie zu verlassen angefangen. *Nettelbladt*, *Hofacker*, *Hugo*, *Haubold*, *Dabelow*, *Thibaut* haben sich in dieser Rücksicht grosse Verdienste erworben.

c) Hier sind gar mannichfaltige Methoden; bald eine reine, bald gemischte, vorzüglich die *analytische - axiomatische - demonstrative* Lehrart; auch pflegt man sich wohl *Tabellen* zu bedienen. Allein man binde sich an keine dieser Lehrarten. Die Lehrart ist die beste, nach welcher die zur Wissenschaft gehörigen Wahrheiten ordentlich, deutlich, leicht und vollständig vorgetragen werden. Will man ja eine von den angegebenen Lehrarten annehmen, so verdient die axiomatische den Vorzug. —

Anmerk. Wenn Examinatoria, Disputatoria und Uebung in schriftlichen Arbeiten mit dem Vortrage verbunden werden, so ist dies sehr zweckmäfsig. Zweckmäfsige Ideen finden sich in *J. P. Waldeck's* neuen Vorschlägen mit Ausarbeitungen verknüpfter Lehrstunden über

das

das gemeine bürg. Recht. Gött. 1783. 4. *J. A. L. Seidenstücker* Ankündigung eines Instituts zu schriftlichen Uebungen in der Theorie der gesammten Jurisprudenz. Gött. 1792. 8.

§. 9.

Was den Vortrag, sey er der schriftliche oder mündliche, über die einzelnen Rechtstheile betrifft, so sind leider zum Nachtheil des ganzen juridischen Studiums, noch nicht genau genug die Grenzen zwischen den verschiedenen Rechtstheilen gezogen. 1) In der *Encyklopädie* der Rechtswissenschaft kann nur ein vollständiges alles umfassendes System der Rechtswissenschaft gegeben, und nur dasjenige vorgetragen werden, was wirklich als Recht gilt, ohne sich auf die Erklärungen der Gesetze, oder auf Controversen einzulassen. Der Encyklopädie der Rechtswissenschaft ist eine *Einleitung* zur Rechtswissenschaft voraus zu schicken, worin die allgemeinen Rechtsbegriffe entwickelt, und die Hülfs- und Vorbereitungs-Wissenschaften zur Erlernung der Rechtswissenschaft anzugeben sind. Diese der Encyklopädie nachfolgen zu lassen, würde zweckwidrig seyn.

§. 10.

2) In der *Rechtsgeschichte* ist die *innere* mit der *äußern* (Gesetz und Quellen,) Geschich-

schichte zu verbinden, die des römischen so wie der fremden Rechte überhaupt zuerst zu erläutern, und dann die des teutschen Rechts folgen zu lassen. Die Geschichte der Rechte in zwei Abschnitte zu theilen, in die des römischen und der übrigen Rechte, hat seine eignen Schwierigkeiten, und scheint auch nicht ganz zweckmäſsig zu seyn. In der Geschichte ist von den Rechtsalterthümern nur so viel zu erwähnen, als zur Erläuterung dieser oder jener Einrichtung nothwendig ist.

§. 11.

3) Im *Naturrecht* eine Vergleichung des positiven Rechts mit dem natürlichen Rechte anzustellen, ist gewiſs sehr zweckmäſsig; nur muſs solche nicht zu weit führen.

§. 12.

4) Die *Institutionen* des römischen Rechts werden zwar *noch* für ein nothwendiges Collegium geachtet, es ist aber, wenn die juridische Vorlesungen eine andere Gestalt erhalten, entbehrlich *a*). Was wird in denselben gelehrt? die allgemeinen Begriffe des Rechts — werden diese nicht in der Encyklopädie entwickelt? dann das römische Recht, wohl gar noch mit einem Anhange vom teutschen Recht — wozu diese General-Charte, da schon in der Encyklopädie das Privatrecht so

vor-

vorgetragen wird, daſs der Lernende das ausführlichere Rechtssystem zuverlässig verstehn kann. Freilich muſs das römische Recht anders vorgetragen werden, als bisher meiſstentheils geschieht *b*).

a) Deshalb ist es auch noch im Studienplan aufgenommen.

b) Ich unterschreibe ganz das, was *Eisenhart* in der Encyklopädie S. 202. in der Note gesagt hat.

§. 13.

Das römische Recht nach der *legalen* Ordnung vorzutragen, sollte ganz aufhören *a*), und anstatt dieser sogenannten *Pandecten* ein vollständiges System des römischen Rechts, sowohl des öffentlichen als Privatrechts treten *b*). Das römische Recht muſs ganz *rein c*) vorgetragen werden, sonach ergiebt sich denn auch schon, daſs hier das Prozeſsrecht nicht zu erwähnen, und Lehren aus dem teutschen Privatrecht ganz zu übergehn sind *d*).

a) Die Gründe der Methodisten für und wider, hier aufzuzählen, halte ich für überflüſsig. Den Hauptgrund, mit der Ordnung des Gesetzbuchs bekannt zu werden, ist in der That der schwächste.

b) Leider giebt es noch kein vollständiges. Doch Thibaut und Hufeland, haben schon einen glücklichen Anfang gemacht, vielleicht daſs bald ein anderer — der schon einen Entwurf geliefert — das Werk ganz vollendet.

c) Auch

c) Auch sollte nicht zu viele Zeit auf die Contraversen verwandt werden. Solche besonders vorzutragen, halte ich nicht für zweckwidrig.

d) Mit welcher Aengstlichkeit der Lehrer oft solche Lehren einzuschieben sucht! Doch er hat immer den Nominalbegriff — Pandekten — vor Augen.

§. 14.

5) Das *teutsche* Privatrecht existirend als Wissenschaft oder als ein Inbegriff von Rechten, die blos teutschen Ursprungs sind, bleibt immer ein wichtiges Einleitungs-Collegium zum Studium der particulär-Rechte, und wird daher, auch nach der jetzigen politischen Veränderung, so lange vorhanden seyn, als es particulär-Gesetze giebt. Hier ist der Platz, wo die Unanwendbarkeit dieser oder jener Lehre des römischen Rechts gezeigt werden muſs. Nur hüte man sich beym Vortrag nicht zu viel antiquarisches beyzumischen. In getrennter oder ungetrennter Verbindung, jedoch in unmittelbarer Folge stehen das *teut. Privat-* u. *Lehnrecht* als gemischtes Recht. Frankreichs Gesetzgebung hat es aus der Classe der Rechte fast ganz vertilgt, und in Teutschland scheint man bald gleiche Maximen befolgen zu wollen. Einer der wichtigsten Theile dieses Rechts ist durch die politische Veränderung aus der Classe der anwendbaren Rechte heraus

aus und in die Geschichte der Rechte versetzt, wodurchdie Grenzen dieses Rechttheils sehr verengt sind. Sollte daher die Verbindung beyder Rechtstheile zweckwidrig seyn *a*)?

a) Hugo, v. Leist, Schmalz Ideen habe ich zu den meinigen gemacht. Einl. zu dem in Teutschland geltenden Land- und Lehnrecht. Erlangen 1808.

§. 15.

6) An die Stelle des sonstigen teutschen Staatsrecht, tritt das *Rheinische Bundes-Staats-Recht*; Da dieses keine rationale, sondern theils eine historische, theils rein positive Wissenschaft ist, in der nur Lücken aus dem natürlichen Staatsrechte ausgefüllt werden, so ergiebt sich schon hieraus, wie der Vortrag desselben einzurichten ist. Die dogmatisch-historische Lehrmethode ist der blos dogmatischen, noch mehr der blos historischen, so auch der blos raisonirenden, vorzuziehen. Dafs auch hier der systematische Vortrag Zweck des Lehrers seyn müsse, versteht sich von selbst *a*).

a) *Klüber* rhnl. Bunds-Staatsrecht §. 9.

§. 16.

7) Bis zum 17. Jahrhundert erklärte man das *Criminalrecht* nach den 47. 48. Buch der Pandecten, oder commentirte über die P. G. O. Carl des V. Da man die Grundsätze der letz-

leztern nicht ganz mehr anwendbar fand, traten nur zu oft Auctoritäten *a*) an die Stelle der gesetzlichen Vorschriften, und Rechtsgelehrte erhoben sich zu Gesetzgebern. Mit der Fakel der Philosophie wurde alles beleuchtet, und das positive Recht fast ganz an die Seite gesetzt *b*). Erst in neuern Zeiten suchte man, die Nachtheile, die hierdurch entstanden, einsehend, solches mehr einzuschränken, indem man zwar die höchsten Gründe des Strafrechts mit philosophisen Scharfsinne untersuchte, und dem Richter ihren Gebrauch nicht untersagte, jedoch denselben wieder mehr auf einen vernünftigen Gebrauch der positiven Quellen verwiefs. *Feuerbach* hat sich in dieser Rücksicht schon unsterbliche Verdienste erworben.

a) Man gedenke an *Carpzov*.

b) Die Werke über Criminalpolitik mufs man studiren, sich aber nur dadurch nicht von der den Richter gezeichneten Bahn abbringen lassen. Zu diesen Werken gehören unter andern: *Beccaria* dei delitti et delle pene. Neapol. 1764. 8. (unter andern teutsch übersetzt mit Anmerk. von J. A. Bergk. Leip. 1798. 2 Th.) *C. Filangeri* Scienza della Legislazione, (übersetzt von *Link* unter dem Titel: System der Gesetzgebung. Ansb. 1788—93. 8. B. 8.) — *H. E.* v. *Globig's* und *Huster* Abhandl. von der Criminalgesetzgebung. Zürch 1783. 8. *Derselben* vier Zugaben zu der gekrönten Preisschrift von

der

der Criminalgesetzgebung. Art. 1785. 8. *E. C. Wieland* über den Geist der peinl. Gesetze. Leip. 1783. 84. 2 Th. *C. G. Gmelin* Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen- Tüb. 1785. — *Pastoret's* Betrachtungen über die Strafgesetze, herausg. von *E. D. Erhard*. Leip. 1792. 96. 2 B. 8. —

§. 17.

8) Seitdem die exegetischen Vorlesungen über das römische Recht aufgehört haben, geschah dies auch bey dem *Kirchenrechte;* anfänglich wurden die Lehrbücher noch nach der Ordnung der Decretalen oder der Institutionen entworfen, nachdem man aber mit den Hülfswissenschaften dieses Rechtstheils vertrauter wurde, *besondere* Lehrbücher nach willkührlicher Ordnung abgefast. Das Kirchen-Privatrecht muſs von dem Kirchen-Staatsrecht, so wie das catholische von dem protestantischen Kirchenrechte getrennt werden, wenn keine Verwirrung und Undeutlichkeit entstehn soll. In dieser Rücksicht zeichnet sich das Compendium von *Wiese* aus. Die zum Prozeſs gehörigen Lehren sollten ganz übergangen, und in das *Prozeſsrecht*, wohin sie gehören, verwiesen werden.

§. 18.

9) Ueber das *europäische Völkerrecht* werden auf mehrern Universitäten keine beson-

dere

dern Vorlesungen gehalten. Es läſst sich dies nicht sowohl aus der Unbestimmtheit, und der wenigen allgemeinen Gültigkeit der Regeln, die ihren Gegenstand ausmachen, als vielmehr daraus erklären, daſs sie nur für einige von unmittelbaren practischen Nutzen sind. — Das besondere Völkerrecht pflegt neben dem Staatsrechte mit abgehandelt zu werden.

§. 19.

10) Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts hat man erst angefangen Vorlesungen über die *practischen Rechtstheile* zu halten. Es herrscht aber die gröſste Verschiedenheit. Sollen die practischen Vorlesungen einen reellen Nutzen gewähren, so müssen sie mit eignen Uebungen der Zuhörer verbunden seyn. Nachdem zuvor eine vollständige Uebersicht der Theile der Praxis gegeben, und die Hauptregeln den Zuhörern bekannt gemacht sind, muſs so gleich mit den Ausarbeitungen angefangen werden. Sehr zweckmäſsig wird es hier seyn, wenn der Lehrer diejenige Rechtslehren, wohin der zu verhandelnde Gegenstand gehört, mit den Zuhörern durchgeht. Eine solche Wiederholung ist angenehm, und der Nutzen an und vor sich sichtbar.

Zwei-

Zweiter Hauptabschnitt.

Von der Methodologie die Rechtswissenschaft zu erlernen.

Erster Abschnitt.

Studienplan.

§. 20.

Die Methode der *Erlernung* ist von der Absicht abhängig, welche man bey Erlernung einer Wissenschaft haben kann, diese ist nun entweder eine *objective*, oder *subjective*, jene kommt hier hauptsächlich in Betracht.

§. 21.

Die *allgemeine* Regel ist: diejenigen Kenntnisse, worauf sich andere gründen, müssen zuerst erlernt werden, und nicht nach denen, welche nur mit Voraussetzung anderer Kenntnisse gehörig gefaſst und erlernt werden können.

§. 22.

Aus dieser Hauptregel ergeben sich *folgende:* 1) die allgemeinen Hülfswissenschaften *a*) muſs der Jurist zum Studium seiner Wissenschaft mitbringen: 2) keine Wissenschaft darf eher gehört werden, als die Vorwissenschaften; 3) die Erläutrungswissenschaften muſs er entweder gleich neben der Haupt-

wis-

wissenschaft, oder doch kurz nachher gehört haben.

a) Einl. §. 43.

§. 23.

Aus der angegebenen *zweyten* Hauptregel ergiebt sich, daſs 1) die Wissenschaften, welche auf die ganze Rechtswissenschaft vorbereiten, und den Grund zu den übrigen enthalten, dem Studium aller einzelnen Theile vorausgehen müssen; 2) daſs die Rechtstheile, welche generelle Wahrheiten enthalten denen speciellern vorausgehen müssen. 3) Daſs die Vorwissenschaften zu den einzelnen Theilen nur den einzelnen Theilen vorausgehen, so wie die Hülfswissenschaften, neben denselben erlernt werden müssen.

§. 24.

Da diejenigen Theile der Rechtswissenschaft zuerst zu erlernen sind, welche auf die ganze Rechtswissenschaft vorbereiten, und mit denen der Anfang zu machen ist, welche den Grund der übrigen enthalten, so ergiebt sich hieraus, daſs, weil die Gründe der Rechtswissenschaft doppelt sind, entweder Entstehungsgründe, oder Gründe der Gültigkeit, die Rechtsgeschichte, und Encyklopädie der Rechtswissenschaft zuerst zu erlernen sind *a*).

a) Wenn gleich das Naturrecht den Grund aller Rechte enthält, so würde es doch im ersten hal-

ben Jahre nicht zu hören seyn, theils weil doch schon einige phil. Kenntnisse vorausgesetzt werden, theils weil der Lehrer, wenn er es recht brauchbar für den Juristen machen will, (§. 11.) auf das positive Recht mit Rücksicht zu nehmen hat. — *Schott* empfiehlt in der Ency. §. 373. es zweimal zu hören.

§. 25.

Aus der 2ten Regel (§. 23.) folgt, daſs die theoretischen Theile des Rechts den practischen voraus zu schicken sind, so wie das gemeine Recht dem particulären. Unter den theoretischen Theilen sind diejenigen, welche ohne besondere Rücksicht auf den Staat erklärt werden können, denen, die nur durch Staatseinrichtungen verständlich sind, vorauszuschicken, sonach mit dem römischen Recht den Anfang zu machen, dann das teutsche Privat- und Lehnrecht folgen zu lassen, dann das Staatsrecht. Das Kirchenrecht sollte zwar, weil es zu dem Privatrecht in der weitern Bedeutung gehört, gleich den übrigen Theilen des Privatrechts folgen, da aber in dem Kirchenrecht das Staatskirchenrecht vorgetragen wird, so ist es dem Staatsrecht nach zu schicken. Nach dem Kirchenrecht folgt dann das Criminalrecht *a)* und Prozeſsrecht, dann das Völkerrecht.

a) Ist die Encyklopädie des Rechts gründlich erlernt, so wird auch der Criminalprozeſs, der ge-

gewöhnlich in Criminalrecht vorgetragen wird, verständlich seyn. Besser ist aber wenn solcher besonders vorgetragen wird.

§. 26.

In Rücksicht der Theile der *practischen Rechtswissenschaft* gilt die Regel; der Saats- oder Canzeley-Praxis folgt die Privatpraxis nach ihren verschiedenen Theilen, dann erst die Amtsverwaltungswissenschaft.

§. 27.

Die juridischen *Nebentheile a*) können erst alsdann mit Nutzen erlernt werden, wenn die Hauptwissenschaft, zu der sie gehören, erlernt ist.

a) Die Nebentheile der Rechtswissenschaft (§. 31. d. Einl.) werden betrachtet in Rücksicht des *Objects* und *Subjects*. Zu *jenen* werden gezählt, das Handels- See- Wechsel- Polizey- Cameral- und Finanzrecht. Zu *diesen* das Soldaten- Privatfürsten- Adels- Bürger- Handwerker- Kaufmanns- Bauren- und Judenrecht. — Einige von diesen werden in sogenannten halben Vorlesungen erläutert, als das Wechsel- und Handelsrecht, das Privat-Fürstenrecht, das Handwerksrecht.

§. 28.

Aus der 3ten Regel (§. 23.) ergiebt sich, daſs die allgemeinen *Vorbereitungswissenschaften a*) denen besondern vorausgehen müssen, und die juridischen Hülfswissenschaften zu der

Zeit zu hören sind, wenn der Rechtstheil, wohin sie gehören, erlernt wird *b*). Die juristische Hermenevtik, da sie nicht nur allgemeine, sondern vorzüglich auch besondere Regeln der Interpretation enthält, würde, so wie die juridische Literatur und juristische Mathematik, im lezten halben Jahre zu erlernen seyn.

a) S. Einl. §. 42.

b) So sind neben dem römischen Rechte, römische- und neben dem teutschen Privatrecht teutsche Alterthümer, neben dem, oder vor dem Staatsrecht, die Reichsgeschichte, und neben dem Criminalrecht Psychologie und gerichtliche Arzneikunde zu erlernen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einrichtung des juridischen Studiums.

Erste Unterabtheilung.

Von der Einrichtung überhaupt.

§. 29.

Ehe die juridische Laufbahn betreten werden kann, müssen diejenige Vorkenntnisse erworben seyn, ohne welche der academische Unterricht überhaupt nicht, insbesondere aber nicht die juridischen Anfangs-Collegia zu erlernen, angefangen werden können.

§. 30.

§. 30.

Die Bestimmung der *Zeit* hängt meistentheils nicht von dem Studierenden, sondern von den Aeltern oder Vormündern ab. *Drei* Jahre sollte jeder studieren, aber leider wird die Zeit immer verkürzt, da doch die Wissenschaft selbst vergröſsert wird. Es steht alles im umgekehrten Verhältniſs. In ältern Zeiten studirte man noch einmal so lange, und das was man erlernte, war im Verhältniſs zu dem, was man jetzt erlernt, in Ansehung der Mehrheit, gering.

§. 31.

Die *Wahl* des *Lehrers* hängt von vielen zufälligen Umständen ab, so daſs sich darüber im allgemeinen wenig sagen läſst. Das Hospitiren, der Rath academischer Lehrer selbst, oder der von ältern Studirenden ist bisweilen miſslich; der Rath eines kenntniſsvollen Mannes, der nicht mit der Academie in unmittelbarer Verbindung steht, ist immer der beste. Sollte diesen zu erhalten keine Gelegenheit vorhanden seyn, so würde der Anfänger selbst durch mehrmaliges Hospitiren die Wahl bestimmen können, indem er bemerkt, daſs der Vortrag deutlich, ordentlich, zweckmäſsig sey, und dadurch die schriftliche Grundlage wirklich erklärt werde.

§. 32.

Bey der Benutzung des academischen Unterrichts, sind *theils* bey der Vorbereitung zur Anhörung der Vorlesungen, *theils* bey dem Verhalten während derselben, ~~und *theils* bey dem Verhalten während desselben~~, und *theils* bey der Wiederholung, besondere Regeln zu beobachten.

§. 33.

Die *allgemeine Vorbereitung* fängt damit an, sich genau mit dem Umfange der Grundlage des Unterrichts bekannt zu machen *a*), sodann dasjenige zu wiederholen, was von den Quellen und Hülfswissenschaften von diesem Rechtstheile in der Encyklopädie gesagt ist, so wie die kurze Uebersicht, die daselbst gegeben, genau durchzugehn. Geschieht dies, so wird erst der Nutzen der Erlernung der Encyklopädie ersichtlich werden, und man wird alsdann dieses Collegium nicht so entbehrlich halten, wie leider von mehrern, selbst akademischen Lehrern, geschieht. Von dieser allgemeinen Vorbereitung ist die *besondere* auf jede Lehrstunden zu unterscheiden. Aufmerksam lese man den Abschnitt durch, welchen der Lehrer durchnehmen kann, und bemerke auf einem Blatt, das was man bey Durchlesung nicht genau verstanden hat.

a) Ist

a) Ist das Compendium in lateinischer Sprache, so schlage man nach, wenn ein Wort unverständlich seyn sollte. — Ueberhaupt ist jedem anzurathen die Schriften eines Cicero's und andere, z. B. Tacitus zu lesen, auch wohl mit seinen Freunden lateinisch zu reden. Sie ist die gelehrte Sprache, und erfordert beständige Uebung.

§. 34.

Man ist des Lernens wegen, unter Anleitung der akademischen Lehrer, auf der Universität. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn man selbst durch Privatstudium, mit Hülfe eines Commentars, oder Nachlesung mehrerer Schriften, sich Kenntnisse von dieser oder jener Lehre, oder Rechtstheil verschaffen wollte. Nicht zu gedenken, daſs durch die mündliche Mittheilung vieles weit verständlicher wird, als wenn man es blos liest, so wird man auf einen weit kürzern Weg zu dem Ziele, das uns aufgestellt ist, gelangen können. Auch ist es eine ganz irrige und höchst schädliche Idee, wenn man glaubt, dieser oder jener Rechtstheil ist nicht zu hören, weil die darin enthaltenen Bestimmungen unpractisch sind. Wenn dies auch für ein oder den andern seyn sollte, so dienen sie doch zur Aufklärung anderer, denen die practische Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden kann.

Jedes

Jedes in dem vorigen Abschnitt angegebne Collegium ist zu besuchen, und bey den Vorlesungen die strengste Aufmerksamkeit zu beweisen, keine Stunde zu versäumen, wenn auch gleich das meiste dictirt werden sollte.

Gegen das Dictiren erheben sich zwar mehrere Stimmen, allein wenn man bedenkt, daſs man bey den Zuhörern nicht überhaupt voraussetzen kann, daſs sie das Wichtigste von den minder Wichtigen abzusondern im Stande sind, ihnen auch bey der Wiederholung eine wohlgeordnete und zusammen hängende Erläutrung weit mehr nutzt, als abgebrochne Sätze, so wird der Vortheil, der durch das Dictiren entsteht, den geringen Nachtheil, den es haben könnte, weit überwiegen. Die diktirende und räsonnirende Methode mit einander zu verbinden, ist offenbar zweckmäſsig.

§. 35.

Bey der *Wiederholung* befolge man den Rath eines der ersten Methodisten *a*): der dahin geht, daſs man genau den Abschnitt des Compendii durchlese, welcher durchgegangen ist, solchen mit dem Vortrage des Lehrers vergleiche *b*), die Quellen genau benutze, mittelst Nachschlagung der Gesetzbücher *c*), sich nach und nach eine Kenntniſs der besten Schrif-

Schriften verschaffe, und zu diesem Endzweck die Bibliothek besuche; keine Commentare nachlese, sondern höchstens blos kleine Abhandlungen über gewisse Gegenstände bey der Wiederholung benutze *e*).

a) *Pütter* Entwurf einer jur. Ency. §. 162.

b) Man entwerfe erst General- dann Special-Tabellen über jeden Rechtstheil, lasse viel Rand, damit etwas beigeschrieben werden kann.

c) Leider geschieht dies selten. Bisweilen sind die Gesetzbücher in der Büchersammlung der Studirenden gar nicht zu finden.

d) Der beliebte *Höpfnersche Commentar* macht hier eine Ausnahme, da es so weit gekommen ist, dafs selbst die Lehrer auf diesen beständig verweisen. — Anfänglich sollte der Studirende nichts nachlesen; es entsteht, sobald der Lehrer und der Schriftsteller der benutzt wird, entgegengesetzte Gruudsätze haben, Verwirrung der Begriffe.

e) Wenn sich mehrere Studirende, worunter sich solche befinden müssen, die fast alle juridische Collegia gehört haben, vereinigen, und gemeinschaftlich repetiren, so hat dies einen weit gröfsern Nutzen, als wenn die Vorlesungen bey angestellten Repetenten wiederholt werden. — Nur auf wenigen Universitäten findet man juridische Gesellschaften.

§. 36.

Nach geendigten akademischen Unterricht, und nachdem man alle Rechtstheile ge-

gehört hat, ist es gewöhnlich sogleich zu der practischen Laufbahn überzugehen *a*); man wird hier mit neuen Gegenständen beschäftigt, mufs die particulair-Gesetze studiren, sich mit dem Prozefsgange bekannt machen, und hat fast gar keine Zeit alle Rechtstheile im Zusammenhange zu studiren. Diese Einrichtung ist offenbar nachtheilig. Sollte sie dennoch vorhanden seyn, so suche man lieber noch ein halbes Jahr länger auf der Akademie zuzubringen, und neben dem practischen Unterricht sich mit dem zu beschäftigen, wovon sogleich gehandelt werden soll.

a) Man wird als Auscultator oder als Practicant angestellt. — Hat man Gelegenheit bey einen Advocaten, gleich nach geendigten akademischen Unterricht zu arbeiten, so würde dies sehr gut seyn.

§. 37.

Die Mittel, die auf der Akademie erworbenen Kenntnisse zu vervollständigen, und zu befestigen, sind folgende. 1) Man lese solche Schriften, die *theils* Erläutrung der Rechtsquellen enthalten *theils* verwickelte Rechtsmaterien ausführlich darstellen, *theils* auch dazu dienen, den Mangel an eigner practischer Erfahrung abzuhelfen. Zu diesen Schriften gehören vorzüglich Sammlungen von Rechtssprüchen, Gutachten,

De-

Deductionen, Abhandlungen *a*). 1) Bey dem Lesen excerpire man sich die wichtigsten Stellen, wozu ein eignes, nach Materien geordnetes Buch zu halten ist, worin auch die wichtigsten Schriften neben bey zu bemerken sind. 3) Man suche sobald als möglich, sich mit practischen Arbeiten zu beschäftigen, ohne sich doch schon anstellen zu lassen *b*).

a) Von solchen Sammlungen, welche Rechtssprüche und Gutachten in Staats und Privatsachen enthalten, sind hier vorzüglich folgende zu bemerken. *Dan. Maevii* Decisiones summi Tribunalis Wismariensis ed. nov. cura *L. J. Höpfner.* Erf. 1701. fr. — *J. B. L. B. a Wernher* selectae Observationes forenses am besten Tom. III. Jena 1738. 49. f. — *G. M.* de *Ludolf* Symphorema Consultationum et decisionum forensium Tom. III. Franc. 1831. 39. f. — *Ebend.* variae observ. forenses Partes III. c. supp. Wetzlar 1732—34. 4. — *J. H. Böhmer* Consultationes et decisiones Tom. III. Hal. 1733—48. f. — *F. E.* de *Puffendorf* Observationes iur. universi Tom. IV. Hannov. 1744—70. 4. — *Ebend.* Animadversiones jur. Tom. I. ib. 1783. — *J. V.* de *Cramer* Observationes jur. universi. Tom. VI. Ulmae 1758—72. *Ebend.* wetzlarische Nebenstunden, 128 Theile und ein Registerband. Ulm 1755—73. 8. — *G. J.* v. *Buininck* Sammlung merkwürdiger Rechtshändel 1758—1770. 6 B. *Ebend.* neueste Sammlung merkw. Rechtshändel 1791. 8. — *J. S. Pütter's* auserlesene Rechtsfälle 4. B. Göttingen 1760—1801. — J. *B.* *Gei-*

Geiger's und *C. F. Glück's* merkw. Rechtsfälle und Abhandlungen mit Urtheilen und Gutachten der Erlanger Juristenfacultät. 3. B. Erlangen 1792—94. 8. 1806. — *C. F. Klein's* merkwürdige Rechtsfälle der Juristenfacultät zu Halle. 4. B. Halle 1796—1800. 8. — *F. Runden's* Beyt. zur Erl. rechtlicher Gegenstände. 2. B. Götting. 1799. 1802. 8. — Von *Bülow's* und *Hagemann's* practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. 5 Th. Hannov. 1798--1808. *G. L. Böhmer's* auserlesene Rechtsfälle 3. Band Götting. 1799—1802. 6. Th. 4. — v. *Berg* juristische Beobachtungen und Rechtsfälle 2. Th. Hannover 1802. 1805. 8. — *Kind* quaest. forensens 4 Th. Leipz. 1807. — *Martin* Gutachten und Entscheidungen der Heidelberger Juristenfacultät. 1 B. Heidelberg 1808. 8.

b) Die juristischen Reisen nach Regensburg und Wetzlar brauchen, nach der wichtigen politischen Verändrung, nicht mehr gemacht zu werden. Vielleicht wird in Zukunft Frankfurt der Ort seyn, wohin der reisen mufs, der eine gründliche Kenntnifs des rheinischen Bundesstaatsrecht sich verschaffen will, welche unter andern *Nettelbladt* in seinen Hall. Beyt. 1. B. St. 4. S. 668. empfohlen hat.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Einrichtung des juridischen Studiums nach besondern Absichten und Zwecken.

§. 38.

Die *Aemter a*), welche der Jurist bekleiden kann, sind von verschiedener Art, so wie auch

auch der *Zweck*, warum jemand die Rechtswissenschaft studirt, sehr verschieden seyn kann. Wenn jemand aber noch keine sichere Aussicht zu einem Amte hat, wozu etwan diese oder jene juristische Kenntnisse entbehrlich seyn mögten, so ist es doch immer anzurathen, auch in einem solchen Falle, alle Theile des Rechts gründlich zu erlernen. Denn auch die sicherste Aussicht kann verschwinden. Doch kann freilich in einem solchen Falle gröſsere Zeit auf das Studium desjenigen Rechttheils verwendet werden, wovon man vorzüglichen Gebrauch sich in Zukunft zu versprechen hat.

a) Der gröſste Umfang von Geschäften findet bey denjenigen Bedienungen statt, welche zur Verwaltung der innern Staatsangelegenheiten überhaupt bestimmt sind. — Auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung schränken sich hingegen diejenigen Aemter ein, welchen die Besorgung der äuſsern Staatsangelegenheiten, Justizpflege, Polizeyverwaltung, der Cammer und Finanzsachen anvertraut sind.

§. 39.

Der, welcher die Rechtswissenschaft nicht als seine Hauptwissenschaft studirt, als der Oeconom, Cameralist, braucht freilich nicht so, wie der Jurist selbst, das ganze Feld der Rechtswissenschaft zu durchgehen, sondern nur diejenigen Theile des Rechts *a*), welche er hauptsächlich gebraucht; doch ist ihm anzurathen, daſs er auſser diesen die Encyklopädie der Rechtswissenschaft gründlich studire.

a) Z. B. Institution, t. Privat- u. Lehnrecht.

§. 40.

§. 40.

Da mit den meisten Untergerichtsstellen die Polizey-Gerichtsbarkeit verbunden ist, so ist jedem zu rathen, neben der Rechtswissenschaft die Cameral- und Polizey-Wissenschaften zu studiren, welches, wenn es die Zeit erlaubt, überhaupt jedem Juristen, auch ohne diese Rücksicht, anzurathen ist.

§. 41.

Nach diesen Voraussetzungen ergiebt sich, dafs, wenn der Studienplan auf $2\frac{1}{2}$ Jahre zu entwerfen, in der Ordnung, wie auf nebenstehender Tabelle (A) bemerkt worden, die Theile der Rechtswissenschaft, so wie der Hülfs- und Vorbereitungswissenschaften zu erlernen sind. Will jemand mit dem Studium der Rechtswissenschaft die der Cameralwissenschaften verbinden, so würde er drei Jahre zum wenigsten gebrauchen: und dann die Ordnung beobachten, die in der Tabelle (B) angegeben ist *a*).

a) Ausführlich wird von diesem Gegenstande in Hrn. Prof. *Harl's* Cameral-Correspondent. 1807. Monat Nov. No. 136. gehandelt.

§. 42.

Während des ganzen Studiums, sey man seinen *Pflichten*, und der *Würde* eines Rechtsgelehrten eingedenk. Der Rechtsgelehrte soll nicht nur die Rechte einzelner erhalten, sondern auch Gerechtigkeit mehr zu verbreiten suchen. Thut er dies, so wird er auf die volle Achtung seiner Mitbürger rechnen können, und sich der Belohnung des Staats würdig machen.

A.

A.

Cursus auf $2\frac{1}{2}$ Jahr.

	1.	2.	3.	4.	5.
Rechtswissenschaften.	No. I. Encyklopädie. No. II. Rechtsgeschichte. No. III. Institutionen.	No. V. Naturrecht. No. VI. Pandecten, oder Civilrecht.	No. VII. Teutsches Privat- und No. VIII. Lehnrecht. No. IX. Staatsrecht.	No. X. Kirchenrecht. No. XI. Criminalrecht. No. XII. Prozeſsrecht.	No. XIII. Völkerrecht. No. XIV. Hermenevtik. No. XV. Jur. Literatur. No. XVI. Jur. Praxis. No. XVII. Vaterländ. Recht. (Französ. Recht.)
	No. IV. Reichsgeschichte.				
Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften.	Logik. Europ. Staatengeschichte. ReineMathematik.	Physik.	Diplomatik. Psychologie.	Politik. Gerichtl. Arzeneikunde.	

B.

Cursus auf 3 Jahre.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rechtswissenschaften.	No. I. Encyklop. No. II. Rechtsgeschichte. No. III. Institutionen. No. IV. Reichsgeschichte.	No. V. Naturrecht. No. VI. Pandecten, oder Civilrecht.	No. VII. Teutsches Privat- und No. VIII. Lehnrecht. No. IX. Staatsrecht.	No. X. Kirchenrecht No. XI. CriminalR. No. XII. Cameral- u. Polizeirecht.	No. XIII. Prozefsrecht. No. XIV. Völkerrecht. No. XV. Hermenevtik. No. XVI. Jur. Literatur.	No. XVII. Jur. Praxis. No. XVIII. Vaterländ. Recht. (Französ. R.)
Vorbereitungs- und Hülfsw. u. cameralist. Wissenschaften.	Logik. Europ. Staatengesch. Cameralist. Encyklop.	Reine Mathematik. Chemie. Mineralogie. Botanik.	Angewandte Mathematik. Physik. Oekonomie. Forstwissensch.	Psychologie. Technologie. PoliceyW. Staatswissenschaften.	Politik. Finanzwissenschaft.	Diplomatik.

Register
über die Institutionen des Rechts.

I. Bezieht sich auf die Einleitung, II. auf die Encyklopädie, III. auf die Methodologie. Von den andern Zahlen zeigt die erste die Seite, und die zweite den Paragraphen an.

A.

Abgaben. II. 258, 461.
Abolitio. II. 269, 480.
Abschätzung. II. 82, 130.
Abschoss. II. 121, 215.
Absonderung der Sache. II. 83, 133.
Abtreibung der Leibesfrucht. II. 271, 484.
Abzug. II. 248, 443—258, 462.
Academien. II. 226, 411.
Acceptant. II. 173, 317.
Accession. II. 81, 128—141, 256.
Accise. II. 248, 443—258, 461.
Achtung, bürgerliche. II. 107, 109.
Actio. II. 200, 362.
Actor. II. 276, 494.
Actuarius. II. 276, 493.
Actus mere facultatis. II. 95, 140. inter vivos, mortis causa, II. 86, 141. voluntariae iurisdictionis. II. 310, 566.
Accusatorischer Procefs. II. 289, 530.
Adel, II. 76, 118—123, 218. alter und neuer, II. 124, 220. Erwerbung desselben, II. 124, 220. Vorrechte desselben, II. 124, 221. Verlust desselben. II. 125, 222.
Adelsprobe. II. 124, 221.
Adelsrecht. II. 123, 219.
Adelstand in den Bundesstaaten. II. 239, 430.
Adespota. II. 142, 258.
Adjudication. II. 141, 257.
Adjunctio. II. 141, 256.
Adoption. II. 115, 200.
Adulterini. II. 74.

 Advo-

Advocaten. II. 277, 494.
Aemter für Juristen. III. 28, 38.
Aemterrecht. II. 245, 439.
Aerarium. II. 247, 442.
Aesthetik. I. 44.
Afterbelehnung. II. 210, 377.
Agent. II. 296, 541.
Agnaten. II. 74.
Ahnenprobe. II. 124, 221.
Ahnentafel. II. 124, 221.
Akten. II. 307, 561.
Aktenauszug. II. 309, 562.
Albinagii ius. II. 258, 462.
Alienation. II. 98, 175.
Alimentencontract. II. 167, 306—313, 569.
Allemanden. II. 142, 258.
Allodialvermögen. II. 79. 125.
Altars, Sacrament des, II. 225, 410.
Alte Personen. II. 105, 186.
Alter, Zustand desselben. II. 72, 113 a.
Alterthumskunde. I. 34, 54.
Alttheil. II. 313, 569.
Ambassadeur. II. 296, 541.
Amissio. II. 98, 175.
Amtsadel. II. 123, 218.
Amtserschleichung. II. 269, 481.
Amtswegen, Verfahren von, II. 280, 503.
Amtsverwaltungskunst. I. 18, 35. — II. 299, 549 317, 577.
Analogie, I. 23, 40.
Anatomie. I. 45, 53.
Anerkenntnifs. II. 97, 174.
Angabe an Zahlungsstatt. II. 176, 322.
Anklageprocefs. II. 287. 522.
Ankläger. II. 289, 530.
Annahme des Versprechens. I. 8, 16 a. — II. 21, 38.
Annahme an Kindesstatt. II. 311. 568.
Anrühigkeit. II. 107, 189.
Anschuldigung. II. 287. 521.
Anthropologie. I. 45, 53,
Antichretischer Vertrag. II. 171, 314.
Antretung der Erbschaft. II. 197, 355. Verbindlichkeit daraus. II. 174. 319.
Anwald. II. 276, 494.
Anweisung. II. 176. 322.
Anwendungskunst. I. 18. 33. — II. 299, 548.
Anwerbung. II. 109, 194.
Anzeige. II. 287, 523.
Apotheker. II. 131. 236.
Appanagium. II. 196, 353.

Ap-

Appellation. II. 286, 518. in Criminalsachen. II. 289, 528.
Archiv. II. 318, 679.
Archivwissenschaft. I. 18, 33. — II. 318, 679.
Aristocratie. II. 34, 67.
Armenrecht. II. 286, 519.
Arrest. II. 205, 369—288, 524.
Arrestprozefs. II. 286, 520.
Arrha. II. 97, 174.
Arrogation. II. 115, 200 — 312, 569.
Art. II. 89, 152.
Arzneikunde, juristische. I. 45, 53—56, 64.
Ascendenten. II. 74. deren Erbrecht. II. 184, 332.
Assecuranzvertrag. II. 167, 307.
Auctor delicti. II. 93, 164.
Auctoritas tutoris. II. 118, 206.
Aufenthalt. II. 77, 120.
Aufgebot der Vasallen. II. 246, 440.
Aufhängen, Aufstellen, Verbindlichkeit daraus. II. 175, 320.
Aufhebung, eines Rechts. II. 98, 125.
Auflassung, gerichtl. II. 142, 257.
Aufnahmevertrag. II. 24, 45.
Aufruhr. II. 270, 481.
Aufsicht, Recht derselben. II. 25, 48.
Aufwand. II. 82, 131.
Augenschein. II. 281, 509.
Ausdingsvertrag. II. 167. 306.
Auslegung. II. 70, 109. der Willenserklärungen. II. 92, 163.
Auslegungskunst, juristische. I. 53—56, 60—63.
Ausspielen. II. 166, 304.
Aussteuer. II. 153, 277.
Austraegalinstanz. II. 241, 433.
Authenticae. II. 42, 86.
Autonomie. I. 21, 37.
Avocatorien. II. 297, 545.

B.

Bannrecht. II. 149, 271.
Bastardrecht. II. 258, 462.
Bauern. II. 75, 118—127, 227. Einth. derselben. II. 127, 228. Verpflichtungen derselben. II. 127, 229.
Bauerngüter. II. 148, 269. Succession darin. II. 189, 341.
Bauernrecht. II. 127, 227.
Bauernstand. II. 76, 118. in den Bundesstaaten. II. 240, 430.
Beamter. II. 25, 48.
Beantwortung der Klage. II. 285, 516.

Be-

Bedemundsrecht. II. 128, 232.
Bedienungen. II. 78, 122 a.
Bedingung. II. 23, 42 — 88, 149.
Beerdigung, Verbindlichkeit dazu. II. 176, 321.
Befehle, richterliche. II. 279, 501.
Befugnifs. I. 4, 8 a.
Begnadigung. II. 269, 480.
Begnadigungsrecht. II. 249, 446.
Beichte. II. 225, 410.
Beklagter. II. 276, 494.
Belehnung. II. 207, 374 — 209, 377. Mitbelehnung. II. 210, 377. eventual. ebd.
Beleidigung. I. 9, 17. — II. 24, 44.
Bemächtigung. II. 19, 32.
Beneficien, geistliche. II. 227, 413.
Beneficium abstinendi. II. 196, 354.
— — deliberandi. II. 197, 356.
— — inventarii. II. 197. 356.
Bergevertrag. II. 168, 308.
Bergrecht. II. 256, 458.
Bergregal. II. 248, 443.
Beschädigung. II. 270, 483.
Beschreibung. II. 89, 153.
Besitz. II. 19, 30. — 83, 132. — 135, 244. Eintheilungen. II. 135, 245.
Besitz, Gegenstände. II. 136, 248. Erwerb. II. 136, 249. Verlust. II. 137, 250. unvordenklicher. II. 138, 251.
Besitzrecht. II. 20, 33.
Besitzer, redlicher, unredlicher. II. 20, 35.
Besitzergreifung. II. 19, 30. — 136, 249.
Besitzungen der Standesherrn. II. 241, 434.
Bestätigung, gerichtliche. II. 97, 174.
Bestechung. II. 272, 486.
Besteurungsrecht. II. 246. 441.
Betrug. II. 22, 40. — 87. — 146 — 93. 165. II. 271, 484.
Beute. II. 142, 258. — 298. 545.
Bevollmächtigter. II. 97, 173. — 160, 292. Bestellung eines solchen. II. 312, 568.
Beweggrund. II. 89, 153.
Beweis. II. 282, 508. Eintheilungen. II. 283, 511. Gegenstand. II. 283, 510. Collision der Beweise. II. 283, 512.
Beweis interlocut. II. 285, 516.
Beweismittel. II. 282, 509. — 288, 525.
Bigamie. II. 271, 483.
Billigkeit. I. 5, 10.

Bio-

Biographia iuridica. I. 47, 56.
Bischoff. II. 221, 402. — 222, 405.
Blinde. II. 104, 184.
Blutbann. II. 251, 449.
Bodmereyvertrag. II. 168, 308.
Bona paraphernalia. II. 153, 277.
Bona vacantia. II. 142, 258.
Bonorum possessio. II. 181, 329.
Brandstiftung. II. 271, 483.
Brautschatz. II. 152, 277.
Briefadel. s. Adel.
Buchhändler. II. 131, 236.
Bund, rheinischer. I. 19, 34 a. — II. 235, 423.
Bundesfürsten. II. 235, 425. — 237, 426.
Bundesstaaten, rheinische, Staatsrecht derselben. II. 239.
Bundes-Staatsrecht. I. 19, 34 b.
Bündnisse. II. 32, 60. — 37, 77. Recht dazu. II. 253, 453.
Bürger. II. 35, 70. — 105. 223.
Bürgereid. II. 126, 224.
Bürgergeld. II. 126, 224. — 258, 460.
Bürgerliche Nahrung. II. 126, 225.
Bürgerlicher Zustand. II. 15, 20.
Bürgerrecht. II. 105, 223. — 126, 225.
Bürgerstand. II. 76, 118. — 120, 212.
Bürgschaft. II. 172, 316.
Bürgschaftsvertrag, s. eb.

C.

Cabinet. II. 244, 437.
Calculus minervae. II. 26, 49.
Calumnie. II. 271, 484.
Cameral-Recht, s. Kameral-Recht.
Canonici. II. 221, 402.
Canzelleygeschäfte. II. 319, 582.
Canzelleypraxis. II. 302, 552.
Canzelleywissenschafft. II. 319, 582.
Capitis diminutio. II. 77, 120.
Capitulationsvertrag. II. 38, 78.
Cardinalscollegium. II. 223, 406.
Cartel. II. 298, 547.
Casco. II. 167, 307.
Castraten. II. 104, 184.
Casus. II. 85, 139.
Catholiken. II. 122, 216.
Causa. II. 89, 153. civilis. II. 157, 288. feudalis. II. 207, 373.
Cautelar - Rechtswissenschaft. II. 315, 574.

Cau-

Caution. II. 97, 174. — II. 284, 514.
Cent. II. 251, 449.
Ceremonialrecht. II. 295. 539.
Cession. II. 178, 323.
Chargé d'Affaire. II. 296. 541.
Christen. II. 75, 115. — 122, 216.
Chronologie. I. 34, 47,
Civiljustizgewalt. I. 12, 23.
Civität. II. 120, 212.
Classen der Intestaterbfolge. II. 183, 332.
Clementinen, II. 44, 87.
Code civile Napoleon. I. 22, 39. — II. 4, 6.
Codex. II. 41, 86.
Codicill. II. 189, 342. Erfordernisse. II. 193, 349.
Cognaten. II. 74.
Collateralen. II. 74.
Collecteur. II. 166. 305.
Collegialrechte der Kirche. II. 218, 397.
Collision der Beweise. s. Beweis.
Collonatsrechte. II. 148, 269.
Commission. II. 276, 493.
Commissivhandlungen. II. 22, 39.
Commixtio. II. 141, 256.
Commodatum. II. 169, 311.
Compensation. II. 177, 323.
Compromissum. II. 276, 493.
Concordate. II. 223, 406.
Concubinat. II. 74. — 109, 194. — II. 271, 485.
Concursus actionum. II. 204, 367.
Concussion. II. 271, 484.
Conductor. II. 160, 291.
Confirmatio. II. 97, 174.
Confiscation des Vermögens. II. 267, 476.
Confrontation. II. 288, 525.
Confusio. II. 141, 256. — II. 178, 323.
Conscription. II. 246, 440.
Consistorium. II. 223, 407.
Consolidation. II. 99, 177.
Constitution. II. 33, 65.
Constitutionsgesetze. I. 23, 40.
Constitutionsrecht. I. 16, 29.
Constitutum proprium. II. 97, 174.
Consul. II. 295, 540.
Contract. II. 90, 157. — 157, 288.
Contractus aestimatorius. II. 164, 299. chirographarius. II. 165, 301. infamans. II. 271, 483. literalis. II. 164, 301. permutatorius. II. 163, 298. suffragii. II. 164, 300. verbalis. II. 164, 301.
Contribution. II. 298, 545.
Contubernium. II. 109, 194.

Corporationen. II. 78, 121. deren Vorrechte. II. 132, 237. b.
Corpus delicti. II. 287, 523.
Corpus iuris. II. 41, 86.
Corpus iuris canonici. II. 44, 87. Ausgaben dess. II. 45.
Corpus iuris civilis. II. 41. 86. Ausgaben dess. II. 43.
Correi II. 157, 287. a.
Creditiv. II. 296, 541.
Creditor. II. 84, 135. — 156, 287. a.
Crimen. II. 264, 470.
Criminalgesetzgebung. II. 32, 62.
Criminalgewalt, I. 12, 23.-- II. 32, 62.
Criminalkosten. II. 290, 531.
Criminalproceſs. II. 286, 721.
Criminalrecht. I. 15, 29. — II. 262, 467. Vortrag darüber. III. 12, 16.
Criminalsache. II. 273, 488.
Criminalurtheil. II. 289, 527.
Culpa. II. 93, 165.
Cura. II. 118, 208.
Curatel. II. 76, 119.
Curator. II. 155, 285. dessen Verbindlichkeit. II. 174, 319.

D.

Damnum. II. 94, 168. indirectum, dolosum, culposum. II. 95, 169. iniuria datum. II. 174, 318.
Dardanariat. II. 271, 485.
Darlehnsvertrag. II. 161, 295.
Debitor. II. 84, 135. — 157, 287. a.
Decretalen. II. 44, 87.
Decret Gratians. II. 44, 87.
Decrete. II. 307, 561. richterliche, II. 280, 502. in ausserprocessualischen Angelegenheiten. II. 309, 563.
Decretiren. II. 307, 561.
Decretirwissenschaft. I. 18. 33.
Defension. II. 288, 526.
Definitivfriede. II 299, 547.
Dehortatorien. II. 297, 545.
Delation der Erbschaft. II. 181, 327. — 182.
Delicte. II. 174, 318.
Delictum. II. 264, 470.
Democratie. II. 34, 67.
Demonstratio, II. 89, 153.
Denunciation, II. 287, 523.
Depositalgeschäfte, Depositalordnungen. II. 321, 584.
Deposition. II. 176, 322.
Depositum. II. 162, 296.
Dereliction. II. 143, 261.

Descendenten. II. 74. deren Erbrecht. II. 183, 332.
Desertion. II. 272, 486.
Detention. II. 19, 30. — 82, 132.
Deutschland. I. 18, 34. a.
Deutsches Recht. I. 18, 34. a.
Diaconen. II. 221, 402.
Dicastic. I. 18, 33. — II. 317, 577.
Diebstahl. II. 270, 483.
Diener. II. 27, 51.
Dienstadel. II. 123, 218.
Dienstbarkeit, Dienstrecht. II. 144. 262. Arten. II. 144, 263.
Dienste. I. 7, 14. b.
Dienstzwang. II. 128, 232.
Dies cedit, venit. II. 92, 162. — 98, 358.
Dingliche Rechte. II. 138, 253.
Dinglich - persönliche Rechte. II. 150, 274.
Dioeces. II. 222, 405.
Diplomatik. I. 34, 47.
Dolus. II. 93, 165.
Domainen. II. 248, 443. der, der Standesherrn. II. 241, 434.
Domicilium. II. 77, 120.
Dominium eminens. II. 30, 55.
Domstifter. II. 226, 411.
Donatio propter nuptias. II. 153, 280.
Dorfsgemeinden. II. 78, 121. — 133, 239.
Dos. s. Brautschatz.
Draufgabe. II. 97, 174.
Duplik. II. 285, 516.

E.

Effecten. II. 79, 124.
Ehe. II. 26, 51. — 109. — 194. nup. iustae eb. Fähigkeit dazu. II. 110, 195. Schliefsung ders. II. 111, 196. Aufhebung ders. (Divortium) II. 113, 198. zweite. II. 113, 199. — 155, 284. putativum. II. 113, 190. Gewissensehe. II. 112, 196. Misheyrath. II. 112, 197. berennte. II. 154, 281. als kirchliche Handlung. II. 225, 410.
Ehebett, Beschreitung dess. II. 112, 196. Hochzeitmahl eb.
Ehebruch. II. 271, 483.
Ehegatte, dessen Erbrecht. II. 186, 336.
Ehehindernifs. II. 110, 195.
Ehelicher Zustand. II. 73, 113. b.
Eheverträge. II. 154, 281.
Ehre bürgerliche. II. 74, 114. — 107, 189.
Ehrenstrafen. II. 267, 476.
Ehrlosigkeit. II. 74, 114. — 107, 189.

Eid. II. 97, 174. — 282, 509.
Eigenthum. I. 8, 16. b. — II. 19, 31. — 139, 254. alleinges. II. 20, 34. Gesammteigenthum. II. 29, 34. — 139, 254. Miteigenthum. II. 28, 34. — 139, 254. Aufhebung desselben. II. 21, 36. Erwerbung dess. II. 141, 255.
Eigenthumsverjährung. II. 142, 259.
Eigenthümer, putativer. II. 20, 35.
Einfältige. II. 104, 184.
Eingebohrenheit. s. Indigenat.
Eingeständnifs. II. 282, 509.
Einheimische. II. 121, 213.
Einkindschaft. II. 196, 353. — 313, 569.
Einkünfte. II. 247, 443.
Einquartierung. II. 246, 440.
Einrede. II. 100, 179. — 206, 371.
Einsetzung in den Besitz. II. 136, 249.
Einwilligung. I. 8, 16. a. — II. 22, 39. vermuthete, erdichtete. II. 87, 145.
Eltern. II. 27, 51.
Embryo. II. 103, 183.
Empfehlung. II. 160, 292.
Empfehlungscontrakt. II. 164, 300.
Emphyteusis. II. 147, 269.
Emphyteutischer Vertrag. II. 161, 295.
Emtio spei et rei speratae. s. Kauf.
Encyklopädie. I. 25, 44. allgemeine, ebd. Schriften darüber. I. 26, 44. der Rechtswissenschaft. I. 62, 69. — II. 1, 1. Bearbeitung derselben. II. 4, 7. Schriften darüber. II. 5, 8. Vortrag darüber. III. 8, 9. Nutzen III. 22, 33.
Entführung. II. 270, 482.
Entlassung aus der vät. G. II. 311, 568.
Entsagung. II. 97, 174. — 99, 177.
Entstehung der Rechte und Verbindlichkeiten. II. 84.
Entwährung. II. 95, 169.
Entwendung. II. 270, 483.
Envoyes. II. 296, 541.
Equipage. II. 79, 124.
Erbe. II. 180, 326.
Erbfolge, Civil- u. praetorische. II. 181, 329. besondere. II. 187, 333. Intestat. II. 182, 330. testamentarische. II. 189, 342.
Erbschaft. II. 180, 325. b. Delatio, acquist. der. II. 181, 327.

Erbfolgerecht. II. 21, 36. Erbrecht. II. 187, 328. Verlust. II. 199, 360.
Erbleihe. II. 148, 269.
Erblosung. II. 150, 272.
Erblose Güter. II. 248, 443. — 258, 462.
Erbpacht. II. 160, 291.
Erbschaftssteuer. II. 257, 460. — 258, 462.
Erbverbrüderung. II. 195, 353.
Erbvertrag. II. 23, 42. — 195, 352.
Erbverzichte. II. 195, 353.
Erbzinsgüter. II. 148, 269.
Erwerbart. II. 18, 27. — 97, 172.
Erwerbung, Gegenstände ders. II. 18, 28. der Erbschaft. II. 196, 354.
Erwerbtitel. II. 18, 27.
Eventualbelehnung, s. Belehnung.
Evictio. II. 95, 169.
Exceptio. II. 285, 516. non num. pec. II. 165, 301.
Executio. II. 286, 517. — 289, 528.
Executivprocefs. II. 286, 520.
Expeditionsgeschäfte. II. 319, 582.
Exspectanzen, auf Bundesstaaten. II. 239, 429.

F.

Facultäten, iuristische. II. 276, 493.
Fahrlässigkeit. II. 93, 165.
Fälschung. II. 271, 484.
Familie. II. 76, 117.
Familienfideicommifs-Güter. II. 148, 269.
Familienzustand. II. 75, 115. — 76, 119. — 109, 193.
Faustpfand, s. Pfand.
Felonie, s. Lehn.
Feudum, s. Lehn.
Feuda extra curtem, s. Lehn.
Fideicommifs. II. 194, 351.
Finanzgewalt. I. 12, 24. — II. 33, 64. — 246, 441.
Finanzrecht. II. 255, 457.
Finanzverwaltung. II, 246, 441.
Finanzwissenschaft. I. 41.
Finden. II. 142, 258.
Firmelung. II. 225, 410.
Fischerei. II. 142, 258.
Fichereirecht. II. 248, 443.
Fiscal. II. 277. 494. — 289, 530.
Fiscus. II. 78, 121. — 247, 442.
Flufsrecht. II. 256, 458.
Folgen, s. Handlungen.
Forderung. II. 156, 287. a.
Form. II. 87, 147. der Verhandlungen in Regierungsangelegenheiten. II. 304, 554.
Forstrecht. II. 256, 458.

Forst-

Forstregal. II. 248, 443.
Forum, s. Gerichtsstand.
Französische Sprache I. 27, 45. b.
Freie. II. 75, 116.
Freiheit des Willens. II. 14, 15. politische. II. 35, 67. Stand der II. 75, 115. 116. — 108, 191.
Freilassung. II. 129, 233.
Fremde. II. 75, 117.—121, 213.
Friede. II. 253, 453. ewiger. II. 38, 78.
Friedensschlufs. II. 38, 78. — 298, 547.
Frohnen, Frohnrecht. II. 150, 273.
Früchte. II. 81, 129.
Fruchterwerb. II. 141, 257. — 142, 258.
Fuhrleute. II. 131, 237.
Fundamentalgesetze. II. 34, 65.
Fundamentalobservanzen. II. 34, 65.
Furcht. II. 87, 144.

G.

Garantie. II. 37, 77.
Gastrecht. II. 121, 213.
Gastwirthe. II. 131, 237.
Gebrauch. II. 82, 130. — 144, 263.
Gebrauchsrecht. I. 8, 16. b.
Geburtsort, Gerichtsstand dess. II. 278, 498.
Geburt, Zustand der, II. 72, 113. a. — 103, 182. b. Zeit ders. II. 73, 113. b.
Gefangene, Befreiung ders. II. 270, 481.
Gehülfe eines Verbrechens. II. 266, 473.
Geistliche. II. 201, 401.
Geleitsrecht. II. 256, 458.
Gemeinde. II. 77, 121.
Gemeinheiten, deren Güter. II. 156, 286.
Gemeinschaft, ursprüngliche. II. 17, 25.
Genealogie. I. 34, 47.
Generalinquisition, s. Inquis.
Gentilen. II. 74.
Geographie. I. 34, 47.
Gerade. II. 188, 340.
Gerechtigkeit. I. 5, 10. a.
Gerichte, Arten ders. II. 249, 447.
Gerichtliche Praxis. II. 306, 558. deren Quellen. II. 309, 564.
Gerichtsbarkeit. II. 32. 61. — 249, 447. — 250, 448. geistliche. II. 228, 414. — 229, 415. Lehns, gerichtsbarkeit, s. Lehn. Handlungen der willkührlichen. II. 310, 566. Arten ders. II. 311, 567. Quellen ders. II. 313, 570.
Gerichtsdiener. II. 276, 493.
Ge-

Gerichtsgebrauch. I. 20, 35. — II. 49, 91.

Gerichtsstand. II. 251, 449. — 277, 495. Competenz dess. II. 277, 495. Arten. II. 278, 497.

Gesammteigenthum, s. Eigenthum.

Gesandte. II. 32, 60 — 37, 77. — 296, 541. Recht, dergl. zu schicken. II. 253, 453.

Gesandtschaftsrecht. II. 296, 541.

Geschäftsführung. II. 174, 319.

Geschichte. I. 31, 46.

Geschlecht, Zustand dess. II. 72, 113. a.

Geschwister, vollbürtige, deren Erbrecht. II. 184, 333. Halbg. II. 185, 334.

Gesellschaft. I. 7, 13. b. — II. 24, 45. — 77, 121. bürgerliche. I. 9, 18. Rechte ders. II. 25, 46. Arten. II. 26, 49. Ende. II. 26, 50. dienstherrliche. II. 27, 51.

Gesellschaftsgewalt. II. 25, 47. anordnende, ausübende. II. 25, 48.

Gesellschaftsvertrag. II. 161, 293.

Gesetz. I. 2, 4. — II. 21. — II. 67, 102. moralische, physische. I. 2, 5. a. juridische. I. 2, 5. b. natürliche, positive. I. 14, 26. geschriebene, ungeschriebene. I. 20, 35. Bekanntmachung dersel. I. 20, 35. fremde recipirte. I. 22, 39. mosaische. I. 22, 39. einheimische. I. 22, 40. — II. 46, 89. allgemeine, besondere. II. 48. — 67, 104. Collision derselben. II. 54, 96. gebietende. II. 67, 103. eigentliche. II. 67, 103. Verbindlichkeit derselben. II. 68, 105. — 69, 106. Anwendung ders. II. 69, 107. Zwecke, Gründe ders. II. 70, 108. Product ders. II. 71, 111. Auslegung. II. 70, 109,

Gesezbuch, Justinianisches I. 22, 39. — II. 41, 86. canonisch - päpstliches. I. 22, 39. — II. 44, 87. französische. II. 41, 85. Nachschlagung ders. III. 24, 35.

Gesetzgebung, bürgerl. II. 32, 62.

Gesetzgebungswissenschaft. I. 41.

Gesinde. II. 120, 210.

Gesundheit, Zustand ders. II. 72, 113. a.

Gewährleistung. II. 95, 169.

Gewahrsam. II. 82, 132.

Gewalt, gesetzgebende. II. 31, 58. der Bundesfürsten. II. 244, 438. richter-

terliche, oberaufsehende, vollziehende. II. 31, 59. der Bundeefürsten. II. 244, 438. elterliche. II. 27, 51. eheliche. II. 112, 197. väterliche. II. 114, 200.

Gewalt (vis.) II. 87, 144.

Gewerbsteuer. II. 248, 443.

Gewinn. II. 94, 168.

Gewissensehe, s. Ehe.

Gewissensfreiheit. II. 17, 25.

Gewohnheit. II. 49, 92.

Gewohnheitsrechte. I. 20, 35. — II. 49, 91. allgemeine teutsche. I. 23, 40.

Gilde, II. 149, 270. Gildemeister. II. 133, 240.

Glaubenssachen. II. 224, 409.

Glossen. II. 51.

Glossirt. I. 22, 39.

Gottesdienst, Rechte in Ansehung dess. II. 224, 408.

Grade der Verwandtschaft. II. 73, 113. b.

Grenzverrückung. II. 271, 484.

Griechische Sprache. I. 27, 45. b.

Grosavantourcontract. II. 168, 308.

Grosjährige. II. 73, 113. a. — 105, 186.

Grundherrlichkeit. II. 243, 435.

Grundherrn. II. 240, 430. deren Rechte. II. 242, 435.

Gütergemeinschaft unter den Ehelenten. II. 154, 282. Einfluſs auf das Erbrecht. II. 187, 337.

Gutsunterthanen. II. 240, 430.

H.

Habitatio. II. 144, 263.

Hagestolzrecht. II. 109, 194.

Halsgerichts, Hegung des hoch nothpeinlichen. II. 289, 528.

Handelsfrau. II. 105, 185.

Handelsrecht. II. 131, 236.

Handgeld. II. 90, 157. — 159, 290.

Handlung. II. 295, 540.

Handlung. I. 1, 1. — II. 84. innere, äussere. I. 1, 2. willkührliche, unwillkührliche, freie, unfreie. I. 2. 3. erlaubte. II. 85, 140. Folgen der II. 85, 140 b.

Handschrift. II. 282, 509.

Handwerker. II. 130, 235.

Handwerksrecht. II, 130, 235.

Hauptsache. II. 80, 127.

Hauptverträge. II. 159, 290. wohlthätige. II. 168, 309.

Hauptwissenschaft. I. 25, 42.

Hausgeräthe. II. 79, 124.

Haussuchung. II. 288, 523.

Have-

Haverei. II. 168, 308.
Heeresfolge. II. 246, 440.
Heergeräthe. II. 188, 340.
Heimbürger. II. 133, 239.
Heimfallsrecht. II. 121, 215. — 258, 462.
Heraldik. I. 34, 47.
Hereditas, s. Erbschaft.
HerrdesSclaven. II. 151, 275.
Hermenevtik, juristische. I. 45, 53. — 53, 60. — III. 20, 28.
Herrschaft. II. 120, 210.
Herunterschütten, Herunterwerfen. II. 175, 320.
Hintersassen. II. 240, 430.
Historia iurisprudentiae. I. 47, 56.
Hochverrath. II. 269, 481.
Hochzeitsmahl, s. Ehe.
Hoheitsrechte. I. 11, 21. — II. 30, 57. allgemeine. II. 31, 58. besondere. II. 31, 60. welche den Bundesfürsten zustehen. II. 243, 436.
Hörige. II. 76, 119.
Hülfswissenschaft. I. 25, 42. allgemeine. I. 25, 44. besondere. I. 25, 43. — 27, 45 a. — 45, 53.
Hurerei. II. 271, 485.
Hypothek. II. 145, 265.

I.

Iagd. II. 152, 258.
Iagdrecht. II. 256, 458.
Iagdregal. II. 248, 443.
Iahr. II. 84, 137.
Iahrgebung. II. 105, 186.
Idiotismen. I. 30, 45.
Illegalität. II. 266, 475.
Immoralität. II. 266, 475.
Imploration. II. 204, 369.
Impost. II. 248, 443.
Inbegriff von Sachen. II. 79, 125.
Incest. II. 271, 485.
Incestuosi. II. 74.
Indebiti solutio. II. 175, 319.
Indicium. II. 287, 523.
Indigenatrecht. II. 121, 214.
Indossant. II. 173, 317.
Infamie. II. 107, 189.
Inhabung. II. 19, 30. — 135, 244.
Inhibitorien. II. 298, 445.
Iniuria. II. 174, 318. — 270, 482.
Inquisitionsproceſs. II. 289, 529. General - Special. ebend.
Inrotulation der Acten. II. 285, 516.
Insinuationen, gerichtl. II. 312, 568.
Instanz. II. 249, 447. — 277, 495.
Institutionen. II. 41, 86.
Institutionen des Rechts. I. 61, 67. des römischen Rechts. III. 9, 12.
Instructionen. II. 67, 103.

In-

Instructionsgeschäfte. II. 307, 560.
Intercession. II. 172, 316.
Interdicte. II. 280, 502.
Interesse. II. 95, 170.
Interlocut. II. 285, 517.
Interpellatio. II. 94, 166.
Interpretatio, s. Gesetz.
Intervenient. II. 276, 494.
Intervention. II. 286, 519.
Intestaterbfolge, s. Erbfolge.
Inventarium. II. 79, 125. Fertigung eines Inv. II. 312, 568.
Investitur, s. Belehnung.
Irrthum. II. 22, 48. — 87, 146.
Juden. II. 75, 115. — 122, 217. b.
Juramentum. II. 283, 509.
Jura singularia. II. 67, 104.
Jurisprudentia. I. 6, 11. A.--
Jurisscientia. I. 6, 11. A.
Jus. I. 4, 8. a. accrescendi. II. 192, 346. — 198, 358. offerendi. II. 146, 267. receptum. I. 20, 36.
Justizcollegia. II. 317, 578.
Justizgesetzgebung. II 32, 61. — 249, 446.
Justizgewalt. II. 32, 61. — 249, 445.
Justizsache. II. 70, 107.

K.

Kaiser.
Kammer, die. II. 257, 459.
Kammeralgewalt. I. 12, 24. II. 33, 64. — 246, 441.
Kammeralrecht. I. 15, 29. II. 255, 457.
Kammeralwissenschaft. I. 41. III. 30, 40.
Kämmereyvermögen. II. 156, 286.
Kammercollegien. II. 247, 441.
Kanzellist. II. 276, 493.
Kauf. II. 159, 290. auf Hoffnung E. spei. II. 165, 303. Nebenverträge dess. II. 170, 313.
Käufer.
Kauffrau, s. Handelsfrau.
Kaufmann. II. 130, 236.
Kaufmannsrecht. II. 131, 236.
Kinder. II. 27, 51. — 73, 113. a. — 106, 187. uneheliche. II. 74. natürliche. II. 74.
Kinderaussetzung. II. 271, 484.
Kirche. I. 10, 18. II. 27, 51. christliche. II. 218, 396. Collegial-Rechte ders. II. 218, 397. erlaubte, recipirte, tolerirte. II. 219, 398.
Kirchenämter. II. 227, 413.
Kirchengewalt. II. 218, 397. — 222, 404.
Kirchengüter. II. 226, 412.

Kir-

Kirchenrecht. I. 16, 30. — 217, 394. das in Teutschland geltende. II. 40, 83. a. Eintheilungen. II. 219, 399. Vortrag darüber. III. 14, 17.

Kirchenregiment. II. 222, 404.

Klage. II. 100, 179. — 200, 362. — 281, 506. Inhalt, Eintheilung ders. — II. 201, 363--365.--203, 366. Zusammenlauf ders. II. 204, 367. Verjährung ders. II. 204, 368. Anbringung ders. II. 284, 516. Einlassung auf dieselbe. II. 281, 507.

Kläger. II. 276, 494.

Klageschrift. II. 281, 506.

Kleriker. II. 220, 401.

Klöster. II. 226, 411.

Kollation. II. 198, 357.

Krieg. II. 32, 60. — 297, 544.

Kriegsrecht. II. 253, 453.

Kultur verlassenen Landes. II. 142, 258.

Künstler. II. 130, 235.

Kuppelei. II. 272, 485.

L.

Ladung. II. 280, 502.

Lagerbuch. II. 142, 257.

Landfriedensbruch. II. 271. 484.

Landsassen. II. 125, 221.

Landstände. II. 240, 430.

Landstandschaft. II. 125, 221. — 240, 431.

Landwirthschaftskunde. I. 39, 50.

Landzwang. 271, 485.

Lateinische Sprache. I. 27, 45. b.

Laudemium s. Lehnwaare.

Legale Ordnung der Pandecten. III. 10, 13.

Legat. II. 194, 350. Erwerbung dess. II. 198, 358

Legati nati, dati. II. 223. 406.

Legitimation. II. 74. — 114, 200. — 276, 494.

Lehn. (feudum) I. 9. 16 b. Errichtung eines Lehns II. 207. Stücke dess. II. 207, 373. Eintheilung. II. 255, 451.

Lehnbrief. II. 210, 377.

Lehnmann. I. 9, 16. b.

Lehnrecht. I. 16, 30. — II. 206, 372. Longobardisches. I. 22, 39. — II. 41, 85. das in Teutschland geltende. II. 40, 83. b. Vortrag darüber. III. 11, 14.

Lehnsanwartschaft. II. 215, 388.

Lehnsauftragung. II. 209, 377.

Lehnsdienste. II, 211, 381.

Lehnserneuerung. II. 211. 381.

Lehns-

Lehnserrichtung. II. 207, 374.
Lehnserwerbung, ebend.
Lehnsfähigkeit. II. 208, 376. a. — 209. 376. b.
Lehnsfolgerecht. II. 213, 385.
Lehnsgesetze, langobardische. II. 45, 88.
Lehnsgerichtsbarkeit. II. 251, 499. n. b.
Lehnsgläubiger. II. 216, 390.
Lehnsherr. I. 9, 16. b. dessen Rechte. II. 211, 380.
Lehnsherrlichkeit. II. 211, 380.
Lehnshoheit. II. 211, 380. — 254, 455.
Lehnssache. II. 207, 373.
Lehnsschulden. II. 216, 390.
Lehnstaxe. II. 212, 381.
Lehnsträger. II. 209, 376.
Lehnstreue. II. 211, 381. Felonie. II. 316, 390.
Lehnsverhältniſs, Beendigung dess. II. 316.
Lehnsvermögen. II. 79, 125.
Lehnsvertrag. II. 209, 377.
Lehnwaare. II. 148, 269. — 212, 381.
Lehrart der Rechtswissenschaft. III. 3, 2 — 5, 6.
Lehrbücher über d. Rechtswissenschaft. III. 6, 8.
Lehrer, wahl dess. III. 21, 31.
Leibeigenschaft. II. 128. 230. Entstehung ders. II. 128, 231. Aufhebung, II. 128, 233.
Leibeigene. II. 75, 116. — 128, 230.
Leibesfrucht. II. 103, 183.
Leibgeding. II. 155, 283.
Leibrenten. II. 165, 302.
Leibrentencontract. II. 167, 306.
Leihcontract. II. 169. 311.
Leistung. I. 7, 14. b. — II. 84, 135.
Lex Rodia de iactu. II. 176, 321.
Libri feudorum. II. 45, 88.
Linie. II. 73, 113. b.
Litem suam facere. II. 175, 320.
Literärgeschichte, juridische. I. 45, 53. — 46, 56.
Literatur, juridische. III. 20, 28.
Liturgie. II. 225, 410.
Locator. II. 159, 291.
Logik. I. 38.
Lotterie, Lotto. II. 165, 302. — 166, 305.

M.

Machtgeber, s. Mandatscont.
Machtspruch. II. 279, 501.
Machtvollkommenheit. II. 30, 55.
Mäckler. II. 97, 173.
Marktprivilegien. II. 252, 452.
Majestät. II. 29, 55.
Majestätsrechte. II. 30, 57. Verbrechen der beleidigten. II. 269, 481. über die Kir-

Kirche. II. 219, 398. — 253, 454.
Majorat. II. 195, 353.
Majorennitätserklärung. II. 252, 452,
Mandata. II. 280, 502.
Mandatscontract. II. 160, 292. Machtgeber, eb.
Mandatsprozeſs. II. 286, 520.
Mannspersonen. II. 73, 113. a. — 104, 185.
Marklosung. II. 150, 270.
Mascopey. II. 130, 236.
Massa bonorum. II. 79, 125.
Mathematik. I. 39, 49. juristische. I. 45, 53. — 58, 66. — III. 20, 29.
Meierdingsgüter. II. 148, 269.
Meineid. II. 271, 484.
Meinung, bürgerliche. II. 106, 188.
Menschheit, Zustand der, II. 72, 113. a.
Merces. II. 82, 130.
Meſsprivilegien. II. 252, 452.
Methaphysik. I. 38.
Methodologie. I. 26, 44. der Rechtswissenschaft. I. 62, 70. — II. 3, 4. — III. 3, 1.
Meuterey. 272, 486.
Miethscontract. II. 159, 291.
Milde Stiftungen. II. 78, 121.
Militärgewalt. I. 12, 24. — II. 33, 64. — 246, 440.
Militärstand. II. 129, 234.
Miliz. II. 246, 440.
Milderungsgründe. II. 268, 479.
Minderjährige. II. 73, 113. a.
Minorat. II. 195, 353.
Miſsbrauch. II. 98, 177.
Miſsheirath, s. Ehe.
Mitbelehnung, s. Belehnung.
Mitglieder der Collegien. II. 322, 585.
Mitglieder der Kirche. II. 220, 401.
Mitschuldige. II. 93, 164.
Mobiliarvermögen. II. 79, 124.
Modus. II. 89, 152.
Modus acquirendi. II. 97, 172.
Mönche. II. 221, 402.
Monarchie. II. 34, 67.
Monat. II. 84, 137.
Monopol. II. 252, 452.
Monstra. II. 72, 113. a.
Moral. I. 38. — II. 10, 11.
Moralische Personen. II. 77, 121. deren Rechte. II. 132, 237. b.
Moratorien. II. 177, 322. — 252, 452.
Mord. II. 270, 482.
Morgengabe. II. 153, 280.
Mortuarium. II. 128, 232.
Mühlenrecht. II. 248, 443,
Munera publica. II. 78, 122. a.
Municipia. II. 78, 121.
Mündige. II. 73, 113. a.
Mündigkeit. II. 106, 187.
Münzregal. II. 248, 443.
Münzverbrechen. II. 269. 481.

Mu-

Mutuum. II. 161, 295.

N.

Nachbarrecht. II. 150, 272.
Nachlafs. II. 180, 325. b.
Nachlafsverträgen. II. 177, 322.
Nachsteuer. II. 121, 213. — 248, 443. — 258, 462.
Näherrecht. II. 149, 271.
Nationen, europäische. II. 294, 538.
Naturrecht. I. 14, 26. — 35. — II. 9, 10. reines, angewandtes. II. 11, 12. absolutes. II. 16, 21. hypothetisches. II. 18. 26. Vortrag darüber. III. 9, 11.
Naturzustand. II. 15, 20.
Nebensachen. II. 80, 127.
Nebenstände. II. 123, 217b. — 129, 234.
Nebentheile des Rechts. III. 19, 27.
Nebenverträge. II. 170, 312.
Negotium. II. 86, 141.
Neutralität. II. 298, 546.
Nichtigkeitsbeschwerde. II. 289, 528.
Niederlegungsvertrag. II. 162, 296.
Niefsbrauch. II. 82, 130.— 144, 263.
Notarialkunst. II. 315, 574.
Nothrecht. II. 15, 19.
Nothwendigkeit, moralische. I. 2, 5. a.
Nothwehr. II. 265, 472.
Novation. II. 177, 323.
Novellen. II. 41, 86.
Noxia. II. 95, 169. — 176, 321.
Nullitätsgesuch. II. 286, 518.
Numismatik. I. 34, 47.
Nuptiae iustae, s. Ehe.
Nutzen, Nutzung. II. 80, 130.
Nutzungseigenthum. II. 147, 269.
Nutzungsrecht. II. 20, 33.

O.

Obereigenthum. I. 8, 16. b.
Obergericht. II. 276, 493. — 317, 578.
Oberhaupt. I. 10, 20. — II. 25, 47.
Obervormundschaft, s. Vormundschaft.
Obligatio. II. 156, 287. a.
Obligationen, Entstehung ders. II. 157, 287. b. aus Delicten. II. 174, 318. ex variis causarum figuris. II. 174, 319. Aufhebung ders. II. 176, 322.
Observanz. I. 20, 35. — II. 49, 91.
Occupation. II. 19, 32. — 142, 258.
Oeconomia forensis. I. 60.
Oeconomie. I. 39, 50.
Oeffentliches Recht. I. 14, 28. — 15, 29. II. 230, 416.
Officia. II. 78, 122. b.
Oelung, letzte. II. 225, 410.
Omissio. II. 199, 360.
Ommissivhandlungen. II. 22, 39.
Orden. II. 252, 452.

Ordi-

Ordination. II. 221, 402.
Ordnungsstrafen. II. 321, 583.
Ordo succedendi. II. 183, 331.
Ort einer Leistung. II. 84, 136.

P.

Pacht. II. 160, 291.
Pacta dotalia. II. 109, 194.-- 154, 281. nuda, vestita, adiecta, legitima, praetoria. II. 158, 288.
Pactum addictionis in diem. II. 170, 313. Pactum commissorium. II. 170, 312. — 171, 314. Pactum constitutae pecuniae. II. 172, 315. Pactum de quotalitis, palmarium. II. 277, 494. Pactum de retrovendendo. II. 171, 313. Pactum displicentiae. II. 170, 313. Pactum hypothecae. II. 172, 315. Pactum protimiseos. II. 171, 313. Pactum reservati dominii. II. 171, 313. Pactum reservatae hypothecae. II. 171, 313.
Pallium. II. 222, 405.
Pandecten. II. 41, 86. als Lehrtheil des Rechts. III. 10, 13.
Papst. II. 223, 406.
Parochie. II. 222, 405.
Partheien. II. 276, 492.
Pasquill. II. 270, 482.
Patricier. II. 133, 238.
Patrimonialherrlichkeit. II. 243, 435.
Patrimonialreich. II. 34, 67.
Patrimonium. II. 78, 123.-- 79, 125.
Patronatsrecht. II. 227, 413. Patronatsverhältniſs. II. 108, 192.
Pauperies. II. 95, 169. — 176, 321.
Peculium. II. 79, 125. — 151, 275. 276.
Pecunia. II. 78, 123.
Person. I. 6, 13. — II. 16, 23. Privatperson. I. 10, 20. II. 35, 70.
Personaladel. II. 123, 218.
Personalconstitutionen. II. 67, 104.
Personen, Grundsätze darüber. II. 76, 120. moralische. II. 72, 112. II. 77, 121.
Personenrecht. II. 78, 122. b. — II. 102, 181.
Pertinenz. II. 80, 127.
Pfandrecht. II. 145, 265. Erwerbung dess. II. 146, 266. Rechtsverhältnisse daraus. II. 146, 267. Aufhebung dess. II. 147, 268.
Pfändung. II. 100, 179.
Pfandvertrag. II. 163, 297. Nebenverträge dess. II. 171, 314.
Pflicht. I. 3, 6. 7.
Pflichttheil. II. 191, 345.
Philologie. I. 27, 45. b.
Philosophie. I. 37, 48. des positiven Rechts. I. 10, 11.

Phy-

Physiologie. I. 45, 53.
Plagium. II. 270, 482.
Platzrecht. II. 147, 269.
Poena conventionalis. II. 97, 171.
Policey. I. 12, 23. privat P. II. 252, 451. wem sie zusteht? II. 260, 464. Policeygewalt. I. 12, 23. — II. 33, 64. — 252, 451. Policeyrecht. II. 258, 463. Policeyvergehungen. II. 264, 470. Policeywissenschaft. I. 41. — III. 30, 46.
Politik. II. 10, 11.
Politische Wissenschaften. I. 39, 50.
Polizza. II. 167, 307.
Portenta. II. 72, 113. a.
Portion, statutarische. II. 187, 337.
Possessorischer Prozefs. II. 286, 520.
Posthumi. II. 74.
Postregal. II. 248, 443.
Practische Jurieprudenz. I. 18, 35.
Practische Privatrechtswissenschaft. II. 305, 557.
Practische Rechtstheile. III. 16, 19. — 19, 26.
Praedium. II. 79, 124.
Praedia rustica, urbana. II. 144, 263.
Praeliminarfriede. II. 298, 547.
Praesentant. II. 173, 317.
Praesumtiones. II. 282, 508.
Praeteritio. II. 192, 345.
Praevarication. II. 271, 484.
Praevention. II. 277, 496.
Praxis. I. 12, 25. a.
Praecarium. II. 99, 177. — 164, 300.
Preis. II. 82, 130.
Presbyter. II. 221, 402.
Priesterweihe. II. 225, 410.
Primogenitur. II. 195, 353.
Priorität der Gläubiger. II. 146, 267.
Privatbürgerliches Recht. II. 35, 70.
Privatcollegia. II. 317, 578.
Privatpraxis. I. 18, 33. — II. 300, 549. — 305, 557. aussergerichtliche. II. 314, 572.
Privatrecht. I. 14, 28. Theile dess. I. 16, 30. im eng. S. I. 16, 30. — II. 102, 180. deutsches. I. 19, 34. a. allgemeines. II. 35, 70. das in Teutschland geltende. II. 39, 80. 82. universelles, particuläres. II. 40, 84. Quellen dess. II. 40, 85. Vortrag darüber. III. 11, 14.
Privilegium. I. 18, 32. — II. 67, 104. Recht, dasselbe zu ertheilen. II. 252, 452.
Proclamation. II. 111, 196.
Procurator. II. 277, 494.
Promulgation. II. 68, 105.
Proprietätsrecht. I. 8, 16. b. — II. 20, 33.
Prorogatio fori. II. 277, 495.
Protector des rheinischen Bundes. II. 235, 424.
Protestanten. II. 122, 216.

Protestation. II. 98, 174.
Protocolle. II. 306, 559.
Provinzen der cathol. Kirche. II. 222, 405.
Provision. II. 227, 413.
Provocation. II. 100, 179. — 205, 370.
Prozeſs, II. 272, 487. Arten. II. 273, 488. im eng. S. II. 276, 492. ordentlicher. II. 284, 516. summarischer. II. 286, 520. Geschäfte des Richters dabei. II. 306, 558.
Prozeſslauf, Prozeſsverfahren. II. 272, 487.
Prozeſsrecht. I. 16, 29. — II. 272, 487. Quellen. II. 273, 488. Hülfsmittel. II. 274, 491. Vortrag. III. 10, 13.
Psychologie. I. 38.
Publication der Sentenz. II, 289, 528.
Pupillencollegien. II. 252, 450.
Putz. II. 79, 124.

Q.

Quarta falcidia. II. 198, 358. Trebellianica. II. 199, 359.
Quasicontract. II. 174, 319. Q. Delict. II. 175, 325.
Quellen der Rechte. I. 20. einheimische, fremde. I. 21, 38. Benutzung ders. III. 24, 35.

R.

Rapina. II. 174, 318.
Rasende. II. 73, 113. a.
Rath. II. 160, 292.
Ratihabitio. II. 87, 145.
Ratio legis. II. 70, 108.
Reception der fremden Rechte. II. 50, 94.
Recht. I. 3, 6. 8. — 4, 9. strenges. I. 5, 10. a. Gegenstände dess. I. 6, 12. öffentliches. I. 14, 28. peinliches. I. 15, 29. — II. 262, 467. allgemeines, besonderes. I. 17, 32. gemeines, besonderes. I. 18, 32. einheimisches, fremdes. I. 21. 36. particuläres. I. 17, 32. dessen Quellen. I. 23, 41. dingliches, persönliches. II. 15, 20. auf guten Namen. II. 17, 25. positives. I. 14, 26. II. 10, 11. — 38, 79. römisches. II. 41, 85. 86. canonisch-päpstliches. II. 41, 85. mosaisches. II. 41, 85. auf, an Sachen. II. 83, 134. des Besitzes. II. 135, 244. zu besitzen, aus dem Besitz. II. 135, 246. — 136, 247. des Kriegs und Friedens. II. 253, 453. des Staats, äusserstes. II. 255, 456.
Rechte, Erwerbung ders. I. 7, 15. 16. a. — II. 19, 29. — 97. — 98, 173. Verlust derselben. I. 7, 15. — II. 97. — 98, 175. Quellen ders. I. 20. — 21, 38. Subiect ders. II. 72. Obiect ders. II. 78. Verstärkung ders. II. 97, 174.

174. Collision ders. II. 100, 178. Verfolgung ders. II. 100, 179. — 200, 261. in der Staatsgewalt liegende. I. 11, 22. 23. absolute. II. 16, 21. erworbene, hypothetische. II. 18, 26. Verhältniſs der fremden zu den teutschen. II. 53, 95. einzeln. Personen. II. 102. aus der Ehe. II. 112, 197. für den Vater. II. 115, 201. auf Sachen. II. 138.
Rechtsalterthümer. I. 45, 53.
Rechtsanalogie. II. 70. 107.
Rechtsfall. II. 70, 107.
Rechtsgelahrheit. I. 6, 11. A.
Rechtsgeschichte. I. 45, 53. — 62, 71. Vortrag darüber. III. 8, 10.
Rechtshängigkeit. II. 277, 496.
Rechtslehre. I. 6, 11. A. allgemeine. II. 9, 10. positive. II. 38, 79.
Rechtsmittel. II. 100, 179.
Rechtsprincip, höchstes. II, 15, 19.
Rechtstitel. II. 97, 172.
Rechtswissenschaft. I. 4, 8. b. — 5, 11. theoretische. I. 13, 25. b. — II. 9, 9. deren Theile. I. S. 14—18. practische. I. 13, 25. b. — II. 9, 9. — 299, 548. deren Theile. I. 18. 19. Quellen. II. 300, 550. Hülfsmittel. II. 300, 551. aussergerichtliche practische. II. 314, 573.
Referiren. II. 307, 561.
Referirwissenschaft. I. 18, 33.
Regalien. II. 248, 443.
Regent. II. 25, 47.
Regierung. II. 25, 47. Regierungsform. II. 243, 437. Regierungskunst. I. 41. Regierungsrechte. II. 30, 57. Regierungssache. II. 70. 107. Regierungsverbrechen. II. 269, 481.
Registratur. II. 318, 579.
Registraturwissenschaft. I. 18, 33. — II. 318, 579.
Regularen. II. 220, 401.
Reichsgesetze, teutsche. I. 23, 40. — II. 46.
Reichslehne. II. 254, 455.
Reichsverfassung, teutsche. II. 230, 418.
Reinfeudation. II. 210, 377.
Reinigungseid. II. 288, 525.
Reisender, Gut dess. II. 175, 320.
Relation. II. 308, 561. 562.
Religion. II. 218, 396. Unterschied deswegen. II. 122, 216. Religionsbegriff. II. 224, 409. Religionszustand. II. 75, 115.
Religiosen. II. 221, 402.
Remittent. II. 173, 317.
Renten. II. 149, 270.
Rentenvertrag. II. 166, 305.
Rentkammern. II. 257, 459.
Replik. II. 285, 516.
Repraesentationsrecht. II. 183, 334. — 245, 439.

Repressalien. II. 38, 78. — 297, 544.
Repudiation. II. 199, 360.
Res, divini, humani iuris, sacrae, sanctae, relig. II. 80, 126.
Reservation. II. 98, 174.
Rescission. II. 199, 360.
Rescripte. II. 67, 103.
Resolutio. II. 98, 175.
Respectus parentelae II. 110, 195.
Retentionsrecht II. 100. 179.
Retorsionen. II. 38, 78. — 297, 445.
Retorsionsrecht. II. 121. 215.
Revision. II. 286, 518.
Rheinbund, s. Bund. Staatsrecht dess. II. 230, 417. Quellen dieses Rechts. II. 231, 419. — 232, 420. Hülfsmittel. II. 233, 421. Vortrag darüber. III. 12, 15.
Richter II. 276, 493. Verbindlichkeit dess. II. 175, 320. Richterliche Gewalt II. 249, 447. Richterspruch II. 279, 501.
Riskirte Verträge. II. 165, 302.
Ritter, geistliche. II. 221, 402.
Ritterbürtigkeit. II. 124, 221.
Ritterordensfähigkeit. II. 124, 221.
Römisches Recht, Vortrag dess. III. 10, 13.
Rücktritt. II. 23, 43.

S.

Sache. I. 7, 14. — II. 78, 123. Gegenstand der Erwerbung. II. 18, 28. herrnlose. II. 19, 31. — 80, 126. einzelne, körperliche, unkörperliche, bewegliche, unbewegliche, verzehrbare. II. 79, 124. befriedete. II. 80, 126. Substanz, Gebrauch, Detention ders. II. 81, 128. theilbare. II. 83, 133. Gerichtsstand der liegenden. II. 278, 499.
Sachenrecht. II. 83, 134 — 134, 242. modificirt durch das Personenrecht. II. 150, 274.
Sachwalter. II. 276, 494.
Sacra II. 218. 396.
Sacramente. II. 225, 410.
Salzrecht. II. 256, 458.
Sauvegardenvertrag. II. 38, 78.
Schade. 246.
Schadensersatz. I. 9, 17.
Schande, bürgerliche. II. 107, 189.
Schatz. II. 142, 258.
Schenkungsvertrag. II. 168, 310 — 313, 569.
Schiedsrichter. II. 276, 493.
Schiffahrt. II. 295, 540.
Schiffer. II. 131, 237. Verbindlichkeit dess. II. 175, 320.
Schoosfall. II. 185, 333.
Schrif-

Schriften, über die allgemeine Encyklopädie. I. 26. über die griechische und römische Geschichte. I. 32. zur Erlernung der Gesetzsprache. I. 23. zur Erlernung der teutschen Sprache. I. 29. über die teutsche Geschichte. I. 33. über die Alterthumskunde I. 35. über Saatspolitik. I. 42. über die Finanzwissenschaft. I. 43. über die iurist. Literärgeschichte. I. 48. über die gerichtl. Arzneykunde. I. 57, 65. über die Institutiones des Rechts. I. 63, 75. über die iurist. Encyklopädie. II. 5, 8. über das Naturrecht. II. 11, 14. über das allgemeine Staatsrecht. II. 28, 53. über das Privatrecht i. d. weit. Bed. II. 56, 98. — 59, 99. — 61, 100. — 65, 101. über das Staatsrecht des Rheinischen Bundes. II. 233, 421. über die Methodologie der Rechtswiss. III. 2, 5. Sammlungen v. Rechtssprüchen und Gutachten. III. 27.
Schriftsässigkeit. II. 279, 500.
Schwächung, unfreiwillige. II. 270, 482.
Schwägerschaft. II. 73, 113 b.
Schwerdmagen. II. 74.
Schwören. II. 271, 485.
Sclaven. II. 75, 116. — 151, 275.
Scontratio. II. 177, 322.
Seeceremoniel. II. 295, 540.
Seeschaden. II. 176, 321.
Seitenverwandte, deren Erbrecht. II. 185, 334.
Selbsthülfe, unerlaubte. II. 270, 481.
Selbstständigkeit, bürgerliche. II. 75, 114. 115. — 106, 188. — 108, 190.
Seniorat. II. 195, 353.
Sequestratio. II. 205, 369.
Servis. II. 246, 440.
Servitut. II. 144, 262. Entstehung, Rechte, Verlust ders. II. 145, 264.
Sicherheitsleistung. II. 284, 514.
Societas. II. 161, 293.
Socii delicti. II. 93, 164.
Sodomie. II. 271, 485.
Sonderung des Lehns vom Allod. II. 216, 391.
Souveränität der Bundesfürsten. II. 238, 427. Beschränkung ders. II. 238, 428.
Spadonen. II. 104, 184.
Species facti in Relationen. II. 308, 562.
Specification. II. 142, 258.
Spiele. II. 165, 302. — 166, 304.
Spielgelder. II. 154, 280.
Spillmagen. II. 74.
Sponsalien. II. 109, 194.
Sporteln. II. 320, 583.
Spurii. II. 74.

Staat. l. 9, 18. — ll. 27, 51. 52. einfacher, zusammengesetzter, coordinirter, verbundener. ll. 35, 68. Staatsauflagen. ll. 247, 443. Staatsbürger. ll. 75, 117. Staatsbürgercht. ll. 75, 115. Staatsbürgerschaft. ll. 239, 430. Staatscollegia. ll. 317, 578. Staatsdiener. ll. 129, 234. Staatseinkünfte. ll. 256, 458. Staatsform. ll. 34, 66. — 243, 347. Staatsgebiet. ll. 29, 55. Staatsgewalt. l, 11, 20. — ll. 29, 55. Staatsgrundgesetze. l. 10, 18. Staatsgrundvertrag. l. 10, 18. Staatsgüter, Revenüen davon. ll. 257, 459. Staatsoberhaupt, in Bundesstaaten. ll. 239, 430. Staatspolicei. ll. 252, 451. Staatspoliceirecht. l. 15, 29. Staatspolitik, innere. l. 40, 51. Staatspraxis. l. 15, 33. — ll. 300, 549. — 302, 552. Staatsrath. ll. 244, 437. Staatsrecht. l. 15, 29. teutsches. l. 19, 34. a. allgemeines. ll. 28, 53. des Rheinbundes. ll. 230, 417. Staatsreform. ll. 35, 69. Staatsregierung. l. 11, 20. Staatsrevolution. ll. 35, 69. Staatsverbrechen. ll. 269, 481. Staatsverfassungen. ll. 34, 66. 67. Staatsverfassungspolitik. l. 40. Staatsverfassungsrecht. l. 15, 29. Staatsvermögen. ll. 246, 441. Staatsvertrag. ll. 29, 54. Staatsverwaltungspolitik. l. 40. Staatsverwaltungsrecht. l. 15, 29. — ll. 243, 436. Staatswissenschaft. l. 39, 50. Staatszweck. ll. 29, 55.

Stadt. ll. 132, 238. Stadtrath. ll. 133, 238.

Stammgüter. ll. 148, 269. Succession darin. ll. 188, 339.

Stammtafel. ll. 124, 221.

Standeserhöhungen. ll. 252, 452.

Standesherrlichkeit. ll. 240, 432.

Standesherrn. ll. 239, 428. — 240, 430. Rechte ders. ll. 241, 433. 434.

Standesverhältnisse. ll. 123, 218.

Statistik. l. 34, 47.

Status. ll. 72, 112. capitis. ll. 75, 114. 115.

Statuten. l. 24, 41. — ll. 48, 89.

Sterbecassen. ll. 167, 306.

Steuer. ll. 247, 441. — 257, 460.

Steuerbücher. ll. 257, 461.

Stiftsfähigkeit. ll. 124, 221.

Stiftsherrn. ll. 221, 402.

Stimmenmehrheit. ll. 26, 49.

Stipulation. ll. 164, 301.

Strafänderung. ll. 268, 479.

Strafe. l. 9, 17. — ll. 24, 44. — 263, 469. Arten

ders.

ders. II. 266, 476. — 267, 477. Eigenschaften. II. 267, 478. Anwendung ders. II. 268, 479. Aufhebung ders. II. 269, 480. bei Collegien. II. 320, 583. Strafgesetze. II. 32, 62.
Strandrecht. II. 37, 75. — 142, 258.
Strassenrecht. II. 256, 458.
Strassenregal. II. 248, 443.
Studienplan. III. 16.
Studium, Einrichtung des des iuridischen. III. 20.
Stumme. II. 104, 184.
Stuprum. II. 270, 482.
Subfeudum. II. 208, 375.
Substanz einer Sache. II. 81, 128.
Substitution. II. 192, 346.
Successio. s. Erbfolge.
Suggestion. II. 289, 529.
Sühneversuch. II. 286, 519.
Superficies. II. 147, 269.
Symbolische Bücher. II. 224, 409.
Syndicus. II. 132, 237. b.

T.

Tabellen. II. 320, 583.
Tag. II. 84, 137.
Tauschvertrag. II. 163, 298.
Tempus continuum, utile. II. 84, 136.
Termin. II. 89, 157.
Territion. II. 288, 525.
Territoriallehne. II. 255, 455.
Territorialrechte. II. 35, 75.
Territorium. II. 29, 55.
Testament. II. 189, 342. — 193, 348. Gültigkeit, Form. II. 190, 343. 344. materie. II. 191, 345. Eröfnung. II. 192, 347. gerichtl. Ueberreichung eines T. II. 312, 568.
Teutsche Sprache. I. 27, 45. b.
Theilung. II. 83, 133.
Theorie des Rechts. I. 12, 25. a.
Thronfolge in den Bundesstaaten. II. 239, 429.
Titel der Bundesfürsten. II. 239, 429. Recht Titel zu ertheilen. II. 252, 452.
Tod. II. 77, 120.
Todesstrafen. II. 267, 476.
Tödung. II. 270, 482.
Tontinenvertrag. II. 167, 306.
Tortur. II. 288, 525.
Tractaten. II. 21, 38.
Tradition, s. Uebergabe.
Tranksteuer. II. 258, 460.
Transmissio. II. 197, 355. 356.
Transmissionsfälle. II. 199, 360.
Trassant, Trassat. II. 173, 317.
Trödelcontract. II. 164, 299.
Tumult. II. 270, 481.

U.

Uebergabe. II. 83, 182. — 136, 249.
Uebertragung. II. 21, 37.

Un-

Unfruchtbarmachung. II. 271, 484.
Ungebohrne. II. 72, 113. a. — 103, 183.
Unehre, bürgerl. II. 107, 189.
Unio prolium. II. 196, 353.
Universitas iuris, hominis. II. 79, 125.
Universitäten. II. 134, 241. Zweck des Aufenthalts daselbst. III. 23, 34.
Unmündige. II. 106, 187.
Untergang einer Sache. II. 99, 177. — 143, 261.
Unterschlagung. II. 272, 486.
Untersuchung. II. 287, 523.
Untersuchungsprocefs, s. Inq. Proz.
Unterthan. I. 10, 20.
Unterthanen in Bundesstaaten. II. 239. 430.
Unterwerfungsvertrag. II. 25, 47. bürgerlicher. II. 29, 54.
Unwissenheit. II. 87, 146. — 93, 166.
Urheber einer Handlung. II. 93, 164.
Urkunden. II. 282, 509.
Urphede, Verletzung ders. II. 270, 481.
Urrecht. II. 16, 23.
Urtheile. II. 279, 501. — 285, 517. — 309, 563.
Usufructuarreich. II. 34, 67.
Usus. II. 144, 263.
Ususfructus. II. 144, 263.

V.

Vagabunden. II. 77, 120.
Väterliche Gewalt, s. elterliche.
Verächtlichkeit. II. 107, 189.
Veränderung der Umstände. II. 99, 177.
Veräusserung. II. 98, 175. Einschränkung ders. II. 143, 261. der Güter der Pflegbefohlnen. II. 312, 569.
Verbindlichkeit. I. 3, 7.
Verbrauch. II. 80, 130.
Verbrechen. I. 9, 17. — II. 32, 62. — 264, 470. Arten ders. II. 264, 471. Subjecte ders. II. 265, 472. Object. II. 266, 474. Grösse. II. 266, 475. gemeine. II. 269, 481.
Verfahren im Procefs. II. 284, 515.
Vereinigungsvertrag. II. 24, 45, bürgerlicher. II. 29, 54.
Verfassungsvertrag. II. 24, 45. bürgerlicher. II. 29, 54.
Vergehens, Gerichtsstand des. II. 278, 499.
Vergleich. II. 178, 323.
Vergünstigung. II. 99, 177.
Verjährung. II. 97, 172. erlöschende. II. 98, 177. bei Lehnen. II. 210, 378. der Verbrechen. II. 269, 480.
Verkehr. II. 80, 126.
Verlagsvertrag. II. 168, 308.
Verletzungen. II. 270, 482.
Verletzung über die Hälfte. II. 91, 158.

Ver-

Vermächtnifs, s. Legat.
Vermittler der Nationen. II. 296, 541.
Vermögen. II. 79, 125.
Vermuthungen, s. Praesumtio.
Verschwender. II. 73, 113. a.
Versio in rem. II. 175, 319.
Versprechen. I. 8, 16. a. — II. 21, 38.
Versteigerung, öffentliche. II. 312, 568.
Vertheidigung. II. 24, 44. weitere. II. 289, 528.
Vertrag. I. 9, 16. c. — II. 21, 38. — 89, 154. Eintheilung. II. 90, 156. a. Gültigkeit. II. 90, 156. b. 157. bedingt, unbedingt. II. 91, 159. 161. Zeitbestimmung dabei. II. 92, 162. gewagter. II. 165, 302. Gerichtsstand des geschlossenen, II. 278, 499. Bestätigung. II. 312, 568. s. auch Pactum.
Verwalter, dess. Verbindlichkeit. II. 174, 319.
Verwaltung, Gerichtsstand der geführten. II. 278. 499.
Verwandschaft. II. 73, 113. b.
Verzichtleistung. II. 97. 174.
Verzug. II. 93, 166.
Vis, crimen. II. 271, 484.
Volk. I. 10, 19. — 36, 72. — 239, 430.
Völkereigenthum. II. 37, 75.
Völkerrecht. I. 14, 27. — II. 290, 532. deutsches. I. 19, 34. a. allgemeines. II. 36, 72. positives europäisches. II. 291, 533. Quellen dess. II. 291, 534. Schriften dar. II. 293, 536. Gegenstände. II. 295, 539. Vortrag darüber. III. 14, 18. Völkerverträge, II. 37, 76, 77.
Vollmacht. II. 160, 292.
Vollstreckung des Urtheils. II. 286, 517.
Vollziehungsrecht in Justizsachen. II. 32, 62.
Vorbereitung zu den Vorlesungen. III. 22, 33.
Vorbereitungs - Wissenschaft. I. 25, 42. allgemeine, besondre. I. 25, 43.
Vorkenntnisse, iuridische. III. 20, 29.
Vorklage. II. 281, 506.
Vormund, dessen Verbindlichkeit. II. 174, 319. bey Veräussrungen. II. 156, 285. Bestellung dess. II. 312, 569. Vormundschaft. II. 76, 119. — 116, 203.
Vorsprachscontract. II. 164, 300.
Vorträge. II. 304, 555.
Votum. II. 309, 562.
Vulgo quaesiti. II. 74.

W.

Wahnsinnige. II. 103, 184.
Wahnwitzige. II. 73, 113. a.
Waffenstillstandsvertrag. II. 38, 78.

Wappen der Bundesfürsten. ll. 239, 429.
Wasserrecht. ll. 256, 458.
Wasserregal. ll. 248, 443.
Wechsel. ll. 173, 317.
Wegerecht. ll. 256, 458.
Weibspersonen. ll. 73, 113. a. — 104, 185.
Weihbischoff. ll. 222, 405.
Weihe. ll. 221, 402.
Weltliche. ll. 220, 401.
Werbung. ll. 246, 440.
Werth. ll. 82, 130.
Wetten. ll. 165, 303.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. ll. 179, 324. b. — 286, 518.
Wiederhohlung des academischen Unterrichts. lll. 24, 35.
Wiederklage. ll. 281, 506. — 286, 519.
Wiederlage. ll. 154, 280.
Wiederruf. ll. 99, 177.
Wiedervergeltungsrecht. ll. 121, 215.
Wildfangsrecht. ll. 121, 213.
Willenserklärung. ll. 85, 141. Bedingung. ll. 86, 143.
Willkühr. l. 1, 2.
Wirth, Verbindlichkeit dess. ll. 175, 320.
Wissenschaftskunde, allgemeine. l. 25, 44.
Witthum. ll. 155, 284.
Wittwencassen. ll. 167, 306.
Wohlfarthspolicei. ll. 252, 451. — 260, 466.
Wohnort, Gerichtsstand dess. ll. 278, 498.
Wucher. ll. 271, 485.
Würden, Recht sie zu ertheilen. ll. 252, 452.

Z.

Zahlung. ll. 23, 43. — 176, 322.
Zehnten. ll. 149, 260.
Zeit einer Leistung. ll. 84, 136. — 89, 151.
Zeit des iuridischen Studiums. lll. 21, 30.
Zeugen. ll. 282, 508.
Zeugenrotel. ll. 285, 516.
Zinsen. ll. 82, 130. — 162, 295.
Zinsgüter. ll. 148, 269.
Zinsrecht. ll. 149, 270.
Zoll. ll. 258, 461.
Zollregal. ll. 248, 443.
Zoonomie. l. 45, 53.
Zorn. ll. 87, 144.
Zubehör. ll. 80, 127.
Zuchthäuser. ll. 249, 446.
Zufall. ll. 85, 139.
Zünfte. ll. 130, 235. — 133, 240.
Zunftzwang, ll. 133, 240.

Zurechnung. ll. 266, 475.
Zusammenhang der Sache, Gerichtsstand dess. ll. 278, 499.
Zusammenlauf der Klagen. ll. 207367.
Zustand. l. 6, 13. — ll. 72, 112. natürlicher. ll. 72, 113. a. relativer. ll. 73, 113. b.
Zwang. ll. 22, 40.
Zwangspflicht. l. 4, 9.
Zwangsrecht. l. 5, 9. a.
Zwangs- und Bannrecht. ll. 149, 271.
Zweck des juridischen Studiums. lll. 29, 38.
Zwillinge. ll. 103, 183.

Berich-

Berichtigungen.

Einleitung.

Seite 4 Zeile 7 statt Wissen lies Müssen.
— 19 — 14 st. deutsche B. l. particulaire B.
— 27 — 1 ist besondern wegzustreichen.
— 27 — 3 l. gehören insbesondere.
— 37 — 1 von oben, st. Schneidt l. Schmidt.
— 42 — zu Not. a. *C. J. Kraus* Staatswirthschaft nach seinem Tode h. v. Hans von Auerswald. Königsberg. 1808. 2. Th. 8.
— 62 — 12 l. lehren und zu erlernen.
— 62 — 17 st. 3) für J. l. a) für J.

Encyklopädie.

Seite 2 Zeile 2 ist darstellt wegzustreichen.
— 11 — 6 statt Einleitung l. Eintheilung.
— 57 — 4 von unten, st. Hoodtii l. Noodtii.
— 74 — 3 von oben ist spurii wegzustreichen.
— 81 — 11 l. ist zu unterscheiden.
— 86 — 5 von unten st. Abhandlung l. Handlung.
— 94 — 5 von unten st. privatum l. Privativum.
— 106 — 9 l. pubertati.
— 109 — 17 l. Cod. Nap. Buch. I. tit. V.
— 110 — 14 l. mit der.
— 110 — 20 l. Schwägerschaft.
— 113 — 9 von unten l. putativum.
— 115 — 19 u. 21 ist art auszustreichen.
— 120 — 6 von unten l. der Civität oder.
— 156 — 6 von unten ist II. wegzustreichen.
— 233 — 7 von unten l. Meusel.
— 272 — 13 von oben st. Vierter l. Fünfter.
— 285 — 1 von unten l. facit ius inter.
— 310 Not. b. füge hinzu: J. L. Klüber: Lehrbegriff der Referirkunst. Tub. 1808. 8.

Methodologie.

Seite 7 Zeile 10 l. Lehrbüchern.
— 11 — 14 l. Particulär —
— 12 — 12 st. (;) setze (.) st. da l. Da.
— 18 — 17 l. sonach.
— 22 — 5 u. 6 sind sieben Wörter von **und** bis **desselben** wegzustreichen.

2/53 thl

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründler, Karl August,

Institutionen des Rechts

Erlangen 1809

Jur.is. 65 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740177-1